

## **Zedler-Extrakt**

**30**

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller  
Wissenschaftten und Künste

Dreyßigster Band, Q. und R. - Reh.

Halle und Leipzig 1741

herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 12. Februar 2024

## Inhalt

<b>Einleitung</b>	6
<b>Abkürzungen der Vorlage</b>	7
<b>Spalten- und Seitenzählung</b>	10
[Anrede]	11
[Widmung]	12
<b>Quaal</b>	14
<b>Quadrant</b>	14
<b>Quadrantal-Dreyeck</b>	15
<b>Quart</b>	15
<b>Quelle</b>	17
<i>RAISON</i>	18
<i>RAISON D'ETAT</i>	18
<i>RAISON DE GUERRE</i>	18
<b>Raisoniren</b>	21
<b>Raisonnement</b>	22
<b>Ranft</b>	22
<b>Rang</b>	22
<b>Rath</b>	25
<b>Rath (Accis-)</b>	29
<b>Rath (Adelicher)</b>	29
<b>Rath (Appellations-)</b>	29
<b>Rath (Aus zeitlichem)</b>	29
<b>Rath (Berg-)</b>	29
<b>Rath (Bürgerlicher)</b>	29
<b>Rath (Cabinets-)</b>	29
<b>Rath (Cammer-)</b>	29
<b>Rath (Cantzeley-)</b>	29
<b>Rath (Churfürsten-)</b>	29
<b>Rath (Commerciens-)</b>	29
<b>Rath (Hof-)</b>	38
<b>Rath (würcklicher)</b>	38
<b>Rath fragen</b>	38
<b>Rath-Haus</b>	39
<b>Rathhausen</b>	39
<b>Rath-Herr</b>	39
<b>Rathsschlag</b>	42

<b>Rathschläge (Militarische)</b>	44
<b>Rathschlagen</b>	44
<b>Rathschlagen (Klugheit zu)</b>	44
<b>Rathschluß</b>	44
<i>RATIO</i>	45
<b>Ravenspurg</b>	46
<b>Raugrafen</b>	48
<b>Raum</b>	50
<b>Raum (leerer)</b>	55
<b>Raum (Zwischen-)</b>	58
<b>Rebellion</b>	58
<b>Recht</b>	64
<b>Recht (allgemeines)</b>	69
<b>Recht (Bier-)</b>	70
<b>Recht (Bierschancks-)</b>	72
<b>Recht (Bischöffliches)</b>	72
<b>Recht (Bürger-)</b>	72
<b>Recht (Bürgerliches)</b>	72
<b>Recht (Canonisches)</b>	74
<b>Recht (geistliches)</b>	77
<b>Recht (gemeines-)</b>	77
<b>Recht (gemeines oder öffentliches Kayserliches)</b>	77
<b>Recht (geschriebenes)</b>	77
<b>Recht (Gewohnheits-)</b>	77
<b>Recht (Gleich und)</b>	77
<b>Recht (Gnaden-)</b>	78
<b>Recht (göttliches)</b>	78
<b>Recht (göttliches allgemeines)</b>	78
<b>Recht (Kayser-)</b>	80
<b>Recht (unbeschriebenes)</b>	80
<b>Recht (weltliches)</b>	80
<b>Recht (Wie)</b>	80
<b>Recht und Gerechtigkeiten</b>	81
<b>Recht eines Fürsten in Kirchen-Sachen</b>	81
<b>Recht-Linicht</b>	91
<b>Rechtlinck</b>	91
<b>Rechtlos</b>	91

<b>Rechtmäßig</b>	91
<b>Rechtmäßige Anverwandtschaft</b>	91
<b>Rechtmäßige Erben</b>	91
<b>Recht zu reformieren</b>	91
<b>Rechtsammen</b>	96
<b>Rechts-Ansprüche</b>	96
<b>Rechtsgelehrter</b>	101
<b>Rechts-Lehrer</b>	103
<b>Rechts-Mittel (suspensivisches)</b>	103
<b>Rechts-Sachen</b>	104
<b>Rechts-Sachen (bürgerliche)</b>	104
<b>Rechts-Sachen (geringere)</b>	104
...	104
<i>RECTI MUSCULI OCULORUM ...</i>	104
<b>Rector</b>	104
<b>Rectorat</b>	105
<i>RECTOR MAGNIFICUS</i>	105
<b>Rede</b>	107
<b>Reden</b>	122
<b>Redens-Arten</b>	126
<b>Redens-Arten (emphatische)</b>	126
<b>Redens-Arten (nachdrückliche)</b>	126
<b>Redens-Arten (verblümete)</b>	127
<b>Redens- und Schreib-Art (besondere)</b>	127
<i>REDITUS</i>	127
<b>Reeperbahn</b>	128
<b>Rees</b>	128
<b>Referent</b>	129
<b>Referiren</b>	129
<b>Reformation</b>	134
<i>REFUGAE</i>	151
<b>Refuge (N. von)</b>	152
<i>REFUGIES</i>	152
<b>Regalien</b>	152
<b>Regel</b>	159
<b>Regeln</b>	160
<b>Regeln (allgemeine)</b>	160

<b>Regensburg</b>	162
<b>Regent</b>	168
<b>Regentag</b>	169
<b>Regente</b>	170
<b>Regieren</b>	170
<b>Regierende Fürsten</b>	170
<b>Regierung</b>	170
<b>Regiment</b>	195
<b>Regiments-Form</b>	195
<i>REGIO</i>	197
<b>Register</b>	198
<b>Registratur</b>	199

## Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: [Permalink](#). Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter [Zedler-Lexikon](#) abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird komēn zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.: ... .

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

## Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

6to.: in 6to.: 6. Buch der Decretales, Bd. 7. Sp. 374f.

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confeßion

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-  
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-  
schen Rechts

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.  
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457  
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Frff.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt an der Oder

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. t.: hoc tenore (lat.) = in diesem Zusammenhang

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreuzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag. : pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R: Responsio (lat.) = Antwort

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr

u. d. g.: und dergleichen

u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

### **Apothekerzeichen**

R recipe (lat.) = nimm (Rezept, Verordnung eines Arztes)

āā ana partes aequales (lat.) = von jedem gleich viel

℥ libra (lat.) = Pfund

℥ unica (lat.) = Unze

ʒ drachma (lat.) = Drachme (Quintlein)

ḡ Gran

∅ scrupulum (lat.) = Skrupel

Weitere siehe im Artickel **Merckmahl** im [20. Band](#) Sp. 901.

### **Botanische Bezeichnungen**

Siehe den Artikel *Methodus Plantar.* im [20. Band](#) Sp. 1350.

## Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: [Permalink](#)

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Schmutztitel		6	
leer		7	
Titel		8	
leer		9	
Anrede		10	
leer		11	
Widmung		12-13	
Q.-Rehwildpreth	1-1942	14-984	

[Anrede]

**Dem**  
Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,  
**HERRN**

**August Ludewig,**  
Fürsten zu Anhalt, Hertzogen zu Sachsen, En-  
gern, und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herr zu  
Zerbst, Berenburg und Cöthen,

Des Königl. Pohln. weisen Adlers-Ordens wie auch des  
Königl. Preußl. schwarzen Adlers-Ordens Rittern, etc.

**Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.**

[Widmung]

**Durchlauchtigster Fürst,**

**Gnädigster Fürst und Herr,**

Ew. Hochfürstl. Durchl. erlauben gnädigst, gegenwärtigen dreysigsten Band von dem Grossen Universal-Lexicon vor Dero Füße in tiefster Unterthänigkeit nieder zu legen. Da dieses Werck beydes an Grösse als an Reichthum der Materien, so in alle Künste und Wissenschaften einschlagen, alle andere übertrifft, so glaube mein Unterfangen einiger massen rechtfertigen zu können, daß solchem den Nahmen eines Grossen Fürsten vorgesetzt habe. Gleichwohl muß ich doch bekennen, daß dieser Bogen eigener Werth einzig und alleine sie nicht würdig mache, Ew. Hochfürstl. Durchl. Erlauchten Nahmen zu führen: aber eben das, was ihnen fehlet, wird die unterthänigste Ergebenheit ersetzen, mit welcher selbige sich zu einem so Hohen Ort zu machen unterstehen, und was am meisten mein Vertrauen verstärket, sind die himmlischen Vollkommenheiten, die Dero Erlauchtete Seele schmücken. Hoher Verstand, Großmüthigkeit, Leutseligkeit, Gütigkeit und alle Tugenden eines vollkommenen Fürstens streiten gleichsam mit einander um den Vorzug. Unter solchen bemercken insonderheit die Musen, daß eine preißwürdigste Neigung gegen alle ersprießliche Künste und wahre Wissenschaften den Glantz Dero Purpurs nicht wenig vermehre.

Und eben dieses ist zwar der erste, doch nicht der alleinige Bewegungs-Grund gewesen, Ew. Hochfürstl. Durchl. gegenwärtigen Band in devotester Erniedrigung zu wiedmen. Die hiesigen Musen, welche an diesem Wercke arbeiten, schmeicheln sich, Ew. Hochfürstl. Durchl. Hohe Gnade, wenn gleich nicht durch ihre Verdienste, die sie vor sehr geringe hal-

ten, dennoch aber wenigstens durch ihr unterthänigste Devotion theilhaftig zu werden. Auch ich insbesondere werde mich vor höchst glücklich schätzen, wenn Ew. Hochfürstl. Durchl. diesem Bande einen Huldreichen Blick, und meiner wenigen Person Dero unschätzbare Clemenz zu schencken, in Höchsten Gnaden ruhen solten. Dieses wird meine submisseste Devotion in meiner Ehrfuchtsvollen Brust, je mehr und mehr anflammen, und meine Wünsche zu dem unsterblichen Regenten aller Regenten verdoppeln, daß Er Dero von aller Welt Hochgepriesene Person noch lange Jahre bey Hoch-Fürstlichem Hohen Wohl erhalte; Dero glorwürdigste Regierung fernerweit in der höchsten Vollkommenheit beglückt seyn; und das glorieuse Hochfürstl. Anhalt-Cöthische Hauß in unverrückten Flor wachsen und Seinen Hohen Ruhm immer mehr und mehr biß an das Ende der Welt ausbreiten lasse, damit es Demselben nimmer an Leibes-Erben fehle, die Ihre Unterthanen so regieren, wie sie es an Ew. Hochfürstl. Durchl. gewöhnet sind.

Mein durch diese Wünsche nachdrücklichst gerührter Geist stellet sich dieses alles in Gedancken bereits als würcklich und so lebhaft dar, als ich unablässig in dem vollkommensten Eyer und von gantz demüthigst-getreuestem Hertzen zu verharren gedencke als

**Durchlauchtigster Fürst!**  
**Ew. Hochfürstl. Durchl.**  
**Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn,**

Leipzig, in der Michael-  
Messe 1741.

unterthänigster Knecht  
**Johann Heinrich Zedler**

...

...

**Quaade toefigt ...**

**Quaal**, ist diejenige Art der Gemüths-Unruhe, dadurch selbiges sehr angegriffen und gemartert wird.

Sie setzt zum voraus eine grosse Traurigkeit; diese aber ein solches Ubel, welches man abzuwenden nicht vermögend ist.

Im Gr. wird Qvaal durch das Wort *ἄσανος* ausgedrückt, Luc. XVI, 23, 28, welches zweyerley Bedeutung hat, und gebraucht wird, so wohl *de Tormentis afflictionis*, von allerley Creutz, Trübsal, Pein und Marter, so einer am Leibe fühlet; wie denn Matth. IV, 24 gesagt wird, daß zu dem Herrn JEsu waren gebracht worden allerley Krancken, mit mancherley Seuchen und Qvaal behaftet; daher das *Verbum ἄσανι-ζῆσθαι* gebraucht wird von einem, der an der reissenden Gicht darnieder lieget, Matth. VIII, 6, desgleichen von einem gebährenden Weibe, die grosse Qvaal zur Geburt hat, Offenb. Joh XII, 2.

ferner von einem Schiffe, so von Wellen Noth leidet, und dadurch die Leute, so im Schiffe sind, grosse Angst und Qvaal empfinden, Matth. XIV, 24.

hernach bedeutet auch dieses Wort soviel, als die Quaal und Marter, welche die Verdammten in der Hölle auszustehen haben, in welchem Verstande von dem reichen Mann gesagt wird: Als er nun in der Hölle und in der Qvaal war, Luc. XVI.

Wie denn eben das *Verbum* davon von denen Verdammten und ihrer Höllen-Pein gefunden wird Offenb. Joh. XIV, 10, 11. Cap. XX, 10.

Sonsten aber bezeichnet *ἄσανος*, wie **Scapula** in *Lex. Graec.* bey diesem Worte anmercket, auch einen Prüfe-Stein, vermittelst dessen man die Metalle probiret, ob sie ächt oder unächt sind.

Die Qvaal und Marter, dergleichen man etwan auf der Folter halsstarrigen Menschen anthut, ist mit solchem Namen belegt worden, weil man dadurch prüfen will, ob einer des Angeklagten schuldig sey oder nicht.

Im Gegentheile wird es Offenb. Joh. XII, 2 von denen

S. 16

5

**Quaal (brennende)**

schweren Bemühungen und Leiden derer Frommen, etwas gutes auszurichten gebraucht, weil diese ihr rechtschaffenes Wesen bewähren.

**Vitringa** in *Apocal. p. 519.*

**Quaal (brennende) ...**

...

S. 17 ... S. 22

S. 23

19

**QUADRANS RATITVS****QUADRANS RATITVS ...**

**Quadrant**, *Quadrans*, wird genennet der vierte Theil eines Gantzen; absonderlich aber giebt man diesen Namen dem vierten Theile eines Circkels; und daher nennet man auch die Instrumente,

damit man die Winckel zu messen pflaget, Quadranten, wenn sie aus dem vierten Theile eines Circuls, oder einem Bogen von 90 Graden bestehen.

Diese Instrumenten oder Quadranten sind ihrer Application nach entweder **Astronomische** oder **Geometrische**. Der Astronomische bekommt wiederum wegen seines Gebrauches besondere Benennungen, und heisset **Azimuthal- Horizontal- und Mauer-Quadrant**.

Endlich wird bißweilen auf einem Quadranten eine Sonnen-Uhr beschrieben, um die Stunden des Tages daran abzunehmen, welches ein **Sonnen-Quadrant** oder auch eine **Quadrantal-Uhr** genennet wird, von welchen allen besondere Artickel nachzulesen sind.

**Quadrant**, ist ein zu der Marckscheiderkunst gehöriges Instrument, ohne Rechnung die Sohle- und Seigerteife zu finden. Von dessen Bereitung, und wie es verstanden werden soll, auch wie die Sohl und Seigerteife darauf zu suchen, lehret **Voigtel** in seiner *Geometr. subterr. part. 18*.

**Quadrant**, Frantzösisch *Cadran* oder *Quart de Cercle*, Lateinisch *Quadrans*, ist ein Instrument, bestehend in einem Viertel eines Circuls, so in seine 90 Grade getheilet, um die Winckel oder Elevation bey der Artillerie auf Stücken und Mörsern zu nehmen, und wird auf verschiedene Art verfertigt. Siehe auch **Grund Bret**, im XI Bande, p. 1138.

**Quadrant (Astronomischer) ...**

S. 23

---

*QUADRANTE HAERES (EX)*

20

...

*QUADRANTAL ...*

**Quadrantal-Dreyeck**, *Triangulum quadrantale*, wird in der sphärischen Trigonometrie ein Triangel genennet, der wenigstens einen Winckel oder eine Seite von 90 Graden hat, wiewohl ein dergleichen Triangel auch mehr, als eine Seite, ja gar drey Winckel oder Seiten von 90° haben kan, daher man ihn auch folgender gestalt eintheilet in

- *Quadrantale Triangulum simplex*, wo nur eine Seite oder nur ein Winckel von 90° angetroffen wird;
- *Birectangulum*, der zwey rechte Winckel, und folglich auch zwey Seiten von 90° hat;
- *Trirectangulum*, dieses ist ein Sphärisches Drey-Eck, dessen drey Winckel und folgends auch seine drey Seiten von 90° sind.

*QUADRANTALE TRIANGULUM ...*

S. 24 ... S. 52

S. 53

---

**Quart**

80

...

**Quars ...**

**Quart, Quarte, Quarta**, heisset insgemein der vierte Theil eines Gantzen, es sey Maaß, Gewicht oder Elle.

Ein Quartier Wein ist das vierte Theil eines Maaßes. Zehen und ein Quart sind zehen und ein Viertel eines Pfundes, einer Ellen oder eines Thalers u. s. w.

In denen Rechten ist die *Quarta* eigentlich der vierte Theil, welchen ein Erbe, so einem andern die ihm hinterlassene Erbschaft abtreten, oder, dafern von solcher soviel Vermächtnisse ausgesetzt worden, daß ihm der vierte Theil von der Erbschaft nicht übrig bleibet, von der Erbschaft oder denen hinterlassenen Vermächtnissen abzuziehen und vor sich zu behalten befugt ist.

Im übrigen ist die *Quarta* vielerley, wie unter besondern Artickeln mit mehrerm gezeiget werden soll.

**Quart**, Lat. *Quarto*, heisset ein gewisses Format der Bücher, da ein Bogen in vier Blätter eingetheilet wird.

**Quart, Wache**, Frantz. *Gardes, le Quart*, Holländ. **Wagt**, Lateinisch *Vigilia nautica* also nennet man auf den Schiffen diejenige Zeit, binnen welcher ein Theil des Schiff-Volcks

S. 54

81

### Quart

---

machen muß, bis es von andern abgelöset wird.

Das Quart ist nicht bey einer Nation so lang, als bey der andern, ja auch bey den Schiffen von einerley Nation ist es nicht gleich. Es wird durch die Sand-Uhren, deren jede eine halbe Stunde hält, gerechnet.

In den Königlichen Frantzösischen Schiffen ist das Quart zum öfftern 8 Sand-Uhren lang. In den andern Frantzösischen Schiffen aber 6, 7 bis 8 Sand-Uhren.

So offt man ein neues Quart anfänget, wird mit der Glocke geläutet, damit es das Schiff-Volck höret.

In Engelland ist ein Quart 4, und in der Türckey 5 Sand-Uhren.

Das Quart oder die Wache auf den Schiffen ist sonst vornehmlich dreyerley, als:

- 1) **Das erste Quart**, Frantzös. *le premier Quart*, oder *Quart de tribord*, Holländ. **Eerstewagt, Nagt-Wagt, Hoofd-Wagt**, heisset das Quart, so gleich nach der Morgenröthe, oder auch bey einfallender Nacht seinen Anfang nimmt.
- 2) **Das andere Quart**, Frantz. *le second Quart*, oder *Quart de Babord*, Holländ. **Hondt-Wagt**, heisset dasjenige, so nach Endigung des erstern seinen Anfang nimmt, welches gemeinglich zu Mitternacht geschicht.
- 3) **Das Morgen- oder Tage-Quart**, Fr. *Quart du Jour*, Holländ. **Laatste Nagt-Wagt, Morgen-Wagt**, heisset dasjenige, so seinen Anfang zu Ende des andern nimmt, und den Tag bringt, das ist, daß der Tag anbricht, ehe dieses Quart zu Ende.

**Quart**, heisset an einigen Orten ein Maaß flüßiger Dinge, welches beynahe so groß ist, als eine kleine Kanne. Vier Quart machen ein Stübichen, derer sechzehnen, oder an gewissen Orten zwanzig, einen Eymer machen.

**Quart** oder **Viertel**, ist in Halle ein Theil eines Stuhls, und hat zwölf Pfannen; Denn die Stühle bey den Brunnen sind nicht gleich, massen sie bey dem Deutschen Brunnen nur vier Quart haben, hingegen bey dem Gutjahr sieben, und bey dem Metteritz gar zwanzig.

*QUART*, ein Theil der Müntze, siehe **Ort**, im **XXV Bande**, p. 2028.

*QUART, Travailler de quart en quart*, heißt, ein Pferd erst drey mahl durch die Quere von diesen Linien führen, von denen unter dem Artickel *Quarré* geredet worden, hernach changiret man das Pferd, und führet es drey mahl durch die andern, wenn das geschehen, und man das Pferd wieder changiret, begiebt man sich zur dritten, und so fort an bis zur vierten.

**Quart** (Coardi von) ...

...

S. 101

**Quelle**

176

---

**Quell-Cammer** [Ende von Sp. 175] ...

**Quelle, Quell, Spring, Spring-Quell, Fons, Source**, ein Ort, wo Wasser aus der Erden entspringet; oder in seinem natürlichen Verstande ein frisches treibendes und sich bewegendes Wasser, welches Brunnen und Flüße machet, und eben wegen seiner treibenden Bewegung etwas lebendiges heisset.

Die, welche reich sind und überlauffen, sind der Anfang aller Bäche, Flüsse und Ströhme.

Von dem Ursprung der Quellen ist weitläufftig gehandelt worden in dem Artickel: **Brunnen-Quelle**, im *IV Bande*, p. 1613 u. ff.

Andere lauffen nicht aus, sondern, wenn sie eine gewisse Höhe erreicht haben, bleiben sie stehen, wiewohl sie doch Wasserreich sind, und wenn sie erschöpffet worden, bald wieder zuquellen. Sie führen gemeiniglich ein süßeres Wasser.

Der gelehrte Jude Philo saget, eine Quelle sey gleichsam die liebthätige Brust der allgemeinen Mutter, des Erdbodens. Mit einer solchen Quelle wird GOTT der HErr nach seiner Natur, Wesen und Gütigkeit verglichen. Und sagt daher ein gottseliger Lehrer unserer Kirchen: GOTT der Vater ist *Scaturigo*, der Quell des Dreyeinigen göttlichen Wesens; GOTT der Sohn der Brunn, aus der Quelle herkommend, und der heilige Geist der Fluß. Wie nun GOTT der Vater ist der Quell des göttlichen Wesens, nachdem der Sohn und heilige Geist mit ihm eins sind, ob sie gleich der persönlichen Substantz nach unterschieden, wie das Wasser in einer Quelle, Brunnen und Flüße drey, und doch dem Wesen nach eins sind; also ist auch GOTT der Vater die Liebes- und Lebens-Quelle aller seligmachenden Wohlthaten der heiligen Dreyeinigkeit. Drum sagt David von GOTT: Bey dir ist die lebendige Quelle, Ps. XXXVI, 10, ja er wird selbst genennet die lebendige Quelle, Jerem. II, 13, die Quelle des lebendigen Wassers, Cap. XVII, 13, er ist nach Art der heiligen Sprache die Trost- Freuden- Wollust- Seegen- Glaub- und Heils-Quelle, da die Seligen truncken werden von den reichen Güthern seines Hauses, Ps. XXXVI, 9.

Ist eine Quelle dasjenige, von welcher das Wasser entspringet, kommt aber selbst von keiner andern Quelle her; so ist GOTT derjenige, der von nichts seinen Ursprung hat, ist aber selber der Ursprung, von welchem alles Gute in die Welt geflossen und noch flüßset, Jac. I, 17.

Hat eine Felsen-Quelle ein schönes reines frisches Wasser, so Menschen und Vieh erquicket, so kommt von GOTT das, was Leib und Seele nützlich ist, Jerem. XXXI, 25, Ps. CXXXII, 15.

Kan eine Quelle verstopffet werden und versiegen, 1 B. Mose XXVI, 15, so quillet GOLT immer gutes, und höret damit nicht auf, Klaglied. Jerem. III, 22, 23.

Ubrigens habens die Heyden auch hierinnen sehr versehen, wenn sie aus denen von GOtt belebten, oder in Trieb gesetzten Quellen den lebendigen GOtt selbst machen, und jene mit der diesem allein gebührenden Ehre bedienen wollen, davon **Zorn** in *Biblioth. antiquario-exeget. T. I, P. III, p. 193* u. ff. viele Zeugniße und Exempel angeführet hat, woraus erhellet, daß

S. 102  
177

---

**Quelle**

---

man denen Quellen als Gottheiten Tempel und Capellen gebauet, Altäre aufgerichtet, Lichter angezündet, Opffer gebracht, geräuchert, u. s. w.

Man hieß die dahinter steckende oder bey den Brunnen sich gerne aufhaltende Gottheiten Nymphen, Najaden, u. s. w. und wuste allerehand Fabeley von ihnen vorzubringen, davon der Artickel: **Nymphen**, im XXIV Bande, p. 1750. u. ff. nachgesehen werden kann.

**Quelle**, siehe **Principien**, im XXIX Bande, p. 515. u. f.

**Quelle** (Pithander von der) ...

...

S. 103 ... S. 365

S. 366

**Raison**

---

706

...

**Raisky** ...

*RAISON*, s. **Ratio**.

*RAISON*, heist in der Mathematick so viel als **Verhältniß**, **Proportion**, wovon an seinem Orte.

**Raison (Andreas)** ...

S. 367  
707

*RAISON D'ETAT*

---

...

*RAISON D'ETAT*, s. **Staats-Raison**.

*RAISON DE GUERRE*. **Kriegsgebrauch**, **Kriegs-Raison**, Lat **Ratio belli**, sind Benennungen, welche öfters herhalten müssen, und deren man sich vielmals bedienet, wenn man etwas unrechts und unzuläßiges unter einem guten Scheine vertheidigen will.

Bey Feldschlachten, bey Gefangennehmung der Feinde, bey Ranzionirung, bey Belagerungen, bey den Märschen, Fouragiren, und mit einem Worte, bey allen Kriegsoperationen hört man von der *Raison de Guerre*; und mancher spricht davon, und weiß wohl nicht einmahl, was das vor ein Ding ist.

Eigentlich aber ist es eine gewisse Beobachtung, die bey denen meisten moralisirten Völkern in Kriegssachen eingeführet ist, nach der sie dasjenige, was sie vor gut, vor nützlich, vor löblich und vernünfftig erachten, verrichten. Gleichwie in den Collegiis bey den Herren Gelehrten gewisse Beobachtungen üblich sind, und die Moden allenthalben herrschen; Also hat auch der Krieg gleichsam seine Moden und Gebräuche.

Bisweilen verändert sich die *Raison de Guerre*, nach den unterschiedenen Umständen der Örter, der Personen, und der Zeiten; was sie an diesem oder jenem Orte sonst mit sich gebracht, verstattet sie dieß mal nicht. Was die *Raison de guerre* bey den alten Deutschen erforderte, will sie unter uns nicht heutiges Tages erfordern.

Öffters ist auch die *Raison de Guerre* nichts anders, als der Wille oder die *Caprice des Generals en Chef*, seine Ordre und Befehl giebt die beste Erklärung, was davor zu halten; Was er davor hält, muß die gantze Armee davor achten.

Wenn die Regel gegründet wäre, daß man gegen seinen Feind, wie einige wollen, alles thun könnte, was einem einfiel, und hätte man hierinnen eine unumschränckte Macht und Gewalt, so würde die *Raison de Guerre* öffters wegfallen, und man würde gegen seinen Feind auf das allerärgste verfahren dürffen. Sie gründet sich öffters auf das eigene Interesse, denn wenn man eine ungemässene Grausamkeit gegen seinen Feind ausüben wolle, so würde er hernach gegen uns eben so verfahren, und solches würde zu unserm eigenen grösten Ruin reichen.

Die *Raison de Guerre* hat nur Platz bey einem solchen Kriege, der zwischen zwey Puissancen oder Völckern, die berechtiget sind, Krieg zu führen, geführt wird. Denn bey einer Rebellion oder bürgerlichen Kriege beobachtet man dasjenige nicht, was man sonst in andern Kriegen in Acht nimmt.

In weitläufftigem Verstande gehöret die gantze Kriegs-Klugheit zur *Raison de Guerre*, und alle die Reguln und Cautelen, die bey besondern Objectis vorkommen. In einem besondern aber, was bey dieser oder jener speciellen Handlung zu thun, oder zu lassen sey. Sie giebt bey manchen Fällen, eine Erklärung der Kriegsgesetze ab, und ist ihnen wohl manchmal gantz und gar zuwider. Ja es wäre noch gut, wenn sie nur allein den menschlichen Ordnungen zuwider wäre, so aber ist sie wohl öffters gar wider die göttlichen Gesetze, welches man

S. 367

RAISON DE GUERRE

708

---

eben durch Exempel nicht weiter erläutern mag.

Wie man sonst zu sagen pflegt: Noth bricht Gesetze, also ereignen sich auch wohl bisweilen solche Umstände, da man die *Raison de guerre* nicht allezeit gelten lassen kann. Und hinwiederum dichtet man bisweilen ohne Noth eine Nothwendigkeit, da die *Raison de guerre* vorgeschützt wird.

Bey der wahren *Raison de guerre* solte man allezeit einen tüchtigen Grund haben, warum man etwas thäte oder unterlasse; und solte man alleren beobachten, ob dasjenige, was man thäte, ein nothwendiges Mittel wäre, um den, bey dem Kriege intendirten Endzweck zu erreichen oder nicht.

Mit der *Raison de guerre* kommt auch einiger massen das Krieges-Ceremoniel überein. Es ist zwar an dem, daß die Herren Soldaten nicht gar viel auf Ceremonien halten, jedoch giebt es auch im Kriege besondere Gebräuche, die in Betrachtung gezogen werden müssen. Von dem Krieges-Ceremoniel, wird in des Herrn **Lünigs** *Theatro Ceremoniali* und dessen *II* Theile folgendes gesagt:

Die noch wenig in Schrifften bekannte Kriegsmanier, hat bey der itzigen kriegerischen Welt in vielen Fällen einen grossen Einfluß, und solte *ex professo*, als eine zum Völckerrechte mit gehörige Materie verbessert und in Schrifften gebracht werden. Man kan aber das

Kriegs-Ceremoniel gar wohl gewahr werden, wenn man sich erinnert, daß sowohl bey der Werbung, bey Musterung, bey Vorstellung der Officierer, bey Uebergung der Fahnen, bey Besetzungen, bey denen Wachten, bey dem Marsch, in Quartieren, bey den *Honneurs* gegen regierende Herrn, commandirende Generals, fremde Truppen, eigene Officiers, bey der Parade, Besetzung der Posten, Formirung der Bataille, Passagen, Gefangennehmung, Formirung der Cartelle, Auswechselung oder Licentirung der Gefangenen, Abschickung der Trompeter, Trommelschläger und Geiseln, Kriegesankündigung, Attaquen und Bestürmungen der Vestungen, Aufforderungen, Capitulationen, Uebergungen, Kriegsexercitiis und allerley andern *Actionen*, (wo unter gesitteten Völkern die billige Krieges-*Raison* bey behalten wird) gar besondere Arten und Gewohnheit der Ceremonien halber, eingeführet worden, die kan man nicht besser als aus der Historie, den Reglements und aus verständiger, erfahrner Generalen Nachricht erhalten.

Die *Solennia* bey den Kriegsgerichten, Executionen, Triumphen, Begräbnissen, Mayensetzungen, Taufe oder Einweyhung der Schiffe, und andern zur Marine gehörigen Gewohnheiten, wie auch bey Aufzügen, Proceßionen und Salven und dergl. machen die Zierde des Krieges aus. Es solte billig ein junger Offcier, der hierinnen recht curiös seyn will, alle die besondern Gebräuche, die so wohl bey den vorhergehenden angeführet, als auch die sonst bey unterschiedenen Völkern hin und wieder angenommen seyn, sich auszeichnen oder abschreiben lassen. So kan er nicht allein seiner Curiosität hierdurch ein Genüge thun, sondern auch sich in Discursen vor andern hervor thun, als ob er unter allen Nationen in Diensten gestanden. Er kan auch eines und das andere daraus fassen, welches er hernachmals, wenn er zu höhern

S. 368

709

*RAISON DE GUERRE*

---

Krieges-Chargen gelanget, gar wohl gebrauchen, und seinem Herrn, dem er dienet, zur Einführung anrathen kan.

Da auch nach der heutigen *Raison de guerre* nicht alle und jede Feindseeligkeit, die ausgedacht werden kan, in des Feindes Landen erlaubt ist, so wird in den Kriegs-Artickeln der gesitteten Völcker bey Leib und Lebens-Straffe verbotnen, daß keiner alte verlebte Leute, Priester oder Weibesbilder, die auf keiner Wehr gefunden, desgleichen keine unmündigen Kinder um das Leben bringen soll.

So darff auch keiner keinen Pflug berauben, noch Mühlen, Backöfen, und was zu gemeiner Nothdurfft dienlich ist, es sey auch gleich den Feinden zuständig, ohne Erlaubniß beschädigen oder zerbrechen, noch keinen Wein, Korn oder Mehl muthwilliger Weise auslaufen lassen, verderben oder zuschanden bringen.

So müssen sie auch der Kirchen, Klöster, Hospitäler und Schulen verschonen, dieselbigen nicht beschädigen noch beleidigen, vielweniger die darinnen geflüchtet Sachen und Personen angreifen, und veruntrauen.

Sie müssen die Fuhrleute auf den Strassen, und die Schiffe auf den Strömen, mit keiner Schatzung, Discretion, Commendanten-Geldern, oder dergleichen Auflagen beschweren, sondern allerwegen, wenn sie nicht den Feinden Munitio und Gewehr zuführen, frey, sicher und ungehindert paßiren lassen, und also die Commerciën hiedurch mehr befördern als hemmen.

Es darf sich keiner, ohne ausdrückliche Ordre der Generalität, unterstehen, die Gebäude in dem Lande anzuzünden, so dürfen sie auch nicht ohne Ordre die Häuser, Plancken, Zäune, Wälder, Weiden, Obst- und andere fruchtbare Bäume abbrennen und abbrechen, es wäre denn, daß solches die unumgängliche Nothwendigkeit erforderte.

Ist die Huldigung der Örter und Unterthanen einmahl geschehen, so muß nachgehends alle Feindseligkeit aufhören, und sie sind in Schutz zu nehmen, und vor aller Gewalt zu schützen.

Nachdem die Länder heutiges Tages nicht mehr so barbarisch ruiniret werden, als vor diesem, so pflegen insgemein die Feinde, wenn sie in die feindlichen Lande marschiren, in den Manifesten, die sie bey dem Einmarsche in das Land ausstreuen, den Unterthanen zu verbiethen, daß sie nicht fliehen sollen, widrigenfalls sie auf das feindseligste mit Feuer und Schwerdt verfolgt werden sollen. Sie sind zufrieden, wenn sie von den Leuten soviel Geld und Fourage erpressen, bis sie nichts mehr geben können.

Bisweilen werden auch vor gewisse Güter, öffentliche Gebäude, oder andere Häuser Salvegarden ausgebethen und erlanget, und wenn sich einer von den Soldaten unterstehet, an einem durch eine Salvegarde gesicherten und privilegirten Ort zu vergreifen, der wird an Leib und Leben gestrafft. Ein Formular einer schriftlichen Salvegarde vor gewisse Güter ist folgendes:

Von Gottes Gnaden Wir *N. N.* thun hiermit kund. Demnach Wir Herrn *N. N.* auf sein beschehenes unterthänigstes Ansuchen auf seine Güter eine Salvegarde ertheilet, als werden diesem nach alle und jede unter unserm Commando sich befindende hohe und niedrige Kriegs-Officier u. Befehlshaber, sammt gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß erinnert und ernstlich befehliget, daß sie, obwohlgemeldtes Herrn *N. N.* zuständige Güter,

S. 368

---

### Raißius

710

nebst allen darzu gehörigen Örtern, Einwohnern, und Pertinentien, an Gebäuden, Pferden, kleinen und grossen Vieh, Getreydig und dergl. Mobilien, auch allen andern Zubehörungen, beweg- und unbeweglichen Sachen von itzo an, und hinführo alles ruhig, unbeschädigt und ungekränckt seyn und bleiben lassen, und hierwider, unter was Schein und *Praetext* es seyn möchte, im geringsten nicht betrüben, drücken und hemmen, noch beleidigen, vielweniger dieselben mit würcklicher Einquartirung, noch einiger Contribution, Brandschatzung, oder andern Ausübungen, Bestreiffung, Plünderung, Abnahme und dergleichen Insolentien und Gewaltthätigkeiten infestiren und beschweren, noch diesen unsern Schutz-Brieff und *Exemption* in einigerley weise violiren, sondern vielmehr selbigen, oder dessen vidimirte Copey, in alle Wege bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Ungelegenheit, und nach Befindung des Verbrechens, unausbleiblicher Leib- und Lebens-Straffe gebührlich respectiren und ehren, auch für ihre Person und Vermögen derselben ohn einiges Entgeld handhaben wollen und sollen. Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift, und dabey gedruckten Fürstlichen Insiegel. *Sign.* im Feldlager von *Nov.*

**Raisoniren**, ist ein gar gewöhnliches Wort, so man im gemeinen Leben brauchet, wenn man von einer Sache ein Urtheil fället, oder einen Schluß machet; in beyden aber das Verhältniß eines Dinges gegen das andere zeigt.

Von der Sache selbst sind die Artickel vom **Judicio** und **Vernunfft-Schluß** aufzusuchen.

**Raisonnement**, ist eine Gegeneinanderhaltung der Gedancken, die man bey einer Sache hat.

*RAISONNER A LA CHALAPPE ...*

...

S. 369 ... S. 413

S. 414

**Rang**

802

...

**Ranfoli** (Lactantius) ...

**Ranft**, heisset nicht nur der Aufschnitt oder der obere Theil eines gantzen Brodts, der oben zum ersten mal davon abgeschnitten wird; sondern man hat auch Zweifels ohne daher von der Rinde Gelegenheit genommen, daß man von einem zur Saat zugerichteten Acker, wenn dieser oben durch starcken anhaltenden Regen, wasserhart geworden, zu sagen pflegt: **Er hat einen Ranft bekommen**. Dergleichen Acker muß vorhero, ehe darauf gesäet wird, etwas aufgeeeget werden, sonst fällt der Same zusammen und springet so gerne in die Furchen.

**Rang, Präcedentz, Proedria, Praecedentia**, ist der äusserliche Vorzug, da einer dem andern in Ordnung vorgehet, und der entweder auf dem Wohlstande beruhet, z.E. wenn eine Manns-Person dem Frauenzimmer den Rang giebet, dergleichen auch vielfätig dem Fremden, jedoch in gewissen Umständen, widerfähret; oder auf die Opinion der Leute, die sie vor unsere Geschicklichkeit haben; oder auf die Dignitäten und Ehren Stellen oder auf die Ehren-Stellen und Opinion der Leute zugleich.

Wenn jemand im Range Ehre suchet, so muß man ihm die Eitelkeit des Ranges vorstellen, und dabey zeigen, daß Verständige um des Ranges willen niemanden hochachten, ja unterweilen wohl gar daher Anlaß nehmen den andern zu verachten, absonderlich wenn sie mercken, daß er deßwegen von ihnen angesehen zu werden begehret. Es kan aber die Eitelkeit des Ranges gar leicht gezeiget oder erkannt werden, in dem es ja auf der blossen Einbildung beruhet, daß einer mehr ist, der in dieser Stelle sitzt, als der eine andere einnimmet, oder der einige Schritte vorhergehet, als der einige nachfolget, daher auch bald die Vornehmern voran gehen und die Geringeren nachfolgen, bald die Geringeren vorgehen und die Vornehmeren zuletzt folgen.

Da

S. 415

803

**Rang**

der Rang nichts im Menschen und seinem Zustande ändert; so ist auch für sich keine Ehre darinnen zu suchen. Wenn man Rang durch Verdienste erhält, das ist, um des Guten willen, welches wir an uns haben, und solcher gestalt eine wahre Ehre zum Grunde leget; so gereicht er soweit zu Ehren, als er eine wahre Ehre zum Grunde hat. Nicht der Rang, sondern die Ursach des Ranges ist eine Ehre.

Er vergnüget den, der ihn hat, und andere, die darauf acht geben, in so weit man sich dadurch der Vollkommenheit oder des Guten erinnert, so ihn zu wege gebracht, und in so weit man sich erfreuet, daß das gute erkannt und belohnt wird.

Hingegen wo Rang nicht durch Verdienste, sondern durch andere krumme Wege erlangt worden, als wenn man erkauffet, erbettelt oder zur Belohnung für erduldeten Schande bekommet, z.E. die übele Auf- führung seiner Frau übersiehet, und was dergleichen mehr ist; so kan er einem keine Ehre gegeben. Vielmehr gereicht er öfters zur Schande, in dem er Anlaß giebet nachzuforschen, wie man den Rang erhalten habe, den man keines weges verdiene, auch unterweilen mit unseren übrigen Umständen sich gar nicht zusammen reimet.

Und hieraus erlernet man zugleich, wie weit man den Rang begehren soll, nemlich in so weit er Anlaß geben kan sich des Guten, was wir an uns haben, zu erkundigen und daher ein Mittel ist, unsere wahre Ehre zu befördern. Denn da ein jeder verbunden ist das Gute bekannt zu machen, was an ihm ist, so kan er auch den Rang annehmen, wenn er Anlaß geben kan sich desselben zu erkundigen.

Hingegen wer darinnen vor sich Ehre suchet, und wohl gar deßwegen besser zu seyn düncket als andere, der handelt in der That thöricht, indem darinne keine besteht, und kan von Verständigen kein anderes Lob als das Lob der Thorheit erhalten. Nichts desto weniger wird um den Rang nicht selten gar heftig gestritten, insonderheit bei grossen Begängnissen, wo so mancherley Leute zusammen in eine Ordnung gerichtet werden sollen; da zuweilen die einen mit den andern um den Vortritt streitig sind, und keiner ihm gerne etwas vergeben, oder einem andern weichen will.

Welches den Ceremonien-Meistern, denen desfalls die Einrichtung obliegt, viel zu schaffen macht, und wo es nicht endlich entschieden werden kan, gemeinlich durch ein Interims-Expediens, beyden Theilen unverfänglich, vor das mahl gehoben wird. Was bei einem vorgefallenen Rang-Streit nach der Klugheit zu beobachten,, weist **Heumann** im Politischen Philosopho, c. 7. §. 25 u. ff.

Diejenigen, welche in einer Dignität und Würde stehen, sollen denen vorgehen, die solche nicht haben, wenn sie gleich von Geburt älter seyn, l. 2. et 3. *de alb. scribend.* weil der Würden Ordnungen zu halten seyn, wie die ausdrückliche Rubric ist in Cod. ut dignitatum ordo servetur. **Farinac.** lib. 1. *consil.* 94. n. 8.

Bey denen, die gleiche Dignität und Würde haben, ist die Ehigkeit der Zeit zu attendiren. **Brunnemann** ad l. 1. C. *de consulib. et non sparg. ab his pecun.* n. 12. 13.

Immatriculirte Advocaten gehen denen Actuarien der Ordnung nach vor, **Wernher** *sel. obs. for. P. 3. obs. 175.* **Horn** *de jure Proedr. dec. 2. n. 7.*

Ein Handwercker, der Raths-Herr worden, gehet denen Advocaten, die an eben demselben Orte Bürger

S. 415

**Rang**

804

oder Einwohner seyn, vor, wo nicht durch Gewohnheit das Gegentheil beygebracht werden kan, **Berger** lib. 1. R. 280.

Wenn von dem Rangs-Rechte die Frage ist, muß nicht allein der Grad, in einer in einer Obnern Facultät erhalten hat, sondern auch das Amt, das einer verwaltet, in Betrachtung gezogen werden **Wernher.** *sel. obs. for. P. 4. obs. 236.*

Ein wider einen aus der Zahl der *Doctorum* exercirter possessorischer Actus des Rang-Rechts präjudicirt denen andern nicht, **Wernher.** *sel. obs. for. P. 4. obs. 74.*

So viel übrigens die zwischen denen Fürsten und Ständen im Heil. Röm. Reiche entstandenen Präcedenz- oder Rang-Streitigkeiten anbetriefft; so gebühret deren Entscheidung und die Erkänntniß darüber dem Kayser, als oberstem Richter.

Endlich ist auch aus der Jüdischen Historie bekannt, dass die **Oberstelle**, *Prōtoklīsiā*, allezeit denen gelehrten und verdienten Männern zugeeignet worden. Daher die bekannte Regel der Rabbinen: *Tribus ad convivium invitatis, principe, sapiente et humili, sapiens est proximus a prinicipe. Si quaeris: cur a rege? respondent; Quia sapiens est.* Diesen Hochmuth wirfft Christus vor denen Schrifftgelehrten und Pharisäern, da er von ihnen sagt, daß sie gerne oben an sitzen über Tisch, und in den Schulen, Matth. XXIII, 6.

Denn weil die Grossen im Volck diese Leute sehr hoch schätzten und ehrten, und nichts von Wichtigkeit ohne ihren Rath vornahmen, so wurden sie öffters von ihnen zu Gaste geladen, da bewiese man ihnen den Respect, daß man ihnen den ersten Platz zuerkannte, womit ihnen auch höchstens gedienet, und solches ihnen sehr angenehm war, vergl. Luc. XIV, 7. 8.

Bes. **Josephus** im Jüd. Alterth. XIII B. 18. Cap. **Cave** im Leben der Apostel, p. 333, **Lightfoot** in *Horis Talmud. ad Luc. XIV, 8. p. 836, et ad Io. IX, 13. p. 1053.*

Sie liebten auch die Oberstelle in den Schulen, welche ihre Sammel-Plätze waren, da man das Gesetz lese und zum öffentlichen Gebet und Predigten zusammen kam. In diesen Gebäuden sahe man Ehren-Stühle, die vor die Aufseher der Schulen gestiftet, und vor die Schrifftgelehrten und Pharisäer erbauet waren. Hier verlangten sie auch den Rang und Vorzug, wie auch die ansehnlichsten Stellen unter denen, die Ehren- und Autoritäts-Stühle in denselben hatten. Bes. **Reland** *Antiquit. S. Vet. Hebr. II., p. 123.* **Amelii** Erörterung schwerer Schrifftstellen Neues Test II Th. p. 342. u. f.

Von dem Range überhaupt können nachgelesen werden **Joh. Jac. Rhode** in *Diss. Moral. de Proedria*, Königsberg 1717; **Glafey** in dem Vernunfft- und Völcker-Rechte, p. 26. u. f.

Auch hat der Herr **von Rohr** in der Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen I Th. IV Cap. p. 105. u. ff. gantz ausführlich von dem Range gehandelt.

Siehe ingleichen den Artickel: **Rang-Ordnungen.**

**Rang, Glied**, ist die Stellung der Soldaten bey dem Exerciren, **Doubler les Rangs, die Glieder dupliren**, das ist, wenn aus zwey Gliedern eines gemacht wird, welches die Breite der *Fronte* vermehret, und die Höhe des Bataillons vermindert.

Man verdoppelt die Glieder, wenn man von vornen oder hinten attaquirt wird, um zu verhindern, daß man nicht umringt oder von allen

S. 416

805

## Rang

---

Seiten zugleich attaquirt werde.

**Enforcer les Rangs, die Glieder brechen** heisset, wenn der Feind in die Glieder dringt, dieselben zertrennet, und in Unordnung bringet.

**Rang**, heißt der Unterscheid der Kriegsschiffe, nach ihrer Grösse und Stärke.

- Die vom ersten Range in Franckreich führen achtzig bis hundert und zwanzig Stücke, und haben drey völlige Boden.

- Die vom andern sechzig bis über siebenzig Stücke, und haben drey, doch nicht allezeit völlige Boden;
- Die vom dritten vierzig bis über funffzig Stücke in zwey Boden;
- Die vom vierten dreyssig bis vierzig Stücke in zwey Boden;
- Die vom funfften zwanzig bis dreyßig Stücke in zwey Boden, und haben kein Vorcastel.

In Holland werden sie bis zum siebenden Range unterschieden, wiewohl daselbst keine so grossen Schiffe, wie in Franckreich und Engelland gebauet werden, Lat. *Novis certi ordinis*.

**Rangabes ...**

””

S. 417 ... S. 475

S. 476

**Rath**

926

...

...

**Ratgendorff ...**

**Rath**, oder **Rathsschlag**, siehe **Rathsschlag**.

**Rath**, *Consiliarius*, *Conseiller*, ist insgemein eine Person, die von einem Fürsten angenommen und bestellet wird, ihm in Sachen, die Verführung seines Regiments betreffend, zu helffen, zu rathen, und die vorkommenden Geschäfte, daheim und auswärtig, nach Gelegenheit auszurichten.

Ein Rath soll ausser den natürlichen Gaben, mit Verstande, Geschicklichkeit, Beredsamkeit, auch mit löblichen Tugenden, der Gottesfurcht, Gerechtigkeit, Treu und Wahrhaftigkeit, Höflichkeit, Leutseligkeit, fern von Geitz, Eigennutz, Zorn, Betrug, Eigensinn und Herrschsucht, und dann mit gnungsamen Wissenschaften und Künsten, die zu Erhalt- und Beförderung des gemeinen Diensts und Wohlfarth, in einem wohlbestellten Regiment nöthig sind, wohl versehen seyn.

Sein Amt und Verrichtungen bestehet ingemein darinn,

- daß er seine Rath- und Anschläge auf Recht und Billigkeit, auf die Landes-Ordnungen, Privilegien, Constitutiones und Herkommen, beständig gründe, und zu dem allgemeinen Nutzen und Wohlstande mehr, denn zu seinem, oder irgend eines andern, besonderm Vortheil richte;
- daß er die in dem Archiv und Registratur vorhandene Acten, Briefschafften und Nachrichten, ihm wohl bekannt mache, damit er auf alle Fälle gründlich von denen vorkommenden Sachen urtheilen, davon Nachricht ge-

S. 477

927

**Rath**

ben, und wohl zur Sache rathen könne;

- daß er eine Meynung, nach seinem besten Wissen und Gewissen abfasse, und deutlich, kurtz und verständlich vorzutragen; wie nicht weniger dasjenige, so beschlossen worden, rein, zier- und ordentlich in Schrifften zu verfassen wisse;

- daß er, wenn ein mündlicher Vortrag an die, so unter seiner Bothmäßigkeit sind, zu thun ist, denselben mit Verstand und Glimpff vorbringe, jederman mit Gedult anhöre, und mit Sanfftmuth bescheide;
- und endlich, wenn ausser der Rath-Stuben, mit Einheimischen oder Auswärtigen, zu seines Herrn Dienst etwas zu handeln ist, er solches auszurichten vermögend sey.

Der Name und das Amt eines Raths sind, wie anderswo, also in Deutschland, von langer Zeit bekannt, und sind sie bey den alten Rathgeber oder Heimlichen genennet, und nur wenige mit solchem Titel beehret worden.

In den letztern Zeiten haben sie sich zugleich mit den Geschäfften gemehret, und fast unendlich vervielfältiget. Sie können aber abgetheilet werden,

1) nach ihrem Stande in Adelige und Bürgerliche, dergleichen Zusammenordnung von beyderley Ständen fast in allen Collegiis zu befinden,

2) Nach den Verrichtungen, zu welchen sie geordnet, und die nach der heutigen Weise fast mannigfältig sind, so daß man sich begnügen wird, allher bloß die vornehmsten zu erzählen. Da sind z.E.

- **geheime Rätze**, oder wie sie nun titulirt werden, geheime Staats-Ministri, denen von dem Landesfürsten die wichtigsten und geheimsten Angelegenheiten des Staats, daheim und auswärtig, anvertrauet werden, und darüber er selbst mit ihnen rathschlaget;
- **Kriegs-Rätze**, denen absonderlich die Geschäfte, so Krieg und Frieden, Unterhaltung des Kriegs-Volcks, der Vestungen, Zeug- und Vorraths-Häuser, und was dem anhängig, betreffen, obliegen;[1]
- **Regierungs-Rätze**, die zu einer Landes-Regierung niedergesetzt, das Policey- Justitz- und Lehns-Wesen zu verwalten haben;
- **Hof- und Cammer-Gerichts-Rätze**, denen die Verwaltung der Justitz in einem hohen Gericht anbefohlen;
- **Consistorial-Rätze**, denen die geistliche Gerichtbarkeit, und Obsicht über den Kirchen-Stand, vertrauet;
- **Cammer-Rätze**, die des Landes-Fürsten Renten und Einkommen, so zu dessen Hof-Staat und Unterhalt gewidmet; sie seyn, von was Art sie wollen, besorgen;
- **Steuer-Rätze**, so mit den eingeführten Steuern und Anlagen, derselben Einrichtung und Beytreibung zu thun haben
- u. a. [2]

[1] Bearb.: siehe auch: Kriegs-Rath

[2] Bearb.: siehe auch: Rath (Appellations-), Rath (Cabinets-), Rath (Commerciens-), Staats-Rätze

Diese haben ihre ordentliche Collegien und Rath-Stuben, und halten ihre Raths-Täge unter einem Haupt, so den Namen eines Cantzlers, Präsidenten oder Directoris führet.

Nach ihrer Bestallung werden sie unterschieden in

- **würckliche**, die ihre ordentliche Bestallung haben, die Dienste verrichten, und besoldet werden;
- **Von Hause aus**, die zwar in Bestallung stehen, aber nicht beständig, sondern nur, wenn sie erfordert werden, dienen;
- und **Titular-Rätze**, die allein Ehren halber den Titel führen.

**Seckendorff** im Deutschen Fürsten-Staat, welcher auch verschiedene Formulare und Bestellungen an die Hand giebt.

Räthe sind die Augen und Ohren, ja der Mund eines Fürsten. Er hat viel zu sehen, viel zu hören, und viel zu bescheiden. Alles kan er alleine nicht bestreiten; dar-

S. 477

**Rath**

928

---

um muß er sich anderer Hülffe bedienen. **Savedra.**

Ob ein Regiment besser fahre, bey einem bösen Fürsten mit guten Rätthen, oder bey einem frommen Fürsten mit bösen Rätthen, fragt Gestell d. statu Publ. und Jacob Schaller hat eine Diss. heraus gegeben, unter dem Titel: *Manius Lepidus, seu Bonus Consiliarius sub malo principe ex Taciti Ann. IV. 20 delineatus.*

Im übrigen werden dergleichen Fürstlichen Rätthe insgemein, wenn sie sonst gleich nur Bürgerlichen Standes oder von Bürgerlicher Herkunft sind, denen Adelich-Gebohrnen in der Würde und denen davon abhängenden Privilegien gleich geachtet. So können dieselben auch, wenn sie sich gleich ausser der Fürstlichen Residentz und in einer andern Stadt, jedoch nur nicht als Bürger, auffhalten, nirgends sonst, ausser bey ihrer ordentlichen Herrschafft, welcher sie mit Pflicht verwandt sind, belanget werden.

So viel insonderheit die Chur-Sächsischen Rätthe anbetrifft; so hat solche das Durchlauchtigste Chur-Haus zu Sachsen seit uralten Zeiten nicht allein beständig gehalten, sondern auch zu desto besserer Behauptung ihrer Ehren und Würden verschiedene ansehnliche Vorzüge und Freyheiten zugestanden. Und ob zwar solche ehedem nicht beständig in Dreßden, sondern hier und da bey dem Hof-Lager mit gewesen; so hat man doch von Zeiten Hertzog Albrechts seit dem Jahre 1486 eine stete Regierung oder Raths-Collegium in Dreßden gehalten.

**Weck** in *Chron. Dresd. p. 175.*

Es kan aber nach Inhalt des **Land-Tages-Abschieds** von 1716 §. 2. kein neuer Rath oder anderer Beysitzer eines Justitz-Collegii, und so gar auch kein *Supernumerarius*, recipiret werden, wenn nicht vorhero, wie bey denen Reichs-Gerichten und in benachbarten Landen üblich, des Ambirenden oder Beruffenen Capacität und Geschicklichkeit durch Fertigung einer gewissen Probe-Relation und angehängtes Gutachten, aus denen vom Collegio ihm disfalls, auszustellen habenden Acten, erforschet, und zugleich von demselben, daß er sich eines andern Beyhülffe nicht gebrauchet, eydlich behauptet worden.

Welches man nicht minder bey denen im Collegio sich bereits befindenden *Supernumerariis*, wenn sie zur würcklichen Ascension in eine ordentliche Raths-Stelle und zur Besoldungs-Perception gelangen wollen, zu beobachten.

Es ist auch so denn, wie diese Versuche und Proben abgelauffen, pflichtmäßiger Bericht und Gutachten zu dem Geheimen Collegio zu erstatten, und darauf der Reception halber weitere Verordnung zu erwarten. Nachdem nun solcher gestalt die allergnädigste Confirmation erfolget; so wird, so viel insonderheit einen neu anzunehmenden Hof-Rath anbetrifft, derselbe bey der Landes-Regierung durch den Geheimen Lehn-Secretar zu Ablegung der Pflicht zugelassen, und diese zugleich auf den gewöhnlichen Religions-Eyd mit gerichtet.

So viel insonderheit ihre Verrichtungen anbetrifft, so haben sie vornehmlich die eingekommenen Supplicate gantz kurtz zu referiren, und nebst Bewilligung derer übrigen darauf Anordnungen und Befehle zu

decretiren; wenn aber die Sachen von Wichtigkeit sind, werden so wohl die Supplicate, als sonst alle Berichte und Special-Rescripte collegialiter abgelesen und

S. 478

929

### Rath

---

so fort expediret, oder nach Gelegenheit auf die Special-Rescripte, und wenn dem gesammten Collegio etwas angesaget worden, Berichte erstattet. **Cantzley-Ordn.** von 1657. §. **Wir wollen auch in den Händeln die Justitz etc.**

Deren Rechte und Vorzüge betreffend; so werden sie zuförderst in denen Churfürstlichen Befehlen oder Rescripten Herren und Ihr tituliret. **Erört. der Land. Gebr.** von 1661. *tit. von Justitien-Sachen* §. 61.

Anbey sind dieselben, ob sie sonst zwar ordentlicher Weise unter der hochlöblichen Landes-Regierung Devotion stehen, besage Churfürst **Johann George II** Befehls vom 1 August 1673, wenn sie sich bey Hofe würcklich nicht aufhalten, wider ihren Willen vor der Landes-Regierung oder denen Hof-Gerichten in der ersten Instantz zu stehen nicht schuldig. **Carpzov Lib. II. Resp. 13. Berger Dec. 280.**

Zudem genüssen sie das Privilegium der Haustrauung ohne Proclamation, wie auch der Gedächtnißpredigten, und zwar ohne Bezahlung einiger Dispensations-Gebühren. *Rescr.* vom 10 Febr. 1623.

Im übrigen sind dieselben nicht allein Schriftsäßig, sondern auch von Bezahlung derer Gerichts-Sportuln frey. **Mandat** vom 2 May 1718. §. **So viel aber hiernächst etc.**

Desgleichen mit keinen Vormundschafts-Sachen, noch mit Commisionen in Partey-Sachen zu belegen. **Cantzley-Ordn.** von 1657. §. 2.

Ferner können sie, wenn sie sich in denen Land-Städten niederlassen, und das Bürger-Recht genüssen wollen, durch ein Rescript Statuten fähig erkläret werden, und sind auch alsdenn nur bey dem blossen Handschlage zu lassen. **Erört. der Land. Gebr.** 1661. *tit. von Justitien-Sachen* §. 107. u. f.

Dafern aber unter denen würcklichen Räthen, entweder unter sich selbst, oder da auch nur der Beleidiger dergleichen wäre, Ehren- und Duell-Sachen vorfallen; so hat solche der Ober-Hof-Marschall, oder der in seiner Abwesenheit den Stab führet, einer derer würcklichen geheimen Rätthe, und noch einer von denen Hof-Cavaliers, auch samt ihnen noch vier Rätthe aus denen übrigen Collegien, die jedes mahl von dem Durchlauchtigsten Churfürsten selbst darzu benennet werden, zu erörtern, und die Seßion nach ihrem ordentlichen Range zu halten. Würde aber über einen von denen würcklichen geheimen Räthen zu urtheilen nöthig seyn, er sey Kläger, oder Beklagter; so soll dem Gerichte noch ein, und also zwey würckliche geheime Rätthe beygesetzt, und die Richter jedes mahl ins besondere vereydet werden. **Mandat wider die Selbst-Rache** vom 2 Julius 1712. §. 58.

**Rath, Raths-Collegium, Raths-Versammlung,** oder der **Senat, Senatus, Conseil,** heißt an hohen Fürstlichen Höfen ein jedwedes Collegium, welches zu Besorgung der Staats- oder anderer seines hohen Principals und dessen untergebenen Länder Interesse oder Bestes bezielende Geschäfte verordnet und niedergesetzt ist, und insgemein aus einem Cantzler, Präsidenten oder Director, und diesem bald mehr bald weniger, zugefügten Beysitzern oder Räthen bestehet.

Wovon unter dem vorstehenden Artickel ein mehrers.

**Rath**, oder die Stadt-Obrigkeit, siehe **Stadt-Rath**.

**Rath**, ein Name und göttliche Eigenschaft des

S. 478

**Rath**

930

---

Meißä ...

S. 479

S. 480

**Rath (Commerciens-)**

934

---

...

**Rath** (Johann) ...

**Rath (Accis-)** oder **Accis-Räthe** heissen diejenigen, welche von einem Landes-Herrn hauptsächlich verordnet sind, bey Anlegung und Eintreibung der Accise, so wohl der hohen Landes-Obrigkeit, als auch ihrer Unterthanen und des gesammten Landes oder Staats Beste zu beobachten. Siehe übrigens **Accise**, im *I Bande*, p. 276.

**Rath (Adelicher)** heißt ein ordentlicher Rath, der zugleich vom Adel ist. Siehe **Rath**.

**Rath (Appellations-)** siehe **Appellation-Gerichte**, im *II Bande*, p. 947.

**Rath (Aus zeitlichem)** oder **Aus gutem Bedacht**, siehe *Clausula: Aus gutem Bedacht*, im *VI Bande*, p. 276.

**Rath (Berg-)** siehe **Berg-Rath**, im *III Bande*, p. 1288. **Geheimer Berg-Rath**, siehe **Berg-Rath (Geheimer)** ebend.

**Rath (Bürgerlicher)** heißt ein Fürstlicher Rath, der bloß bürgerlichen Standes ist. Siehe **Rath**.

**Rath (Cabinets-)** siehe **Cabinet**, im *V Bande*, p. 16. ingleichen **Geheime Cabinets-Collegium**, im *X Bande*, p. 604 u. f.

**Rath (Cammer-)** siehe **Cammer-Rath**, im *V Bande*, p. 437 u. f.

**Rath (Cantzeley-)** siehe **Cantzeley**, im *V Bande*, p. 602.

**Rath (Churfürsten-)** ist so viel, als das Chur-Fürstliche Collegium, siehe **Churfürsten**, im *V Bande*, p. 2301 u. f. desgleichen **Chur-Fürsten-Täge**, ebend. p. 2306.

**Rath (Commerciens-)** heissen solche Räthe, welche den Handel besorgen.

Sie sind entweder **würckliche** oder **Titular-Commerciens-Räthe**.

Von einem würcklichen, und folglich salarirten oder Besoldung zühenden Commerciens-Rath wird erfordert, daß er erstlich gut Latein wisse, und zwar in der Fertigkeit, daß er darinn einen feinen Brieff, Concept und Memorial aufsetzen, fertig in solchen von Commerciens-Sachen discurren und peroriren könne. Denn weil es sich vielmahls zuträgt, daß mit fremder Sprach Nationen zu negociiren, an ausländischen Höfen einen Vortrag in Lateinischer Sprache zu thun, ein Memorial in solcher zu präsentiren, oder auch ein dergleichen von andern in solcher Sprache übergebenes zu beantworten, ihme aufgetragen wird; als wird ja billig die Kännntniß solcher Sprache an ihm erfordert, zu geschweigen, daß sie das Fundament etlicher anderer Sprachen ist,

und auch viele Autoren, die von Commerciën-Sachen geschrieben, sich derselben bedienen haben.

Hiernächst muß er auch anderer heutiges Tages gebräuchlicher ausländischer Sprachen kundig seyn, sonderlich der Frantzösischen und Italiänischen, so, daß wo er sie nicht beyde, er doch eine

S. 481

935

### **Rath (Commerciën-)**

---

davon fertig schreiben und reden könne, und wann die Situation des Landes oder der Stadt, in welcher er wohnhafft ist, eine Nation von verschiedener Sprache zum Nachbarn, oder doch grossen Handels-Verkehr zu Wasser oder zu Land mit derselben hat, so muß er vornehmlich solche Sprache sich auch bekannt machen, damit man in vorfallender Angelegenheit sich seiner bedienen könne.

Er muß ferner ein guter Geographus seyn, und die Land- und See-Charten wohl kennen, und zwar kommt es darinnen nicht bloß auf eine mittelmäßige Wissenschaft an, daß man etwan einen und den andern Ort, wo solcher liege, auf der Land-Charte zu weisen wisse, sondern er muß auch eine genaue Wissenschaft alles dessen, was zur Erd-Beschreibung gehöret, besitzen, als z. E.

- wie die Gegend des Landes, in welchem er dienet, in Ansehung der Himmels-Gegend und Elevation des Pols, anderer benachbarter Länder gelegen sey,
- was es vor ein Clima habe,
- wie das Erdreich beschaffen,
- ob es Schifffreiche Flüsse, oder sichere See-Hafen habe,
- wie diejenigen Länder gelegen seyn, nach welchen hiesiger Einwohner ihre Handlung am meisten gehet,
- was man vor fremde *Territoria* zu Land und vor Seen, oder Fahr-Wässer, Canäle, gantze oder halbe Inseln, Küsten und Vorgebürge zu Wasser passiren müsse, ehe man dahin gelange;
- ingleichen, was vor Hindernisse denen Reisenden hier und dar zustoßen können,
- was vor Veranstaltungen zu Land und Wasser zu machen seyn möchten, denen Commercirenden Unterthanen ihre Handelschafft zu erleichtern,
- und dergleichen mehr.

Mit der Geographie ist auch genau verwandt die Mathematick, dahero dann auch ein in Besoldung stehender Commerciën-Rath derselben vor allen kundig seyn soll, dann wie vielerley die Kaufmannschafft angehende Vorfälle erzeigen sich nicht, welche alle durch Hülffe der Mathematischen Wissenschaften befördert, gehoben, untersucht und entschieden werden müssen.

Da kommen erstlich vor aus der Civil-Bau-Kunst, die zu der Kauffmannschafft ihrer Nothwendig- Nutzbar- und Zierlichkeit erforderte Gebäude, als nemlich prächtige Börsen, Kauff-Häuser, See-Häfen, Leucht-Thürme, Waag-Häuser, vielerhand Arten von Mühlen-Magazinen und dergleichen, ferner in Wasser-Gebäuden, Dämme, Schläusen, neue Treck- und Rivier-Fahrten, worzu man den Schiff-Bau, ingleichen die so genannten Krane, und andere Machinen, mit welchen die Güter aus den Schiffen auf das Land gewunden werden, zählen möchte,

bey diesen allen muß der Commerciën-Rath, mit projectiren, Grund- und Abriß machen, auch über die von andern gemachte zu urtheilen, die daran befindliche Fehler zu verbessern, einen Bau selber im Namen des Commerciën-Collegii (wenn solcher auf dessen Unkosten geführt wird, zu dirigiren) nicht ungeschickt seye; sonderlich wird ihm die Structur so vielerhand Schiffe, deren Capacität und Ausmessung, auch selbst die Steuermanns-Kunst, und welcher massen ein Schiff glücklich durch die See in erwünschten Hafen zu bringen sey, etlicher massen bekannt seyn müssen, weil sonst, wann darinnen Strei-Sachen oder Fragen vor dem Commerciën-Collegio vorfallen solten, sein

S. 481

---

**Rath (Commerciën-)**

936

*Votum*, Meynung und rechtliche Erkenntniß nur auf schwachen Füßen beruhen würde, des unbeschreiblichen Nutzens, den die Mechanick, welche auch ein Stück der Mathematick ist, in Manufacturen, denen darzu erforderlichen Maschinen und Werckzeug, sonderlich aber in Bergwercken giebet, zu geschweigen.

Ob nun wohl zu diesen letztern gemeinlich solche Leute sich finden, die gantz allein und ins besondere auf solche Bergwercks-Maschinen sich verstehen, so müssen sie doch auch einem der Mathematick-kundigen Commerciën-Rath nicht unbekannt seyn, weil die Commerciën eine so genaue Verwandniß mit den Bergwercken haben, daß sie gar gern in die Känntniß desjenigen, was selbige angehet, hinein sehen mögen.

Da auch die Arithmetick oder Rechenkunst, welcher das Buchhalten beyzufügen, eine Tochter von der Mathematick ist, so ist gleichfalls ihre Wissenschaft einem Commerciën-Rath unentbehrlich, und möchte man flugs vor einem solchen, der die Rechenkunst nicht versteht, und doch in Commerciën-Sachen rathen will, die Thür des Commerciën-Collegii zuschlüssen, wie dorten der weise **Plato** an seiner Schule zu Athen gethan, über welcher ihre Thüre er schreiben ließ: Daß niemand, der der Rechen- und Erdmeß-Kunst unerfahren wäre, daselbst hinein gehen solte, und würde fast ein der Arithmetick unerfahrener Commerciën-Rath mit einem Prediger zu vergleichen seyn, der die beyden Grund-Sprachen, Hebräisch und Griechisch nicht versteht, da doch die Erklärung des Texts so vielfältig aus denenselben Muß hergenommen werden.

Ein Commerciën-Rath hat ja mit über streitige Handels-Rechnungen zu erkennen, alles kommet bey denen Kauffleuten auf das Mein und Dein an, ein jeder will in seiner Rechnung Recht haben, und wo sie nicht einig werden können, so wird auf des Commerciën-Collegii Ausspruch sich beruffen, wie würde es denn dem Richter anstehen, wenn er das Recht, in welchem die streitende Partheyen versiren, selbst nicht wissen solte, nicht aber ist es in diesem allein, daß die Rechenkunst ihren Nutzen hat, sondern es kommen auch noch viele andere Fälle vor, in welchen sie unentbehrlich ist, als nemlich in Müntz-Sachen, es sey, daß ein Commerciën-Collegium die Besorgung des Müntz-Wesens selber auf sich habe, oder das fremde Müntz-Sorten, Maase und Gewichte in die hiesige reduciret, oder auch die verschiedene Land-Maasen und Gewichte alle auf einen Fuß gesetzt werden sollen.

Da auch dem Commerciën-Collegio groß daran gelegen, daß dasselbe des Landes Ein- und Auskünffte jährlich in einer ordentlichen Bilantz habe, um daraus zu sehen, wie sie gegen einander harmoniren, oder

um wie vieles eines das andere übertreffe, so ist ja hierzu die Wissenschaft der Rechenkunst und des Buchhaltens höchst nöthig, zumahl da auch in diesem letztern, so gar viele bey dem Collegio vorkommende Vorfälle sich ereignen, welche der Richter zuvor selber erst wissen muß, ehe er die benöthigte Gesetze darüber abfassen kan.

Daß aber deren unterschiedliche gemacht werden müssen, bezeuget unter andern auch die Frantzösische Commerciens-Ordnung, in welcher ein gantzer Titel, wie der Kauffleute Bücher beschaffen seyn sollen, zu finden ist, so

S. 482

937

### Rath (Commerciens-)

---

seynd auch ohnedem die Rechts-Verordnungen bekannt, was vor Eigenschafften der Kauffleute ihre Bücher haben müssen, wenn selbige vor Gericht gültig seyn sollen, ein Commerciens-Collegium selbst hat seine vielfältige Einnahme und Ausgabe, seine zum gemeinen Landes Besten angerichtete Geld-Versuren und *Fundos*. Ob nun wohl hierzu ein eigener Buchhalter bestellet seyn möchte, so kommet doch die Ober-Aufsicht den Gliedern des Collegii und also auch einem Commerciens-Rath zu, der Visitation der in dem Land hin und wieder befindlichen Schreib- Rechen- und Buchhalter-Schulen (in welchen eben die zur Kauffmannschafft gewidmete Jugend ihre erste Gründe legen muß) zu geschweigen. Daß also hieraus gnugsam zu ersehen ist, daß ein Commerciens-Rath der Kunst des Rechnens und Buchhaltens insonderheit erfahren seyn müsse.

Nicht weniger muß er auch ein guter Historicus seyn, denn die Geschichts-Kunde ist eben dasjenige, woraus die Commerciens ihre Nachricht erhalten, was vor Fatalitäten dieselbige von so vielen Jahrhunderten her betroffen haben, wie nemlich das bis am Himmel erhobene und seiner weiten und breiten Handlung wegen in der Heil. Schrift so berühmte Tyrus, ingleichen die Beherrscherin des Mitteländischen Meeres die Stadt **Rhodus**, die beyde mächtige *Emporia* an der Ost-See **Vineta** und **Julinum**, welchen man auch die auf der Insel Gothland gelegene grosse Ansee- und Handels-Stadt Wisbuy, ferner das mit Rom um die Herrschafft der Welt so lange Zeit streitende Carthago an dem Africanischen Ufer, welches alles mächtige Kauff- und Handels-Städte gewesen, bezählen möchte, theils gar nicht mehr seyn, theils nur in ihren Überbleibsalen und Steinhauften, oder doch in einem andern schlechten Zustand zu finden.

Die Historie lehret uns ferner, wie vormals Venedig, ehe die Spanier, Portugiesen, und Holländer die Farth um das *Caput bonae Spei* nach Ost-Indien erfunden, den gantzen Gewürtz-Handel, welchen sie über Persien und das rothe Meer an sich gezogen, allein in gantz Europa getrieben, dadurch grossen Reichthum erworben, die Genueser aber ihren Handel bis weit hinein in das schwarze Meer erstreckt, und daselbst Königreiche und Provintzien im Besitz gehabt haben.

Aus der Historie ersiehet man, daß die Flämminger, welche Franckreich am nächsten gelegen, die ersten gewesen, die sich mit der Weberey zu ernähren angefangen, welches denn der junge Baudewien von Flandern ohngefähr um das Jahr Christi 960 mercklich befördert, indem er daselbst an unterschiedlichen Örtern Jahrmärckte angeordnet, auch dieselbe mit Freyheit (ohne Bezahlung einigen Zolls, von allen ein- und ausgehenden Waaren) begabet hat. Durch diese Gelegenheit fieng der Kauff-Handel fast in die 300 Jahren nach einander zu wachsen an (wie wohl die Waaren nur in Franckreich und Deutschland verhandelt wurden) bis einiger Pressuren halber die Weberey aus

denen Städten zum Theil auf die Dörffer, und hernach durch die Kriege zwischen Franckreich und Flandern, gar von diesem letztern Lande nach Löven in Brabant verjagt worden.

Jedoch seyn die Bra-

S. 482

---

**Rath (Commercien-)**

938

bander hierdurch nicht vorsichtiger geworden, immassen eben diese Ursachen, nemlich die Pressuren der Tuchmacher, in denen Städten, ingleichen die schweren Imposten auf die Nahrung, und der stetswährende Krieg wider Franckreich, ohngefähr hundert Jahre darnach den Weber an zu vielen Aufrühren Anlaß gegeben, indem nicht allein in Flandern, als woselbst unter andern im Jahr 1303 auf den Tuch-Halten, der Voigt mit den zehen Schöpffen, oder dem gantzen Rath, todtgeschlagen worden, und im Jahr 1301 zwey Schöpffen und eilff andere Personen deswegen ihr Leben einbüßen müssen, auch 1302 zu Brügge mehr, als 1500 Menschen getödtet wurden, sondern auch in Brabant, und zwar vornemlich zu Löven, da in einem grossen Aufruhr unterschiedliche Personen von der Obrigkeit auf dem Rath-Hause todt geschlagen worden. Nachdem aber viele der Rädelsführer hierauf in Engelland geflohen, haben sie zuerst die Wissenschaftt der Drappeyren dahin gebracht, viele andere aber haben sich in die Länder über die Maaß gelegen, und in Holland vertheilet, noch andere haben sich zu Leyden niedergelassen.

Inzwischen hatten die Deutschen Creutz-Herren im Jahr 1200 unter dem Schein die Heyden zum Christlichen Glauben zu bekehren, sich des fetten und reichen Preussen, wie auch Lieflandes, der Weichsel-Pregel- und Düna-Ströme, und folgendes alles dessen, was aus Pohlen, Litthauen und Rußland von oben her nach der See muste gebracht werden, bemächtiget, bey welcher Gelegenheit die Städte angefangen, die groben Waaren von dannen zu holen, und solche nach dem Niederland, Engelland, und Franckreich zu führen, auch wiederum von denen Örtern andre zu holen und selbige, wo daran Mangel war, hinzu führen.

Nachdem sie aber ohngefähr im Jahr Christi 1360 von wegen des Krieges zwischen Dännemarck und Schweden sehr beschädiget worden, und neben andern das berühmte Wisbuy geplündert ward, da haben 66 Städte zu Befriedigung der freyen Schiffarth und des Kauff- Handels, ein Verbündniß gemacht, vermittelt dessen sie durch den Handel nach Osten starck genug geworden, allein die Handlung zu behaupten, und alle andere Völcker aus der See zu halten, welches denn von der Zeit an, bis in das Jahr 1400 gewähret, da man erstlich erfunden, wie man den Hering einsalzen, und die Fischerey je mehr und mehr mit dem See-Handel vermehren könnte.

Solches hatte gleichfalls zu Brügge einen guten Fortgang, bis in das Jahr 1482, da in Flandern ein Krieg, welcher zehen Jahr währete, wider den Ertz-Hertzog Maximilian wegen der Vormundschaftt seines Sohns und dessen Länder sich versponnen, in welcher Zeit **Sluys**, als der See-Hafen von Brügge, meistentheils versperret gewesen. Diese Gelegenheit nahmen die von Antwerpen und Amsterdam, als welche dem Ertz-Hertzog zugethan waren, wohl wahr, damit sie den Kauff-Handel dadurch an sich zühen möchten. Denn weil vermittelt des Levantis. Handels die Italiäner den Saamen der Seiden-Würmer aus China und Persien überkommen hatten, ist derselben Seiden-Weberey, weil sie viel dieser ihrer gemachten Seiden-Waaren zu Ant-

werpen zu verkauffen anfiengen, überall bekannt geworden.

Daneben ward auch West- und Ost-Indien durch die Spanier und Portugiesen erfunden, welche ihre Specereyen und Waaren auch zu Antwerpen verhandelten, und weil auch, als die Niederländische Drapperey sich meistentheils nach Engelland gezogen, die Englischen ihren Stapel zu Antwerpen angestellet, als hat solches alles unterschiedliche Neuerungen in dem Kauff-Handel verursacht.

Dann erstlich ward hierdurch Antwerpen eine der berühmtesten Handels-Städte, die jemals in der Welt gewesen, immassen dieselbe auf viele Schiffe nach Franckreich, Engelland, Spanien und Italien sandte.

Zum andern, ob wohl die Östersische Ansee-Städte zu Antwerpen das Östersche Haus baueten, und den Stapel dahin legten, so hatten sie doch die Gelegenheit nicht, auf einem Boden das Korn von Osten (der mit Spanien und Italien neu-angerichteten Handlung gemäß) so weit hinzuführen, sondern es muste abgeladen werden, damit es nicht verderben möchte. Fürnehmlich, da noch hinzu kam, daß die weit abgelegene Länder keine gantze Schiffs-Ladung von groben und rohen, oder auch denen allhier gemachten Waaren, und zugleich den gesaltzenen Fisch könnten verhandeln.

Zum dritten war die Holländische Fischerey mit Kabbeljau und Hering, und die gute Gelegenheit auch hiesigen Landes alles zu verkauffen und zu verführen eine Ursach, daß der Östersche Handel meistentheils nach Amsterdam, und zum Theil nach Engelland versetzt ward.

Wann man hierauf in die Historie der jüngeren Zeiten eingehet,

- so siehet man ferner, wie endlich die Holländer zu ihrer grossen Handlung gekommen, wie sie und andere Nationen vielmals mit Franckreich wegen der Zölle, und sonderlich wegen des so genannten Faß-Geldes grosse Streitigkeiten gehabt,
- ingleichen, was zwischen Engelland und Holland wegen des Hering-Fanges auf den Schottischen Küsten, wegen der Sache von Bantam, in Ost-Indien, zwischen Spanien und Schottland wegen dieses letztern seiner aufgerichteten Colonie, in Darien, in America, geschehen,
- man siehet auch,
  - wie zu unterschiedlichen mahlen von Engelländern und Holländern ein Weg, um die Nord-Cap nach China und Ost-Indien zu kommen, gesucht worden,
  - wie der Hertzog von Hollstein eine kostbare Gesandtschaft nach Persien gesandt, um zwischen selbigem Königreich und Deutschland ein Cominerium aufzurichten,
  - wie im Jahr 1664 eine Orientalische Compagnie in Wien aufgerichtet worden, den Handel die Donau hinauf aus Deutschland nach der Türckey zu treiben, und wie eben dieses Werck, ob es wohl an sich selbst der Kayserlichen Residentz-Stadt Wien, als auch gantz Deutschland zu grossem Nutzen hätte gereichen können, dennoch wenig Zeit hernach in seiner schönsten Blüthe schon wieder abgefallen und vernichtet worden,

und was dergleichen merckwürdige Begebenheiten mehr seyn, welche in die Kauffmanns-Historie gar füglich hinein lauffen, einem verständigen Commerciens-Rath aber zu allerhand Nachsinnen, das er sich hernach in seinem Amte seines Orts zu Nutze machen

S. 483

**Rath (Commerciens-)**

940

kan, Anlaß geben können. Er nimmet nehmlich daraus nach veränderten Umständen, was ihm zu gleichmäßigen, nützlichen Vorschlägen dienlich seyn kan, und richtet auch seine Rathschläge dergestalt ein, damit dasjenige vermieden werde, was andern schädlich ausgefallen, und was ihnen hingegen Nutzen gebracht, daß solches auch in dem Lande oder der Stadt, vor dessen Commerciens-Aufnahme er zu sorgen hat, gleich also möge eingeführet werden.

Nachdem aber die Historie ohne die Erkenntniß des Staats-Rechts, sich nicht füglich gebrauchen läst, sondern in der Application mit demselben verbunden seyn will, als muß ein habiler Commerciens-Rath auch zugleich ein guter Publicist seyn, insonderheit muß er wissen, in was vor Vernehmen hohe Potentaten und ihre Länder, Staaten und Republicken, in Ansehung ihrer Commerciens, mit einander stehen, wie des Landes, in welchem er gebraucht wird, seyn Interesse in Commerciens-Sachen nicht allein in dem Stand, in welchem es gegenwärtig ist, und bey welchem es sich wohl befindet, beyzubehalten, sondern auch noch täglich zu verbessern, und mit Benachbarten und Ausländern die Handlung auf festen Fuß zu setzen.

Ingleichen, wie solche durch darüber aufzurichtende Tractaten und Verträge am füglichsten geschehen könne, wobey er ferner nicht allein die Acten und öffentlichen Documente (welche von etlichen Jahrhunderten her in dem Stadt- oder Kauffmanns-Archiv, oder auch in dem, welches ein Commerciens-Collegium selbst samlet und anleget, zu finden) durchblättern, und das Nothwendigste daraus excerptiren muß, sondern es müssen auch die gegenwärtige Verfassungen ausländischer Staaten und Republicken, die unter sich, oder auch mit dem Land oder Stadt, in welcher er dienet, neu-aufgerichtete Commerciens-Tractaten, und was deme mehr anhängig, bekannt seyn, die gegenwärtige Welt-Conjuncturen ihme auch dergestalt zur reiffen Speculation dienen, daß er zum Bestand seiner An- und Rathschläge das Beste und Nothwendigste daraus sich zu Nutzen mache, sonderlich wenn es ietzt an deme wäre, daß er der hohen Landes-Obrigkeit, auf gnädigstes Begehren, Deductionen und Relationen darüber machen, oder gar Projecte und auf das *jus publicum, Statutarium et Provinciale* gegründete *Memorialia* aufsetzen solte, deren man sich etwan bey Friedens-Tractaten, Gesandtschaften und Allianzen, Commißen, Reichs- Land- und Kreyß-Tagen, zum besten dasiger Landes Commerciens, gebrauchen könnte.

Wer nun solcher gestalt ein guter Publicist ist, der wird Zweiffels ohne auch in dem Bürgerlichen Rechte das Seinige gethan haben, weil es bey einem wohlbestellten Commerciens-Collegio gar sehr viel auf die Wissenschaft der Rechte, sonderlich der Kauffmännischen, und der darinnen abgefaßten Statuten eines jeden Ortes, ankommet, als muß ja billig ein Commerciens-Rath in solchem versiret seyn, zumahl wann ihme von dem Collegio die darinnen vorfallende Rechts-Händel hauptsächlich zu respiciren, solten aufgetragen werden, ingleichen wann von auswärtigen etwan *Responsa* auf ein und andern streiti-

gen Mercantilischen Casum verlanget, oder auch unter gegenwärtigen streitigen Partheyen, nach der kurtzen Kauffmännischen Proceß-Form, *de simplici et plano*, jedoch Statuten- und Usantzgemäß verabschiedet und gesprochen werden solte.

Er muß wissen,

- was ein Kauffmann sey,
- wie seine Person beschrieben werde,
- ob derjenige, welcher kauffet und verkauffet, gleich ein Kauffmann zu nennen sey, oder nicht,
- wie ein Kauffmann von gemeinen Händlern differire,
- wie weit er mit gutem Gewissen seine Waare steigern oder damit abschlagen könne,
- ob ein Commissarius oder Factor gleicher Privilegien, als ein Kauffmann genüsse,
- was ein *Negotiorum gestor*, und was er zu prästiren schuldig sey,
- wie weit er seinen Principalen obligiren könne, oder nicht,
- was anderer Handels-Bedienten, und in Summa aller derjenigen, welche eines andern Geschäfte verrichten, ihr Recht sey,
- welchen Personen Kauffmannschafft zu treiben verboten werde, und welche dannenhero auch der Kauffmännischen Privilegien nicht fähig seyn können,
- was von der Fürsten und Herren, wie auch des Adels, seiner Kauffmannschafft zu halten, und ob ihnen, Kauffmannschafft zu treiben, könne zugelassen werden,
- was es vor eine Beschaffenheit mit der Handlung, die mit heydnischen und ungläubigen Völckern, mit Juden und Ketzern geschiehet, habe,
- wie weit die Fremde in einem Land oder Stadt, Handlung darinnen zu treiben, zuzulassen seyn,
- wie eine Christliche Obrigkeit der Juden ihr Commercium, und schädlichen Wucher einzuschräncken habe,
- was ein *Salvus Conductus*, oder ein sicher Geleit sey, und wie sonderlich dasselbe zu Meß-Zeiten denen Kauffleuten und Reisenden zu leisten,
- was fremde Kauffleute, welche hieselbst mit Tode abgehen, vor ein Recht haben, und wie weit ihre Testamente gültig seyn oder nicht,
- was *Cessio bonorum* und Fristungs-Brieffe bey denen Kauffleuten heissen,
- wem dergleichen Beneficien zuzulassen, und zu ertheilen seyn,
- was vor eine Sicherheit und Freyheit die Kauffleute und ihre Commercien in denen Flüssen, auf der See, am Strand oder Ufer, und in denen See-Häfen zu genüssen haben, auch was deßfalls das *Jus Postliminii* bedeute, und wie weit solches bey gemeinen Freunden statt finde,

- wie ferner denen Kauffleuten in Kriegs-Zeiten zu ihrer Sicherheit zu verhelffen,
- und was vor Waaren Handlung getrieben werden könne,
- und im Fall, daß selbige verpfändet würden, wie alsdenn die Priorität statt habe,
- welchergestalt auch der Zoll auf solche vermindert oder erhöht werden müsse.
- Was wegen der Confiscation der Kauffmanns-Waaren Rechts sey,
- was insonderheit die Kauffahrt-Schiffe vor ein Recht genießen,
- wie mancherley die Contracte unter Kauffleuten seyn,
- wie ihre Gerichts- und Proceß-Form, Exceptionen und Beweiß beschaffen seyn müssen,
- und was endlich in dem Urtheilfassen, und Verabscheiden, auch wegen der Appellation, wann und wie weit, auch in welchen Fällen solche von dem Handels- Gericht an eine höhere Instanz geschehen könne, zu bemercken sey,
- und was etwan dergleichen Rechts-Händel mehr seyn möchten.

Endlich so möchte man auch von einem salarirten Commerciën-Rath präntendiren können, daß er ein guter Philosoph sey, dann durch die Philosophie hat der weise **Thales Milesius** vorhersehen können, daß

S. 484

#### Rath (Domainen-)

942

das künftige Jahr das Öl theuer werden würde, daher er zur wohlfeilen Zeit alles Öl, so er nur bekommen können, aufgekauft, und hernach solches bey erfolgendem Mißwachs wieder theuer verkaufft, dadurch er dann beweisen wollen, daß es einem Philosophen gar ein geringes wäre, durch die Commerciën reich zu werden, *vid. Menoch. de arbit. jud. quaest. Cas. 569. in pr. et Cl. Salmas. de usur. c. 19. p. 555. et seq.* also stehet auch nicht zu läugnen, daß durch die Wissenschaft der Philosophie viel nützlich zum gemeinen Handel und Wandel könne ausgerichtet werden.

Es ist zwar wahr, daß wenig *Subjecta* werden anzutreffen seyn, die dergleichen Wissenschaften und *Requisita* obbeschriebener massen nach besitzen solten; jedoch ist solches auch nicht eben nöthig, wenn es ja nicht geändert, oder ein so vollkommenes *Subjectum* angetroffen werden kan, an welchem es jedoch mit der Zeit nicht fehlen würde, wann hiernächst auf Universitäten die studirende Jugend auch zu dem Studio, und allem, was davon dependiret, solte angeführet werden. Selbst auch unter den salarirten Commerciën-Räthen, findet sich noch manches gute *Subjectum*, welches, wo nicht in allen, doch in einer Wissenschaft, etwas präntiren kan, dadurch es dem Landes-Herrn und seinen Unterthanen Nutzen schafft, und den Lohn, den er zühet, schon mit Recht und gutem Gewissen verdienet, wie dann auch, wenn er sich in diesen beyden *Requisitis* nicht gerecht wüste, er solchen zu präntendiren sehr übel thun würde.

Was die mit dem Prädicat eines Commerciën-Raths beehrte, reiche Kauffleute, welche um des Landes-Herrn seinen Cammer- und Hoff-Staat sich verdient gemacht, und ausser dem blossen Prädicat keine Gage fordern, betrifft, so ist solches ebenfalls nicht übel gethan, indem ihnen das solcher gestalt aus Gnaden des Fürsten conferirte Ehren-

Prädicat ein Ansehen und Distinction vor andern ihresgleichen, sonderlich bey Ausländern, giebet, auch eine Marque ihrer guten Aufführung und lobwürdigen Qualitäten ist, und sie auch noch mehr und mehr anspornet, durch fernere, dem Hof- und Cammer-Staat, wie auch denen Lands- und Stadt-Commerciën erzeugte Dienst-Leistungen, und andere tugendhafte Qualitäten, sich desselben würdig zu machen. **Marperger** in der ersten Fortsetzung seiner so nöthigen als nützlichen Fragen über die Kauffmannschaft, *p. 102* u. ff. Auch finden sich daselbst *p. 121* u. ff. *Special-Positiones*, über welche ein Commerciën-Rath, ehe er angenommen wird, vorher *thetic* und *hypothetic* könne befraget werden.

**Rath (Commißions-) ...**

...

S. 485

S. 486

**Rath (Hof-Cammer)**

946

---

**Rath (heimlicher)** [Ende von Sp. 945]...

**Rath (Hof-) Hof- und Cammer-Gerichts-Rath, Hof- und Justitz-Rath**, oder auch nur **Justitien-Rath**, ingleichen **Regierungs-Rath**, ist eine solche Art von Räthen, welche sonderlich mit dem Policy- und Justitz-Wesen eines Landes zu thun haben, und dafür sorgen, daß Recht und Gerechtigkeit im Lande gehandhabet werde.

Ein solcher muß verstehen, was recht ist, und so wohl die natürlichen, als bürgerlichen Gesetze inne haben, und auf vorkommende Fälle anwenden können.

Siehe **Landes-Regierung**, im [XVI Bande](#), *p. 558* u. f.

**Rath (Hof-Cammer-)** siehe **Cammer-Rath**, im [V Bande](#), *p. 437* u. f.

S. 487

947

**Rath (Hof- und Cammer-Gerichts-)**

---

...

**Rath (Vormundschafts-) ...**

**Rath (würcklicher)** heißt derjenige, welcher nicht allein eine ordentliche Besoldung, sondern auch in dem Collegio, von welchem er den Namen führet, Sitz und Stimme hat.

Im übrigen siehe den Artickel **Rath**.

**Rathal alhaga ...**

...

S. 488

S. 489

951

**Ratherius**

---

...

**Rath-Flagge ...**

**Rath fragen**, oder **rathschlagen**, *Consulere*, *Consultare*, heist jemanden in einer vorhabenen schweren und zweifelhaften Sache zu Rathe zühen, oder sich dessen Meynung und Gutchten darüber aus-

bitten; doch so, daß man dem ungeachtet die völlige Freyheit hat, zu thun oder zu lassen, was einem selbst beliebt und gut düncket.

Siehe auch *Consilium*, im *VI Bande*, p. 1033. 1034.

### **Rath der Frommen ...**

Sp. 952

S. 490

953

### **Rath der Gottlosen**

---

#### **Rath der Gottlosen ...**

**Rath-Haus**, *Curia*, heißt in Städten eigentlich dasjenige Gebäude, worinnen sich die ordentliche Stadt-Obrigkeit zu gewissen Zeiten zu versammeln, und über die Angelegenheiten ihrer Bürger und Unterthanen, oder der gemeinen Stadt Bestes zu rathschlagen, wie auch die unter denen Bürgern entstandenen Irrungen und Streitigkeiten zu richten und zu schlichten, oder sonst beyzulegen pfliget. Siehe auch *Curia*, im *VI Bande*, p. 1871.

Durch des Rathhauses Zierlichkeit und Schönheit suchet oftmahls eine Stadt ihre Macht und Ansehen denen Fremden bezubringen.

Es wird aber zu dergleichen Gebäude insgemein erfordert ein grosser herrlicher Saal, und gnugsame Bequemlichkeit vor die sämtlichen Collegia, als den Rath, die Cämmerey, und die Stadt-Gerichte, über diese aber nach Beschaffenheit der Stadt vor verschiedene andere mehr. Z. E. vor einen Krieges-Rath, ein Handels- Gerichte, Ehe-Gerichte, Vormundschafts-Amt u.s.w. zu welchen einem jeden wenigstens drey Zimmer zu rechnen sind, worunter eines von ziemlicher Grösse erfordert wird, nebst einem kleinen daran liegenden Saal.

Welche Bequemlichkeiten alle in denen beyden Haupt-Stockwercken ihre Stelle haben können.

Den Raum des unteren Stockes nimmt man zu mancherley Gefängnissen und andern nöthigen Gewölbern, zum Aufenthalt der Schaar-Wacht, zu einer Bequemlichkeit vor einen Verwalter und Aufseher des Hauses, zur Wohnung des Stockmeisters, und was dergleichen mehr ist.

Was etwan sonst noch wegen der Bequemlichkeit in Acht zu nehmen ist; an welchen Ort der Stadt ein solches Gebäude zu setzen, und wie es auszuzieren sey, dieses alles findet man beysammen gründlich vortragen und durch Exempel deutlich erkläret in **L. C. Sturms** vollständiger Anweisung Land- und Rathhäuser starck, bequem und zierlich anzugeben.

#### **Rath von Hause aus ...**

**Rathhausen**, ein Frauen-Kloster Cistercienser- oder Bernhardiner-Ordens, an der Rûß in dem eydgenößischen Canton Lucern gelegen. Vorhero war es ein Schloß, und wurde 1247 von **Peter** und **Heinrichen** von Schauen- und Reichensee gestiftet.

#### **Rath-Herr, Rathmann, Raths-Herr,**

S. 490

#### **Rath-Herr**

954

---

**Raths-Glied**, **Raths-Freund** oder **Raths-Verwandter**, *Senator*, *Senateur*, *Echevin*, ist eigentlich nichts anders, als ein Beysitzer des Raths einer Stadt.

Den Ursprung ihrer Benennung betreffend; so heissen sie bey denen Lateinern *Senatores* von ihrem bereits erlangten Alter (*a senio* oder *senectute*) und der damit verbundenen reifen Überlegung: Weil man nemlich insgemein die Aufsicht des gemeinen Bestens nur dergleichen Leuten anzuvertrauen pfliget, welche bereits zu Jahren und Verstande gekommen. *l. semper ff. de Jur. immun. l. ad rem publ. ff. de muner. et honor.*

Der Deutsche Name aber stammet von dem Worte Rath oder Rath geben. Ihr Amt ist,

- die Gerechtigkeiten, Freyheiten, Rechte und Gewohnheiten der Stadt und Bürgerschaft zu bewahren,
- die Stadt-Güter und Einkünffte treulich zu verwalten, und redlich zu verrechnen;
- über gute Ordnungen im Policy- und Stadt-Wesen zu halten;
- die guten Stadt-Gebäude, Strassen, Brücken, Mauren und Thore zu unterhalten;
- für Prediger und Schul-Lehrer, Kirchen und Schulen auch Armen- und Krancken-Häuser sorgen;
- Pflegen und Vormundschaften zu bestellen
- u. d. g.

wovon und wie sie dawider zu handeln pflegen **Ahasv. Fritsch.** in *Senatore peccante, s. de Consulium et Senatorum peccatis*, nachzusehen, *De Senatoribus* haben geschrieben **Johann Versmann** und **Johann Paul Felwinger**.

Bey denen Römern waren ehemals die Raths-Herren in den Municipal-Städten zwar in besondern Ehren, *l. 6. 7. §. 2. 3. l. 12. §. f. ff. l. 3. C. d. decur.* inzwischen aber dennoch so übel daran, daß sie sich nicht darnach sehneten, sondern man sie durch verschiedene Vortheile dazu locken, zuweilen auch die Leute dazu zwingen muste. *l. 38. C. eod.*

Man nahm daher auch

- ausser der Ehe erzeugte, *l. 3. §. 2. l. 6. ff. eod.*
- die Söhne der Missethäter, *l. 2. §. 7. ff. eod.*
- Ungelehrte, *l. 6. §. 3. ff. eod.*
- und andere

darzu.

Die Privilegien, so man ihnen ertheilte, waren, daß

1. die zu des Raths-Diensten gewidmete, oder sich an einen Raths-Herrn verehlichende Person dadurch legitimiret, §. 13. I. de nupt. Nov. 89. c. 2. pr. §. 1.
2. sie mit der Marter nicht beleget, *l. 33. l. 11. C. d. decur.*
3. sie nicht in die Metalle verdammet, *l. 9. §. 11. l. 15. ff. d. poen.*
4. wenn sie in Abfall geriethen, sie versorget worden, *l. 8. ff. d. decur.* Welche Privilegien sie auch auf ihre Kinder brachten, ob selbige schon vor der erlangten Würde erzeugt worden, *l. 2. §. 2. ff. eod.*

In der Ordnung, wie einer in den Rath kam, mochte er auch votiren, *l. 1. §. 1. ff. d. alb. scrib.* doch wurden sie entweder nach ihrer Würde oder nach der Zeit verzeichnet. *l. 2. ff. eod.*

Sonst aber soll man gleichwohl bey Erwählung derselben die Reiche eher dazu nehmen, als Arme, wenn jene eben so geschickt dazu sind. *l. 46. C. d. decur.*

Kinder, so vor der erlangten Würde erzeuget worden, haben doch dieselbe Würde. *l. 5. ff. d. senat.* gleichwie auch die vor des Vaters Absetzung empfangen, dieselbe behalten. *l. 7. §. 1. ff. eod.*

Zu Lacedämon ward von einem Rathsherrn erfordert: er muste

S. 491

955

### Rathsherr

60 Jahr alt seyn, und sich wohl aufgeföhret haben. Und darf man nicht meynen, sie wären gar zu alt zu dergleichen Verrichtungen gewesen, wenn man lebte zu Lacedämon mäßig in Essen und Trincken, und exercirte seine Leibes-Stärke fleißig in denen *Gymnasiis*, daher sie ihre Kräfte biß ins hohe Alter beysammen behielten. Wenn sie gewählet werden solten, musten sie durch die Gemeine durchgehen, und sagte daselbst jeder frey, was er an ihm auszusetzen hatte. **Cragius** *de Rep. Lac.*

Nach denen neuern Rechten und hergebrachten Gewohnheiten derer mehresten Städte kan weder Vater und Sohn, noch zwey Brüder zugleich, zu Rathsherrn erwählet werden. **Stryck** *in Us. mod. tit. de decur. §. 2. Mevius ad Jus Lubec. Lib. I. tit. 1. art. 5.*

Wie wohl nach dem bürgerlichen Rechte Vater und Sohn in die Haupt- und Land-Städte gesetzte Rathgebende seyn konnten. *l. 1. C. de muner. et honor. non contin. Stryck l. c.*

Im übrigen behalten die heutigen Rathsherrn und Magistrats-Personen eben dieselben Privilegien, den Vorzug, Rang, die Würde und andere Befreyungen, deren sie nach Gewohnheit eines jeden Ortes genüssen, nach wie vor, wenn sie sich gleich rechtmäßiger Weise ihres Amtes begeben haben. Und solches zum Gedächtniß und Andencken ihrer vorigen Würde. **Hahn** *ad Wesenbec. tit. de decur. n. 5.*

Sonst pfelet man zu dem Rats-Herrn-Amt nicht gerne zu wählen,

- 1) welche die Majorennität oder das sechs und zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht erreicht haben. *l. 8. ff. de municip. l. 11. f. de decur.*
- 2) Die unehrlichen und anruchtigen, so gar, daß ein Rathsherr wegen Anruchtigkeit (*propter infamiam*) aus dem Rats-Collegio gestossen werden kan. **Carpzov** *Lib. VI. Resp. 100.*
- 3) Arme und nothdürfftige Leute soll man nicht leicht wählen. **Christinäus** *Vol. V. Dec. 24. n. 30.*
- 4) Wollen auch die Statuta einiger Orten nicht leiden, daß man Vater und Sohn, oder zweene Brüder zugleich in den Rath aufnehme. Welches nicht allein von denen Eltern des ersten Grads, sondern auch von Groß- ja Schwieger-Eltern zu verstehen. So viel aber die Brüder betrifft, so wird solches Statutum zwar von Halb-Brüdern, nicht aber von denen durch die Einkindschafft zusammen gebrachten Kindern verstanden. **Mevius** *ad Jus Lubec. Lib. I. tit. 1. art. 5.*
- 5) Diejenigen, welche in Herren- und Fürsten-Diensten mit Eyden und Pflichten sich verwandt gemacht, so lange sie in denenselben stehen, pflegen auch nicht in den Rath erwählet zu werden. **Mevius** *l. c. art. 1. in fin.*

Welcher aber zu diesem Amt tüchtig ist, und ordentlicher Weise darzu erwählet wird, derselbe darff, solches auf sich zu nehmen, sich nicht weigern, wenn er auch schon geschworen hätte, keine Amts-Bedienung anzunehmen. Gestalt an etlichen Orten der Verlust des Bürger-Rechts, nebst der Freyheit allda zu wohnen, oder aber eine gewisse Geld-Straffe, auch wohl Gefängniß darauf gesetzt ist.

Es ist aber gleichwohl wegen der erstgedachten Emigration zu mercken, daß solche keineswegs mit der sonst so genannten Relegation oder Landes-Verweisung vermenget werden muß; massen denen ersten nicht verwehret wird, ihrer Handlung oder auch anderer

S. 491

---

**Rathlef**

956

Geschäfte wegen, in die Stadt zu kommen, und sich eine große Weile darinn aufzuhalten, welches aber denen letztern nicht vergönnet ist.

**Mevius** *l. c. art. 6. n. 25* u. f.

Hätte aber jemand erhebliche Ursachen, wegen seines hohen Alters, Leibes-Schwachheit, und dergleichen, damit wäre er billig zu hören; widrigenfalls, und wenn solche verworffen würden, möchte er wohl davon appelliren. *l. 4. C. de appell.*

Wie aber und auf was Art die Wahl zu geschehen pflege, hierinn hat man vor allen Dingen auf die Gewohnheit und das Herkommen jedes Orts zu sehen. Dieses ist zu erinnern, daß, welcher nicht durch ordentliche und rechtmässige Wahl zu diesem Ehren-Amte gelanget, dessen Amts-Verrichtungen null und nichtig seyn, und hiernächst wieder retractiret werden können. **Mevius** *l. c. ad prooem. n. 46.*

Ein mehrers hiervon siehe in **Speidels** *Bibl. Jurid. Vol. II. p. 901* u. ff. *voce Senatus*, und andern daselbst angeführten Rechts-Lehrern.

Siehe auch den Artickel: **Senatores**.

**Rath der Hertzen ...**

...

S. 492 ... S. 495

S. 496

965

---

**Rathsamshausen**

...

...

**Rathschitz** (Bernhard von) ...

**Rathsschlag**, **Rath**, **Anschlag**, **Consilium**, ist nichts anders, als eine Regel, welche weiset, wie iemand eine Verrichtung, so uns die Vernunft, oder das natürliche Gesetz befiehet, ins Werck zu richten, damit dadurch unser Nutzen befördert wird.

Denn das natürliche Recht befiehet überhaupt dasjenige, was der menschlichen Gesellschaft und einzelen Menschen nöthig und nützlich ist; es determiniret aber nicht die Art, wie man bey so vielen fürfallenden Fällen dasjenige erhalten, und dabey seinen Nutzen rechtmäßig beobachten soll, welches letztere die Lehre von der Klugheit zu leben zeigt, wobey allerhand Rath und Anschläge nöthig sind.

Man wird hieraus gar

S. 496

---

**Rathsschlag**

966

leicht erkennen, wie ein Rathsschlag und ein Gesetz unterschieden sind. Der Rath kan einen von einem Obern, oder geringern, oder seines gleichen gegeben werden, und man kan sich auch selbst einen Rath geben; das Gesetz aber erfordert allezeit eine Ober-Herrschaft über andere. Der Rath ist einem allezeit was angenehmes, das Gesetz ist einem zuwider, der Rath zeigt, wie man etwas thun oder unterlassen soll; das Gesetz, was man zu thun oder zu unterlassen habe. Der Rath

führt keine Krafft zu zwingen bey sich; das Gesetz aber begleitet dieselbe allezeit, und was andere Arten des Unterscheids mehr sind, wovon man **Velthem** in *introd. ad Grot. p. 45.* **Pufendorf** *de jure naturae et gentium lib. 1. cap. 6. §. 1.* **Thomasium** in *fund. jur. nat. lib. 1. c. 4. §. 50. f.* **Hochstetter** in *Collegio Pufendorf. exerc. 3. §. 3. p. 115. und exerc. 2. §. 48 p. 108.* **Wernher** in *element. jur. nat. c. 3. §. 35. p. 100.* **Glafey** in dem Vernunft- und Völcker Recht p. 82 ff. lesen kan.

Es sind die Rathschläge unterschiedlich;

erstlich giebt vernünftige und unvernünftige Rathschläge, welche letztere aus den verderbten Neigungen der Ehrfurcht, Wohl lust und Gewinnsüchtigkeit, so die gemeine Sorte der Anschläge der Menschen in ihren Geschäften ist, entstehen, dergleichen nur geschickt sind, unter dem Schein einer Belustigung, Ehre oder eines Gewinns unser Leben unruhig und unvergnügt zu machen, und macht sich dis falls ein Mensch mit desto grösserer Application und Begierde, und unter desto grösserm und betrüglicherm Schein der Raison, ein unglückseliges Leben, ie grösser die Belustigung ist, die er über solche Eitelkeiten, als die ihm eben in Regard solcher Belustigung Güter zu seyn scheinen, heget.

Und wenn er bey solcher Lebhaftigkeit des Gemüths einen fähigen Verstand besitzt, so dienet ihm dieser dazu, andern nur auf eine desto geschäfttigere, künstlichere und intricatere Art das Leben mühselig zu machen, wie solches ein jeder, der nur auf die gemeinen Anschläge der Menschen in hohen u. niedrigen Ständen mit Verstand Achtung giebet, leicht gewahr werden wird, s. **Müller** über Gracians Oracul Max. 60. p. 461.

Jene, oder die vernünftige Rathschläge sind Regeln der gesunden Vernunft, welche dieselbe aus der Beschaffenheit der Umstände der Sachen darreichet und die ein vernünftiger den eiteln Eingebungen oder Anschlägen der Wollust, Ehre und Gewinnsucht großmüthig vorzüheth.

Hernach giebt auch ingenieuse und judicieuse Rathschläge. Jene sind Einfälle oder ingenieuse Erfindungen, welche dazu dienen, daß, wenn sich ein Mensch in einer Verwirrung siehet, daraus er durch judicieuses Nachsinnen oder Widerstand nicht wohl kommen dürffte, oder da ihm vielleicht nicht Zeit dazu gelassen wird, sich durch einen solchen artigen Einfall alsofort zu helfen wisse; die judicieuse sind schaffsinnige Urtheile von der Natur und Beschaffenheit der vorfallenden Sachen.

Der fürnehmste Theil der politischen Klugheit bestehet in der Erfindung und Anwendung guter Rathschläge, und dazu wird ein lebhaftes Ingenium und Judicium erfordert, welches letztere insonderheit bey der Anwendung nöthig ist. Denn wenn nur einer bloß die ingenieusen Rathschläge an die Hand giebt, so muß ich mit sattsamen Judicio versehen seyn, damit ich zum wenigsten urtheilen

S. 497

967

---

### Rathschläge (Militarischer)

---

kan, welche Rathschläge practicabel seyn, oder nicht.

Man muß auch urtheilen können, wozu die ingenieusen und judicieusen Rathschläge nützlich sind, und daß die letztern zu Beurtheilung derer entweder von ihm selbst, oder von andern erfundenen und projectirten Anschlägen dienen. Diese **Klugheit zu rathschlagen** (*Prudentia Consultatoria*) erfordert auch die Erkänntniß der Regeln des Wahrscheinlichen.

**Thomasius** in Entw. der Pol. Klug. und **Rohr** in der Klugheit zu leben *cap. 21. p. 454 u. ff.*

Siehe auch *Consilium*, im *VI Bande*, *p. 1033 u. 1034.*

**Rathschläge (Militarische)** siehe **Militarische Rathschläge**, im *XXI Bande p. 201.*

**Rathschlagen**, siehe **Rathfragen**.

**Rathschlagen (Klugheit zu)** *Prudentia Consultatoria*, siehe **Rathsschlag**.

**Rathschluß**, ist der Wille, daß etwas geschehen oder zur Wirklichkeit kommen soll.

Anders sind die Rathschlüsse der Menschen, als die Rathschlüsse Gottes beschaffen. Denn bey einem menschlichen Rathschluß dependiret diese Würckung des Willens vom Verstand, daß man vorher die Beschaffenheit der Sachen, die auszuführen, erkennt, hierauf untersucht, ob und was dabey zu thun, und wenn ein hinlänglicher Grund da, so erfolgt die Determination. Auf solche Weise geschicht alles nach und nach: es dependiret eines von dem andern, und das kommt von der Endlichkeit der menschlichen Seele.

Eben daher rührt es, daß die menschlichen Rathschlüsse nicht alle von einerley Art sind. Denn man kan sie betrachten entweder an sich selbst; oder in Ansehung des Ausgangs. An sich sind sie entweder vernünftig, wenn man nach der Vorschrift der Vernunft eine solche Sache sich vorgenommen, die weder den Regeln der Gerechtigkeit noch Klugheit zuwider; oder unvernünftig, wenn auf Antrieb einer verderbten Neigung oder Affects ein Schluß gefasset wird.

Solche sind unvernünftig, indem man die Ehre Gottes entweder directe beleidiget, welches gottlose Ratschlüsse sind; oder seinem Nächsten Schaden zufüget, so ungerechte und boshafte Ratschlüsse; oder sich selber damit schadt, welches thörichte und närrische Ratschlüsse.

In Ansehung des Ausgangs sind sie entweder glückliche, indem die Sache so zur Wirklichkeit kommt, wie man sich solches vorgenommen; oder unglückliche, wenn der Erfolg aussen bleibet.

Es kan geschehen, daß auch vernünftige Ratschlüsse unglücklich werden, und das zeigt an, wie unsere Seele was endliches. Denn wenn wir einen Schluß fassen, so dencken wir zwar, die Sache wäre auf das beste überleget, und der Schluß wohl eingerichtet, machen uns auch Hoffnung, es werde alles glücklich ablauffen; läufft sie aber anders ab, als wir gemeynt, so erkennen wir alsdenn, daß wir bey der Abfassung des Schlusses, bald dieses, bald jenes, welches wir hernach erst erkennen, nicht eingesehen haben.

Aus dieser Schwachheit kommt auch, daß wir in unsern Rathschlüssen veränderlich sind. Solche Veränderung geschiehet entweder mit Grund, wenn wir befinden, daß die Sache vorher nicht recht überleget worden; oder ohne Grund, wenn man sich aus Affecten von etwas bessern zu etwas schlimmern entschlisset.

S. 497

---

#### **Rathschluß (Apronianischer)**

968

Ein grosser Fehler ist hier der Eigensinn und die Hartnäckigkeit, wenn man bey seinem einmahl gefaßten Entschluß beständig beharret und nicht abgehen will.

Von dem Rathschlusse Gottes siehe weiter unten den besondern Artikel: **Rathschluß Gottes.**

**Rathschluß**, oder **Raths-Schluß**, heisset auch derjenige Entschluß, den das ganze Raths-Collegium einer Stadt gefasset.

Ins besondere führen den Namen der Rathschlüsse (*Senatus-Consultorum*) diejenigen Schlüsse, so von dem Römischen Raths-Collegio nach den meisten Stimmen gemacht worden, von denen der Artikel: *Senatusconsultum*, ausführlich handelt.

Unter solchen Römischen Rathschlüssen sind einige, welche ihre eigene Namen haben, wie aus denen nachstehenden Artikeln erhellet; andere aber haben keinen besondern oder eigenen Namen, von welchen der gedachte Artikel: *Senatus consultum*, ein mehrers beybringt.

#### **Rathschluß (Aemilianischer) ...**

...

S. 498 ... S. 515

S. 516

1005

#### **Ratin**

---

...

#### **Ratinpor ...**

*RATIO*, dieses Wort wird im verschiedenen Verstande genommen. So bedeutet es z. E.

- 1) die Vernunft, oder diejenige Krafft des menschlichen Verstandes, wodurch derselbe vornemlich von wilden und unvernünftigen Bestien unterschieden wird, die Urtheils-Krafft; siehe den Artikel: **Vernunft**;
- 2) Den Grund und die Ursache, woraus vornemlich zu erweisen stehet, daß unser Vorgeben wahr sey, oder die Sache so, wie sie angegeben worden, sich auch würcklich verhalte; siehe folgenden Artikel;
- 3) eine gewisse Verhältniß oder Ubereinstimmung einiger sonst zwar von einander unterschiedener, in diesem oder jenem Falle aber gleichwohl auf einerley Absicht und Endzweck gerichteter Dinge und Wahrheiten, als in *l. 1. §. interdum. ff. si quadrup. paup. fec. dic.*

Bisweilen aber bemercket es auch die Forme oder die Art und Weise, etwas zu beweisen oder auszuführen. **Oldendorpius** *ad l. quod vero. ff. de legib.* siehe den Artikel: **Verhältniß.**

Ubrigens bedeutet es auch soviel, als eine Rechnung, wovon an seinem Orte.

*RATIO*, **Raison**, **Grund**, heisset in der Ontologie dasjenige, daher man erkennt, warum eine Sache sey oder nicht sey, warum sie so und nicht anders sey.

Da das Seyn entweder ein würckliches oder mögliches ist, so ist auch der Grund entweder der Möglichkeit oder der Würcklichkeit.

Der **Grund der Möglichkeit** (*Ratio possibilitatis*) ist das, daher man erkennt, warum etwas eher (*potius*) seyn könne als nicht seyn könne; warum es so und nicht anders seyn könne.

Der **Grund der Würcklichkeit** (*Ratio Actualitatis*) wird genennet, woraus man erkennt, warum etwas eher (*potius*) würcklich sey, als

nicht würcklich sey, warum es auf diese und nicht auf eine andere Art zur Würcklichkeit gelanget.

Beyde, so wohl den Grund der Möglichkeit als den Grund der Würcklichkeit distinguiret man in den **zureichenden** (*rationem sufficientem*) und **unzureichenden** Grund (*rationem insufficientem*; nicht aber eingetheilet; indem der unzureichende Grund nicht mit Recht ein Grund genennet werden kan. **Carl Günther Ludovici** in *Diss. de ratione philosophandi in genere*.

Siehe auch den Artikel: **Zureichender Grund**.

Es wird der Grund auch eingetheilet in den **innerlichen** (*rationem intrinsecam*) und **äusserlichen** (*extrinsecam*). Jener heisset der Grund, der in der Sache selbst, deren Grund er ist, anzutreffen; dieser aber, der nicht in der Sache, sondern ausser ihr anzutreffen.

*RATIO*, in so fern dieses Wort einen gewissen Beweiß-Grund oder eine untrügliche Ursache eines Dinges oder einer Handlung anzeigt, wird von denen Rechtsgelehrten insgemein in eine nothwendige oder wahrscheinliche, und jene, oder die nothwendige wiederum in eine wahrhaftige oder nur unter gewissen Umständen und Absichten eine gewisse Rechts Krafft erlangende, als weil sie z. E. entweder durch den klaren und deutlichen Inhalt

S. 516

1006 *RATIOCINIA ORDINANDIS etc.*

---

derer Gesetze oder durch eine so hergebrachte Gewohnheit bestätigt worden, abgetheilet.

Eine wahrscheinliche aber heißt diejenige, welche bloß aus gewissen Vvermuthungen und eine ziemliche Wahrscheinlichkeit vor sich habenden Umständen hergenommen und gefolgert wird.

**Barthius, Spiegel.**

*RATIO*, bedeutet auch bisweilen so viel, als die Sicherheit, oder den Verstand. §. *sic itaque. in fin. Nov. de nupt. Spiegel.*

*RATIO*, *Rationarium* oder *Rationum liber*, bemercket in denen Rechten so viel, als ein Register, Rechnungs-Buch, Schuld-Buch u. d. g. l. 3. *si quis ex argent. §. rationum. ff. de edendo. l. emtor. §. Titius. ff. de pact. u. a. Spiegel.*

*RATIO*, in der Music, siehe *Ragione*.

*RATIO*, siehe **Manier**, im [XIX Bande](#), p. 965.

*RATIO*, siehe **Mode**, im [XXI Bande](#), p. 700.

*RATIO ACCEPTI ATQUE EXPENSI ...*

...

S. 517 ... S. 561

S. 562

1097

**Ravensburg**

---

...

**Ravensperg ...**

**Ravenspurg, Ravensburg, Ravespurgum, Ravenspurgum, Ravensburgum**, eine freye Reichsstadt in Schwaben im Algöw an dem Flusse Schuß, nicht weit von dem berühmten Kloster Weingarten und Flecken Altorff gelegen.

Sie ist ziemlich fein, mittler Grösse, und mit Mauren wol verwahret. Zu **Carls des grossen** Zeiten ist sie ein Sitz der Grafen von Altorff gewesen, wovon das Schloß auf dem St. Veitsberg an der Stadt noch zu sehen. Daher soll sie damals **Grafenspurg** oder der **Grafen Burg** seyn genennet worden. Einige melden, daß unten am Fuß des alten Gräflichen Schlosses ein Dorff gelegen, so **Gravenau** oder der Grafen Lustplatz genennet worden, wovon die Stadt hernach entstanden und ihren Namen bekommen, welches endlich mit vorigem fast auf eins hinaus läuft.

So viel ist indessen aus den Denckmahlen des Klosters Steingaden in Bayern gewiß, daß Ravenspurg ehedessen eine Municipal-Stadt der Grafen von Altorff gewesen; doch soll sie erst um das Jahr 1100 die Mauren bekommen haben, und der Kayser **Friedrich Barbarossa** dasselbst seyn gebohren worden. Ihre Freyheit aber hat sie erst zu Zeiten des Zwischen-Reiches bekommen.

Im Jahr 1311 hat die Schwäbische Ritterschafft ein Tournier allhier gehalten. Wie denn in der Stadt selbst noch viele alte adliche Geschlechter und Patricii seyn.

In dem Städte-Krieg 1389 ist die

S. 562

### **Ravenstein**

1098

Stadt von denen Hertzogen von Bayern und andern belagert worden. Im Jahr 1646 haben sie die Schweden zum theil ausgeplündert, hernach aber, als sie 1647 belagert wurde, geschützt. Jedoch musten die Schweden den Ort, nachdem sie das vor der Stadt auf dem Berg liegende Österreichische Schloß verbrannt, übergeben.

Worauf der Westphälische Friede erfolgte, worin wegen Ravenspurg diese Versehung gethan worden, daß die Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten so wol in den Policy- als Kirchen-Sachen gleiches Recht mit einander haben, und die Ämter beyderseits besetzen solten. Welches alles durch den Executions-Receß der beyden ausschreibenden Kreyß-Fürsten Constantz und Würtemberg, als zu dieser Sache von dem Kayser ernennter Commissarien, zu Lindau am Bodensee 1649 völlig ausgemacht und zu Stande gerichtet worden. Allein als nachmals die Catholischen dem Lindauischen Receß nicht völlig nachlebten, brachten die Augspurgischen Confeßions-Verwandten von der Kayserl. Commiõion zu Göppingen vom Jahr 1650 einen neuen Befehl aus, krafft welchen der Streit vollends beygelegt wurde.

Allhier wird noch ietzo ein Kayserlich Landgerichte gehalten. Das Regiment der Stadt beruhet in dem kleinen Raths-Collegio, welches aus 16 Personen, als 2 Bürgermeistern, 4 geheimen, und 10 andern Personen bestehet. So denn ist der Gemeinds-Rath, welcher aus 22 Personen bestehet. Endlich ist noch das Stadtgericht, welches der Stadt Ammann nebst 12 Beysitzern versiehet.

Ihr Wappen ist im silbern Felde eine blaue Burg mit 2 Thürmen und offenem Thor. Sie hat auch 2 Jahrmärckte, der erste auf Creutz Erhöhung, der andere auf Martini.

Zuletzt ist noch zu wissen, daß die Stadt Ravenspurg die Herrschafft **Smalneck** besitzt, welche sie den ehemaligen Grafen von Werdenberg und Heiligenberg abgekauft. Die Herrschafft ist nicht gar sonderlich und hat noch darzu keine hohe Obrigkeit, sondern dependirt von der Landvogtey Schwaben, in deren Bezirck sie fast mitten inne gelegen.

**Merian.** *topograph. pag. 157.* **Zeiler. Knippschild. Europ. Herold.**  
*P. I. pag. 760.* **Reusner.** *de urb.*

**Ravensburg**, ein Berg-Schloß bey Sultzfeldt, in der Unter-Pfaltz, davon sich die Herren Göler von Ravensburg nennen.

**Ravensburg (Göler von) ...**

...

S. 563

S. 564

**Raugrafen**

1102

...

*RAUGNACRICII ...*

**Raugrafen**, ist eine schon vor uralten Zeiten in Deutschland üblich gewesene und hernach in dem 17 Jahrhundert von neuem wieder hervorgebrachte Würde.

Über den Ursprung und die eigentliche Bedeutung des Namens findet man sehr unterschiedene Meynungen. **Trithem** nennet sie auf Lateinisch *COMITES HIRSUTOS*, und **Brito Armoricus** fast auf gleiche Art *PILOSOS*, womit das von vielen Deutschen gebrauchte Wort **Rauchgraf** überein kommt. **Reinesius** nennet sie *COMITES ASPEROS*, weil sie über sehr rauhe und gebürgige Örter, zwischen der Mosel und der Maaß, in dem Gebiet von Trier und von Lüttich hätten zu befehlen gehabt.

Andere geben Ihnen den Namen **Ruhgrafen**, welches unter anderen auch in dem zu Franckfurt verwahrten Original der güldenen Bulle geschiehet, allwo sie mit unter denjenigen erwehnt werden, welche den Churfürsten von Trier zu geleiten schuldig sind. Es soll aber der Titel Ruhegraf darum seyn gegeben worden, weil diejenigen, so denselben geführt (eben so, wie vormahls in etlichen Niederländischen Provintzen gewisse Roewaerds oder Rustbewaerders gehabt) die gemeine Ruhe und Sicherheit wahrzunehmen schuldig gewesen.

**Albrecht Crantz** meynt, Raugraf sey so viel als *Comes ruris*, ein **Feldgraf**, und eben derselbe führt an, daß die Grafen von **Dassel**, welche in Nieder-Sachsen zwischen Eimbeck und Höxter gewohnt, und in ihren Wapen ein gantzes Hirsch-Geweihe geführt, vor Alters *Comites ruris* titulirt worden.

Einige sagen, wiewohl ohne Grund, daß Raugraf so viel geheissen habe, als **Rüge-Grafen**, oder **Gerichts-Graf**, weil nemlich die, so man also genennet, gleichsam Advocaten oder Procuratores des Kayserlichen Fiscis gewesen, welchen obgelegen, die fiscalische Sachen zu rügen, und den Verbrechern einen gewisse Straffen aufzulegen.

In dem Catalogo der Bischöffe von Worms findet man im 13 Jahrhundert **Eberharden, Friedrichen** und **Gerharden**, 3 Gebrüdere, ingleichen **Emico**, welche allerseits Ruhgrafen von Beimberg genennet worden, und von deren Geschlecht in dem Stifft Lüttich, ein besonderer Artickel handelt.

Die noch heutiges Tages florirende Herren von **Boineburg** sollen nach einiger Meynung gleichfalls von den alten Raugrafen abstammen.

Noch zur Zeit hat man von diesen alten Raugrafen, deren eigentlicher Sitz, nach **Paul Hachenbergs** Gedancken, in der Gegend von Creutznach gewesen seyn soll, keine zulängliche Nachricht. Die gemeinste

Meynung ist diese, daß alles dasjenige, was die ehemalige Raugrafen besessen, dem Churfürsten von der Pfaltz, als Lehnherren, anheim gefallen sey.

Der Pfälztische Churfürst, **Carl Ludewig**, nach dem er **Louisen**, Baroneßin von **Degenfeld**, sich zur lincken Hand antrauen lassen, gab ihr mit Kayserl. Einwilligung

S. 565

1103

### Raugrafen

---

(wozu auch nachmahls der Agnaten Bewilligung gekommen) den Titel einer Raugräfin, und die 14 mit ihr erzeugte Kinder haben sich auf gleiche Weise Raugrafen und Raugräfinnen zu Pfaltz geschrieben.

Gedachter **Carl Ludewig**, Churfürst zu Pfaltz, starb 1680, und haben von seinen Kindern folgende 8 überlebet:

- 1) **Carl Ludewig**, Raugraf zu Pfaltz, war 1658 den 5 Octobr. gebohren, und büssete 1688, als Venetianischer General-Wachtmeister, in Morea das Leben ein.
- 2) **Carl Eduard**, Raugraf zu Pfaltz, war 1668 den 9 May gebohren, und kam 1691 den 26 September in einem Scharmützel mit den Frantzosen um.
- 3) **Carl Moritz**, Raugraf zu Pfaltz, war 1670 den 30 Decembr. gebohren, und gieng 1702 den 13 Junius als Königl. Preußischer Obrist-Lieutenant, mit Tode ab.
- 4) **Carl August**, Raugraf zu Pfaltz, war 1672 den 9 Octobr. gebohren, und gesegnete 1688 das Zeitliche.
- 5) **Carl Casimir**, Raugraf zu Pfaltz, war 1675 den 22 April gebohren, und wurde 1691 im April zu Wolffenbüttel, von **Antonem**, Grafen von Waldeck, in einem Duel entleibet.
- 6) **Charlotte**, Raugräfin zu Pfaltz, war 1659 den 19 Novembr. gebohren, wurde 1683 mit **Mainarden**, Grafen von **Schönberg**, den der König von Engelland, **Wilhelm III**, 1691 zum Hertzog von Leinster, Grafen von Banger und Baron von Mulingar machte, vermählet, und beschloß 1696 den 6 Junius zu Kensington ihr Leben.
- 7) **Louise**, Raugräfin zu Pfaltz, war 1661 den 15 Jenner gebohren, und blieb unverheyraethet.
- 8) **Amalie Elise**, Raugräfin zu Pfaltz, war 1663 den 22 Mertz gebohren, und starb 1709 im Julius im ledigen Stande.

Siehe **Carolus Ludovicus**, Churfürst von der Pfaltz. Ingleichen **Degenfeld** (**Marie Susanne** von).

Das neuen Raugräfliche Wapen bestehet aus 4 Feldern. In dem ersten und 4. ist der Pfälztische Löwe, in dem andern und 3. aber sind die Bayerische Rauten oder Wecken zu sehen. In der Mitte liegt das Degenfeldische Stamm-Wapen obenauf.

**Trithem. Brito Armor. L. 5. Philippidos, Reines. var. lect. L. 2, c. 16, A. Bulla Tit. 1, Schoock descript. Belg. foeder. L. II, c. 5. Crantz L. 8. c. 26. Speidel spec. Jur. Besold Thesaur. Strauch Diss. exot. I. Spangenb. Adelsp. L. 10, c. 24. Imhof N. P. imp. L. 2. c. 9, §. 33, L. 4, c. I, §. 37. Europ. Herold, Hachenberg in Epist. ad Arnoldum.**

**Raugrafen**, ein im Stifft Lüttich annoch blühendes Geschlecht ...

S. 566 ... S. 569

S. 570

**Raum**

1114

---

...

## Raulphus de Coucy ...

### Raum, *Spatium*.

Der Erklärung des Raums sind die Philosophen nicht einig. Einige meynen, es sey der Raum nichts von den Dingen, die neben einander existirten und sich wo befänden, unterschiedenes; sondern bestünde nur in einer Abstraction, und sey ein *ens imaginarium*, eine Sache, die ausser den Gedancken keine Wirklichkeit habe.

**Cartesius** sagt in *principiis part. 2. §. 10.* Der Raum oder der innerliche Ort, und die körperliche Substanz, die darinnen ist, sind nicht in der That, son-

S. 571

1115

### Raum

---

dern nur in der Art, wie wir uns selbige vorzustellen pflegen, von einander unterschieden. Denn die Ausdehnung in der Länge, Breite und Tiefe, welche den Raum ausmachtet ist einerley mit derjenigen Ausdehnung, darinnen das Wesen des Körpers bestehet. Nur ist darinnen ein Unterschied, daß wir<sup>[1]</sup> die Extension bey dem Körper als was besonders einsehen, und meynen, sie werde allezeit verändert, so oft der Körper verändert werde; bey dem Raum aber mache man sich davon einen allgemeinen einfachen Begriff.

[1] Bearb.: korrigiert aus: wie

Man lese nach **Rohault** in *tract. phys. lib. I. c. 8. §. 4.* nebst andern Cartesianern.

Wider diese Vorstellung macht **Rüdiger** in *physica divina lib. I. cap. 8. Sect. 3.* viele Erinnerungen, welcher selbst *Sect. 4.* durch das *Spatium* diejenige Substanz versteht, darinnen die erschaffenen Substanzen wären, und weil selbige entweder ein Körper, oder ein Geist, so theilet er solches in das körperliche und nicht körperliche, oder geistliche, und giebt dem körperlichen auch den Namen eines Orts. Der Ort sey in Ansehung der Sache, die sich an demselben befinde, entweder ein eigener; oder ein fremder, so daß jener ohne Bewegung und Bemühung sey; dieser aber entweder die Bemühung oder die Bewegung und zwar bald unter- bald aufwärts verursache.

Bey dem Geist, so fern derselbe einen Körper umgeben könne, wird erinnert, daß selbiger entweder ein endlicher; oder unendlicher, davon jener nur einige; dieser aber nothwendig alle Körper umgebe, und daß man demnach das *Spatium* in ein allgemeines und besonderes eintheilen, und durch das erste GOTT verstehen könne, von dem die Schrift selbst sage, daß wir in ihm lebten, webten und wären.

Nebst dem theilt er das *Spatium* in das leere und volle, und nennet das erste leere, nicht als wenn darinnen kein Wesen anzutreffen wäre, welches der Allgegenwart GOTTES zuwider, sondern weil in demselben kein Körper vorhanden, der es anfüllte. In dem beygefügtten *appendice de monitis censorum p. 790* sucht er weiter zu erweisen, daß man GOTT ein *Spatium* nennen könnte.

Es hat auch der Engelländische Philosoph **Heinrich Morus** in seinem *enchirid. metaphysic.* gemeynet, der Raum wäre GOTT selbst, und ein anderer **Raphson** in *conamine metaphys. de spatio ente reali et infinito* hat mathematische Demonstrationes geben wollen, daß dem Raum göttliche Eigenschafften zukämen.

**Wolff** in seinen Gedancken von GOTT, der Welt und Seele des Menschen *cap. 2. §. 46.* saget: Indem nun viele Dinge, die zugleich sind, und deren eines das andere nicht ist, als ausser einander vorgestellt werden, so entstehet dadurch unter ihnen eine gewisse Ordnung, dergestalt, daß, wenn ich eines unter ihnen für das erste annehme, alsdenn

ein anderes das andere, noch ein anderes das dritte, noch ein anderes das vierte wird und so weiter fort. Und so bald wir uns diese Ordnung fürstellen: stellen wir uns den Raum vor, daher wenn wir die Sache nicht anders ansehen wollen, als wir sie erkennen; so müssen wir den Raum für die Ordnung der Dinge halten, die zugleich sind.

Er hält es also nicht mit denen, welche meynen, der Raum sey ein Behältnis der Körper, welches bestünde, wenn auch die Körper nicht mehr da wären;

S. 571

### Raum

1116

---

und ob er wohl mit **Cartesio** den Raum und den Körper nicht vor eins halten will, so glaubt er doch, daß kein Raum ohne einen Körper bestehen könne, wie er sich in den Anmerckungen über die Metaphysic p. 38 weiter erkläret.

Es ist wahr, daß der Begriff von dem Raum schwer zu erklären. Denn sagt man, daß der Raum dasjenige sey, worinnen sich etwas befinde, oder befinden könne, als wenn das Bier in der Kanne ist, die Kanne auf dem Tisch stehet, in dem Kasten noch Raum, daß noch mehr Bücher hinein können gelegt werden, so fragt sichs: Was dasjenige sey, darinnen sich was befinde? Ist es was reelles und von dem, das sich darinnen befindet, unterschiedenes, so fraget sichs; obs ein Accidens oder eine Substantz? Jenes, sagt man, könne es nicht seyn, weil sich dasselbe sonst an einem Subjecto befinden müste; ist es aber eine Substantz, so müste es entweder ein Geist oder ein Körper seyn.

Die Meynung der Cartesianer, daß sie von keinem Unterscheid zwischen dem Raum und dem Körper wissen wollen, hat viele Bedencklichkeit. Denn man erinnert unter andern, es sey noch nicht ausgemacht, daß das Wesen eines Körpers in der Ausdehnung bestehe, man könne auch nicht begreifen, wie eine Bewegung geschehen könnte; aber eben daraus flösse die Meynung von der Unendlichkeit der Welt. Den Raum zu einer geistlichen Substantz zu machen, wie etliche gethan, ist ungereimt. Will man den Raum weder vor einen Körper, noch einen Geist; sondern nur eine mittlere Substantz zwischen beyden ansehen, die aber dem Wesen eines Körpers näher, als eines Geistes komme, so würde dieses auch nicht so schlechterdings dürffen angenommen werden.

Soll der Raum nichts reelles, sondern nur ein *ens imaginarium* seyn, welches ausser unsern Gedancken keine Realität habe; wie einige vorgeben, so ist dieses zu erinnern, daß eine jede Abstraction ihren Grund in der Sache selbst ausser dem Verstand haben müsse. Es müssen daher die Dinge, denen man einen Raum beylegt, in einem gewissen Umstand sich befinden, und da fragt sichs, worinnen man diesen Umstand suchen soll? Soll es die Ordnung der Dinge ausmachen, so wendet man ein, daß man auch von einem Raum rede bey Sachen, die unordentlich bey einander wären; will man aber sagen, es sey der Raum nur der Zustand der Dinge, da sie sich worinnen befänden, und neben einander wären, so wird man dahin zu sehen haben, daß man den Raum und die Lage nicht vor eins halte, dabey auch noch zu untersuchen: Ob der Raum nicht einem einzeln Körper zukomme, oder ob verschiedene Dinge allezeit neben einander seyn müssen.

**Andreas Rüdiger** hat in einer Dissertation, so der Ausgabe seiner Philosophie im 1701 Jahre beygefüget ist; wie auch in der *Physica divina* sich getrost unterstanden zu behaupten, daß GOtt könne ein Raum genennet werden. Ob gleich einige Gelehrte in Leipzig diese Meynung, welche der selige **Cyprian** in erwehnter Dissertation

weggestrichen hatte, vor unrichtig hielten; so brachte er doch wieder eine Vertheidigung hervor, wovon der Anhang seiner Physic zeuget. Wie er viele seltsame Grund-Regeln nach seinem eigenen Geständnisse darinne vorträget; also scheint auch die Meynung,

S. 572

1117

### Raum

---

daß GOTT ein Raum könne genennet werden, keines Beyfalls würdig zu seyn. Seine Worte aber darinne *Lib. I. c. 8. de Spatio Sect. 4. §. 19* lauten ohngefähr:

„Es ist kein Zweifel, daß ein Geist einen Körper umgeben könne, und daß der Geist endlich oder unendlich sey; daß demnach jener nicht alle, sondern nur etliche Körper umgebe, dieser aber alle nothwendig begreiffe: Daher zu erachten, daß der Raum in einen allgemeinen und besondern Raum könne getheilet werden, und daß jener könne GOTT seyn. Wie denn die heilige Schrift saget, daß wir GOTT seyn, weben und leben. Die Cabbalisten haben vielleicht GOTT in eben dem Verstande [hebr.] genennet. Siehe **Heinr. Mori Enchirid. Metaphys. c. VIII. §. 8.** Daß also ein Ort in dem andern, und endlich alle Örter in GOTT als dem allgemeinen Raume sind.

**Aratus** selbst, dessen Worte der Apostel anführet: [griech.], das ist, **denn wir sind seines Geschlechtes**, hatte vorher gesaget: [griech.], das ist, **lasset uns von, oder mit dem Jupiter anfangen**, und fährt fort, daß die Strassen, die Versammlungen der Menschen, das Meer und die Hafen von Jupiter voll wären. Siehe **Voss. de Idololat. L. I. c. 2.**

Von diesem **Jupiter** zeuget nun der Apostel selbst, daß er GOTT sey, indem er Apost. Gesch. *XVIII, 29* sagt: [griech.], so wir denn göttlichen Geschlechtes sind etc. Solcher gestalt erkläret der Apostel des **Aratus** Meynung der seinigem gemäß.

Wir nennen aber gar nicht in dem Verstande GOTT einen Raum, als wenn der Raum und GOTT einerley wären; sondern dergestalt, daß das Wort Raum in einer weitläufftigen Bedeutung genommen werde, wie wir GOTT ein Wesen, eine Selbstständigkeit etc. nennen.,,

Hieher gehören auch die Worte *Lib. I. c. 8. Sect. 1. §. 3.* in welchen **Rüdiger** bejahet, daß alle Dinge in GOTT wahrhaftig sind. Die Cabbalisten oder Juden haben also schon diese Meynung gehabt, und ist demnach dieselbe nicht neu.

Der Englische Philosoph, **Heinrich Morus**, meynet in seinem *enchirid. metaphysic.* der Raum wäre GOTT selbst, und ein anderer, **Raphson**, in *conamine metaphys. de spatio ente reali et infinito*, giebt mathematische Demonstrationen, daß dem Raume göttliche Eigenschaften zukämen.

Obgedachte Cabbalisten oder Juden haben GOTT unter andern sonderlich mit 2 Namen genennet [hebr.] den Himmel, und [hebr.] den Ort. Von dem ersten siehe **Lightfoot** in *Horis Talmudic. p. 213.* Von dem andern verdienet nachgelesen zu werden **Joh. Andr. Schmid** in *Diss. de Hist. Coelicolarum.*

Woraus angeführet wird, warum die Rabbinen GOTT *Makom* nennen: Nehmlich

- 1) weil ein jeder Ort der Ehre GOTTes voll sey.
- 2) Weil GOTT selbst der Ort der Welt.
- 3) Weil GOTT allenthalben, wo Gerechte sind, sich bey ihnen befinde.
- 4) Weil er an allen Orten sey, und

5) weil das Wort [ein Wort Hebräisch] eben die Zahl 186, wie der Nahme [hebr.] in sich begreiffe.

**Hugo Grotius** in den Anmerck über Matth. V, 16 schreibt, daß GOTT vor Erschaffung der Welt ohne Zweiffel mit sich selbst statt eines Ortes zufrieden gewesen, daß er auch hernach von den Geschöpfen in

S. 572

**Raum**

1118

keine Gränzen gesetzt worden; dahero ihn die Jüdischen Lehrer mit Recht Makom genennet haben; dieweil eine unermeßliche Natur von keinem Orte ausser ihm gefasset werde, und er sich selbst gleichsam ein Ort seyn, der unendlich grösser, als alle Geschöpfe, und welche er vortrefflicher und kräftiger umgebe, als ein Ort die Sachen umschlüsse.

Gleiche Meynung haben vor ihm auf eben diese Weise ausgedruckt **Philo Lib. I. Legis Allegoriarum p. 48.** [griech.] etc. Nachdem sich GOTT selbst ein Ort ist. **Theophilus Lib. II. adversus Gentiles.** Diese stimmen bey **Christoph Wittich in Theolog. Pacif. Otto de Guericke Lib. II. Experim. de Spar. Vac. c. 8. 9.** Ingleichen **Maximus**, dessen **Geyer** in der Allgegenwart GOTTes in der 41. And. p. 449 gedencket.

**D. Rüdiger** ergreiff diese Meynung, doch mit dem Unterscheide, daß er GOTT lieber einen Raum, als Ort nennen will. Er suchet seinen Satz mit 3 Gründen zu unterstützen.

Den ersten Schluß machet er daher; weil ein Geist einen Körper umgeben könne u. s. w. **Lib. I. c. 8. Sect. 4. §. 19.** Er beschreibt §. 16 den Raum in weitem Verstande durch eine Substantz, in welcher die geschaffenen Substantzen sind, und nennet den Raum das Gantze, darinne ein anderes ist. Über dieses sagt er: Man müsse nicht bloß die Fläche eines umgebenden Körpers, die unmittelbar von dem liegenden berührt werde, einen Ort nennen; weil wir nicht allein in einem Körper, der uns in Nähe, sondern auch in einem Körper, der uns in der Ferne umgebe, wären; hierauf meynet er, es sey besser, daß man das Gantze, das ein anderes einschliesst, vor desselben Raum halte. Daher ist zu sehen, daß umgeben bey ihm soviel heißt, als ein anderes in sich einschließen.

Er spricht auch §. 15. ausdrücklich, daß ein Körper könne in einem Geiste seyn, er beweiset es aber nicht. Man setzet voraus, daß ein Raum oder Ort, welcher einen dargestellten Körper fasset, oder berührt, sich verhalte, wie ein Maaß, welches die dargestellten Körper einiger massen umschreibe, und derselben Länge und Breite messe. Hieraus folget nothwendig, daß der Raum in einer Länge und Breite ausgedehnet sey, welches **D. Rüdiger** ungebeten einräumet. **Lib. I.**

Es ist aber der Geister Natur, daß sie keine Grösse, und daher keine Ausdehnung und keine Ausmessung haben. Denn ein Geist ist daselbst, wo er ist, gantz, so, daß keines weg es ein Theil an dem andern zu finden, oder daß er ein durch Theile ausgedehntes Wesen dergestalt habe, daß ein Theil diesen, ein anders einen andern Raum einnehme.

**Scheibl. Metaphys. lib. I. c. 17. p. 422.**

Daraus folget, daß ein Geist nicht könne einen Raum, welcher Körper umgebe, oder gar in sich schlüsse, ausmachen. Wenn ein Geist einen Körper umfasset, so würde er mit dem Körper das Gemerck eines Endes zum andern, und einen vordern und hintern Theil annehmen. Hiermit aber streitet die Untheilbarkeit eines Geistes, noch viel mehr aber die Unermeßlich- und Unzertrennlichkeit GOTTes, des unendlichen Geistes. Wie sollte GOTT ein allgemeiner Raum aller erschaffenen

Dinge seyn, und wie solten endlich alle Örter in ihm begriffen werden?

Den andern Schluß nimmt Herr **D. Rüdiger** aus den Wor-

S. 573

1119

### Raum

---

ten **Pauls** Apost. Gesch. *XVII*, 28, in ihm leben, weben und sind wir.

**Grotius** und andere erklären es so, daß sie en nach einer Ebräischen Redens-Art mit **durch**, durch GOTTes Gnade auslegen.

**Calovius** in *Bibl. ad h. l.* ist anderer Gedancken, indem er sagt, daß eine göttliche *perichoresis*, oder durchdringende Gegenwart verstanden werde, nach welcher GOTT in allen Geschöpfen nach seinem Wesen, und nach seiner regierenden und erhaltenden Krafft unmittelbar sey, durch die wir allerdings wären, lebeten und webeten.

**Augustin** erkläret sich auf gleichen Schlag. *Q. Lib. 83. q. 23.*

GOTT ist nicht irgendwo (nehmlich in einem umschränkten Wo gleichsam eingeschlossen). Denn was irgendwo ist, das ist in einem Orte enthalten, was in einem Orte enthalten ist, das ist ein Körper; GOTT aber ist kein Körper; darum ist er nicht irgendwo: und doch, weil er ist, und nicht in einem Orte; so sind vielmehr alle Dinge in ihm, als daß er wo ist; doch sind sie nicht in ihm auf solche Weise, daß er selbst ein Ort sey. Daß GOTT nach einer solchen Gegenwart nicht könne ein Raum der Geschöpfe genennet werden, kan man an dem Exempel unserer Seelen wahrnehmen, die durchgeheth gantz unsern Leib, sie wird aber doch daher nicht ein Ort oder Raum des Leibes. **Scheibl.** *Metaph. Lib. II. c. 2. p. 389.*

Der dritte Grund ist noch übrig, da sich **D. Rüdiger** auf den Beyfall der Cabbalisten, des **Aratus** und des rechtlehrenden **Geyers** beruffet. Die Cabbalisten können keiner Meynung den Ausschlag geben; wenn aber **Paulus** Apost. Gesch. *XVII*, 28 sich auf den **Aratus** beruffet, so geschiehet es nicht darum, daß er dasjenige, was mit dessen Ausspruche verbunden ist, annehme; sondern daß er durch Anführung eines heydnischen Scribenten denen Athenern die Verehrung derer vielen Körper als unrecht vorstellen möchte. Wenn auch **Geyer** angeführet hat, daß die Juden GOTT *Makom* genennet, so hat er es zu keinem andern Ende gethan, als nur zu beweisen, daß auch die Juden die Allgegenwart GOTTes geglaubet haben.

Gegenseitige Meynung hat über dieses unauflößliche Schwürigkeiten. Es folget daraus, daß man GOTT eine Ausdehnung zuschreiben müste. Ferner folget, wenn GOTT mit dem Raume einerley ist, daß die Gottheit, wenn sie die körperlichen Substantzen einschlusset, gleichsam theilbar werde, sich zusammen zühe, und ausdehne. Endlich, wenn GOTT der Raum aller Dinge sey, so würde folgen, daß der Himmel und die Hölle, Engel und Teuffel, Fromme und Gottlose, Menschen und Thiere in GOTT wären, und daß Gutes und Böses in ihm ausgeübet werde, welches alles aber der heiligen Schrift zuwider ist.

**D. Rüdiger** mag auf diese Meynung gefallen seyn; weil er sich eingebildet hat, er könne auf solche Weise die unbegreifliche Allgegenwart GOTTes erklären; welches aber hiermit auf ungereimte Weise geschiehet. Hiervon siehe **Augustin** *Lib. VII. de Civ. Dei c. 30.*

Weil die Worte Ort und Raum undeutlich sind; so solte man billig sich derselben enthalten, wenn man die Majestät des göttlichen Wesens beschreiben will. **Adam Siegm. Bürger** in *Quaestione: An Deus dici queat spatium?*

Wittenb. 1732.

Man lese übrigens von dem Raume **Gassendum** in *Physic. Sect. I, L. II, c. 2 u. ff. Parkerum de Deo et provid. divin. Disp. 3. sect. 18; Keil in Introduct. ad ver. physic. sect. 2* nebst andern Naturlehrern nach.

**Raum**, Frantz. *Fond. de Cale*, Holl. *Ruim*, Lat. *Tabulatum navis inferius*, wird bey einem Schiff gemeinlich der allerunterste Boden, oder das Verdeck genennet, worinnen jedes mal die Ladung des Schiffes, und alles dasjenige, was am besten verwahret seyn soll, durch sieben sonderliche Lücken oder Löcher, so viereckicht sind, gebracht werden kan, und gehen die geraumsten von diesen Öffnungen bey dem mittlern grossen Mast durch das erste Verdeck.

Insonderheit befindet sich in diesem Raum zu hinterst die Pulverkammer, alsdenn die Vorraths- und Victualien-Kammer, die Küche, und Speise-Kammer.

Einige nennen den Raum auch den Last-Boden, und bekommt dieser nach Proportion des Schiffes auf das höchste 23 bis 24 Schuh Höhe.

**Raum**, oder auch **die Zeit**, wird in der Mechanick die gerade Linie genennet, welche so wohl von der Last, als von der Krafft bey ihren Bewegungen durchgangen wird.

Die Verhältniß solcher Linien beruhet einig und allein auf der Proportion des Abstandes oder der Entfernung der Last und Kraft von dem Ruhe-Punct, oder welches gleich viel ist, von der Linie der Ruhe. Hieraus erkennet man, wie die drey Haupt-Stücke der Mechanick, Krafft, Last und Zeit, so genau unter einander verbunden sind, daß auch kein Künstler bis dahero vermögend gewesen, einem von diesen etwas zu nehmen, und dem andern zu geben.

Dannhero ist die allgemeine Regel wohl zu behalten: Um wie viel die Krafft durch die Machine vermehret wird, umso viel mehr brauchet auch die Krafft Raum oder Zeit. Z. E. Man hat mit einer gewissen Krafft durch eine Machine in 2 Minuten eine Last 3 Schuh in die Höhe gehoben, ändert aber die Machine so, daß man mit der Hälfte der vorigen Krafft eben die alte Last bewältigen kan, so wird man finden, daß diese Krafft mit der veränderten Machine in 4 Minuten die Last erst 3 Schuh hoch zu bringen vermögend ist.

**Raum**, siehe *Distantia*, im VII Bande, p. 1072.

**Raum (leerer)** Lat. *Vacuum*, ist überhaupt eine Gattung des Raums, so fern kein Körper darinnen ist, wie die Philosophen reden, und erinnert **Rüdiger** *Physica divina lib. 1. cap. 8. Sect. 4. §. 21*, daß man sich keinen solchen leeren Raum einbilden könne, daß darinnen gar keine Substantz anzutreffen, indem solches wider die Allgegenwart Gottes wäre.

Ob aber ein leerer Raum in der Natur zu finden? Darüber ist unter den Naturkündigern viel streitens gewesen, indem solches einige bejahet; andere hingegen verneinet haben. Unter die ersten gehören die Atomisten, welche die Atomos, das ist, solche kleine Theilgen, die nicht weiter können getheilet werden, als Principia aller natürlichen Dinge ansehen, wie unter den Alten sonderlich **Epicurus**, und unter den neuern seine Anhänger, als **Gas-**

**sendus, Bernier, Charleton, Lamy**, nebst mehrern gethan.

Sie setzen aber einen zweyfachen leeren Raum, als ein vacuum disseminatum, oder hin und her zerstreuten, der über und neben dem kleinen Theilgen zu finden, und ein *vacuum coacervatum* und *separatum*, oder den an einem Ort gleichsam zusammen gehaltenen und zusammen gehäufften Raum, welcher ausser der Welt sey, und daher bewiesen wird, daß die Welt nicht unendlich; sondern ihre gewisse Gränze habe, daß wenn iemand auf denselben stehen könnte, so könnte er seinen Arm entweder ausstrecken, oder nicht; im ersten Fall zeigte solches einen leeren Raum an, im andern aber müsten andere Körper seyn, so das Ausstrecken des Arms verhinderten, folglich flösse daraus, daß die Welt unendlich, welches aber ungereimt.

Doch von diesem leeren Raum viel zu meditiren, stehet keinem rechtschaffenen Philosophen an, als welcher die Natur in und nicht ausser der Welt betrachten soll, und wenn er sich ja durch seine vergebene Curiosität dahin verleiten lässet, so hat er sich nicht zu verwundern, wenn ihn Gott in seinem thörichten Sinn dahin gehen lässet, daß er von einer Absurdität auf die andere fället, wie solches dem Gassendus widerfahren, welcher ausdencken wolte: ob dieser leere Raum ein selbstständiges, oder ein zufälliges Ding sey? Und da er befand, daß er keines von beyden seyn könne, fiel er auf die abgeschmackte Grille, daß die gemeine Eintheilung derer Dinge in die selbstständigen und zufälligen keinen Grund habe, und müsse noch eine dritte Gattung, welche das letztere wäre, statuiert werden.

Die Existenz aber des ersten leeren Raums, welches disseminatum genennet wird, beweiset man sowohl durch Vernunft-Schlüsse, als Experimenten. Zu ihnen gehöret, daß keine Bewegung der natürlichen Körper würde angehen, wenn alles mit Körpern angefüllet, daß einer an den andern stösse, und ob schon in der Materie die Krafft der Bewegung läge, so könnte sich doch solche ohne einen leeren Raum, der gleichsam hier die *caussa sine qua non* sey, nicht äussern.

Aus der Erfahrung führet man an allerhand Arten der Bewegungen in der Natur, und bringt unter andern Gassendus dieses Experiment für, daß, wenn man ein Gefäß nehme, so fast gantz mit Wasser angefüllet, und thäte soviel Saltz hinein, bis es voll worden, hierauf noch mehr Saltz, Alaun könnte hinein gethan werden, welches anzeigte, daß leere Plätze müsten da gewesen seyn, welche das zuletzt hinein geworfene Saltz ausgefüllet.

Dergleichen leere Räume statuiren noch viele andere Naturkündiger. s. **Newton** in *philos. natur. princip. mathem. p. 328. 368.* **Leibnitz** in *hypothes. physic. nov. pag. 5.* **Otto Gvericke**, der weitläufftige *Commentarios de vacuo* geschrieben, wiewohl in dem Wercke mehr zu finden, als der Titel ausweiset, **Joh. Keill.** *introd. ad veram physic. lect. 2.* **Parker** *de deo et provident. divin. disp. 3. Sect. 15.* **Kaschub.** in *elementis physic. pag. 33.* anderer, die **Morhof** in *polyhistor. tom. 2. lib. 2. part. 2. cap. 4. § 2. 3.* anführet, zu geschweigen.

Doch mit dieser gemeinen Lehre ist **D. Rüdiger** in *physica divin. lib. 1. cap. 8. Sect. 2* nicht zufrieden,

weil man sich niemahls einen rechten Begriff von dem leeren Raum gemacht, als welcher in einem dreyfachen Verstande könnte

genommen werden; einmahl, ob ein solcher leerer Raum zu finden, darinnen gar kein selbstständiges Ding sey? so ohne Verdacht der Atheisterey nicht zu behaupten, und ein Gott, als ein selbstständiges Wesen allgegenwärtig; hernach: ob es einen solchen leeren Raum in der Welt gäbe, daß keine Luft daselbst wäre, welches er *lib. 1. cap. 3. Sect. 4. §. 29.* deswegen läugnet, weil die Natur der Luft so beschaffen, daß sie mit der größten Gewalt in alle leere Plätzgen eindrange, und sie ausfülle: das erstere sey das *vacuum separatum* ausser der Welt, davon sich die alten Philosophen gar gefährliche Begriffe gemacht, und sich eingebildet, als wäre gar kein selbstständiges Ding darinnen, mithin der Allgegenwart Gottes grossen Tort gethan: das andere aber, das *vacuum coacervatum*, so weder in der Natur, noch durch Kunst könne zuwege gebracht werden.

Nun wäre noch drittens das *vacuum disseminatum*, welches eben nach der gemeinen Lehre den leeren Raum in der Welt, darinnen gar kein Körper sey, bedeutet, wie denn auch das *vacuum separatum* genennet wird *coacervatum*, welches er zwar zugiebt, aber in einem andern Verstande, daß solches nemlich nicht ausser, sondern in dem Element sey, und theilet also diesen Raum in einen äusserlichen, welchen er läugnet, und in einen innerlichen, den er statuirt.

Doch es lassen weder die Aristotelici, noch die Cartesianer einen leeren Raum auch nach der gewöhnlichen Lehre zu, und giebt sich **Aristot.** *physic. l. 4. c. 6. sq.* viele Mühe, den Atomisten zu antworten. Es kam aber diese Meynung daher, daß man dem Raum eine Ausdehnung beylegte, und in der Ausdehnung das Wesen des Körpers setzte, mithin hielte man es für einen Widerspruch, sich einen solchen leeren Raum einzubilden, darinnen kein Körper wäre.

Am allermeisten hat man sich deswegen über den **Cartesius** zu verwundern, als einen mechanischen Philosophen, daß er den leeren Raum geläugnet, und noch überdiß in *princip. part. 2. §. 15.* eine so elende Ursache anführet, wenn er saget: *vacuum autem philosophico more sumtum, hoc est, in quo nulla plane sit substantia, dari non posse, manifestum est ex eo, quod extensio spatii vel loci interni non differat ab extensione corporis, nam quum ex hoc solo, quod corpus sit extensum in longum, latum et profundum, recte concludamus, illud esse substantiam, quia omnino repugnat, ut nihili sit aliqua extensio, idem etiam de spatio, quod vacuum supponitur, est concludendum, quod nempe, cum in eo sit extensio, necessario etiam in ipso sit substantia.*

Denn es begeheth hier der **Cartesius** eine gewaltige Sophisterey, indem er hätte schlüssen sollen, wenn der leere Raum etwas ausgedehntes, so muß er nothwendig auch ein selbstständig Ding seyn, keines weges aber, wie er schlüsset, daß darinnen ein selbstständiges Ding seyn müsse; nach welchem Schlusse freylich kein leerer Raum zu finden wäre, inzwischen kan ein Raum ein selbstständiges Ding, und zugleich leer seyn.

Bey dieser Meynung konnte es nicht anders seyn, man muste

S. 575

1123

### Raum (Zwischen-)

---

die Welt und die Materie vor unendlich halten, und dadurch etwas einräumen, welches nicht nur der gesunden Vernunft; sondern auch ihren eigenen Grund-Sätzen von dem Wesen der Materie und des Körpers zuwider war. Den Einwurff, daß ohne einen leeren Raum keine Bewegung der natürlichen Körper geschehen könne, suchen sie zwar damit zu heben, es geschähen alle Bewegungen durch einen Umkreis,

so, daß eines dem andern in der Runde weichen müste, welchem aber andere die stetige Erfahrung entgegen stellen, daß man so vielerley Arten der Bewegungen, die nicht durch einen Umkreis vor sich gien- gen, wahrnehme, s. **Rohault** in *tract. physic. part. 1. cap. 8.* **Clauberg** in *defensione Cartesianana cap. 33. p. 1073. opp.* **Andalam** in *exercitat. acad. in philosoph. primam et naturalem p. 128. sqq.* nebst den andern Cartesianischen Physicken, dabey auch **Anton. Grandis** in *histor. naturali corpor. art. 2 und 3.* **Frantz Linus** *de corporum inseparabilitate*, worinnen er die von dem **Torricellus**, **Otto Gvericke**, **Robert Boyle** desfalls angestellte Experimenten widerlegen, und die bemerckten Würckungen aus andern Ursachen leiten will, **Klerckius** *de plenitudine mundi*, der in diesem Stück die Cartesianische Philosophie vertheidiget, können gelesen werden.

**Heinrich Morus** in *metaphysic. part. 1. c. 6.* giebet auch einen gewissen Raum in der Welt zu, der ohne Materie, macht aber davon eine solche Beschreibung, daß man leicht auf die Gedancken kommen kan, wie sein leerer Raum nichts anders als Gott selbst sey.

Ausser den angeführten Scribenten sind ferner nachzulesen **Anton Deusingius** in *disquisitione physico-mathematica de vacuo itemque de attractione*, Amsterdam 1661. **Alkofer** in einer Disput. deren Titel ist: *trutina vacui*, Jena 1699; und **Feuerlein** in *disp. examinante de Spatio vacuo ideam Lockii*, Altorff 1717.

**Raum (Zwischen-)** siehe *Distantia*, im VII Bande p. 1072. u. f.

**Raumann** (Jonas Mattheus) ...

...

S. 576 ... S. 629

S. 630

1233

**Rebel**

...

*REBELLIO* ...

**Rebellion**, *Rebellio* oder *Rebellatio*, *Seditio*, *Tumultus*, *Turbæ*, ist ein solches Verbrechen, welches in seinem weitläufftigsten Verstande den Abfall, Auffruhr, Ungehorsam, die Meutmacherey, Unruhe, Widersetzung, Widerstrebung der Unterthanen, Aufflauff, Auffstand, Auffwiegelung, Empörung, Muterey, Rottirung, Tumult, Verbündniß, unziemliche Versammlung, Zusammenlauffung, Zusammen-Verschwörung, Zweytracht, u.d.g. unter sich begreiff, und ist eigentlich nichts anders, als eine Majestäts-Schändung. *l. 1. §. fin. ff. ad L. Jul. Majest. Azo* in *Summ. Cod. de sedit. n. 1.* **Vigel** *de publ. judic. c. 6. qu. 1.*

Und werden heut zu Tage insgemein bey nahe alle diejenigen, welche den öffentlichen Ruhestand auf einigerley Art und Weise stören, mit dem Nahmen derer Rebellen belegt. *d. tit. C. de sedit.*

Wiewohl eigentlich nur diejenigen diesen Nahmen verdienen, welche durch häufiges und lautes Geschrey oder andern Lermen den gemein-

S. 630

**Rebellion**

1234

nen Pöbel wider die ordentliche Obrigkeit auffzuwiegeln suchen.

**Mysinger** in *§. publica. n. 6. Inst. de publ. judic.*

Und ist die Rebellion in solcher Bedeutung eigentlich nichts anders, als eine Unruhe, so von denen Unterthanen aus Widersetzlichkeit und

Ungehorsam gegen ihre höchste oder mittelbare Obrigkeit erwecket wird.

Es entstehen aber dergleichen Rebellionen mehrentheils aus einer unbändigen Herrschsucht oder einer allzugrossen Strenge derer Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen. *l. 2. §. cum placuisset. ff. de orig. jur.*

Es hat zwar die Rebellion oder Aufruhr gemeiniglich einen Schein und Vorwand des gemeinen Besten, und der Herstellung gemeiner Rechte und Freyheit. Sie nimmt aber selten ein gutes Ende, und gereicht mehrentheils denen Anstiftern zu ihrem eigenen Untergange. Wenn auch der Ausschlag nicht so böse wäre; So ist sie doch ein solch Heil- Mittel, welches ärger, als der Schaden selber ist.

Es findet aber in diesem Verbrechen gemeiniglich eben diejenige Straffe Statt, welche sonst nur auff die eigentlich so genannte Majestäts-Schänder gesetzt ist, nemlich so wohl die schärfste Leib- und Lebens-Straffe, als auch die Ausrottung oder Vertilgung seines Andenkens, nebst der Einzühung seines Vermögens. *§. publica Inst. de publ. Jud. l. 3. ff. ad L. Jul. Majest. l. 5. l. 6. l. 7. C. eod. Julius Clarus §. laesae Majestatis. vers. sed quaero, und §. fin. qu. 78. Azo in summ. Cod. de sedit. n. 2. Gail de Pac. Publ. Lib. II. c. 9. n. 34. Mysinger in d. §. publica. n. 6. Inst. de publ. Jud. Damhouder in Prax. Crim. tit. de sedit. 36. n. 1. u. 2. u. a.*

Denn obgleich eine Rebellion keine Majestäts-Schändung im eigentlichen Verstande ist; so werden gleichwohl durch dieselbe die Landes-Obrigkeitlichen Rechte nicht wenig verletzt und geschmälert. Daß es also nicht allein mit beyden am Ende fast auf eines hinaus laufft, sondern auch die Rebellen so wohl, als die in besonderm Verstande so genannten Majestäts-Schänder, billig mit einerley Straffe zu belegen sind.

Wie denn auch dißfalls die **Peinl. Hals- Gerichts-Ordnung** Kayser **Carls V art. 127.** ausdrücklich befiehet: So einer in einem Lande, Stadt, Obrigkeit oder Gebiete, gefährliche, fürsetzliche und boßhafte Aufruhren des gemeinen Volckes wider die Obrigkeit macht, und daß also auff ihm erfunden würde, der soll nach der Grösse und Gelegenheit seiner Mißhandlung je zu Zeiten mit Abschlagung seines Hauptes gestrafft, oder mit Ruthen gestrichen, und aus der Land-Gegend, Gericht, Stadt, Flecken oder Gebiet, darinnen er die Aufruhren erwecket, verweist werden: Darinnen Richter und Urtheiler gebührlichen Rathes damit niemand unrecht geschehe, und solche böse Empörung verhütet werde, pflegen sollen. **Vigel d. c. 6. qu. 1. Brandenb. Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. art. 154.**

Indessen wird gleichwohl die in denen Rechten auf die Rebellen und Auführer gesetzte ordentliche Straffe, nach Beschaffenheit der Umstände, bisweilen gemildert. Als wenn z. E. der Aufstand nicht wider den Landes-Herrn selbst, sondern nur wider andere gerichtet ist, wenn er nicht vorsetzlicher Weise, sondern blos aus zufälligen Ursachen, erwachsen, wenn er nicht völlig ausgebrochen, u. d. g. **Besold in Thes. Pract. u. in**

S. 631  
1235

---

## Rebellion

---

*Contin. h. v.*

Nach denen Kriegs-Rechten werden die von denen Soldaten, so wohl zu Roß, als zu Fuß, angesponnenen Empörungen und Meutereyen, ebenfalls auf das schärfste bestraffet. Und wird deshalb sonderlich in der Kayserl. und des Röm. Reichs Reuter-Bestallung *art. 55*

verordnet, daß, welcher Reuter wider den Feld-Obersten, und andere seine vorgestellte Obrigkeiten, einem Meuterey machen wird darum vor das Recht gestellt, und an Leib und Leben gestrafft werden solle. Desgleichen soll keiner wider den andern, oder eine Nation und ein Kriegs-Volck wider das andere, es sey zu Roß, oder zu Fuß, was Nation es wolle, sich rotten, Auffruhr oder Zulauff machen, nach seiner Nation schreyen, bey Verlust Leibes und Lebens. *Ibid. art. 71.*

Die Deutschen Knechte sollen auch geloben und schwören, keine Meuterey zu machen. **Fuß-Knecht-Bestallung** *art. 1.*

Wo auch einer oder mehr auff Zügen oder Wachen durch einen andern Befehlsmann, aus billigen Ursachen, und darum, daß er anders thut, denn ihm als einem Kriegsmanne gebühret, gestrafft würde, und er sich gegen ihn rottiren, oder zur Wehr stellen, oder mit schmähhlichen Worten einlassen würde, der soll darum nach Erkänntniß des Obristen u. des Rechtens gestrafft werden. *Ibid. art. 13.*

Es soll sich auch niemand gegen den andern rottiren. Wo sich aber zwischen etlichen Balgen und Unfrieden zutrüge; so sollen die nächsten dabey treulich und unpartheyisch Friede nehmen, zum ersten, zum andern, zum dritten mahle. Welcher der nicht Friede halten wolte, und den andern gleichwohl tod schlägt, der soll ihn damit gebüst haben. Und welcher einen über den Frieden, liegend oder wehrloß schlägt, der soll darum für Recht gestellt und nach Erkänntniß an Leib und Leben gestrafft werden. *Art. 32.*

Da auch mehr, denn eine Nation, in dieser Kriegs- Versammlung sey solte; soll keiner mit derselben Auffruhr machen, Unwillen anfahren, noch sich gegen ihnen rottiren, auch nicht mit ihnen spielen, damit grösserer Unwille verhütet werde, bey Leibes-Straffe. Sondern da einige Irrung oder Mangel gegen ihnen vorfielen; so sollen sie solches ihrer Obrigkeit anzeigen, die soll sie bey Fug und Recht handhaben. *Art. 43.*

Und wo der Profoß, oder seine Knechte, einen oder mehr, die ungehorsam wären, annehmen wolten, soll sie niemand daran hindern, oder sich wider sie rotten, oder auch derselben annehmen, sondern sie darbey handhaben; und ob einer oder mehr dem Profossen oder seinen Knechten einigen Gefangenen irren, verhindern, oder der Mißhändler dadurch hinweg kommen würde, der soll allermassen, wie der Thäter selbst, gestrafft werden. *Art. 45.*

Damit stimmen auch andere Kriegs-Rechte überein. Z. E. Das **Schwedische Kriegs-Recht** *art. 65. u. 66.* wie auch das **Churfürstl. Brandenburg.** *art. 48.* und das **Zürichische** *art. 53. und 54.*

Und das **Holländische** *art. 7.* enthält folgende Verordnung: Es soll auch niemand einige Meuterey anrichten, oder ungebührliche Versammlungen, heimlicher und bedeckter Weise, oder sonst, anstellen, warum es auch zu thun sey, wenn er dessen von seinem Obersten und Befehlshabern keinen Befehl hält, bey Straffe des Galgens.

Ein gleiches enthält auch Kaysers **Ma-**

S. 631

## Rebellion

1236

---

**Maximilians Artickels-Brief** *Art. 24.* wie auch der bekannte *Codex Henrici Lib. XX. tit. 38. l. 14.* da geordnet wird, daß man die Meutmacher durch die Spiesse jagen soll. Ja in Kaysers **Maximilians I Artickels-Brieffe**, bey **Goldast** *Tom. II. Constit. Imper. p. 116. art. 11.* wird auch verboten, daß man die Trommelschläger (im Lateinischen Texte stehet *Trummarum Verberatores*) nicht zwingen soll, in

ungebührlichen Versammlungen die Trommel zu rühren, oder Lermen zu schlagen.

Und ist die Meuterey oder der Auffruhr allerdings ein grosses und schweres Verbrechen, **Damhouder** in *Pract. Crim. c. 69. de sedit. n. 6.* ja ein heimlicher Feind, dessen man nicht gewahr wird, ehe er ausbricht, und eine tödtliche Seuche unter den Kriegsleuten, **Julius Ferretus** in *Tract. de re milit. c. de inimicis occult. exercit. n. 23.*

Es bestehet aber die Meuterey oder das Meuteniren unter denen Kriegs-Völckern eigentlich darinnen, wenn ein Soldate wider seinen schuldigen Gehorsam dem Commando sich widersetzet, und dagegen, es sey gleich heimlicher oder offenbahrer Weise, mit Wercken, Worten oder Schrifften, entweder vor sich selbst etwas fürnimmt, oder durch einen andern fürnehmen läst, dadurch einiger Tumult und Auffruhr entstehen kan; gestalt die Grundfeste aller Wohlfahrt im Kriege eine gute Disciplin und schuldiger und fertiger Gehorsam sind. Daher denn auch solche in den Kayserlichen Rechten billig so scharff verboten wird. *l. si quis. 30. §. auctores ff. de poen. Paulus Lib. V. Sentent. it. 22. §. 1. l. 3. §. 4. ff. ad L. Corn. de sicar. l. 3. §. qui sedition. 19. l. ult. in fin. ff. de re milit. tot. it. C. de sedit. P. H. G. O. art. 127.*

Und in *l. 6. §. quid tamen. 9. C. de injust. rupt. irrit.* wird unter andern gemeldet, die Meuterey sey so ein schädlich Ding, daß sie nicht viel Verzug leiden könne. Daher auch **Modestinus** in *l. constit. 16. ff. de appellat.* ausdrücklich haben will, daß man die Meutmacher alsbald und ohne einigen Verzug straffen soll. Und **Julius Ferretus** in *d. Tr. tit. de milit. just. n. 49.* spricht, man solle sie ohne einige Gnade zur Straffe zühen.

Solcher Meuterey und Unfug vorzukommen, werden demnach in den obangezogenen Kriegs-Rechten alle Rottirungen und ungebührliche Versammlungen, die ohne Bewilligung der Obersten und Befehlshaber geschehen, denen Soldaten ernstlich verboten. Massen aus solchen Versammlungen gar leichtlich grosse Unruhen und Meutereyen entstehen können.

Die alten Römer pflegten in grossen Meutereyen das Kriegs-Volck zu straffen *per Decimationem, Vicesimationem, oder Centesimationem*, da sie aus dem gantzen tumultuirenden Hauffen den zehenden, zwanzigsten oder hundertten Mann heraus nahmen und tödten liessen. **Peter Gregorius** in *Synt. Jur. Univers. Lib. XXXI. c. 27. n. 4. und Lib. XXXV. c. 6. n. 5. Peter Faber Lib. I. Semestr. c. 18. Obrecht in Discipl. milit. th. 1002.* dadurch die Furcht alle und die Straffe nur etliche wenige ankam, spricht **Cicero** in *Or. pro Cluent.*

Aber **Damhouder** *d. c. 63. n. 8. u. ff.* vermahnet sehr wohl, daß man in denen Meutereyen

S. 632

1237

### Rebellion

---

fleißig Achtung geben soll, woher sie entstehen, und wenn die Officierer daran schuldig sind, daß man alsdenn die Straffe gegen den gemeinen Soldaten lindern soll. Welches ihnen auch gefallen lassen **Jacob Lectius** *ad l. 3. §. qui seditionem. 19. ff. de re milit.* und **Julius Ferret** in *d. Tr. tit. de obedient. et pace servanda in exercit. n. 12.*

Doch soll man die Urheber und Rädelsführer keinesweges schonen. **Jacob Lectius** *l. c.*

Denn diese stiftten eben die Unruhe und alles darauff erfolgende Unheil in einer Gemeine an. **Gottfried von Bavo** in *Tr. Reatum qu. 7. n. 70.*

Bey denen Sinesern ist es eine gewisse Regel, daß man die Obersten und Hauptleute um das Leben bringt, unter deren Commando eine Meuterey, Auffruhr und Rebellion entstehet, oder das Land verheeret wird: massen sie gewiß davor halten, daß es von der Officierer Untreue und Unachtsamkeit herrühre. **Martini** Hist. vom Tartarischen Kriege in Sina p. 51.

Der Kayser **Justinian** hat etlichen Meutmachern zu Constantinopel die Daumen abhauen lassen, damit sie untüchtig würden, die Waffen zu führen. **Landulph Sagax** in *Hist. Miscell. Lib. 16*.

So erzählet auch **Günther** *Lib. V. v. 94*. daß die Rebellen und Meutmacher vorzeiten am Leben gestraffet werden: doch daß zuvor der Verdammte, wenn er eines Adelichen Stammes gewesen, einen Hund bey den beyden Vörder-Füssen mit beyden Händen, und wer eines schlechten Herkommens war, einen Stuhl, die Bauern aber ein Pflug-Rad von ihres Herrn Gräntzen biß an die nächsten Grentzen, von Dorff zu Dorffe tragen müssen. Und so haben es die alten Francken u. Schweitzer allemahl im Gebrauch gehabt. **Otto von Freysingen** *Lib. II. de Gest. Frid. I. Imp. fol. 470*. **Besold** in *Thes. Pract. voce Hundtragen*. **Martin Crusius** *Lib. X. Annal. Suevic. P. II. c. 14. p. 414*. u. a.

**Andreas Fanyn**, ein Frantzose, hat die Ursache hiervon also gegeben: Weil der Hund ein Zeichen der Treue ist; als hat der Edelmann, welcher an seiner Herrschafft durch die erhobene Rebellion pflichtbrüchig geworden, erwiesen, daß er ärger, als ein Hund, ja ein treuloser Schelm sey, welcher die Treue und Gutthat seines Herrn so leichtfertiger Weise aus den Augen gesetzt hat. Besiehe auch **Höping** *de Jur. Insign. Lib. I. c. 2. n. 29* u. ff.

Anbey ist auch zu mercken, was **Frantz Aviles** in *Tr. de Syndic. Praetor. c. 1. in gl. verbi Derechamente n. 14*. schreibet, daß in einer Meuterey oder Rebellion erlaubt sey, die sonst gewöhnlichen Rechte und Satzungen zu überschreiten, und die Meutmacher ohne Proceß so gleich auffhencken zu lassen, insonderheit, wenn Gefahr vorhanden ist, und was **Philipp Camerarius** in *Oper. succis. Lib. II. c. 32*. aus dem **Annibal Scotus** erinnert, daß ein General seine Soldaten niemahls müßig gehen lassen, sondern ihnen nur etwas zu thun geben soll, um solcher gestalt zu verhüten, daß in seinem unterhabenden Kriegs-Heere keine Meuterey oder andere Unruhe entstehe. Wie denn allerdings im Kriege nichts schädlicher seyn kan, als der Müßiggang. **Lucas Penna** in *l. tribuni 11. C. de re milit. lib. 12*. Besiehe auch **Vegetius** *Lib. III. c. 4. u. 26*. ingleichen **Vellejus Paterculus** *Lib. II. c. 76*.

Eine andere Art, der Meuterey vorzukommen, ist zu lesen bey **Don Sancho von Londonno** in *Discipl.*

S. 632

## Rebellion

1238

Ferner wird in dem **Holländischen Kriegs-Rechte** *Art. 8*. versehen, daß mit gleicher Straffe gegen alle diejenigen verfahren werden soll, welche sich bey solchen verbotenen Versammlungen finden lassen, oder jemand anders darzu ruffen, locken und anreitzen, damit er denselben beywohne; doch daß die Officierer, die sich zu solchen Versammlungen verfügen, vor allen andern Soldaten, welche die Anfänger oder Urheber darvon nicht sind, gestraffet werden sollen.

Welches allerdings höchst billig ist. Denn sind solche Versammlungen an und vor sich selbst schon nicht erlaubt, wie aus dem vorhergehenden erhellet; so ist auch um so viel weniger jemanden vergönnet,

andere aufzuhetzen und anzureitzen, daß sie sich dabey finden lassen, und sie gleichsam mit den Haaren herbey zu zühen. So giebt es auch die Erfahrung, daß, wenn solche Hetzer und Lock-Vögel nicht wären, viel Meutereyen und Unruhen unterbleiben würden. Ein denckwürdig Exempel findet man hiervon bey **Aulus Hirtius** *de Bell. Afric. fol. 587. u. f.*

Gleichwohl ist es nicht allezeit rathsam, nach denen Mitgesellen einer Meuterey oder Rebellion allzu scharff zu forschen. **Arnold Clapmar** *de Arcan. Rerumpp. Lib. IV. c. 14.*

Inzwischen sollen doch die Officierer mit allem Fleiß darnach trachten, daß aller Auffruhr, und was darzu Ursache geben mag, gedämpft werde. Denn dieses ist der Brauch, den man allenthalben und zu allen Zeiten im Kriege beobachtet hat. Und bezeugen die Historien, daß die Officierer, die sich hierinnen tapffer und fürsichtiglich erzeiget haben, von jedermann gerühmet worden. Darvon **Zwinger** in *Theatr. vitae human. Vol. VII. Lib. 3. fol. 1808.* unterschiedliche Exempel erzählet.

Wenn aber die Officierer ihres Amtes vergessen, und mehr Lust haben, von selbst Auffruhr und Meuterey zu erwecken, als solche zu stillen; so werden sie auch billig vor andern Soldaten, denen sie mit einem guten Exempel vorgehen solten, gestraffet. Denn in einer Meuterey und Rebellion thut einer, der in einem hohen Amte ist, viel mehr Schaden, als der gemeine Mann, spricht **Ludwig Montalt** in *Tr. de Reprob. Sent. Pilati P. 1. art. 2. n. 15.*

Nicht weniger soll auch derjenige, welcher nur einige Worte, die zum Auffruhr, Meuterey oder Ungehorsam gerichtet sind, entweder selbst gesprochen, oder von einem andern gehört und nicht alsbald seinem Capitain oder Befehlshaber angezeigt hat, des Todes sterben. **Holl. Kr. R. Art. 30.** Kaysers **Maximilians Art. Br. art. 27.** **Cinuzzo della Discipl. milit. Lib. I. C. 51. n. 24.**

Eben also sollen auch diejenigen gestraffet werden, welche Briefe, darinnen von einer Verrätherey Meldung geschiehet, gelesen und es nicht offenbahret haben. Massen dieses ebenfalls eine Art der Majestät-Schändung ist. **Barthol. von Capua sing. 43.** **K. Max. Art. Br. art. 27. ibi: Verrätherey.**

Ein sonderlich Exempel hiervon, wie **Ferdinand Daval**, Marggraf von **Pescara**, einen Spanier, **Vega** genannt, deswegen hinrichten lassen, erzählet aus dem **Jovius** vorgedachter **Zwinger l. c. Vol. XVIII. Lib. 5. fol. 3447.**

Gleicher Weise sollen die gestrafft werden, welche einige dergleichen Worte in Gegenwart gemeiner Soldaten, entweder von ihnen selbst, oder aus anderer Munde lauffen lassen, oder irgend sonst was anstellen, dadurch

S. 633

1239

## Rebellion

---

eine Meuterey oder Empörung entstehen möchte. **Holl. Kr. R. art. 11.** **K. Max. Art. Br. art. 27.**

Der Grund dieses Satzes ergiebet sich aus dem bereits gesagten von selbst, ohne daß die Sache einer weitem Erklärung und Ausführung bedarff. Kurtz, die Disciplin und gute Ordnung im Kriege bestehet vornehmlich im Gehorsam. Darum verbieten auch die angezogenen Artickel bey schwerer Leibes- und Lebens-Straffe, alles dasjenige, was wider solchen Gehorsam, es sey mit Worten, oder Wercken, offenbahrer oder heimlicher Weise, vorgenommen wird, und lassen

niemand, der solches thut, frey oder unschuldig, wenn er auch nur bloß zugehöret; es wäre denn, daß er es seinem Capitain oder Befehlshaber alsbald und ohne Verzug angezeigt hätte.

Wenn er es aber verschweiget, oder bey gemeinen Soldaten und an andern Örtern nachsagt, dadurch eine Empörung entstehen möchte; so wird er nicht anders gestraft, als wenn er selber daran schuldig wäre. Die Ursache hiervon kan man mit vier Worten zu erkennen geben; *Quia Principis stipendiis vivit*, weil er von des Fürsten Geld seinen Unterhalt hat.

Ein mehrers hiervon siehe bey **Balthasar Ayalam** *Lib. III. de Jur. et offic. bellic. c. 14.* **Andr. Dalner** und **Niclas Boricus** in *Tr. de Sedit. Tiberius Decianus* in *Tract. Crim. T. II. c. 19.* **Lipsius** in *Doctr. Civ. Lib. VI. c. 4.* **Gilhaus.** in *Arbitr. Jud. Crim. tit. 6.* **Marcus Anton Peregrinus** *de Jur. Fisc. Lib. III. tit. 8. fol. 240 u. ff.* **Besold** in *Tract. Princ. et Finis Polit. c. 7. n. 12.* **Faust** *de Aerar. Class. VII. consil. 36. und 37. und Cl. IX. cons. 18. und 19.* wie auch andern in **Speidels** *Bibl. Jurid. Vol. II. p. 774. v. Rebellis* angezogenen Rechts-Lehrern.

Besiehe hierbey den Artickel *Crimen Perduellionis*, im VI Bande, p. 1645. u. f. ingleichen **Hochverrath**, im XIII Bande, p. 320. u. f.

### Rebelliren ...

...

S. 634 ... S. 676

S. 677

1327

### Recho

---

...

...

### Rechperger (Wilhelm) ...

#### Recht, Jus, Droit.

Dieses Wort hat verschiedene Bedeutungen, die unter andern **Grotius** *de Jure belli et pacis lib. 1. cap. 1. §. 3. ff.* an- und ausführet.

Erstlich bedeutet solches offters so viel als ein Gesetz, oder vielmehr den Begriff vieler Gesetze, als wenn man sagt: das Bürgerliche Recht, das Canonische Recht; ingleichen ein Doctor der Rechten, die Rechts-Gelehrsamkeit.

Vors andere zeigt es eine Eigenschafft einer Person (*attributum personae*) an, welche eine freye Macht zu etwas ist. **Grotius** *de jure belli et pacis lib. 1. cap. 1. §. 4.* sagt, es sey *qualitas moralis personae competens, ad aliquid juste habendum vel agendum*, an welcher Definition **Rüdiger** in *instit. erudit. p. 434.* drey Fehler aussetzet. Denn das Genus, daß dieses Recht eine *qualitas moralis* sey, wäre dunckel: an statt der Differentz habe er eine Eintheilung gemacht, und wenn er hinzu gesetzt: *ad aliquid juste agendum*, so sey dieses so beschaffen, daß man es auch von der Obligation, die doch diesem Recht entgegen stünde, sagen könnte. Er meynet, man müsse es vielmehr so beschreiben: *est aliquid grati a lege in favorem alicujus personae intentum*. Der Grund dieses Rechts ist das Gesetz, welches auf der einen Seite die Verbindlichkeit, auf der andern das Recht hervor bringet.

**Thomasius** in *jurisprud. divin. lib. 1. cap. 1. §. 85.* erinnert, daß man vor allen Dingen GOTTES Recht und der Menschen Recht von einander unterscheiden müsse: jenes sey nur Vergleichungs-Weise ein Recht, und gantz was anders, als der Menschen Recht; dass Menschen-Recht

aber müsse ursprünglich von dem Willen Gottes und überhaupt von dem Willen des Oberherrn hergeleitet werden, welcher, so fern es der Freyheit Raum lasse, ein Recht hervor bringe, so fern er sie aber einschräncke, so hieß es ein Gesetz und sey ein Ursprung der Verbindlichkeit.

An sich hat freylich das Gesetz nur eine Verbindlichkeit in sich; aber eben dadurch veranlasset es das Recht, daß wenn ich z.E. verbunden bin, meine Schulden zu bezahlen, so haben meine Gläubiger das Recht, ihr Geld von mir zu fordern.

Solches Recht ist unterschiedlich. Denn man theilet dasselbige

- 1) in ein **vollkommenes** und **unvollkommenes**: jenes ist so beschaffen, daß man krafft desselbigen einen zwin-

S. 677

---

### Recht

1328

gen kan, wenn er seine Schuldigkeit nicht beobachten wolte, und daher bey den Pflichten der Nothwendigkeit statt hat; dieses hingegen giebt solche Gewalt nicht, welches bey den Pflichten der Bequemlichkeit statt findet. Es ist aber zu mercken, daß wenn bisweilen in dem menschlichen Gericht ein Recht vor unvollkommen gehalten wird, solches in dem göttlichen ein vollkommenes Recht seyn kan;

- 2) in ein angebohrnes und erlangtes; jenes nennt man, so der Mensch unmittelbar von Gott habe durch das natürliche Gesetz; dieses aber, so man vermittelst eines Vergleichs erlange;
- 3) geht es entweder auf die Handlungen, daß man Macht hat etwas zu thun z. E. die Obrigkeit hat das Recht die Unterthanen zu straffen; ein Professor öffentlich zu lesen; oder auf das Eigenthum, daß man entweder eine Sache mit Recht schon hat; oder fordern kan; anderer Eintheilungen zu geschweigen, welche sonderlich bey den Juristen fürkommen.

Drittens bedeutet dieses Wort eine Eigenschaft einer Handlung, so fern sie dem göttlichen Gesetz gemäß ist, wovon der Artickel Gerechtigkeit nachzusehen. Man lese hier nach die Ausleger des **Grotii** als **Velthem** p. 8. **Osiander** p. 173. **Boecler** p. 179. ingleichen **Pufendorf** in *jure nat. et gent. lib. 1. c. 1. §. 20.* **Hochstetter** in *Colleg. Pufend. exerc. 3. §. 1.* **Müller** in *Guil. Grot. Enchir. p. 18.* **Gerhard** in *delineat. jur. nat. lib. 1. cap. 5.* **Gundling** in *via ad veritatem part. 3. cap. 1. §. 57.*

Im Juristischen Verstande hat das Deutsche Wort **Recht** so wohl, als das Lateinische *Jus*, ebenfalls unterschiedene Bedeutungen, wie aus dem *l. 11* und *12. ff. de Just. et Jur.* zu ersehen. Die gewöhnlichsten sind folgende:

- 1) bedeutet es alles dasjenige, was nicht unrecht ist;
- 2) eine rechtliche Befugniß, (*Facultatem moralem*) welche ihre Absicht entweder auf die Personen, oder deren Thun und Lassen hat
- 3) eine Regel oder Richtschnur, darnach zu leben, oder vielmehr vor den Befehl und das Gebot eines Höhern.

In welcher letztern Bedeutung es beschrieben wird, daß es sey eine Ordnung, Regel und Grundsatz, welches von den Oberrn vorgeschrieben worden, und welches zugleich wegen der Hoheit und Willens-Meynung dessen, der solche vorschreibt, die Unterthanen verbindet, ihre Handlungen darnach anzustellen, damit solche gerecht und billig seyn, oder nach welcher die Güte und Boßheit, die Billig- und Unbilligkeit derer Handlungen geschätzt und

beurtheilet wird. **Struv** in *Synt. Jur. Civ. Exerc. I. th. 47.* **Textor** in *Synops. Jur. Gent. c. I. n. 4.*

Ferner wird es auch bißweilen

- 4) vor die Macht und Gewalt Recht zu sprechen, ingleichen
- 5) vor den Ort oder die Gerichts-Stäte, wo dasselbe gehandhabet und geheget wird, z. E. in dem Titel *de in Jus vocando*;
- 6) für eine Gerechtigkeit, Befugniß, Berechtigung, Wohlthat, Macht und Gewalt; oder eine solche Sache, die einem vermöge richterlichen Ausspruchs gebühret und zustehet, und endlich auch
- 7) für die Jurisprudenz oder für eine Kunst, welche das Recht zu lehren und zu handhaben beschäftigt ist, genommen.

In dem letztern Verstande ist also das Recht insgemein eine Kunst, welche lehret, was der Gerechtigkeit gemäß ist, und was in einem ieden besondern nicht

S. 678

1329

### Recht

---

entschiedenen Falle geantwortet werden soll, wenn dabey auch in etwas auf den gemeinen Nutz gesehen wird. **Brunnemann** in *l. I. n. 4. ff. de Just. et Jur.*

Oder sie ist eine Kunst des Guten und Billigen, und folglich der Gerechtigkeit. Jede Kunst ist von der Sache, womit dieselbe umgeheth, zu benennen. Nach der natürlichen Ordnung ist auch eine jede Kunst oder Wissenschaft jünger, als dasjenige, was gelehret wird.

In so fern also das Recht betrachtet wird, als es in Form einer Kunst gebracht ist; so ist die Gerechtigkeit allerdings vor dem Rechte gewesen, wie eine Mutter vor ihrer Tochter, oder die Verbindlichkeit vor einer That und Handlung, auf welche sich dieselbe beziehet. In so fern aber das Recht betrachtet wird, als es von gewissen Lehren abgesondert ist, und in der blossen Einbildung beruhet; So ist solches freylich eher, als die Gerechtigkeit. So kan auch das Recht, welches schon in unsere Natur geleyet ist, keine Kunst genennet werden, weil diese aus natürlichen Grund-Sätzen bestehet, und also bloß durch öfftere Wiederholung und Fleiß gelernet wird. **Wesenbec** in *Paratitl. ad tit. ff. de just. et jur. n. 14.*

Überhaupt aber heisset eigentlich dasjenige Recht, was GOtt, die Natur, alle Völcker insgemein, eine jede Obrigkeit, Stadt oder Gemeine, wie auch eine langwierige Gewohnheit, ins besondere vor gut, heilsam, nützlich und billig erkannt haben. Daher auch die verschiedenen Arten und Gattungen derer Rechte entstehen. Denn so viele Völcker, Städte und Gemeinen sind, so viel und mancherley Rechte, Statuten und Gewohnheiten giebt es auch. Eben daher rühren auch die verschiedenen Namen und Beynamen derselben, als da sind: *Constitutio, Consuetudo, Decretum, Edictum, Interdictum, Laudum, Lex, Mandatum, Plebiscitum, Senatus-Consultum, Sententia, Statutum*, u. s. w. von welchem allen an ihrem Orte ein mehrers nachgesehen werden kan.

Ausserdem wird das Recht unterschiedlich abgetheilet. Und zwar

- 1) in Ansehung seines Gegenstandes, oder womit dasselbige beschäftigt ist,
- 2) in das öffentliche oder Staats-Recht, und das Privat- und eigene oder Bürgerliche Recht.

Das erste betrifft die Verfassung und den Zustand der Republick selbst, und theilet sich wieder in das Geistliche und in das Weltliche

Recht. Beydes ist aus dem göttlichen, natürlichen und positivischen oder bürgerlichen Rechte zusammen getragen.

Es ist auch keine Republick, die nicht ihr eigenes Staats-Recht vor sich habe. Wiewohl, so weit es aus dem natürlichen und Völcker-Rechte herflüsset, eine Gleichheit und Ubereinstimmung des Staats-Rechts unter allen Nationen ist.

Anlangend das Staats-Recht des heil. Röm. Reichs Deutscher Nation; so sind dessen Quellen hauptsächlich

- die güldene Bulle Kayser **Carls IV**,
- die Kayserlichen Wahl-Capitulationen,
- Reichs-Handlungen,
- Satzungen und Abschiede,
- wie nicht weniger zum Theil auch die Justinianeischen Rechte;

so daß nicht allein meistens die Mittel zu klagen, sondern auch öffters die Rechte und Gesetze, nach welchen die entstandenen Streitigkeiten zu ent-

S. 678

### Recht

1330

---

scheiden und abzuthun sind, daraus genommen werden. **Schweder** in *Introd. ad Jus Publ. Part. gen. c. 2. n. 14.*

Das Privat- oder Bürgerliche Recht gehet einen jeden insonderheit an, verbindet die Unterthanen in ihrer Handlung, Thun und Lassen, und müssen sich solche nach demselben richten lassen. Und kan solches auch auf gewisse Maasse ein öffentliches Recht genennet werden, nicht zwar in Ansehung der Materie und des Hauptzwecks, sondern in Ansehung seiner Constitution und Autorität, daß es, absonderlich in willkührlichen Sachen, von der hohen Obrigkeit geordnet, und von denen Unterthanen durch besondere Verbindungen und Beredungen nicht geändert werden kan. *l. 3. ff. qui test. fac. poss.*

Die andere Abtheilung des Rechts entsteht aus dem Grunde oder Ursprunge, woher es flüsset. Und solchem nach theilet es sich

- 1) in das Recht der Vernunft oder der Natur,
- 2) in das Völcker-Recht, und
- 3) in das Bürgerliche Recht.

Es wird nemlich ein Gesetze oder die Richtschnur zu leben, angewiesen von der Vernunft, welche entweder

- 1) schlechterdings und ohne alle Bedingung gebeut oder verbeut, und dieses ist eigentlich das sonst so genannte Recht der Natur; oder welche
- 2) die Mittel an die Hand giebt, wie man der Bedürfniß und der Boßheit des menschlichen Geschlechtes nach dem Falle abhelffen könne, und also unter denen Menschen eine Nothwendigkeit, zum wenigsten nach Beschaffenheit ihrer dermahligen Umstände nach sich züheth, dergleichen Regeln zum Völcker-Rechte zu rechnen sind; oder
- 3) aus denen Satz- und Verordnungen der hohen Obrigkeit im Volcke, welches letztere das Bürgerliche Recht genennet wird.

Sonst aber bedeutet das Wort Recht auch fürnehmlich entweder eine Sammlung der Gesetze, oder das einer Person nach denen Gesetzen zustehende Befugniß, dem des andern Pflicht und Verbindlichkeit entgegen gesetzt ist. Im ersten Verstande ist das Recht entweder

göttliches oder menschliches. Jenes entweder natürlich oder willkürlich, und dieses entweder allgemein oder besonders, welches bey den Jüden in das Ceremonial- und gerichtliche Gesetze zu theilen war, und insgemein das Mosaische Gesetz genennet wird.

Das menschliche Recht ist

- entweder das Völcker-Recht oder
- einer gewissen Republick eigen, und dieses
  - entweder das Staats-Recht oder
  - Bürgerliche, welches
    - entweder Geistliches oder Weltliches,
    - Land- oder Stadt-
    - ingleichen Land- oder Lehn-Recht ist.

Insonderheit hat Deutschland

- entweder Einheimisches, als das
  - Sächsische,
  - Schwäbische,
  - Lübische,
  - heutige Kayser-Recht,
- oder fremdes und angenommenes, dergleichen das
  - Päbstliche,
  - Römische-
  - Kayser- und
  - Longobardische-Recht,
- entweder allgemeines, dergleichen
  - die Reichs-Abschiede und
  - andere Reichs-Gesetze,
- oder besonders Recht, wie
  - jedes Landes Verordnungen,
  - denen das Römische, Kayserliche und Päbstliche, als das gemeine Recht entgegen gesetzt wird.

Im andern Verstande, da das Recht einer Person Gerechtsame oder Gerechtigkeit anzeigt, ist es entweder vollkommen oder unvollkommen, und ein

S. 679

1331

## Recht

---

deutliches Merckmahl des letztern, daß dabey die Rechts-Mittel wider den Verweigernden ermangeln, als das Recht Geschenke zu fordern. *l. 25. §. 11. ff. d. her. pet.*

Der Mangel des Rechtes heisset Unrecht, auch wird dem allerdings zustehenden Rechte zuweilen die Billigkeit entgegen gesetzt, indem sonst das höchste Recht zum größten Unrechte werden würde, in Ansehung dessen jenes auch das enge Recht genannt wird. *l. 8. C. de judic. l. 16. ff. d. cond et dem.*

Das vollkommene Recht ist einem entweder nach seinem Stande ohne sein Zuthun beygelegt, so man das Recht der Personen nennet, oder erlanget dasselbe durch eines andern Verpflichtung, so man gemeinlich das Recht der Sachen nennet.

Das durch des andern Verpflichtung erlangte Recht wird ferner in das persönliche und dingliche getheilet. Jenes ist, wenn jemand durch allerley Pacte und Contracte sich nur vor seine Person zu Leistung einer

Sache oder gewisser Dienste verbindlich machet; dieses aber, wenn er durch würckliche Uebergabe der Sache dieselbe des andern eigen machet, dergestalt, daß er selbe nicht nur der verbundenen Person, sondern auch einem jeden künftigen Besitzer der Sache wieder abfordern kan, und also aus einer Anfangs besondern Pflicht nunmehr eine allgemeine wird, wie sich solches bey Besitz und Eigenthum, gewisser massen auch bey überlassenen Gebrauche ereignet. Des Rechts ist jedermann, auch ein Kind oder Rasender, der Pflicht aber nicht ein jeder fähig. Siehe **Pflicht**, im **XXVII Bande** p. 1592. u. ff.

Die Billigkeit ist eine Beurtheilung der zweifelhaften Rechte und Pflichten aus allen vorkommenden Umständen. Die gesunde Vernunft, welche hierinnen allemahl zu Rathe zu zühen, muß verhindern, daß nicht eine selbst erdichtete Billigkeit heraus komme, und die vorhandenen Gesetze sind auch nicht ausser Augen zu setzen.

Es wird die Billigkeit dem strengen Rechte nicht allein vorgezogen, *l. 8 C. d. jud.* sondern dienet auch zu Erklärung der beschriebenen Rechte, *l. 90. ff. d. R. J. l. 18. ff. d. LL.* ist aber deswegen nicht allemahl eine Auslegung der Gesetze.

Die Eintheilung in die beschriebene und unbeschriebene Billigkeit will etwa so viel sagen, daß in einigen Fällen die Gesetze selbst dahin anweisen, in andern aber nicht; da nichts desto weniger gnugsame Gelegenheit zu deren Anwendung vorhanden ist.

So viel ist gewiß, daß in des Richters Macht nicht alle mal stehet, die Strengigkeit der Gesetze durch Ausübung der Billigkeit zu mäßigen. *l. 8. §. 2. C. ad L. Jul. d. vi publ.*

Hingegen kan er in Ermangelung des Rechtes die blosse Billigkeit zum Grunde seiner Entscheidung setzen. *l. 2. §. 2. ff. d. aqu. et aqu. pluv.*

Wenn bey den Römern der Richter ein neues und unbilliges Recht einführte, wie er zwar wohl thun konnte, *l. 7. §. 1. ff. d. J. et J.* so war dieses seine Straffe, daß er und der Part, so solches erlanget, es auch wider sich gelten lassen musten, *l. 1. §. 1. l. 3. §. 2. ff. qd. quisque jur in alt. stat.* heutiges Tages wird ihnen ein solches nicht gestattet.

Ein anders ist die Begegnung mit einerley Rech-

S. 679

---

### **Recht (Anverwandschafts-)**

1332

---

te, so wegen Verschiedenheit der Rechte eines Ortes von andern wider denselben in Erb- und Succession-Fällen von der Obrigkeit gebraucht wird, *C. 38. p. 3.* Siehe **Wiedervergeltungs-Recht**.

Diejenigen, so sich an Gleich und Recht nicht begnügen lassen, sondern wider Recht und Billigkeit etwas durch Gewalt erzwingen wollen, sind vor Störer des Landfriedens zu halten, und nach dessen Inhalt zu bestraffen. *P. H. G. O. a. 128.*

**Recht**, heisset auch die Zueignung derer Rechte und Gesetze auf besondere Handlungen, und die Verschaffung dessen, so einem nach Weisung derer Rechte zugehört.

**Recht (Abtreibungs-) ...**

...

**Recht (allerneuestes) ...**

**Recht (allgemeines) *Jus universale***, ist überhaupt ein jedwedem solches Recht, nach welchem sich die Einwohner eines gantzen Staates oder Landes zu richten haben.

Dergleichen sind in Deutschland die Reichs-Abschiede und andere Reichs-Satzungen, desgleichen die angenommenen Rechte, als das Justinianische, Canonische und Lehn-Recht.

Siehe auch **Recht (göttliches allgemeines)**.

**Recht (allgemeines Sitten- und Moral-) ...**

...

S. 680

S. 681

1335

**Recht (Besserungs-)**

---

...

**Recht (Bewohnungs-) ...**

**Recht (Bier-) Bierschancks-Recht, oder Brau-Recht, *Jus Cerevisiarium***, gehöret eigentlich mit zu denen Regalien. Siehe **Chur-Sächs. Land- und Pol. Ordn.** von 1482. *verb. das Fürstliche Wesen betrifft.* und also kan es auch von Privat-Leuten anders nicht, als nach des Landes-Herrn entweder ausdrücklichen oder stillschweigenden Conceßion und Zulassung, welche aus der Verjährung von undencklichen Jahren her, geschlossen wird, exerciret werden. **Beyer Dec.** 26. **Wernher sel. obs. for. p. 7. obs. 29.**

Das Recht zu seinem eigenen und der Familie Nutzen Bier zu brauen wird nur gewissen privilegirten Personen zugelassen, als Räten, Edelleuten, confirmirten Geistlichen, Professoren, und zwar ohne Beschwerde der Bier-Steuer; wie auch endlich denen, die von Churfl. Durchl. zu Sachs. in denen Ämtern oder die Justitz oder Öconomie zu administriren gesetzt sind. Jedoch daß sie die gewöhnliche Bier-Steuer davon entrichten. **Erört. Land-Gebr.** von 1661 *tit. von-Justitien Sachen*, §. 119. und 121. **Berger proc. posses. §. 12.**

Gleichwie aber die Familie nur diejenigen begreift, die in den Häusern und Diensten des Privilegirten sich befinden, und an dessen Brodte sind: also wird auch die Macht und Gewalt dieses Privilegii nicht erstreckt auf Handwercker und andere Arbeiter, welcher dieselben privilegirten Personen sich gebrauchen und bedienen. **Wernher sel. obs. for. p. 1. obs. 186. und p. 8. obs. 279.**

Die Städte können nicht verbieten, daß einer das aus seinem Gute gebraute Bier in der Stadt, wo er wohnt, mit seiner Familie nicht verzehren könne, **Ziegler de jure Maj. Lib. 1. c. 12. §. 11.** **Wernher sel. obs. for. p. 8. obs. 382.** Siehe **Erled. der Landes-Gebrechen**, von 1661 *tit. von Justitien-Sachen §. 126 circa finem.*

Das Bier-Recht oder die Befugniß Bier zum Verkauffen zu brauen und zu verschicken, kommt

S. 681

**Recht (Bier-)**

---

1336

eigentlich nur denen Städten und privilegirten Leuten zu, die dieses Recht durch Belehnung erhalten oder von undencklichen Jahren her, dasselbe exerciret haben, und diese heissen insgemein Erb-Kretzschmere. **Chur-Sächs. Landes-Ordn.** von 1482. §. **des Mälzens und Brauens vers. darum ordnen etc.** und von 1555. *tit. Brauen, Schencken, Resolut. Grav. de Anno 1612. tit. von Justitien Sachen §. 26.* **Berger proc. possess. §. 12.**

Der Gerichts-Herr also kan das Recht Bier zu brauen und zu verkauffen ordentlicher Weise niemanden verstatten, **Wernher** *sel. obs. for. p. 10. obs. 432.*

Städte können Bier verkauffen, nicht nur Kannen wise, sondern auch Vaß, Viertel, Tonnen wise: Privat-Leute aber, die Erd-Kretschmare, in so weit, wie weit sie es exerciret haben, denn die, welche nur Kannen wise dasselbe Recht exerciret haben, können sich nicht auch dasselbe Vaß, Viertel, Tonnen wise gebrauchen, **Berger** *proc. possess. §. 12.*

Städte haben nicht nur das Recht zu verkauffen, sondern auch zu zwingen und zu verbieten, und ist es gleich viel, ob die Städte groß sind, oder klein und geringe; welches sich aber in Ober-Lausitz anders verhält, allwo das Recht zu verbieten und zu zwingen nur denen Sechsstädten, nicht aber auch denen mittelbaren Städten zukömmt, obgleich desfalls die Juristen-Facultäten zu Wittenberg und Halle bisweilen anders gesprochen haben. **Berger** *oecon. jur. Lib. 1. tit. 2. th. 11. not. 2. p. 62.* und in *proc. possess. §. 12.* u. f. in gleichen *p. 2. supplem. ad E. D. F. 20. §. 10. p. 478.*

Die Adelichen aber, und diejenigen Privat-Leute, welche Erb-Kretschmere gennet werden, haben weder das Recht zu zwingen, noch zu verbieten, sie müsten denn eben solch Recht ins besondere entweder durch ein Privilegium oder Verjährung von undenklichen Jahren her erhalten haben, oder deshalb die Beschwerden tragen, **Rivin** *ad O. P. S. tit. 5. en. 26.* **Horn** *cl. 2. R. 38.* **Bwerger** *dec. 23.* **Wernher** *sel. obs. for. p. 10. obs. 491.*

Denn das Recht zu brauen begreiff und schlüst an und vor sich das Recht zu verbieten nicht ein; so daß nicht auch andere eben dasselbe Recht gebrauchen könnten, **Wernher** *sel. obs. for. p. 1. obs. 359.*

Das Recht zu zwingen ist innerhalb den Gräntzen einer Meile enthalten; das Recht zu verbieten aber ist nicht so eingeschränckt, sondern es kommt allen und jeden mit dem Bier oder Brau-Rechte versehenen Städten und Personen zu. **Berger** *proc. possess. §. 13.* und in *oecon. jur. c. l.* **Wernher** *sel. obs. for. p. 4. obs. 222.* und in *supplem. nov. ad eand. obs.*

daß gar nicht anders das Recht zu verbieten, als innerhalb der Meile, denen Städten zukomme, lehret **Rivin** *ad O. P. S. tit. 5. en. 36.*

Die Ausmessung dieser Meile aber ist nicht von dem Thore der Stadt, sondern vom Ende der Vorstädte oder von denen äussersten Florzäunen, anzufangen; und soll nicht geschehen nach der geraden Linie, noch auch nach den Schleiffwegen, sondern, nach der Landstrasse, bis auf den Platz, darauf das Brau-Haus erbauet werden

S. 682  
1337

### Recht (Bier)

---

soll, **Berger** in *proc. possess. §. 13.* und in *Supplem. p. 18.* u. f.

Eine Meile soll 1500 Ruthen, und jede Ruthe 15 Schuh oder Maaß, so lang als ein Schuh, in sich halten. Siehe **Wernher** *sel. obs. for. p. 1. obs. 201.* **Berger** *dec. 21 et 22.* **Ziegler** *de jur Maj. L. 1. c. 43. §. 9.* **Berger** in *Supplem. ad proc. possessor. p. 19.*

Das Recht zu verbieten ist auch nur von der Würckung des Commercii und Gewerbes, und also vom Verzapffen und Verkauffen zu verstehen: dargegen ist einem jeden zu seinem und seiner Familie Nutzen die Macht und Gewalt gelassen in Sächsischen Landen gebrautes oder einheimisches und versteuertes Bier zusammen zu kauffen. Welches weiter daher zu erhärten stehet, daß die Adelichen und andere privile-

girt Personen dasselbige Recht gebrauchen, daß sie fremdes und ausländisches Bier zu eben demselben Gebrauch anschaffen und einlegen können. *Resolut. Grav. de Anno 1661. tit. von Justitien-Sachen §. 123. Berger proc. possess. §. 13.*

Daß aber das Recht zu zwingen auf das Hochzeit- Kind- Tauff- Ehe- Verlöbniß- Kirch- Rechnungen- Bier, gemeine und andere Gelacken zu erstrecken sey, hat die Juristen-Facultät zu Wittenberg gesprochen, wie **Berger** bezeugt in *oecon. jur. Lib. 1. tit. 2. th. 11. not. 2. p. 62.*

Das Recht eine Schencke aufzurichten und zu exerciren, so einem von der Gemeinde verkauft worden, steht nicht in Wege, daß nicht die Mitglieder derselben Bier in grösserm Maaß, nemlich Väßgen- Viertel- oder Tonnenweise, verkauffen können, **Wernher sel. obs. for. p. 6. obs. 313.**

Das Recht Bier zu verkauffen, kan nicht von einem Orte zum andern gebracht werden, **Wernher sel. obs. for. p. 7. obs. 29. Carpzov. p. 2. c. 41. d. 15. oder an doppelten Orten exercirt werden. **Horn cl. 2. R. 16.****

Welches auch von dem Rechte zu brauen zu verstehen ist. **Berger dec. 24.**

Daher können auch die Rechte, Bier zu brauen und Bier zu verkauffen, die einer von Adel an mancherley und unterschiedenen Orten hat, an einem Orte, nicht zusammen gefüget und vereinigt werden, **Berger dec. 28.**

Im übrigen dauert das einem oder dem andern unbeniemt und unumschränckt zustehende Recht zu verbieten, daß andere an einem gewissen Orte ihr Bier nicht verkauffen und Wirthschaft treiben können, nach wie vor, wann sich gleich die Zahl der Inwohnenden vermehret hat. **Wernher sel. obs. for. p. 9. obs. 233.**

Städte können ohne Ersuchen des Orts Obrigkeit widerrechtlich gekaufftes und zugeführtes oder fremd eingelegtes Bier denen Besitzern nicht wegnehmen. Sonst handeln sie selbst widerrechtlich und können den Repuls davon tragen, **Horn cl. 2. R. 25.**

Kinder, als Besitzer der väterlichen Häuser, können Bier brauen, wenn sie gleich selbst nicht Bürger sind. **Carpzov. p. 2. 6. d. 6.**

Das Recht Bier zu brauen wird durch den blossen Nichtgebrauch verlohren, wenn Gelegenheit da gewesen, sich dessen zu gebrauchen, **Wernher sel. obs. for. p. 1. obs. 108. Berger proc. Possess. th. 18. p. 104. in fin.** widriger Meynung ist **Lyncker**

S. 682

---

### Recht (Bürgerliches)

1338

*annot. ad Struv. tit. de usuc. th. 22. Horn cl. 12. sent. 50.*

**Recht (Bierschancks-)** siehe **Recht (Bier).**

**Recht (Bischöffliches)** siehe *Episcopale Jus*, im VII Bande p. 1421.

**Recht (Bodmery-)** siehe **Bodmery**, im IV Bande p. 341 u. f.

**Recht (Bürger-)** siehe **Stadt-Recht.**

**Recht (Bürgerliches) Jus Civile, Droit Civil**, ist eigentlich dasjenige, welches von der höchsten Obrigkeit, oder von denen, so darzu befugt sind und es Macht haben, in einem Reiche, Regimente oder Gemeine, verordnet und eingeführet worden, darnach sich alle die zu achten haben, so unter einer solchen Obrigkeit stehen.

Dieses hat dennoch keinen andern Ursprung, als den Willen des Gesetzgebers; es nimmt aber sein Maas von der Erhaltung des gemeinen Wesens, und hat zum Zwecke allein die Wohlfahrt der Bürger oder Unterthanen. Hieraus folget, daß dieses Recht einen weit geringern Umfang habe, als das allgemeine Natur- und Völcker-Recht, und ein jedes Reich oder freyer Stand, ja auf gewisse Masse auch mittelbare und einer höhern Obrigkeit unterworffene Gemeine, ihr besonders Recht haben könne, und, wie die Erfahrung lehret, in der That habe.

Sonst verstehet man unter dem Bürgerlichen Rechte insgemein kein anders, als das so genannte Römische und vornemlich auf Befehl des Kaysers Justinians in gewisse Bücher verfasste und zusammen getragene Recht, oder die bekannte Sammlung derer von denen Römischen Kaysern und andern Obrigkeiten gegebenen Gesetze und Verordnungen, wie auch von denen berühmtesten Rechtsgelehrten von Zeit zu Zeit geschehenen Aussprüche.

Es ist aber dieses Römische Recht eigentlich zwar bald zum Anfange und mit Etablirung der Römischen Republicque entstanden, und wird derselben Ursprung insgemein dem **Romulus** und **Remus**, wie die alten Scribenten fabuliren, zugeschrieben. **Liv. L. 1. c. 4.** u. ff. **Florus L. 1. c. 1.**

Gleichwie nun diese Römische Republick aller anderer Reiche und Republicken in Europa an Macht, Hoheit und Ansehen weit übertraff; Also wurden auch die Römischen Gesetze weit ansehnlicher und fürtrefflicher, als aller andern ihre gehalten.

Es sind zwar viele andere Arten des Civil-Rechts in Europa, als: das Allemannische, Schwäbische, Sächsische, Friesische, Lübeckische etc. aufkommen, so aber doch dem Römischen an Vollkommenheit, Billigkeit und Fürtrefflichkeit nicht gleich geachtet, dahero auch, ob schon sonst das Bürgerlichen Recht überhaupt dasjenige ist und heisset, welches eine jede Stadt zum besten ihrer Bürger und Inwohner gegeben und eingeführet hat, jedennoch das Römische Bürgerliche Recht, (*Jus Civile Romanum*) *κατ' ἐξοχῆν*, das ist, wegen seiner Exzellenz, Hoheit und Fürtrefflichkeit, in Betracht gegen andere, wird zum öftern und

S. 683

1339

### Recht (Cammer-)

---

ohne weitem Zusatz das Bürgerliche Recht (*Jus Civile*) genennet, eben wie durch den Namen *Biblia* das Buch aller Bücher, nemlich die Heil. Schrifft Alten und Neuen Testaments: Durch das Wort *Philosophus Aristoteles*, und durch das Wort *Poeta* bey den Griechen der **Homerus**, bey den Lateinern aber der **Virgilius** verstanden wird. Also sagt man auch der Kayser, und verstehet keinen andern, als den Römischen.

Wenn solchemnach ohne weitem Zusatz, und da kein Namen von einer Stadt beygefüget ist, sondern schlechthin das Bürgerliche Recht (*Jus civile*) angeführet wird, so bedeutet es vermöge der einmahl eingeführten Gewohnheit kein anders, als das sonst so genannte Römische Bürgerliche Recht, (*Jus Civile Romanum*) §. *Sed. Jus quidem Civile. I. de J. N. G. et C.*

Dieses Römische-Civil-Recht wird sonst auch *Jus Quiritum* genennet, weil das Römische Volck Quirites hiessen. Es wurden zwar eigentlich die Einwohner der Stadt Cures bey denen Sabinern, allwo ihr König **Tatius** residirte, also genennet; Nach dem aber **Romulus** mit dem **Tatius** ein Bündniß aufrichtete, und die Einwohner besagter Stadt nach Rom zogen, so wurden dadurch die Römer und Quirites vor ein Volck

gehalten, und also gesammte Bürger der Stadt Rom, und alle Inwohner in dem Römischen Gebiete hernach Quirites, und das Römische Bürgerliche Recht *Jus Quiritum* genennet. Besiehe **Hermanns** *Historiam Juris Romani et Justiniani*.

Recht (Cammer-) oder **Fiscalisches Recht**, siehe **Fiscal-Gerechtigkeit**, im IX Bande p. 978. ingleichen *Fiscus*, ebend. p. 1046 u. f.

**Recht (Canonisches) Geistliches Recht, Geistliches Kirchen-Recht, Jus Canonicum, Jus Pontificium**, wird sonst auch das Päbstliche Recht[1] genennet, weil es auf Päbstlichen Befehl zusammengetragen worden, und gewisse *Canones* oder Regeln vorschreibt, nach welchen man seinen Lebens-Wandel in und ausser Gericht zu führen hat.

[1] Bearb.: siehe Päbstliches Recht

**Christ. Thomas**. in *Cautel. circa Praecognita Jurispr. Eccles. cap. 18* sagt, daß das *Jus Canonicum* ein Buch sey derjenigen Gesetze, welche von denen Bischöffen zu dem Ende gemacht worden, daß die Christen zu einem frommen und heiligen Leben, und rechten Glauben von göttlichen Dingen möchten angehalten werden.

Dieses Recht soll in dem XII Jahrhunderte der Lateinischen Kirche entstanden seyn. Die nachher erfolgte Einführ- und Annehmung dieses Rechts suchet **Lauterbach** in der *Praefat. Comp. Jur.* gar weit her, und spricht, daß solches, in so ferne es weder der Billigkeit, noch dem göttlichen Rechte entgegen wäre, eingeführet sey, da doch viele *Canones* in selbigem enthalten, welche weder wider die natürliche Billigkeit noch das göttliche Recht lauffen, und doch gleich wohl nicht recipiret sind, dieses auch aus dem **Lauterbach d. l.** selbst so viel deutlicher darzuthun ist, als er bald hierauf anführet, daß es meist nur in solchen Sachen gültig sey, wo das Bürgerliche Recht

S. 683

---

#### Recht (Canonisches)

1340

entweder gar nichts, oder doch sehr dunckel und zweifelhaft verordnet und also dem Bürgerlichen Rechte überall nachstehen müsse, ausgenommen in Kirchen- Gewissens- und Proceß-Sachen; als in welchen das Canonische Recht jenem vorzuziehen sey; da aber beyde zweifelhaft wären, so habe auch unter beyden Rechten keines vor dem andern einigen Vorzug; Von dem Ursprunge und Anfange in Colligirung dieser *Canonum*, ingleichen von dem Fortgange dieses Päbstischen Rechts kan so wohl **Böhmers** *Jus Ecclesiasticum*, als auch **Fleischers** Einleitung zum geistlichen Recht, und **Thomasius** in *Cautel. circa Praecogn. Jurispr. Eccles.* nachgelesen werden.

Hierbey ist nur dieses zu erinnern, daß, weil die Päbste in der meisten occidentalischen Christenheit ehemahls viel zu sprechen hatten, solches, gleich wie das Civil-Recht, entweder auf Befehl oder doch auf Zulassung des Pabsts **Eugenius III** auf denen Italiänischen Universitäten eingeführet worden, allermassen Kayser **Justinianus** selbst in denen Novellen den zu seiner Zeit vorhandenen *Codicem Canonum* bestätigt, und solchen gar mit einander der göttlichen Schrift gleich gemacht hat, **Thomas. d. l. cap. 19.** und also solch Canonisches Recht mit dem Civil-Recht auch nach und nach in Deutschland kommen sey, indem ehemahls viel junge Leute aus Deutschland nach Bononien Studirens halber gezogen, die denn keine andere Wissenschaft, als aus denen Römischen Rechten und Päbstlichen Satzungen, mit sich zurück gebracht, und auf Universitäten auf dem Catheder, und sonsten in Gericht-Stühlen appliciret haben.

Da es denn solcher gestalt auch nach und nach in Deutschland einige Autorität, zwar aller Orten, jedoch in einigen Landen, als in denen Stifftern eher, aber nicht gleich durch in allen Stücken, erlanget hat, und freywillig, z.E. in Sachen, welche die Ehe, Kirchen-Güter und *Beneficia*, Zinsen, Zehenden, Testamente, milde Sachen, Stiftungen, Eyde, Verjährung und die Prozesse betreffen, angenommen worden ist. Dergleichen Autorität es auch nach der Reformation zwar bey denen Protestirenden, weilm man daran gewöhnet war, in jetzt angeführten Materien behalten hat; jedoch, weil das Ansehen des Pabsts bey denen Protestirenden erloschen, also auch dem päbstlichen Rechte bey Ihnen weiter keine Gültigkeit und Autorität übrig verblieben ist, als in so weit es freywillig und aus blossem Gebrauche angenommen worden.

Inzwischen verwirfft offtgedachter **Thomasius** *d. l. cap. 22.* nicht unbillig **Schilters** Meynung, ob habe das Canonische Recht, nachdem es von **Luthern** verbrannt worden, in denen Protestantischen Landen alle Krafft verlohren. Er zeigt dargegen gründlich, daß in keinen Reichs-Abschieden, oder Satzungen von **Maximilian I**, bis auf **Ferdinand I**, das Canonische Recht gantz aufgehoben, und das Bürgerliche an dessen Statt gesetzt worden sey; es wäre denn, daß solches nur in Ansehen gewisser Materien geschehen.

Wann also nun das Bürgerliche und Canonische Recht in einerley Materie oder Streit-Sache einander

S. 684

1341

#### Recht (Canonisches)

---

zuwider sind, so ist dem letzten nachzugehen, wenn es Kirchen-Güter oder andere geistliche Sachen betrifft; dergleichen z. E. in der Verjährungs-Materie geschiehet, allwo das Bürgerliche Recht die Verjährung, wenn solche gleich gefährlicher und betrüglicher Weise (*mala fide*) geschehen, zulasset; das Canonische Recht dargegen solche verbietet.

Auch in Schlesien ist das Canonische Recht in vielerley Fällen recipirt, wie diesem **Henel** *in Silesiogr. Renovat. cap. 11. §. 41.* Beyfall giebt; Siehe auch **Weingart** *in Fasc. dict. Lib. II. p. 307.* u. f. **Feltz** *in Disp. circ. Bolcon. II. Ducis Siles. Suidnicens. Constitut. de Success. ab intestat. cum Roman. atque Saxon. Jur. collat. Cap. III. §. 6.*

Und nach solchem wird nicht nur in dem auf dem Dom zu Breßlau niedergesetzten Bischöflichen, sondern auch in denen übrigen Königlichlichen und Fürstlichen Evangelischen Consistoriis derer Erb- und anderer Fürstenthümer, wie nicht minder der Stadt Breßlau, in Kirchen- Ehe- Pfarr- Eydes- und Gewissens- Pfründen- oder Stiftungs- Priester- Zinsen- Begräbniß- und andern Sachen, unter denen Evangelischen, in so fern nemlich dergleichen *Canones* bey denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten angenommen sind, gesprochen, **Brachvogel** *in Collect. Sanct. Pragm. Part. II. No. 79.* **Henel** *in Silesiogr. Renovat. cap. 11.* **Weingart** *in Fascic. dict. Lib. II. p. 308.* **Seidel** *observat. Pract. de Jurib. in Siles. L. 1. cap. 2. §. 3. und 11.*

Allermassen nicht allein bereits vorhin Kayser **Rudolph** *de dat. 3. Sept. Anno 1588* und Kayser **Leopold** im Jahre 1669 den 14 May, sondern auch die letzthin verstorbene Kayser- und Königliche Majestät, glorwürdigsten Andenckens, hiervon selbst in ein und andern Fällen allermildeste Vorschrift ertheilet, wie aus der beym **Brachvogel** *Part. II. No. 70. und 79. und Part. III. No. 196.* und **Seidel** *d. l. §. 12.* befindlichen Pragmatischen Sanction erhellet, allwo selbe wegen derer nach dem Canonischen Rechte verbotenen Grade in Ehe-Sachen,

und derselben Dispensation allerhöchste Ausmessung gethan haben: Daß sich niemand, wes hohen oder niedern Standes, Amts, oder Wesen der sey, zuwider derer geistlichen Constitutionen und Rechten über den vierten Grad der Blut-Freundschaft und Schwägerschaft, ohne gebürlichen Consens, oder Bewilligung, ehelich nicht einlassen noch verheyratheren solle bey Vermeidung etc.

Und zu solchem Ende, damit nebst andern Rechten auch das Canonische Recht in Schlesien erlernt werden könne, bey Auf- und Einrichtung der Königlichen Josephinischen Adelichen Ritter-Academie zu Liegnitz, ebenfalls einen öffentlichen Lehrer des Canonischen Rechtes zu bestellen, vor gut befunden worden ist, **Autor** der Schlesischen Kern-Chronick, *Part. II. cap. 7. Von denen Professorn, Exercitien- und Sprach-Meistern*, p. 372. ingleichen **Bohens** ausführlicher Bericht von Inauguration der Königlichen Ritter-Academie zu Liegnitz. Dergleichen auch bey Errichtung der Königlichen Leopoldinischen Breßlauischen Uni-

S. 684

---

### Recht (Dänisches)

1342

versität, unter andern denen Patribus der Gesellschaft Jesu mit verönnnet worden, daß daselbst so wohl das Canonische Recht von ihnen gelehret, als auch Doctores des bemeldeten Rechtes creiret werden mögen, wie aus dem Fundations-Diplomate zu ersehen ist.

Alleine, ob zwar ietzt bemeldeter massen das Canonische Recht auch in Ehe-Sachen in Schlesien statt findet, dergestalt, daß alle vorgegangene Fehler durch die nachfolgende Ehe gereinigt werden, ja eine solche Ehe nach dem Canonischen Rechte bestehe, wenn auch gleich die Frau aus unadelichem Stande und geringer Herkunft ist. Besiehe **Thomas** in seinen Gedancken über Juristische Händel *Part. III. H. III. p. 207.* u. ff. oder wenn auch die Ehe gleich noch in dem letzten Augenblicke des Lebens vollzogen, ingleichen die zuvor gebohrnen Kinder alle mit einander durch die nachfolgende Ehe legitimiret worden: So leidet es gleichwol wieder seinen Abfall, allermassen in Ehe-Sachen das Canonische Recht für der Ritter-Banck in Schlesien nicht gültig ist, und das Ritter-Recht die hier unter dem Canonischen Rechte verborgenen liegende Erdichtungen keinesweges zulasset, solchemnach die Legitimation derer Kinder, welche von einem adlichen Vater und unadlichen Mutter erzielet und gebohren werden, durch die nachfolgende Ehe, so kräftig nicht ist, daß dieselbe erzeugete Kinder das Recht in solchem Ehren-Gerichte zu bestehen erlanget hätten, sondern es müssen, wie vom Vater, also auch von der Mutter, und ihrer Mutter, die Schilde untadelich vorgezeigt werden. **Henel** in *Silesiogr. Renov. cap. 11. §. 21. in fin.* **Autor** der Schlesischen Kern-Chronick, *P. II. cap. 4. p. 277.* **Fuldners** Anmerckungen über das *Compend.* **Lauterbach** p. 52. u. ff.

Übrigens bestehet das Canonische Recht, wie wir es noch heutiges Tages haben, aus zwey Büchern,

- das erstere wird genennet *Decretum*, siehe *Decretum*, im [VII Bande](#) p. 377.
- und das andere *Decretales*, siehe *Decretales*, ebend. p. 374. u. f.

**Recht (Cent-) ...**

...

**Recht (Gau-) ...**

**Recht (geistliches)** wird dasjenige genannt, welches eigentlich nur die Geistlichen oder den Priester-Stand, nebst allen dazu gehörigen Personen, Gütern und Verrichtungen, angehet.

Dieses ist insonderheit bey denen, so sich zu der Römisch-Catholischen Kirche bekennen, in ihrem so genannten Canonischen oder geistlichen Kirchen-Rechte verfasst, welches nach der Weise des alten Römischen Kayser-Rechts zusammen getragen, mit einigen neuen Satzungen vermehret, und von denen Römischen Päbsten als ein gemeines Recht bestätigt worden.

Unter denen Evangelischen in Deutschland aber wird solches nur in gewissen Fällen angezogen, weil im übrigen ihre geistlichen Rechte auf denen besondern Kirchen- und Consistorial-Ordnungen, die ein jeder Reichs-Fürst und Stand in seinem Gebiete, krafft des ihm vorbehaltenen und sogenannten Bischöflichen Rechtes, zu machen, befugt ist, beruhen.

Siehe **Recht (Canonisches)** ingleichen **Kirchen-Recht**, im *XV* Bande, *p. 751* u. ff.

**Recht (geistliches Kirchen-) ...**

...

**Recht (Gemeinde) ...**

**Recht (gemeines-)** siehe *Commune Jus*, im *VI* Bande, *p. 842*.

**Recht (gemeines bürgerliches)** siehe *Commune Jus*, im *VI* Bande, *p. 842*. ingleichen **Recht (bürgerliches)**.

**Recht (gemeines oder öffentliches Kayserliches) *Jus Publicum Caesareum***, ist eigentlich nichts anders, als die Reichs-Abschiede, Reichs-Ordnungen, auch andere das gemeine Regiment und gute Policy angehende Satzungen.

Siehe auch **Teutsches Recht**. [1]

[1] Bearb.: Artikel fehlt; siehe Teutsche Rechte und Gesetze

**Recht (gemeines Sachsen-) ...**

...

**Recht (Gesandten-) ...**

**Recht (geschriebenes) beschriebenes oder in Schriften verfaßtes Recht, *Jus Scriptum***, heißt ein solches Recht oder Gesetze, welches zu besonderer Wissenschaft derer Nachkommen, oder denen sonst daran gelegen, wie auch zu desto besserer und gewisser Beobachtung desselben zu Papiere gebracht und öffentlich kund gemacht, oder sonst verwarhlich beygelegt worden. Und ist solches dadurch von dem aus blossem Herkommen eingeführten Rechte unterschieden.

**Recht (Gewohnheits-)** siehe **Gewohnheit**, im *X* Bande, *p. 1398* u. ff.

S. 688

---

**Recht (göttliches allgemeines)**

1350

**Recht (Gleich und) *Jus et Fas*, oder *Aequum et Bonum***, begreift überhaupt alles dasjenige, was so wohl denen geschriebenen Rechten, als auch der gesunden Vernunft gemäß, und billig ist.

Siehe auch *Aequum et bonum*, im I Bande, p. 673.

**Recht (Gnaden-) oder Begnadigungs-Recht**, siehe *Aggratiandi Jus*, im I Bande, p. 779, desgleichen *Dispensatio Juris*, im VII Bande, p. 1052 u. f.

**Recht (göttliches), Jus Divinum**, ist dasjenige Recht, welches von GOtt selbst unmittelbarer Weise gegeben worden, und welches er auch gegen die Menschen wider ihren Willen, weil er sie geschaffen hat, und also als ihr oberster und unumschräncktester Gesetz-Geber anzusehen ist, ausübet.

Es hat aber nicht allein derselbe dieses göttliche Recht durch die heilige Schrifft promulgiret, sondern auch gedachtes Recht selbst dieses vor dem menschlichen Rechte als etwas besonders, daß nemlich das göttliche Recht in Ansehung der bey gewissen Fällen zu verstattenden oder zu verweigernden Begnadigung und Ausnahme lediglich und gantz allein in Obacht zu nehmen ist, z.E. in Bestraffung, desgleichen in Heyrathen u. s. w.

Und ist hierbey überhaupt zu wissen, daß in Sachen, welche das göttliche Gesetz determiniret hat, von denenselbigem der Landes-Herr so wenig, als ein Unterthan über die Landes-Gesetze, dispensiren kan, **Ludovici in Us. Pr. tit. de J. et J. dist. 3.**

Es ist aber dieses göttliche Recht in das so genannte natürliche oder angebohrne (*Jus naturale* oder *connatum*) und in das vorgeschriebene oder geoffenbahrte, (*positivum* oder *revelatum*) unterschieden, welches wiederum in ein allgemeines (*universale*) und in ein besonders (*particulare*) abgetheilet wird.

**Recht (göttliches allgemeines) oder das allgemeine Sitten- und Moral-Recht, Jus divinum positivum universale**, oder *Jus Morale universale*, dieses ist ein Recht, so GOtt selbst geordnet, und welches alle Menschen verbindet.

Und also entschuldiget die vorgeschützte Unwissenheit dieses allgemeinen Sitten- und Moral-Rechts gantz und gar nicht, ja es hat GOtt auch ausser andern Verbrechen, die Cananiter wegen begangener Blut-Schande aus ihrem Lande vertrieben. Woraus nothwendig zu schlüssen, es habe Gott diese Gesetze meistens dem gantzen menschlichen Geschlechte, oder wenigstens gewissen Personen, die nach der Sündfluth dasselbige darstellten, geoffenbahret. Denn gewißlich ohne einige Offenbahrung hätte wegen dessen Überschreitung eine solche Straffe nicht können aufgelegt werden. **Ludovici in Us. Pr. ff. tit. de Just. et Jur. dist. 4.**

Exempel dieses allgemeinen Sitten-Rechts können folgende seyn,

- 1) daß ein Todtschläger wieder sterben müsse,
- 2) die im 3 B. Mose XVIII, verbotenen Grade,
- 3) der Ehestand,
- 4) das Verbot von der Vielweiberey,
- 5) die Ehescheidung.

Es muß daher dieses göttliche Recht heut zu Tage noch, gleichwie im alten Testamente so heilig gehalten werden, daß ihm auch nicht einmahl der Kayser einen Abbruch thun kan, z. E. so jemand vorsätzlicher und bößhafter Weise entleibet worden, so gilt weder L. 3. §. penult. ad L. Corn. de sicar. noch ein Be-

gnadigungs-Recht, viel weniger eine im Urtheil sprechen bisweilen gewöhnliche Observantz, sondern es verbindet solches jeden so wohl zu dessen innerlicher als äusserlicher Beobachtung.

Ob aber auch sonst schon das natürliche Recht und dieses allgemeine Sitten-Recht darinne überein kommen, das beyde einen Urheber haben, und also wesentlicher Weise nicht von einander abgehen. **Pagenstecher** in *Man. 2.* so sind doch beyde in gewissen zufälligen Stücken noch von einander unterschieden. Also ist

- 1) in dem Rechte der Natur der Grund der Erkenntniß die gesunde Vernunft; in dem allgemeinen göttlichen Rechte aber die von GOTT selbst geschehene Offenbarung;
- 2) in Ansehung ihres Objects, oder derer Sachen, womit dieselben beschäftigt sind.

Und also sind solche in dem natürlichen Rechte die mit der allgemeinen vernünftigen Natur des Menschen nothwendig übereinkommende oder derselben widerstreitende Handlungen: in dem allgemeinen göttlichen Rechte aber die so genannten Zwischen- Handlungen, oder solche, welche an und vor sich selbst weder mit der gesunden Vernunft so gar genau übereinkommen, noch auch mit derselben offenbahrlich streiten (*actiones intermediae*) **Thomas.** in *Disp. de Cr. bigam §. 12.* und in *Jurispr. div. L. 1. c. 2. §. 71* u. ff.

Wann man also erkennen will, ob dieses oder jenes Gesetz ein allgemeines göttliches Recht zu nennen sey; so mercke man folgendes,

- 1) muß die heilige Schrift zeigen, daß die streitige That oder Handlung entweder ge- oder verboten werde;
- 2) daß dieser Befehl sich auf alle und jede Menschen beziehe;
- 3) Endlich muß man so schlechterdings aus der gesunden Vernunft und Ubereinstimmung mit der menschlichen gemeinschaftlichen Natur ein solches Gebot nicht schlüssen, noch daraus herleiten können. **Ludov. I. c. dist. 4.**

Dieses allgemeine göttliche Recht breitet sich, wie etliche meynen, wiederum in zwey Äste aus, nemlich in das Moral- oder Sitten-Recht überhaupt und ins besondere. Von beyden Arten desselben giebt **Mencke** eine Beschreibung in *prooem. ad tract. Synopt. π.* **Thomas.** in *prooemial. Disput. de provident. divin. §. 20.* ingleichen 1 B. Mose IX, 6.

Andere aber sind mit dieser Eintheilung gantz nicht zufrieden, in dem sie dieser Abtheilung letztes Glied gantz und gar in Zweifel zühen. Daß aber ein solches besonderes Moral- oder Sitten-Recht (*Jus Divinum Positivum universale in specie tale*) wahrhaftig sey, vertheidiget **Kulpis** in *Exerc. Grotian. Exerc. 4. th. 6.* Hingegen ist gantz anderer Meynung **Bruckner** in *disputat. matrim. prooemio num. 38.* Besiehe auch **Buddeus** in *Theol. Moral.* woselbst hinlängliche Nachricht von dieser Materie wird zu finden seyn.

Ein mehrers hiervon siehe unter dem Artickel **Moral-Gesetz**, im *XXI Bande*, p. 1461 u. ff.

**Recht (göttliches besonders) ...**

Sp. 1352 ... Sp. 1353

...

**Recht (Kauff-) ...****Recht (Kayser-) siehe Römisches Recht.****Recht (Keller-) ...**

...

S. 692 ... S. 694

S. 695

1363

**Recht (Trag)**

...

...

**Recht (Versteckerungs-) ...**

**Recht (unbeschriebenes) oder Gewohnheits-Recht, *Jus Non scriptum*, oder *Jus Consuetudinarium***, ist dasjenige, welches blos durch die Übung und Gewohnheit eingeführt und das Herkommen, oder Observantz, Gewohnheit u. d. g. genennet wird.

Dieses, ob es gleich keinen Gewalt habenden Urheber hat, gilt jedoch gleich dem geschriebenen Rechte, wenn es ein mal zu beständigem Gebrauch und Beobachtung gediehen. Welches aber derjenige, so sich darauf berufft, wenn es nicht vorhin kundbar, zu erweisen schuldig ist.

Übrigens siehe **Gewohnheit**, im **X Bande**, pag. 1398. u. ff.

**Recht (unbilliges) ...**

...

S. 695

**Recht (Zapffen-)**

1364

...

**Recht (Weichfried-) ...**

**Recht (weltliches) *Jus Seculare***, begreift überhaupt alle diejenigen Gesetze und Verordnungen, welche entweder das Wohlseyn einer ganzen Republick, oder eines jeden darzu gehörigen Standes und Mitgliedes ins besondere angehen, ausser was die Kirchen- und Schulen- oder andere dahingehörige Sachen anbetrifft, als welche lediglich nach dem geistlichen Kirchen-Rechte entschieden werden müssen.

Übrigens unterscheiden sich die erstern oder die weltlichen Rechte nach ihrer Haupt-Abtheilung wiederum in verschiedene andere, als das Staats-bürgerliche, Land- Lehn- Peinliche, Kriegs- Jagd- Berg- Forst- Wasser- Wechsel-Recht u. a. m.

Siehe auch **Recht (menschliches)**.

**Recht (Wie) Wie Recht ist oder von Rechtswegen**, ist die gewöhnliche Clausul, womit die Urtheile beschlossen werden, anzudeuten, daß sie auf gnugsame Erkenntniß, und nach Inhalt derer Rechte, abgefasset worden. **Wehner**.

**Recht (Wieder-) ...**

...

...

**Recht-Eck ...**

**Recht und Gerechtigkeiten, *Jura et actiones***, heissen in denen Rechten die einem jeden gebührenden Rechte und Befugnisse, nebst allen daher zustehenden Klagen.

**Rechte Gestalt ...**

...

...

...

**Rechtfüchse ...**

**Recht eines Fürsten in Kirchen-Sachen, oder die Gewalt des Fürsten in der Christlichen Kirche, *Jus Sacrorum* oder *Jus circa Sacra*.**

Es ist das Recht eines Fürstens, in Kirchen-Sachen, eine der allerwichtigsten Materien, indem man leicht in eine *Caesareo Papiam*, oder *Papo Caesariam*, verfallen kan. Damit wir aber dieses beydes vermeiden, müssen wir vor allen Dingen zum voraus setzen, daß es nicht wohl gethan sey, wenn etliche dieses Recht der Fürsten von denen Königen der Israelitischen Republick herleiten wollen. Dann in derselben war die Religion nicht nur auf das genaueste mit der Republick verbunden, also, daß keine ohne die andere seyn konnte, sondern es war auch eine Theocratie, und konnte, ohne besondere und ausdrückliche Verwilligung GOTTes, gar nichts, was die Republick anbetraff, vorgenommen werden. **Schickard. de jur. reg. Hebraeor.** und **Spener. de theocratia judaica.**

Denn GOTT war selbst in der Jüdischen-Republick König. Derowegen gab er alle Gesetze, so wohl in geistlichen, als weltlichen Sachen, nicht so wohl als GOTT, sondern vielmehr als Landes-Herr, der sich die höchste Gewalt vorbehalten hatte. Und ob er ihnen gleich nachgehends Könige gab; so konnten doch diese weder Gesetze geben, noch sonst etwas anord-

nen und verändern; sondern sie waren bloss Statthalter, die sich nach denen von GOTT vorgeschriebenen Gesetzen richten musten. Ist also gar kein Zweiffel, daß unsern Fürsten vielmehr Rechte zukommen, als denen Israelitischen Königen.

Ebenso ungereimt ist es, wenn andere dieses Recht von den Zeiten der ersten Christlichen Käyser herführen wollen; indem aus der Kirchen-Historie bekannt ist, daß schon der Kayser **Constantin der Grosse**, u. dessen Nachfolger sich ihres Rechts gar schlecht zu bedienen wusten; sondern vielmehr der Clerisey alles dasjenige einräumten, wodurch sie es endlich, zu der unumschräncktesten Herrschafft von der Welt bringen konnten. Wenn also unsere Fürsten kein grösser Recht hätten,

als dessen sich die ersten Kayser bedienet; so würde es nicht nur mit den meisten ihrer Regalien, absonderlich aber mit dem Recht in Kirchen-Sachen, ein sehr schlechtes Ansehen haben.

Nun haben zwar andere der Sachen näher zu treten vermeynet, wenn man defendirte, daß demjenigen das Recht in Kirchen-Sachen zukäme, dem das Land gehörte, (*Cujus est regio, illius quoque est religio.*) Es hat aber die Erfahrung gezeiget, wie sehr diese Meynung denen Protestanten selbst geschadet, und wie nützlich sich dessen die Widrigesinnten, zu Unterdrückung und Ausjagung anderer, zu bedienen gewust haben.

Wir setzen also zum voraus, daß wir in dem N. T. nichts finden können, worinnen denen Fürsten wäre vorgeschrieben worden, wie sie sich in Exercirung ihrer Realien verhalten sollen, wie wir dergleichen von denen Israelitischen-Königen in dem A.T. sehen. Siehe 5 B. Mose XVII, 18. 19.

Daraus folget, daß alle Regalien aus dem Recht der Natur müssen hergeleitet werden. Denn ein Fürst ist ausser der Schrifft und dem Rechte der Natur, keinen andern Gesetzen unterworffen. Es wird also von nöthen seyn, daß wir die Sache etwas genauer untersuchen.

Es hat GOtt den Menschen zu einer glückseligen Creatur erschaffen, und in einen solchen Zustand gesetzt, daß, wenn er gewolt, er sich vollkommen in diesem glückseligen Zustande hätte erhalten können. Daß aber diesem ohngeachtet der Mensch in einen unglücklichen und Elends-vollen Zustand gerathen ist, kan dem allergütigsten Schöpffer nicht im geringsten beygemessen werden. Sondern wir handelten wider unsere gesunde Vernunft, wenn wir uns zu dergleichen Gedancken wolten verleiten lassen.

Da nun also der Mensch durch seine eigene Schuld sich zu einer elenden Creatur gemacht; hätte GOtt wohl Ursache gehabt, ihn darinnen stecken zu lassen. Aber seine väterliche Liebe gegen das menschliche Geschlecht liesse dieses nicht zu; sondern er zeigte ihm vielmehr solche Mittel, durch welche der Mensch zu der verlohnten Glückseligkeit wieder gelangen konnte. Es lieget derowegen bloß an dem Menschen, ob er sich derselben bedienen will.

Diese Mittel aber selbst bestehen in dem Lichte der Natur, und in dem Lichte der Gnaden; welche beyde so genau mit einander verknüpffet seyn, daß wir ohne beyde ohnmöglich zu einem glückseligen Leben gelangen können. Daß wir aber den meisten Theil der Menschen in einem unglücklichen und Erbar-

S. 710

1393

#### **Recht eines Fürsten etc.**

---

mungs-würdigen Zustande antreffen, ist die Ursache, weil die meisten entweder derselben sich gar nicht bedienen, oder doch wenigstens nicht auf die Art und Weise, wie es seyn solte; indem viele in den falschen Gedancken stehen, als wenn diese beyde Lichte einander zuwider wären, und daß es also gnug sey, wenn man (wie etliche z. E. die Qväcker meynen) nur das Licht der Gnaden brauchte, oder (wie andere davor halten, z. E. die Socinianer) wenn man nur nach dem Lichte der Natur lebte. Siehe **Thomasius** in der Vorrede bey dem ins Deutsche übersetzten **Grotius de J. B. et P.**

Weil nun die Menschen in einer solchen Verderbniß stecken, daß sie nicht nur ihr Unglücke nicht erkennen, sondern auch an ihrem Elende selbst ihre Vergnügung und Glückseligkeit suchen; so müssen deswegen andere Menschen seyn, die sich derselben annehmen, ihnen die

Thorheiten und das Elend der menschlichen Natur zeigen, und die Mittel und Wege lehren, wie man sich aus diesen heraus reissen kan. Damit aber diese etwas ausrichten können, müssen sie solche Mittel gebrauchen, die sich vor die verderbte Natur der Menschen schicken, und ihrer Kranckheit gemäß seyn.

Es sind aber der Thoren in der Welt hauptsächlich zweyerley: Etliche, die sich durch die Vernunft gewinnen lassen, und welche die Vorschläge anderer annehmen; Etliche aber, die bloß ihrem verderbten Willen folgen, und die Vermahnung kluger und vernünftiger Leute verachten. Jene aus ihrem Elende zu einem glückseligen Leben zu führen, ist keines äusserlichen Zwanges von nöthen, sondern bey diesen sind vernünftige Rathschläge schon genug. Die andern aber können durch nichts anders, als durch Gewalt und äusserliche Straffen, zu rechte und zum Gehorsam gebracht werden. Daraus folget, daß man in einer jeden Republick Gewalt und Rathschläge von nöthen hat, als die zwey eintzigen Mittel, wodurch die Menschen können dahin gebracht werden, daß sie glückselig zu leben anfangen.

Es ist aber die Glückseligkeit der Menschen zweyerley; Eine zeitliche und eine ewige Glückseligkeit. Jene ist wiederum entweder innerlich oder äusserlich. Die innerliche Glückseligkeit bestehet in einer wahren Gemüths-Ruhe; die äusserliche aber ist, daß wir nicht alleine von niemand in denen uns zukommenden Rechten gekränckt werden, sondern daß uns auch andere Menschen helfen und beystehen. So lange wir nun diese beyde Glückseligkeiten nicht besitzen, so lange leben wir auch nicht als glückselige Creaturen.

Damit wir nun durch gedachte zwey Mittel zur Glückseligkeit gelangen mögen, müssen auch zweyerley Menschen seyn, die uns dieselbe appliciren, nemlich der Fürst und der Doctor; und zwar dergestalt, daß beyde in einer Person zusammen nicht seyn können, sondern so bald dieses geschiehet, wird die Republick nicht in geringe Zerrüttung gesetzt, wovon uns die Kirchen-Geschichte viele Exempel darreichen kan. Doch müssen sie auch nicht einander entgegen gesetzt werden. Denn da sie einerley Endzweck haben, müssen sie auch einander beystehen.

Und

S. 710

---

**Recht eines Fürsten etc.**

1394

zwar machet der Doctor den Anfang und bemühet sich, ob er die Menschen zu einem vernünftigen Leben bringen könne, ohne daß es der äusserlichen Gewalt benöthiget sey. Siehet er aber, daß alle Mühe vergebens ist, und daß er durch seine Mittel nichts ausrichten könne; so kommt die Obrigkeit, und bedienet sich desjengen Zwanges, so ihr, als Obrigkeit, zukommet.

Der Lehrer selbst hat gar keine äusserliche Gewalt, sondern sein ganzes Amt bestehet in Liebe und Sanftmuth. Er muß also andern mit guten Exempeln vorgehen, sie vermahnen, bitten, flehen, ihnen ihr Elend vorstellen, und handgreiflich zeigen, in was vor Unglück sie sich stürzen werden, wenn sie seinen Vermahnungen nicht Gehör geben. Was derowegen nur auf einige Weise einer Straffe und äusserlichen Gewalt nahe kommet, muß von einem Lehrer weit entfernt seyn. Wann er sich also einiger Gewalt bedienet; so giebet er dadurch zu erkennen, daß es ihm nicht um die Seligkeit der Menschen, sondern um seinen eigenen Ehrgeitz und Rachgierde zu thun sey.

Dieser, und sonst keiner andern Mittel, muß er sich auch gegen den Fürsten bedienen; also, daß wenn auch dieser einen Fehltritt begehet,

er durch nichts anders, als durch bitten, flehen, und vermahren, ihm wiederum aufzuhelffen suchen muß. Wollen nun die Vermahnungen nicht zulänglich seyn, sondern die Menschen turbiren die äusserliche Ruhe der Republick, so ist der Fürst da, welchem die Gewalt gegeben ist, durch Straffen und äusserlichen Zwang der Republick vor dergleichen Leuten Sicherheit zu verschaffen.

Und dieser äusserlichen Gewalt muß sich auch der Fürst wider den Lehrer selbst, wenn er in Thorheit verfället, bedienen. Denn es ist kein Unterscheid unter denen Personen, sondern wer die äusserliche Ruhe stöhret, und wider die Gesetze der Fürsten sündigt, muß sich der äusserlichen Straffe unterwerffen, er sey Priester, oder Laye.

Es hat aber der Fürst, als Fürst, mit der innerlichen Glückseligkeit gar nichts zu thun, sondern es kan derselbe auf dreyerley Art betrachtet werden, als ein Mensch, als ein Christ, und als ein Fürst. So ferne er ein Mensch und Christ ist, ist er zwar, wie andere Menschen verbunden, mit einem guten Exempel vorzugehen, und diejenigen Liebesdienste, so zur Besserung anderer dienen, ihnen zu erzeigen. So fern er aber als ein Fürst betrachtet wird, lieget ihm die innerlichen Glückseligkeit seiner Unterthanen gar nicht ob. Er ist auch nicht dazu gesetzt, dieselbe fromm und gottsfürchtig zu machen; es langen auch die Mittel, die er als Fürst hat, nicht zu. Denn durch äusserlichen Zwang und Straffen wird kein Mensch fromm und tugendhafft gemacht. Es ist derowegen der Fürst zu keinem andern Ende, als seine Unterthanen bey der äusserlichen Ruhe zu erhalten, damit ein jedweder in dem Seinen sicher wohnen könne.

Alle diejenigen Rechte also, ohne welche dieser Endzweck nicht erhalten werden kan, müssen dem Fürsten zukommen, und überlassen seyn. Und zwar, daß er dieselbe gebrauchen kan, wie er will, und mey-

S. 711

1395

#### **Recht eines Fürsten etc.**

---

net, daß die äusserliche Ruhe dadurch hergebracht werden könne. Nun ist aber kein Zweiffel, daß zu allen diesen Rechten hauptsächlich die Inspection und Direction aller Collegien, die in seinem Lande seyn, mit gehöre, und daß er also auch das Recht in geistlichen Sachen (*Jus circa sacra*) als Fürst haben müsse.

Es erfordert also das Amt eines Fürsten, daß er vor allen Dingen dahin sehen muß, damit diejenigen Laster, als Ehr- Geld-Geitz und Wollust, wodurch die äusserliche Ruhe der Republick leichtlich turbiret werden kann, nicht zum Schaden derselben ausbrechen können, und wenn es ja geschehen, daß er verhindere, damit nicht noch ein grösserer Schade daraus entstehen möchte.

Sehen wir nun die Religion an; so ist gewiß, daß Gott dieselbe zu keinem andern Ende von uns Menschen verlangt, als zu unserer eigenen Glückseligkeit. Denn durch die innerliche Religion sollen wir suchen, uns aus der natürlichen Verderbniß herauszureissen; durch die äusserliche aber sollen wir einander aufzumuntern uns bemühen, Gott mit rechtschaffenem Herten zu dienen und zu preisen. Betrachten wir aber fast alle Zeiten; so werden wir finden, daß die meisten Menschen, dieselbe bloß zu einem Deck-Mantel, alle Schand und Laster zu begehen, ja die äusserliche Ruhe zu stöhren. und gantze Republicken über einen Hauffen zu werffen, gebraucht haben.

Derowegen muß allerdings ein Fürst diesem Ubel vorzubauen, und dergleichen Menschen, auf alle Art und Weise zu bestraffen suchen. Denn es bleibet eine unstreitige Wahrheit, daß alles dasjenige, was die Republick turbiret, und Streit und Zanck anrichtet, der wahren

Christlichen Religion zuwider sey. Und warum solle ein Fürst dergleichen Menschen nicht bestraffen, da ein solcher sich aller derer Privilegien, die ihm wegen der Religion zukommen, verlustig machet? Ja, da ein Fürst geringe Laster bestraffen kann; warum sollte denn ein solcher der Straffe befreyet seyn, welcher der Religion zum Schaden der Republick mißbraucht? Ist also auch diese eigene Ursachung, warum dem Fürsten die Inspection über die Kirche zukommen muß. Und wäre zu wünschen, daß sich die Obrigkeit dieses Rechts, so wie es seyn sollte, bisweilen besser bedienet hätte, vielleicht würden die Republicken glückseliger seyn, als sie sind.

Es kommet aber dieses Recht allen Fürsten zu, sie mögen einer Religion zugethan seyn, welcher sie wollen. Denn die Religion verändert den Staat nicht, sie giebet auch dem Fürsten weder mehr, noch weniger Rechte, sondern das Imperium und Subjectio sind Correlata, also, daß keines ohne dem andern seyn kan. Derowegen ist es auch ohnstreitig, daß dieses Recht in geistlichen Sachen, denen Fürsten des Deutschen Reichs in ihren Ländern zukommet. Denn da dieses Recht ein Theil der höchsten Majestät ist; so muß es auch ein Theil der Landes-Fürstlichen Hoheit seyn.

Und zwar kommet denenselben dieses Recht ebenfalls aus dem Rechte der Natur zu, und haben sie dasselbe gehabt, ehe an das Westphälische Friedens- Instrument gedacht worden; ob sie sich gleich dessen

S. 711

---

**Recht eines Fürsten etc.**

1396

sonderlich vor den Zeiten der Reformation nicht, wie es hätte seyn sollen, bedienet haben. Ob sie nun also gleich durch gedachtes Friedens-Instrument kein neues Recht erhalten; so sehen wir doch aus diesem, daß denen Fürsten des Reichs desto weniger dieses Recht in Kirchen-Sachen könne in Zweifel gezogen werden. Es ist zwar in demselben enthalten, daß ein Fürst dem Gewissen seiner Unterthanen, so einer andern Religion zugethan seyn, keine Gewalt thun sollte. Es ist aber dieses ein Satz, der an und vor sich selbst seine Richtigkeit hat, indem auch das Recht der Natur dergleichen keinem verstatet.

Wenn wir aber fragen, worinnen dieses Recht in geistlichen Sachen (*Jus circa Sacra*) besteht; so ist es von nöthen, daß wir die Sache etwas genauer betrachten. Was die Religion selbst anbetrifft, so ferne dieselbe im Glauben an Christum besteht; so gehöret sie zur innerlichen Glückseligkeit des Menschen. Es hat derowegen der Fürst in so weit mit derselben nichts zu thun. Und wolte man gleich sagen, daß die Sorge für die öffentlichen Schulen einem Fürsten zukomme; so ist doch dieses also zu verstehen, damit nicht die Atheistery und ander unartiges Leben unter jungen Leuten einreissen, oder solche Dinge, die den weltlichen Staat turbiren, möchten gelehret werden. So ferne aber in denen Schulen die Gemüther in der wahren Religion unterrichtet werden, überschreitet solches die Gränzen eines Fürstens, als Fürsten.

Noch weniger lässet sich das Gegentheil aus dem **5 B. Mose XVII, 18. 19.** beweisen. Denn zu geschweigen, daß von denen Israelitischen Königen gar nicht auf unsere Fürsten geschlossen werden kan; so siehet man aus dem angeführten Spruche, daß derselbe weder von dem Rechte des Fürstens in Religions-Sachen handelt, noch befiehlt, daß die Obrigkeit für die Unterthanen Sorge trage. Es erweist auch nichts **1. Timoth. II, v. 2.** worinnen **Paulus** vermahnet, man solle für die Obrigkeit bitten, daß man unter ihr ein geruhiges und stilles Leben führen

möge. Denn **Paulus** will damit nichts anders sagen, als daß man vor die Obrigkeit bitten solle, daß sie ihr Regiment also führen möge, damit aller Unruhe im Lande gesteuert, und ein jeder Unterthan in Ruhe und Friede leben könne.

Anders kan es nicht verstanden werden, indem die Obrigkeit dazumal heydnisch war, welcher **Paulus** ohnmöglich die Sorge für die Seligkeit der Christen auftragen können. Derowegen hat auch **Tertullianus** in der Schutz-Schrift vor die Christen *c. 30.* unter andern dieses zu ihrer Vertheidigung angeführet, daß die Christen in ihren Versammlungen Gott vor den Kayser anrufften und beteten, daß er demselben ein langes Leben, eine ruhige und stille Regierung, ein tapfferes Krieges-Heer, getreue Rätthe, fromme und getreue Unterthanen, geben möchte.

Es erweist gleicher massen nichts der Spruch *Esaiä XLIX, v. 9.* indem die Glieder der wahren Kirche ihre einzige Pflege nur von Christo haben, und also keiner weltlichen Könige bedürffen. Wann also die Unterthanen einer falschen Religion zugethan

S. 712  
1397

#### **Recht eines Fürsten etc.**

---

seyen, erfordern die Pflichten eines Fürsten, als Fürsten, nicht dieselben zu der wahren seligmachenden Religion zu bringen, denn die Religion bestehet im Verstande; dieser aber lässet sich keine Gesetze vorschreiben, noch zwingen, sondern da müssen blosse Vernunft-Schlüsse und überzeugende Bewegungs-Gründe vorgekehret werden. Und warum solte man einen mit Gewalt zur Religion zwingen, da dieselbe uns zur Seligkeit bringen soll? Lässet man doch einem jedweden die Freyheit, daß er eine Handthierung erwählen kan, welche er will; da doch dieses nur zur zeitlichen Glückseligkeit gehöret. Es muß also ein jedweder die Freyheit haben, diejenigen Mittel zu suchen, wodurch er die Glückseligkeit des andern Lebens erlangen möge. Und eben deswegen will Gott keinen mit Gewalt zur Religion gezwungen wissen. Er hat einem jedweden die gesunde Vernunft und die Schrift gegeben, daß er in derselben die Mittel und Wege lernen solle, sich der ewigen Glückseligkeit theilhaftig zu machen.

Es muß auch dermahleinst ein jedweder von seinem eigenen Leben Red und Antwort geben. Man siehet derowegen, wie ungereimt diejenigen urtheilen, welche der Obrigkeit eine Gewalt über die Gewissen der Menschen zueignen, wie solches vornemlich der sonst berühmte **Hadrian Houtuyn** in *Polit. general. §. 70. p. 198.* zu behaupten sich nicht scheuet; massen, wenn man dieses einer Obrigkeit einräumet, nicht zu ersehen, wie. man die heydnischen Kayser einer Ungerechtigkeit, wegen Verfolgung der Christen, beschuldigen will, daß man also billig, dergleichen zu vertheidigen, einen Abscheu zu tragen hat.

Ebenfalls kommt dem Fürsten nicht zu, Theologische Controversien durch einen Rechts - Spruch auszumachen. Denn Gott hat die Schrift einem jedweden gegeben, darinnen zu forschen, also daß alle Menschen Schriftgelehrte ( Theologi) seyn müssen. Es haben auch die Unterthanen in Glaubens-Sachen ihren Willen niemals dem Fürsten unterworfen. **Seckendorff** im Christen- Staat *I. 2. c. 9. § 6.*

Und ist deswegen zu bewundern, daß **Grotius** in seinem *Tr. de Jur. Summar. potest. circa sacracap. V. §. 3. u. ff.* das Gegentheil behauptet, und sich selbst in dem *Tr. de J. B. et P. Lib. II. c. 20. §. 48.* widerspricht. Denn er verstehet durch das *Judicium imperativum* nichts anders, als eine Fürstliche Sententz, wodurch die Unterthanen

gezwungen werden, die Meynung des Fürsten anzunehmen, welches doch ein offener Zwang ist.

Gleicher gestalt kommt ihm nicht zu, die *Decisiones* deren Theologen, sie mögen gleich von allgemeinen Conciliis oder Theologischen Facultäten abgefasset seyn, seinen Unterthanen mit Gewalt aufzudringen. Denn so wenig, als ein Fürst selbst, dergleichen *Decisiones* machen kan, eben so wenig kommt es denen Theologen und Conciliis zu. **Seckend. Christen-Staat II. IX. 6.**

Sondern ein Fürst muß vielmehr durch gebührende Zwangs-Mittel zu verhindern suchen, damit Theologische Streitigkeiten den äusserlichen Frieden nicht turbiren. Denn es zeigt die Erfah-

S. 712

**Recht eines Fürsten etc.**

1398

---

zung, was hitzige Köpffe vor Unheil in einem Lande anrichten können. Es ist aber die Gewohnheit dererjenigen, so eine unrechtmäßige Sache behaupten wollen, daß, wenn sie durch vernünftige Vorstellungen ihren Endzweck nicht erhalten können, sie entweder die Vornehmen, oder die Geringen des Landes, auf ihre Seite zu bringen suchen. Eine Probe davon ist in denen Apost. Gesch. XIX, 23. u. ff. und in des **Thomasius** *Diss. de jure princip. circa adiaph.* aus den *Consiliis Witteberg.*

Es hat auch ein Fürst nicht die Macht, einen, wegen irriger Meynung, aus der Gemeinde stossen zu lassen: indem die Kirchen-Zucht, wie sie an denen meisten Orten gebraucht wird, würcklich als eine weltliche Straffe angesehen werden muß; weil dadurch einem an seinem ehrlichen Namen nicht ein geringer Schade zugefüget wird; sondern ein Fürst ist vielmehr schuldig, einen jeden bey seiner Gewissens-Freyheit zu schützen. Man wird auch nirgends lesen, daß in der ersten Christlichen Kirche, eine andere Art zu verfahren wäre vorgenommen worden. Jedoch aber kan er befehlen, und mit Bedrohung der Absetzung verbieten, daß man die Streit-Fragen nicht auf die Cantzel bringen, oder doch wenigstens dieselben mit aller Moderation und Bescheidenheit tractiren solle.

Es kan ein Fürst auch keinen wegen Ketzerey mit weltlicher Straffe belegen; indem die Ketzerey den Staat nicht turbiret. Es meynet zwar **Carpzov** in *Crimin. Quaest. 44. n. 33.* daß, wenn ein Ketzer, nach genugsamer Warnung, von seiner Ketzerey nicht abstehen wolle, er mit Landes-Verweisung zu bestraffen sey. Aber unstreitig ist auch dieses eine weltliche Straffe. So wenig also als man einem Ketzer, als Ketzer, das Leben nehmen kan, so wenig kan man ihn auch mit dieser Straffe belegen. Es lassen sich auch Irrthümer mit Gewalt nicht benehmen; sondern es ist vielmehr wider alle Vernunft, jemand mit Gewalt zur Erkenntniß der Wahrheit zu bringen.

Man muß aber mit der Landes-Verweisung nicht vermengen, wenn der Fürst dem Ketzer befiehet, daß er aus dem Lande gehen, und seine Wohnung an einem andern Orte aufschlagen solle. Denn dieses bemercket an und vor sich selbst keine Straffe; es schadet auch dem andern an seinem ehrlichen Namen nicht. Ja, da einem Bürger, aus natürlicher Freyheit, vergönnet ist, in einer andern Republick sich nieder zu lassen; warum sollte nicht auch der Fürst ihm das Bürger-Recht auf-sagen können?

Aus eben diesem Grunde, ist in dem W. F. I. *Art. V. §. 36. 37.* versehen, daß, wenn einige, z. E. protestirende Unterthanen, unter einem Catholischen Fürsten leben, und dieselben im Jahre 1624 die Religions-Übung nicht gehabt hätten, ein Fürst berechtiget seyn sollte, ihnen

die Emigration anzubefehlen; und, damit sie desto besser ihre Sachen darnach einrichten können, ist, nach Unterscheid der Zeit, ein gewisser Termin gesetzt, nemlich, wenn sie zur Zeit der Publicirung gedachten Friedens-Schlusses die Religions-Ubung gehabt, solte in 5 Jahren vorhero die Emigration angesaget; so sie aber dieselbe nicht gehabt,

S. 713

1399

### Recht eines Fürsten etc.

---

nur 3 Jahr gelassen werden. Nun sind zwar die Publicisten in dieser Sache nicht einerley Meynung, indem etliche dieses von Seiten derer Unterthanen vor eine freywillige Emigration erklären; also daß, so lange sie stille sässen, und keinen Aufruhr anfiengen, der Fürst sie dazu nicht zwingen könne, und führen deswegen an den *Art. V. §. 34.* Andere aber meynen, daß es eine nothwendige Emigration sey, und daß ein Fürst sie zwingen könne, zu weichen, wenn sie gleich ruhig lebten.

Es ist gewiß, daß die erste Erklärung dem Rechte der Natur näher kommet. Nimmt man aber die historischen Umstände derselben Zeit zu Hülffe; so scheint die letzte wahrscheinlicher zu seyn. Denn was wäre es sonsten von nöthen gewesen, dergleichen Termine zu setzen, da man ja nur hätte ordnen können, daß sie durchgehends solten geduldet werden. **Puffendorffs Schwedische Historie** das XX Buch §. 89.

Aus diesem allen aber folget nicht, daß ein Fürst unrecht thue, wenn er einen Prediger, der anders lehret, als die Confeßion seiner Unterthanen mit sich bringet, und dessen überzeuget ist, seines Dienstes erlässet. Denn er hat das Amt zu lehren mit dieser Bedingung angenommen. Es ist zwar bekannt, daß man insgemein wider alle diese vorausgesetzte Lehren einzuwenden pfliget, daß es gleichwohl der Ruhe und dem Frieden des gemeinen Wesens zuwider sey, wenn die Unterthanen nicht einerley Religion zugethan wären. Aber es ist auch nicht zu läugnen, daß dieses Vorhaben der Vernunft und Erfahrung zuwider ist. Denn jene zeigt, daß die unterschiedenen Meynungen gar nicht hindern, daß nicht Leute mit einander friedlich leben könnten.

Die Erfahrung aber lehret uns täglich, daß Privat-Personen, von unterschiedlichen Meynungen, friedlich zusammen leben. Ja, es zeigt es der Staat von Holland, da man gar deutlich siehet, daß der Unterscheid der Secten die Republick nicht beunruhiget; und die Wiedertäufer selbst, die sonsten bey uns in einem so übeln Credite seyn, leben daselbst gantz ruhig. Und will man sagen, daß das Gegentheil doch in andern Ländern beobachtet würde; so dienet zur Antwort, daß daran nicht die Religion, sondern Ehr-Geitz, Geld-Geitz, Zorn, Rachgier, und andere dergleichen böse Affecten schuld seyn, welche auch unter einerley Religions-Verwandten die wahre Freundschaft hindern, wie solches die Erfahrung zur Gnüge lehret. Derowegen siehet man, daß ein Fürst wohl thut, wenn er Leute, so anderer Meynung seyn, duldet.

Man verstehet aber durch die Tolerantz nichts anders, als daß man suchet äusserlich im gemeinen Leben friedlich mit einander umzugehen, einander die Pflichten des Rechts der Natur nicht versaget, und auf den Cantzeln und in denen Schrifften die vorgegebene irrige Meynung mit aller Sanfftmuth widerleget. Woraus zugleich erhellet, daß ein grosser Unterscheid unter der Tolerantz, und dem Syncretismo sey, welche sonsten insgemein pflegen vermischt zu werden. **Seckendorff in seinem Christen-Staat** 3. 13. 9.

Weil wir aber oben gesaget haben, daß ein Fürst über alles das-

jenige gebieten könne, was in dem Recht der Natur nicht ausgemacht ist; so folget daraus, daß dem Fürsten das Recht zukomme, von allen denjenigen Dingen, so, insgemein nur Mittel- Dinge (*Adiaphora*) genennet werden, Verfügung zu thun, wie er es damit gehalten wissen wolle. Es wird aber das Wort *adiaphoron* in zweyerley, nemlich in weitem, ober in engem Verstande, genommen. Jener begreiffet alles dasjenige in sich, was weder gut noch böse, oder was in den göttlichen Gesetzen nicht bestimmt und ausgedrucket ist. Im engen Verstande aber werden alle diejenigen Gebräuche und Ceremonien darunter verstanden, welche in denen Versammlungen der Christen pflegen beobachtet zu werden, ohne daß sie von Gott befohlen seyn. Also war in dem vorigen Jahrhunderte die Frage: Ob ein Protestantischer Fürst in seinem Lande den Gregorianischen Calender annehmen? Ob er die in denen Kirchen gebräuchliche Music abschaffen? Ob er die Kleidung der Priester verändern? Ob er die Altäre, Bilder und andern Zierath in denen Kirchen aufheben? Ob er die Beichte, Exorcismum. und andere Kirchen-Gebräuche verbieten könne? u. d. m. Worauf aber allerdings mit Ja geantwortet werden muß, indem alle diese Dinge zu denen *Adiaphoris* gehören, welche in der Schrifft und in dem Rechte der Natur nicht geboten seyn.

Bey diesem allen aber muß dennoch ein Fürst behutsam verfahren, und allezeit das Recht eines Fürsten von demjenigen, was sich thun lässet, und was der Nutzen des gemeinen Wesens erfordert, unterscheiden. Denn viele Dinge kan man wohl thun; aber sie sind nicht allezeit gut und nützlich, wenn man sie thut. Also hat ein Fürst öftters das größte Recht, einen andern mit Krieg zu überzühn; aber es ist eine andere Frage, ob er wohl thut, ob es seine Umstände, die Beschaffenheit seines Landes, und andere dergleichen Dinge zulassen, den Krieg anzufangen.

Welches ein Fürst desto mehr in Religions-Sachen in Obacht zunehmen hat; indem die meisten Menschen an dem äusserlichen hangen, und meynen, daß die gantze Religion in äusserlichen Ceremonien bestünde. Und zeiget die Historie aller Zeiten, was dergleichen abergläubischer und unvernünftiger Eiffer des gemeinen Pöbels vor Unglück über ein und andere Länder gezogen hat. Denn wenn man die Sache etwas genauer betrachtet; so wird man finden, daß die Religion bey unvernünftigen Menschen von der Einbildung abhanget. Geschiehet also darinnen nur die geringste Veränderung; so meynen sie gleich, es wäre wider ihr Gewissen. Und wird davon des **Gottfried Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Historie, die *Historia Gothana*, der **Hospinianus** in *Concordia discorde* und **Spanhemius** in *Historia Imaginum*, gnug Exempel geben.

Damit sich also ein Fürst zum Schaden seiner Republick darinnen nicht vergehe; ist vor allen Dingen von nöthen, daß er selbstn wisse, was *Adiaphora* seyn, und wie weit sich, nach dem Rechte der Natur, seine Macht erstrecke. Und dieses kan er gar leichte lernen. Das allerbeste Mittel aber ist, daß man die Geistlichen dazu an-

hält, damit sie selbstn auf denen Cantzeln lehren müssen, was *Adiaphora* seyn, und wie ferne dieselben zur wahren Religion gehören. Denn es ist kein Zweiffel, daß, wenn die meisten Geistlichen dieses so, wie es seyn sollte, in Obacht nähmen, und ihrem Ehr- und Geld-

Geitze öfters nicht so sehr den Zaum liessen, daß in vielen Stücken die Christliche Religion ein gantz ander Ansehen haben würde. **Carpzov** in *diss. de Jure decidendi Controversias Theologicas*, mit denen Noten des Geheimden Rath **Thomasius**.

Aus denen bishero gezeigten Sätzen erhellet, daß es falsch sey, wenn man lehret, daß ein Protestirender Fürst ist Deutschland bey seiner Regierung zwey Personen vorstelle, nemlich eine Bischöfliche und eine Fürstliche. Diese in weltlichen, jene in Religions-Sachen. Denn hätte man betrachtet, daß das Recht in Religions-Sachen ein Stück der höchsten Majestät sey; so würde man dem Fürsten in Ausübung desselben eben so wenig eine andere Person beygelegt haben, als wenn er seine übrige Regalien ausübet.

Und dieses bekräftiget auch der Zustand voriger Zeiten. Denn weder in der Schrifft, noch in der ersten Kirche, haben die Bischöffe eine äusserliche Gewalt gehabt; sondern es haben auch in denen folgenden Zeiten die Kayser und die Fürsten des Deutschen Reichs das Recht in geistlichen oder Kirchen-Sachen (*Jus circa Sacra*) ausgeübet, bis endlich die Bischöffe sich dieses Rechtes gröstenheils angemasset, daß derowegen dieselbe bey der Reformation mit allem Rechte die ihnen deshalb gebührenden Rechte wiederum vindiciret haben. Und ist es ja auch nicht etwan eine Sache, die nur auf blossen Grillen beruhet, sondern woran insonderheit denen Protestantischen Fürsten viel gelegen ist.

Eben daraus flüset auch, daß die andere Eintheilung in das Bischöfliche Recht (*Jus Episcopale*) und das Recht in Kirchen-Sachen (*Jus Sacrorum*) nichts nützet. Denn wenn man gleich sagen will, daß das *Jus circa Sacra* dem Fürsten, das *Jus Episcopale* aber dem Consistorio zukomme; so ist doch bekannt, daß das Consistorium ein Collegium ist, so von dem Fürsten dependiret, und alles in dessen Namen nicht anders, als wie andere Fürstliche Collegia, verrichtet.

Ferner folget daraus, daß der von einigen gemachte Unterschied zwischen der innerlichen und äusserlichen Gewalt (*inter potestatem internam et externam*) ebenfalls gänzlich verworffen werden muß, weil dieselbe dunckel, und zu vielen falschen Meynungen Anlaß giebet. **Thomasius** in *Diss. de Jure princ. circa Adiaphora*, desgleichen in *Tr. de Historia contentions inter Imperium et Sacerdotium*.

Dieweil aber in Deutschland in Beurtheilung des Rechts eines Fürsten in geistlichen Sachen, und Rechts, die Religion zu reformiren, nicht bloß alleine auf das Recht der Natur, sondern vornemlich auf das W. F. I. zu sehen; also findet sich auch in demselben, daß denen Ständen des Reichs ausdrücklich das Recht eingestanden wird, zu verordnen, welche Religion in ihren Ländern öffentlich gedultet werden soll, jedoch nur in so weit ihnen das Reformations-Recht zukom-

S. 714

---

### Recht derer güldenen Ringe

1402

met. Wovon unter einem besondern Artickel ein mehrers nachgesehen werden kann.

### Recht derer Fürsten und Stände ihre Gesandten zu halten ...

...

S. 715 ... S. 721

S. 722

1417

---

### Rechtliche Hemmung

...

...

### Rechtliches Verfahren ...

**Recht-Linicht**, wird eine Figur genennet, worinnen rechte Winckel anzutreffen sind; dergleichen sind das Quadrat und das *Oblongum*, ingleichen einige sphärische Triangel, wovon unter dem Wort: **Quadrantal-Drey-Eck**, gehandelt wird.

Bey dem Flächen-Triangel hingegen ist zu mercken, daß in einem nicht mehr, als ein rechter Winckel seyn kan, daher auch unter diesem Triangel in Betrachtung der Winckel nur eine einige Art diesen Namen führen kan.

**Rechtlinck**, ist zwar ein widriges, aber doch bey den Würckern sehr gebräuchliches Wort, welches sie von dem verkehrten, da- oder dorthin gedrehten Faden bey dem Spinnen sagen. Vornemlich führen es die Tuchmacher und streiten darüber mit den Zeugmachern.

**Rechtlos, Exlex, Beneficiis Juris exclusus**, heißt in denen Rechten entweder derjenige, welcher von allen sonst gewöhnlichen Rechts-Wohlthaten ausgeschlossen ist, oder zu dem ihm sonst zuständigen Rechte nicht gelangen kan. Siehe **Rechts-Verweigerung**.

**Rechtmäßig**, ist eigentlich nichts anders, als was so wohl mit denen natürlichen und göttlichen, als menschlichen und andern Rechten oder Verordnungen übereinkömmt.

Siehe auch **Rechten gemäß (denen)**.

**Rechtmäßige Anverwandtschaft**, siehe **Nahe Verwandtschaft**, im *XXIII Bande p. 449*.

**Rechtmäßige Erben Haeredes legitimi**, sind eigentlich nichts anders, als die sonst so ge-

S. 722

### Recht zu reformiren

1418

---

nannten ehelichen Leibes-Erben. Siehe **Nachfolge (die natürliche)** im *XXIII Bande p. 116*.

### Rechtmäßige Nachrede ...

...

### Recht mit sich zu Rathe zu gehen ...

**Recht zu reformiren**, oder **Reformations-Recht, Jus reformationi**, ist ein Stück der Majestät, oder der höchsten Gewalt eines Fürsten über die Kirche, davon wir in dem Artickel von dem **Rechte eines Fürsten in Kirchen-Sachen**, überhaupt gehandelt.

Wenn ein Fürst siehet, daß der Zustand der Kirchen verdorben, daß entweder Irrthümer in der Lehre einschleichen, oder ärgerliches Leben überhand nehme, so erfordert die Nothdurfft, auch die Wohlfahrt des Staats und der Kirche, daß man diesem Ubel bey Zeiten abhelffe. Hat der Fürst auf gebührende Art vor die Religion zu sorgen, so kommt ihm auch dieses Recht zu, bey dessen Gebrauch man keinen Gewissens-Zwang ausüben, noch unter dem Vorwande einer Reformation diejenigen verfolgen, oder verjagen darff, die in einigen Lehren von der herrschenden Religion abgehen; gleichwohl aber entweder aus natürlicher Billigkeit, oder wegen gewisser Verträge, oder aus andern Ursachen solten geduldet werden. Wie solches zum Theil schon an dem angezogenen Orte berühret worden.

Hierbey entstehet nun die Frage, ob und in wie fern dieses Recht zu reformiren sonderlich denen Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs zukomme? Es ist aber disfalls in Deutschland bey Beurtheilung des Rechts zu reformiren so wohl, als des Rechts eines Fürsten in geistlichen Sachen oder in der

S. 723  
1419

### Recht zu reformiren

---

Kirche überhaupt, nicht allein auf das Recht der Natur, sondern auch vornehmlich auf das **Westphälische Friedens-Instrument** zu sehen. Und findet sich auch in demselben, daß denen Ständen des Reichs ausdrücklich eingestanden wird, zu verordnen, welche Religion in ihren Ländern öffentlich geduldet werden soll; jedoch nur in so weit ihnen das Recht zu reformiren zukommt. Denn so stehet ausdrücklich in dem *Art. V. §. 30.*

"Demnach solchen unmittelbaren Ständen neben der Landes- und hohen Obrigkeit, dem gemeinen Herkommen nach, durch das gantze Römische Reich auch das **Recht zu reformiren**, zustehet etc." Ferner: „So ist verglichen, daß eben dieses auch ferner von beyderley Religion Ständen beobachtet, und einem unmittelbaren Stande sein Recht, welches ihm wegen Landes-Herrlicher Hoheit und Bothmäßigkeit in Religions-Sachen gebühret, nicht gehindert werden solle."

Und zwar kommet dieses Recht nicht alleine denen Protestantischen, sondern auch denen Catholischen Ständen zu. Ins besondere aber ist in dem *W. F. I. Art. V. §. 27.* denen Pfandes-Inhabern, wegen des Rechts die Religion zu reformiren, vorgesehen worden. Und zwar muß vor allen Dingen ein Unterscheid unter dem Gläubiger und Schuldner gemacht werden. Was den Gläubiger anbelanget, so ist ausser allen Zweifel gesetzt, daß demselben als Pfands-Inhabern das versetzte Land, samt der daran hangenden Landes- und hohen Obrigkeit, samt allen Regalien zukommet, und auf ihn überbracht wird, solcher gestalt, da krafft gemeldeter Landes-Hoheit das Recht zu reformiren denen Ständen des Reichs zugehöret, auch solches Recht denen Pfands- Inhabern eingestanden werden muß.

Und ist derowegen zu verwundern, daß **Besold** in seinem *Thesaur. pract. voce Pfand-Schilling*, solches in Zweifel gezogen. Es ist aber gar leicht zu begreifen, warum er auf diesen Irrthum verfallen, massen er dergleichen Verpfändungen eintzig und allein nach dem Römischen Rechte abgemessen; dahingegen schon von andern gezeiget worden, daß es mit denen Verpfändungen derer Länder eine gantz andere Beschaffenheit hat, und daß der Gläubiger ein nützlichcs Eigenthum (*utile dominium*) dadurch erlanget. **Strauch** *de oppignor. territ. Thomasius de usu pract. accuratae distinctionis inter emt. cum pacto de retrovendendo et contra pignorat.* und **Gundling** *de jur oppignor. territor.*

Es ist auch nicht abzusehen, wie man solches in Zweifel zühen will, gestalten im *W. F. I. cit. loc.* selbstem dem Besitzer das Ober-Eigenthum (*dominium directum*) eingeräumt wird. Es ist aber eine ohnstreitige Folge, daß, wo ein Ober-Eigenthum ist, dem andern nothwendig auch das nützlichcs Eigenthum zukomme.

Was den Schuldner anbetrifft; so ist demselben das Recht zu reformiren im gedachten Orte des *W. F. I.* noch deutlicher zugeeignet, indem daselbst ausdrücklich stehet:

„So soll dem *Domino directo* frey stehen, in diese verpfändete, an ihn wiederkommende Landschafften, sei-

ner Religion Exercitium öffentlich einzuführen."

Und wie er sich gegen die Unterthanen, so einer andern Religion zugethan, zu verhalten habe, wird daselbst dergestalt erklärt:

„Die Einwohner und Unterthanen aber nicht gehalten seyn abzuzühen, oder ihre Religion, so sie unter dem vorigen Besitzer derselben verpfändeter Landen gehabt, zu verlassen. Woraus wenigstens dieses erhellet, daß die Landes-Obrigkeit ihnen das Privat-Exercitium der Religion verstatten müsse."

Weil aber das Recht zu reformiren einzig und allein von der Landes-Hoheit abhanget, und mit derselben verknüpffet ist; so kann derowegen weder der Ober-Herr (*Dominus directus*) noch der Vasall, wenn nicht zugleich bey dem Lehen gemeldete Landes-Hoheit sich befindet, sich dieses Rechts bedienen. Welches auch in dem W. F. I. *Art. V. §. 42.* mit klaren Worten bestärcket wird:

„An der blossen Lehens- oder Aftter-Lehns-Qualität, sie kommen von Königreich Böhmen, oder Chur-Fürsten und Ständen des H. Röm. Reichs, oder anders woher, hanget die Gerechtigkeit zu reformiren nicht, sondern diese Lehen und Aftter-Lehen, als auch Vasallen, Unterthanen uud geistlichen Güter, sollen in Religions-Sachen, und was der Lehn-Herr präterdiret, eingeführet, oder sich angemasset hat, nach dem Zustand, des 1624sten Jahrs, und 1 Januarii beständig er-messen, was aber in- oder ausserhalb Gerichts dawider gehandelt worden, soll aufgehoben und in vorigen Stand gesetzt werden."

Da aber in dem W. F. I. *Art. V. §. 27.* enthalten, daß dem Ober-Herrn frey stehen solle, wegen des öffentlichen Religions-Exercitii mit denen Unterthanen anderer Religion einen Vergleich zu treffen, so entstehet nicht ohne Ursache die Frage: Ob nicht hier auf den Zustand des 1624sten Jahres gesehen, werden müste? Welches allerdings zu bejahen, gestalten man so lange bey der Regul zu verbleiben verbunden, bis das Gegentheil bewiesen worden. *Auctor meditat. ad instrum. pac. Art. V. §. 27. p. 421.* u. ff.

Es ist aber dieses Recht zu reformiren in dem W. F. I. einiger Massen eingeschräncket, anerwogen im selbigen ausdrücklich enthalten, daß, ausser denen dreyen in dem Römischen Reiche gedulteten Religionen, keine angenommen, oder gedultet werden solle. Es siehet aber ein jeder sattsam, daß dieses nur die öffentliche Religions-Übung (*publicum religionis exercitium*) angehet, mithin einem Landes-Herrn unbenommen ist, auch andere, die seiner Religion eben nicht zugethan, in sein Land ein- und anzunehmen, wenn sie nur nicht das öffentliche Religions-Exercitium zu treiben, verlangen, welches auch die Erfahrung und Gewohnheit vieler Orten in Deutschland bekräftiget, absonderlich wann es solche Religionen sind, welche keine aufrührische oder atheistische Lehren führen, oder Secten und Rotten zu machen suchen. Und ist daran desto weniger zu zweiffeln, massen solches der Eigenschafft der Christl. Religion gemäß ist. Und hindert nichts, daß in dem W. F. I. nur derer dreyen Religionen gedacht worden, gestalten solches bekannter massen von Seiten derer

Catholicken urgiret, und solcher gestalt nur ihnen zu Gefallen dem Friedens-Schlusse einverleibet worden. Daß also daraus erhellet, daß man keinesweges die Meynung gehabt, derer Protestantischen Fürsten

Freyheit dadurch zu beschräncken; absonderlich da mehr als zu bekannt, daß man auf Seiten der Protestanten, wegen Verfolgung der Widrigesinnten nicht einerley Meynung mit denen Catholicken heget.

Es werden aber gedachte drey Religionen einzig und allein nach ihren Glaubens-Bekännnissen und Glaubens-Formuln beurtheilet. So lange also jemand sich zu denenselben bekennet, wenn er gleich in ein und andern, so zu dergleichen Glaubens-Lehren nicht gehöret, andere Meynungen heget, kan er keiner neuen Religion beschuldiget werden. Es würde derowegen ein sehr hartes Verfahren seyn, wann eine Landes-Obrigkeit Unterthanen, welche sich zu der Augspurgischen Confeßion bekennen, und nur in solchen Dingen, welche darinnen nicht bestimmt seyn, auch zu denen Glaubens-Artickeln nicht gehören, abgiengen, unter dem Vorwande, als wann sie eine neue Religion einführten, verfolgen wolte.

Besonders da man wohl weiß, wie sehr die Neigung zur Ketzermache-  
rey bey denen meisten Menschen eingewurtzelt, und wie man öftters nur um blosser Wort-Streitigkeiten gleichsam mit Feuer und Schwert unschuldige Leute zu verfolgen suchet. Welches man auch bey der Hoch-löblichen Reichs-Cammer im Jahre 1694 in Sachen **Laurentii Sebalds**, wider die Cämmerer und den Rath zu Augspurg erkannt, und in dem ertheilten Decrete gezeiget hat, daß alle diejenigen des Religions-Friedens sich zu erfreuen haben, welche nur dem Buchstaben nach, oder nach dem buchstäblichen Verstand sich zu der Augspurgischen Confeßion bekennen.

Ob aber gleich dem Landes-Herrn die Macht zu reformiren zukommet; so ist doch solches nur dergestalt zu verstehen, daß er alles in Religions- Sachen in dem Zustande lassen muß, wie es im Jahre 1624 gewesen. Diejenigen also, welche zur selben Zeit das öffentliche Religions- Exercitium gehabt, können auch nicht einmahl, was die äusserlichen Ceremonien anbelanget, im geringsten Stücke turbiret werden, sondern es muß alles in eben dem Zustande verbleiben. Auch so gar diejenigen, so dazumahl den Privat-Gottes-Dienst gehabt, müssen bey diesem gelassen werden. Denn es stehet ausdrücklich in W. F. I. Art. V. § 31.

"Diesem aber ohngeachtet, sollen der Catholischen Stände Land-Sassen, Lehn-Leute und Unterthanen, wessen Standes sie seyn, welche entweder das öffentliche oder Privat-Exercitium der Augs-burgischen-Confeßion im Jahr 1624 zu was vor einer Zeit des Jahrs auch gewesen, entweder vermöge gewissen Vertrags oder Privilegii, oder langen Herkommens, oder aus blosser Observantz erwehnten Jahrs gehabt, solches auch hinführo, sammt allem Anhang, im Gebrauch behalten, in soweit sie dasselbe gedachten Jahrs geübet, oder, daß es wäre von ihnen in so weit ausgeübet worden, beweisen können."

Es entstehet derowegen die Frage, ob einem Landes-Herrn, welcher sich zu der Ca-

S. 724

---

#### Recht zu reformiren

1422

---

tholischen Kirche begiebt, die Macht zukomme, das öffentliche Religions-Exercitium seiner neu angenommenen Religion in seinem Lande einzuführen, wenn er nur sonst seinen Evangelischen Unterthanen das freye Reiiions-Exercitium, wie sie es 1624 gehabt, lasset? Es sind, die da bejahen, dass er dieses allerdings thun könne, massen

- 1) das Recht zu reformiren und das öffentliche Religions-Exercitium einzigt und allein von der Landes-Hoheit abhänge;
- 2) Daß man Evangelischer Seits bey denen Evangelischen Friedens-Tractaten selbst darauf gedungen, dem Friedens-Instrument einzuverleiben, daß das Recht zu reformiren mit denen Fürstenthümern, Landen und Herrschafften verknüpffet sey, welches auch in gedachtem Friedens-Instrument *Art. V. §. 20.* geschehen, und eben deswegen in demselben versehen worden sey, daß einer dem andern sein Recht, welches ihm wegen Landes-Herrlichen Hoheit und Bothmäßigkeit zukäme, nicht im geringsten hindern solte;
- 3) Daß der Religions-Friede in dem W. F. I. nicht aufgehoben, sondern vielmehr bekräftiget, ausgenommen in denjenigen Dingen, in welchen ausdrücklich das Gegentheil gesetzt worden, welches aber, in Ansehen des Rechts die Religion zu reformiren nicht geschehen sey;
- 4) Daß auch eben deswegen denen Reichs-Städten, wegen der ihnen zukommenden Landes- und Hohen Obrigkeit, gedachtes Recht in gemeldtem Friedens-Instrument eingestanden;

Hingegen

- 5) aus eben diesem Grunde denen Grafen, Freyherren, und der mittelbaren Ritterschafft, dieses Recht sey genommen worden;
- 6) Eben dieses Recht in dem F. I. *Art. V. §. 39.* von neuem wiederholet, allwo besonders in Betrachtung zu zühen, daß man ausdrücklich gesetzt: "Ob zwar der Römisch-Kayserlichen Majestet das Recht, das Religions-Exercitium zu reformiren, nicht weniger, als andern Königen und Fürsten, zustehet."
- 7) Die Evangelischen Stände selbst in ihren Landen, nach der Religion, wozu sie sich bekenneten, das freye Exercitium eingeführt, da es 1624 noch nicht gewesen.

*Auctor. meditat. ad I. P. p. 555. et Auctor vindictae statuum episcopatus Hildesiensis evangel.*

Hingegen verneinen hinwiederum andere solches, und zwar weil in dem W F. I. ausdrücklich ausgemacht und verordnet worden, daß ein Landes-Herr nicht berechtiget seyn soll, in seinem Lande etwas einzuführen, wodurch das freye Religions-Exercitium seiner Unterthanen turbiret und beunruhiget wird; die tägliche Erfahrung aber zur Gnüge zeigt, daß man Catholischer Seits niemahln ruhet, sondern auf alle Art und Weise die Römisch-Catholische Religion fortzupflantzen sucht, bey welchen Umständen nichts anders zu vermuthen, als daß der Landes-Herr, welcher sich zu ihrer Religion gewendet, hülfliche Hand leisten werde; Hingegen bey einem Evangelischen Landes-Herrn, wenn er auch gleich denen Catholicken das freye Religions-Exercitium in seinem Lande verstattet, dergleichen nicht zu befürchten, wohin auch der *Auctor antevindic. Hildes. p. 89.* zieleet, wenn er schreibt:

Es weiset die Natur der Evangelischen Religion in diesem Stücke gantz deutlich *rationem disparita-*

S. 725

1423

### **Recht auf eine gewisse Sache**

*tis*, und daß eben aus dieser Ursache die Evangelischen Reichs-Stände nicht wider das Friedens-Instrument handeln. Denn anfänglich bleiben die Catholischen Unterthanen solcher gestalt bey dem freyen Besitz ihrer Kirchen, hernach bleiben sie auch bey dem freyen Exercitio ihrer Religion und ihrer Gewissens-Freyheit, dürffen sich nicht

befahren, daß die Evangelischen sie zu Ceremonien und Gebräuchen, die ihrem Gewissen zuwider wären, anstrengen werden, indem die Evangelischen entweder keine oder doch nicht so viel Bilder und Proceßionen haben, auch nicht mehr Feyertage begehen, als die Catholischen, u. d. m.

**Fleischers** Geistl. Kirchen-Recht *Lib. 1. c. 3. §. 65.* u. ff.

**Recht** auf eine gewisse **Sache** ...

...

**Recht seine Sachen zu gebrauchen** ...

**Rechtsammen**, oder **Gerechtsame**, sind so viel, als die gewissen Personen zustehenden besondern Rechte und Gerechtigkeiten, oder Befugnisse; siehe **Servitut**.

**Recht, Sand ... zu graben** ...

**Rechts-Ansprüche**, oder **Prätensionen hoher Häupter**, *Praetensiones Illustres*, oder *Praetensiones Personarum Illustrum*.

Daß die Rechts-Ansprüche der hohen Häupter und Staaten dieser Welt eins der vornehmsten Stücke der Historie und der Wissenschaft des Staats-Rechts sind, insonderheit was das Deutsche Reich und das Deutsche Staats-Recht anbetrifft, ist eine Sache, die hoffentlich niemand zu läugnen begehren wird, indem in beyden viele Geschichte und andere Dinge ohne solche nicht verstanden werden können, man auch sonder ihrer Beyhülffe die meisten Friedens-Schlüsse und andere öffentliche Handlungen nicht zu begreifen, und den Grund derselben einzusehen vermag.

Weil man sich aber von einer Sache nicht eher einen tüchtigen Begriff machen kan, als bis man erst deren Definition oder Beschreibung vor sich siehet; als wollen wir auch untersuchen, was *Praetensiones illustres*, oder Rechts-Ansprüche hoher Häupter eigentlich heissen. Sie sind demnach nichts anders, als dasjenige Recht, welches Staaten, Fürsten, oder andere hohe Standes-Personen, auf ein Land, Stadt oder Ort aus diesem oder jenem Grunde zu haben pflegen, oder haben können.

Hieraus erhellet, einmahl, daß selbige nur hohen Standes-Personen, oder Staaten, zukommen, denen sie gleichsam ihr eigen seyn,

S. 725

---

**Rechts-Ansprüche**

1424

und dann daß selbige aus einem gewissen Grunde herrühren müssen, deren aber verschiedene seyn können. Denn

- entweder ist ein Land oder Stadt durch Krieg gewonnen, aber wieder verlohren worden, da denn das ein mahl erlangte Recht in so weit bleibet,
- oder man hat durch Heyrathen ein Land, und dergleichen würcklich erworben,
- oder doch ein Recht auf selbiges erlanget;
- oder, man hat diese oder jene Pacte und Verträge errichtet, und durch solche ebenfalls ein Recht überkommen, wohin denn alle und jede Pacte gehören, die unter Standes-Personen errichtet werden, sie mögen nun Erb-Verbrüderungen, Ganerbschafften, Majorate, Ehestiftungen, Erb- und Lehns-Verträge heissen, oder wie sie sonst Namen haben:

- Oder man ist aus einem Hause entsprossen, und hat dadurch auf die denselben gehörigen Länder und dergleichen ein gegründetes Recht erlanget:
- oder man kan durch Vermächtnisse eines andern ein Recht zu diesem oder jenem erlanget haben:
- oder es finden sich etwa Schenkungen und Erbschafften.

Und unter diese Arten vermag man alle und jede Rechts-Ansprüche zu rechnen, sie mögen auch Namen haben, wie sie wollen, indem sie so wohl aus dem einen, als aus dem andern, oder aus verschiedenen Rechten ihren Ursprung herholen können.

Hieraus aber flüßet von selbst, was denn zur Untersuchung der Rechts-Ansprüche eigentlich gehöret, nemlich daß man 1) die Historie, 2) die Genealogie, 3) die Heraldic verstehe, folglich daß derjenige, der die Prätension oder Rechts-Ansprüche hoher Häupter recht einsehen will, in allen dreyen wohl beschlagen seyn müsse.

Und zwar so flüssen aus der erstern und aus der andern die allerbündigsten Beweißthümer, sie sind auch beyde so weitläufftig, daß eine bloß und nur so obenhin gefaßte Wissenschaft oder Erkännmiß derselben hier gar nicht auszulangen vermag. Wer demnach einem Staate oder grossen Herrn, mit rechtem Nutzen dienen will, der muß dessen Geschichte und Ankunfft vollkommen wohl inne haben.

Woraus sich wiederum von selbst ergibt, daß er dessen Historie und Geschlechts-Register von ihrem ersten Anfange an gründlich wissen müsse,

- was nemlich von Zeit zu Zeit in dem Staate, oder bey einem hohen Hause vorgefallen:
- was vor Vermählungen selbiges getroffen:
- was vor Bündnisse es gemacht;
- nicht weniger was vor Aufnahme oder Abnahme an Landen es gehabt, und woher beydes entstanden,
- und was dergleichen Dinge mehr sind.

Dabey er dann insonderheit seines Hauses, auch andere ihre heraus gegebene gründliche Vorstellungen sich bekannt machen muß.

Was die Heraldic oder die sonst so genannte Wappen-Kunst anbetrifft, so leistet solche zwar auch sehr gute Dienste, sie reichet aber die hierzu dienlichen Hülffs-Mittel gleichsam nur von weiten her, mithin ist sie nur ein Stücke der Historie und auch der Genealogie, indem aus der Heraldic allein insoweit keine Rechtsansprüche hergeholt werden können, angesehen sie bloß ein Mittel und Weg ist, selbige erhalten zu helfen.

Indessen ist doch dieses Studium ebenfalls sehr nöthig. Allein es gehet ihm insgemein, wie vielen andern, daß man es nemlich auf Acade-

S. 726

1425

### **Rechts-Ansprüche**

---

mien wenig oder fast gar nichts zu achten pfliget, ja wohl gar vor etwas unnützes und überflüßiges ansiehet. Welches aber wohl vermuthlich nirgends anders herrühret, als weil man zu diesem Studio, gleichwie zu dem Genealogischen nirgends noch einige Professores gesetzt hat. Weil nun dieses nicht geschehen; so urtheilet man denn von beyden gemeinlich nur blindlings hin, ohne sich weiter um die wahren Gründe und eigentliche Beschaffenheit derselben zu besorgen, oder diese so nöthige, als nützliche Wissenschaft mit dem gehörigen Fleisse zu treiben, noch auch sonst in sonderliche Übung zu bringen.

Es sey aber die Känntniß und Wissenschaftt der Heraldic so nöthig, als sie wolle, so haben doch, wie vorher zu befinden, die allerwenigsten von selbiger einen behörigen und vernünfftigen Begriff, indem welche sich einbilden, es wäre entweder eine sehr leichte Sache, die man von sich selbst erlernen könne, weil keine grosse Künste erfordert würden, ein Wapen verstehen zu lernen; oder es glauben andere, wenn sie sich die Grund-Sätze der Heraldic erst von andern erklären lassen sollen; so wäre solches eben so viel, als ob sie zu einem Mahler gehen, und daselbst die Zeichnungs-Kunst begreifen müsten, weil sie nemlich in der Heraldic müssen zeichnen und mahlen lernen.

Doch beyde Theile haben es vortrefflich getroffen. Sie legen aber durch solche einfältige Urtheile nichts anders, als ihren Unverstand an den Tag, dessen sich sonderlich diejenigen schämen solten, welche die Geburth über andere hinan gesetzt hat, indem sie bey sothanen Umständen weder von ihrem Geschlechte und Ankunfft, noch von dem, selben anhangenden Wapen, einigen Grund und Ursache anzugeben vermögen. Jedoch es ist nun einmahl schon die Mode so.

Ob aber übrigens die Prätensionen oder Rechts-Ansprüche allen und jeden Völckern bekannt gewesen oder noch bekannt seyn, oder, ob nur Europa von selbigen wisse? ist eine Frage, die in so weit eben keiner grossen Entscheidung braucht. Zwar wir haben uns nur vornemlich um derer Europäischen Printzen und Staaten ihre Rechts-Ansprüche zu bekümmern. Wir dürffen uns aber nur ein klein wenig in der Historie der übrigen Welt-Staaten umsehen, so werden wir sattsam finden, daß kein Reich auf dem gantzen Erdboden anzutreffen sey, das nicht seine Ansprüche haben solte.

Man kan also füglich sagen, daß, wo nicht alle, doch die allermeisten Kriege aus selbigen ihren Ursprung her empfangen. Und hat es also seine ungestrittene gute Richtigkeit, daß in denen vormahligen Zeiten die Prätensionen oder Rechts-Ansprüche ebenfalls schon bekannt gewesen.

Denn was nöthigte doch die Römer, oder vielmehr nur den **Julius Cäsar** dem Deutschen Könige **Ariovistus** den Krieg anzukündigen? Gewiß nichts anders, als ein vermeynter Rechts-Grund, den jener wegen des eingenommenen Ädner-Landes haben wolte. Denen übrigen Kriegen der Römer aber hat ein vermeynter Rechts Anspruch ebenfalls allezeit zu einem Deckmantel gedienet, ob man wohl nicht in Widerrede zu seyn begehret, daß bey der Römer ihren Kriegen sich noch einige andere Neben-Ursachen mit befunden haben.

Indessen ist es zwar wohl wahr, daß die alten Völcker auf diese Dinge eben so viel

S. 726

---

### Rechts-Ansprüche

1426

nicht gehalten, noch ihre Kriege so gar eigentlich darauf gegründet gehabt, als wie etwan heut zu Tage geschicht. Daher man auch weder bey denen Römischen, noch Griechischen Geschichtschreibern etwas von selbigen findet. Wie denn überhaupt vieles vor diesem nicht bekannt gewesen, oder wenigstens so genau nicht geachtet worden, als zwar die nachherigen Zeiten solches in eine mehrere Achtung zu setzen angefangen.

Gleichwohl können die Rechts-Ansprüche von selbigen auch nicht völlig ausgeschlossen werden, ob man wohl einen Unterscheid machen muß, unter dem, was ehemahls als eine sonderbare Wissenschaftt angesehen worden, oder wessen man sich nur als eines Neben-Wercks bedienet hat.

Nachdem aber die Europäer alle ihre Kriege und Befehdungen auf die Rechts-Ansprüche zu gründen angefangen haben; so lieget uns nunmehr freylich allerdings ob, mit selbigen uns auch mehreres bekannt zu machen, und deren eigentliches Wesen und Beschaffenheit recht behörig zu untersuchen. Es können also die Rechts-Ansprüche auf verschiedene Art angesehen und eingetheilet werden, indem sie entweder seyn

- **würckliche**, (*verae*) oder **ungültige**, (*spuriae*):
- ferner **gewisse**, (*certae*) oder **ungewisse**: (*incertae*)
- dann, **majores** oder **wichtige**, oder **minores**, **geringere**.

**Gewisse**, (*certas*) kan man diejenigen nennen, die ein gantz offenbahres Recht und Befugniß zum Grunde haben, und dessen Richtigkeit einem jeden sogleich in die Augen fällt.

**Ungültige** (*spuriae*) seynd diejenigen, die gar auf nichts, sondern nur bloß auf ein vermeyntes Recht ankommen, die man sonst auch lächerliche (*ridiculas*) zu nennen pfelet.

**Gewisse** (*certae*) seynd mit denen **wahrhaftigen** (*veris*) zwar fast einerley, gehen aber doch von ihnen in so weit einiger massen ab, weil bey selbigen nur annoch einige Umstände streitig zu seyn pfelegen.

**Ungewisse** (*incertae*) heissen solche, die einen blossen Schein-Grund bey sich haben, bey denen aber doch so wohl das angegebene Recht und Befugniß selber, als auch die Umstände, annoch zweiffelhaft seyn.

**Grössere** oder wichtigere (*majores*) sind, die gantze Königreiche und Länder anbetreffen; **geringere** (*minores*) hingegen, die nur ein Stück davon, eine Stadt, Ort, und dergleichen, zum Grunde haben.

Indessen aber so wichtig und hochnöthig diese Wissenschaftt auch ist, so wenig hat man sich bey uns in Deutschland noch zur Zeit auf deren gehörige Ausarbeitung geleyet; von andern Europäischen Völkern gegenwärtig nicht zu gedencken. Und über solchen Mangel und Gebrechen dieses Stückes der Gelehrsamkeit hat bereits der vortreffliche **Bosius** in *Introduct. in Notit. Rerumpubl. c. 3. §. 100.* geklaget. Welches schöne Werck billig einem jeden bestens anzupreisen ist. Wie wohl dieser berühmte Mann desfalls selbst entweder keine Hand anzulegen begehret, oder vielleicht wegen anderer Verrichtungen nicht anlegen können.

Wie es aber auf hohen Schulen insgemein herzugehen pfelet, daß man sich bloß mit dem begnüget, was man täglich haben kan, und wovon man in der gantz festen Einbildung stehet, daß es schon hinlänglich genug sey, in der Welt damit fortkommen zu können; also haben

S. 727  
1427

### Rechts-Ansprüche

---

auch die Rechts-Ansprüche großer Herren nicht nur das Unglück, daß sie das Academische Bürger-Recht zur Zeit noch nicht erlanget, sondern man hat sie auch entweder vor allzu geringschätzig, oder vor wenig nützend angesehen, daß nicht nöthig fiele, sich an selbige zu machen, und sie unter die Feder zu nehmen. Denn daß es einige gewünscht, ist oben bereits erinnert worden. Wenn es aber ja von einem und dem andern geschehen; so ist doch keine behörige Ausarbeitung erfolgt.

Was die Gelehrten desfalls abgeschreckt habe, kan man zwar so genau nicht sagen. Es scheint aber doch, daß bey denen meisten die einmahlige Einrichtung derer hohen Schulen die Haupt-Ursache gewesen, denen noch beyzufügen, daß manche Gelehrte ihre Zeit lieber an

eben nicht alle mahl viel nützige Dinge verwenden, oder sie verderben ihre Lebens-Stunden mit der lieben Critique, an statt, daß sie solche etwas nützlicherm und dem Staate und grossen Herren nöthigern und dienlichern widmen solten.

Insonderheit haben wir Deutsche gar wenige aufzuweisen, die ihre Gelehrsamkeit dieser edlen Wissenschaft geschencket, selbiger sich bemühet haben. Also wissen wir deren überhaupt nicht mehr, als etwan 3 oder 4 aufzubringen, die gleichwohl dieses so hochnöthige Studium nicht einmahl völlig ausgearbeitet, und in eine behörige Forme gebracht haben.

Denn was irgend **Sprenger** in seinen *Praetensionibus illustribus* gethan, ist kaum des Berührens werth, well es ein Werckgen, das nur wenige Bogen beträgt.

Der sehr gelehrte und berühmte **Spener** soll zwar Willens gewesen seyn, ein vollständiges Werck von denen Prätensionen zusammen zu tragen. Allein es ist davon weiter nichts zum Vorschein gekommen, als was in seinem *opere Heraldico*, und in der *Historia Insignium* desfalls enthalten.

Des **Conrings** Werck *de Finibus Imperii* gehöret zwar auch mit hieher. Doch wie dieser sonst gelehrte Mann verschiedene irrige vorgefasste Meynungen zum Grunde geleyet hat; also gehet solches auch nur auf das Deutsche Reich.

Der Verfasser des **Europäischen Herolds** hat zwar hin und wieder die Rechts-Ansprüche grosser Herren berühret. Es ist aber solche umständlich auszuführen, des sonst gelehrten Autoris Haupt-Werck nicht gewesen, daher er sie auch nur als Neben-Dinge angesehen hat.

Ausser diesen hat **Schweder** in seinem *Theatro Praetensionum* am ersten angefangen, die Rechts-Ansprüche als eine eigene Wissenschaft zusammen zu fassen. Jedoch wie vielleicht an der Einrichtung eines und das andere zu erinnern seyn möchte, so hat demselben ebenfalls nicht gefallen, diese Wissenschaft in eine rechte Kunstmäßige Forme zu versetzen. Welches auch nicht in der neuen Edition geschehen, die der Königlich-Polnische und Chur-Sächsische Hof-Rath **Glafey** besorget hat; ohne Zweifel, weil dieses gelehrten Mannes seine andere Verrichtungen solches nicht zulassen wollen.

Der Urheber des *Germaniae Principis* hat viele Prätensionen beygebracht, hat auch zu einem vollständigen Wercke Hoffnung gemachet. Doch dieses letztere erwartet die gelehrte Welt noch immer; jenes hingegen gehet nur auf die Chur- und einige alte Fürstliche Häuser von Deutschland.

Ausser dem ist von unsern Deutschen nichts unternommen wor-

S. 727

**Recht schaffen**

1428

---

den. Denn was der **Knesebeck** in *Prodromo Juris publici universalis* versprochen, ist nicht zum Vorschein gerathen.

Von denen Ausländern hat sich ebenfalls keiner an die Prätensionen insbesondere gemachet, jedoch dasjenige ausgenommen, was der Verfasser *des Interets des Princes* gethan, und was in des **Paruta** seinen Rechts-Ansprüchen etwa vorhanden, wiewohl dieses letztere sehr unvollkommen, und jenes ebenfalls nicht sattsam hinreichend ist.

Es hat auch das gänzliche Ansehen, als ob die Ausländer sich um diese Dinge nicht groß bekümmerten, wiewohl die Frantzosen, als **Parin, Cassan, Aubery** nebst noch einigen andern ihres Königs-Ansprüche herfür zu suchen, sich gar sehr bemühet, ob sie schon die Barde in

vielen allzuweit geworffen. Solten aber ja noch einige Ausländer seyn, wie sich denn desfalls welche finden, die um die Staats-Ansprüche besorget gewesen, so seyn selbige nicht nur bloß bey ihrem Staate bestehen blieben, sondern sie haben solche auch nur von ohngefahr berührt.

Im übrigen ist kein Zweifel, daß, da man nur hierinnen ein mahl angefangen, das Eis zu brechen, diese schöne und nützliche Wissenschaft mit der Zeit wohl noch in ein grössers Licht gesetzt werden möchte. Wie denn unter andern der berühmte Hällische Rechtsgelehrte, **Johann Ehrenfried Zschackwitz**, in seiner **Einleitung zu denen vornehmsten Rechts-Ansprüchen derer gekrönten hohen Häupter und anderer Souverainen in Europa** eine ziemlich glückliche Probe abgelegt, wie diese edle und vortreffliche Wissenschaft so wohl in Ansehung derer Deutschen Fürstlichen Häuser, als auch anderer Europäischen Staaten und Herrschaften, nicht allein gehörig ausgearbeitet, sondern auch noch immer mehr und mehr verbessert werden könne.

#### Rechts-Ausspruch ...

...

S. 728 ... S. 754

S. 755

**Rechtsgelehrter**

1484

...

...

#### Rechtsgelehrten (Secten oder Schulen derer) ...

**Rechtsgelehrter, Rechtsgelahrter, Rechts-Consulent, Rechtskluger, Rechtskundiger, Rechts-Erfahrner, Rechts-Verständiger**, oder *Juriste, Jurisconsultus, Prudens, Prudens Juris* oder *Juris Peritus*, Frantzösisch *Jurisconsulte, Juriste*, heist überhaupt ein jedweder, der in denen Rechten erfahren, dieselbe wohl gelernet, wohl versteht, und auf alle vorbringende Fälle wohl anzubringen weiß.

Zu dessen Beweis und öffentlichem Zeugniß, ihnen auf Universitäten die Licentiaten- und Doctor-Würde (*Gradus Licentiae* und *Doctoratus*) verliehen werden.

Die Rechtsgelehrten werden in dem Römisch-bürgerlichen Rechte (*Jure Civili*) mit dem Lobspruche belegt, daß sie *Sacerdotes Justitiae*, die Priester der Gerechtigkeit, heissen.

Zu Rom waren sie in grossen Ehren; so, daß die Richter an ihr Gutachten gebunden waren. Und das gröste Theil des alten Römischen Rechts bestehet aus Sprüchen, so aus ihren Schrifften zusammen gelesen worden.

Noch heut zu Tage werden sie zu den höchsten Regierungs-Ämtern, wo es um die Angelegenheiten des Staats, um die Erhaltung guter Policy, und um die Verwaltung der Justitz zu thun, gezogen, woselbst sie, wegen der Mannigfaltigkeit der vorfallenden Geschäfte, und derer vielen Gesetze, Ordnungen und Handlungen, nach welchen dieselben eingerichtet werden sollen, unentbehrlich sind.

Nicht ohne ist es, daß manche ihrer vortrefl. Wissenschaft und Geschicklichkeit mißbrauchen, dieselbe zu ihrem eigenen Nutzen, oder zum Schaden des Nächsten widerrechtlich anwenden, und

mit einem scheinbaren Vorwand des Rechts zu bedecken wissen. Daher das Sprichwort: **Juristen, böse Christen**, welches man dem grossen Rechtsgelehrten **Cujacius** beymisset, erwachsen. Es kan aber der Fehler der Person der Sache selbst nicht nachtheilig seyn, noch der Mißbrauch den rechten Gebrauch aufheben.

Zu dem so sind nicht alle artige Fündlein, wodurch ein Rechtsgelehrter durch geschickte und wohlersonnene Anwendung eines rechtlichen Behelffs, der nicht eben einem jeden beygefallen wäre, seiner Sache aufhilfflt, als unzuläßig zu verwerffen: massen schon die Alten viel darauf gehalten, indem einer nicht der Geringsten aus ihnen, **Modestinus**, ein eigen Buch unter dem Titel *eurēmatēkōn*, die auf Deutsch in einem guten Verstande **Advocaten-Streiche** möchten genennet werden, davon zusammengetragen; sondern nur die, wo Betrug, Lügen, Verfälschungen, Verführungen, boshaffte Verzögerungen, Einstreuung dahin nicht gehöriger Händel, u. d. g. unterlaufen, denen aber solcher Name fälschlich beygelegt wird, und dafür ein jeder rechtschaffener Rechtsgelehrter einen Abscheu hat.

Ein Rechtsgelehrter soll ohne Beyfall und Zustimmung der Rechte nichts sprechen, und den Worten des Gesetzes, oder doch dem wahren Sinn und Meynung desselben genau nachgehen, noch sich weiser düncken lassen, als die vorgeschriebenen Rechte.

Einem Rechtsgelehrten ist mehr zu trauen, wenn er die Rechte erklärt, als wenn er auf vorher gegangene Rechts-Frage aus den Rechten belehret, weil in diesem letztern Fall er entweder nicht wohl berichtet, oder aus Neben-Absichten dem Anfragenden nach seinem Verlangen zu sprechen geneiget seyn kan. Wie denn zu allen Zeiten sich solche gefunden, die nicht die Sachen nach den Rechten, sondern die Rechte nach den Sachen gerichtet, über welche **Wesenbecius**, **Cisnerus**, **Vasquius**, und andere ansehnliche Männer grosse Klagen führen. Einer, der sich in eine Rechtfertigung eingelassen, indem er eine beyfällige Belehrung von einer Juristen-Facultät oder nur einen namhaften Rechtsgelehrten vor sich hat, mag, ob er gleich sachfällig geworden, in die Unkosten nicht vertheilet werden. **Besold**, **Speidel**, *Contin.*

Ein mehrers hiervon ist zu finden bey **Max. Sanden** in *Jcto Christiano*, **Jo. Pe. Ala** in *Advocato Christiano*, **Stryck** de *Conscientia Advocatorum*, **Placcius** de *Jcto perfecto*. Der bekannte **Spate** hat den **Deutschen Advocaten** herausgegeben. Zu Marpurg ist vor wenig Jahren eine *Disp. de Nequitia Advocatorum*, und kurtz darauff eine andere unter dem Titel: **der verkehrte Jurist, seu Jctus sine lege monstruosus**, herauskommen.

Sonst ist noch hierbey zu gedencken, daß man ehemahls, als die sonst bey denen Römern gewöhnlichen solennen Gerichte aufgehoben worden, auch die Rechtsgelehrten, welche so wohl in denen öffentlichen, als Privat-Gerichten, in denen Colonien und Städten, so wohl in Rom, als auch in denen Provintzien, von denen, so daselbst Gerichte hielten, um Rath, und was bey denen vorkommenden Fällen Rechtens sey, befragt wurden, auch davor eine öffentliche Besoldung genossen, deren Rätthe oder Beysitzer (*Adsessores*) genennet, weil sie nemlich nicht selbst Richter, sondern nur derer Richter ihre Rathgeber, waren.

## Rechtsgelehrtheit ...

...

S. 757 ... S. 774

S. 775  
1523

## Rechtskunde

---

...

### Rechts-Lehre ...

**Rechts-Lehrer**, heißt eigentlich zwar nur derjenige, welcher andern die Rechte vorträgt und erklärt. Unterdessen aber leget man diesen Namen auch gar öftters denen Rechtsgelehrten überhaupt bey.

### Rechts-Mittel ...

Sp. 1524 ... Sp. 1525

S. 776

## Rechts-Sachen (ausserordentliche)

---

1526

...

...

### Rechts-Mittel (von dem Richter abgehende) ...

**Rechts-Mittel (suspensivisches) *Remedium suspensivum***, wird genennet, wenn man binnen 10 Tagen von Zeit der publicirten Sententz bey dem Richter, welcher solche gesprochen, mündlich, oder schriftlich meldet, daß man durch solche Sententz graviret sey, und daß man sich eines gewöhnlichen Rechtsmittels dagegen gebrauchen und um eine andere Sententz bitten wolle.

Wenn nun das benennnte Mittel in denen Landes-Gesetzen erlaubt ist; so wird dadurch die gesprochene Sententz von der Krafft Rechtens aufgehalten, und der Richter kan nicht eher mit Vollstreckung des Urtheils verfahren, bis das eingewandte Rechtsmittel aus dem Wege geräumt, und die Sententz Rechtskräftig ist.

Die gewöhnlichen suspensivischen Rechtsmittel, welche in Deutschland gebräuchlich, sind

- die Appellation,
- Leuterung,
- die Abforderung und Überschickung derer Acten,
- die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
- die Revision derer Acten,
- die Supplication,
- der Recurs oder Zuflucht an Kayserl. Maj. oder gesammte Reichs-Versammlung,
- die Nichtigkeits-Klage,
- u. d. g.

**Seyfarts** Deutscher Reichs-Proceß p. 445. **Brunnem.** ad L. 10. C. de procupat. n. ult.

### Rechts-Mittel (unzuläßliche) ...

...

### Rechts-Regel ...

**Rechts-Sachen, Rechts-Händel, Gerichts-Händel, Proceß-Sachen, Streit-Sachen, Causae Judiciales, oder Causae Processuales,** heissen überhaupt alle und jede in denen Gerichten vorkommende und nach dem gewöhnlichen Gerichtsbrauch zu entscheidenden Streitigkeiten.

Siehe **Proceß**, im XXIX Bande p. 659. u. ff.

**Rechts-Sachen (abgeurtheilte) ...**

...

**Rechts-Sachen (ausserordentliche) ...**

S. 777

1527

**Rechts-Sachen**

---

...

**Rechts-Sachen (bürgerliche) Causae civiles,** heissen solche Streit-Sachen, worinnen bloß bürgerlich geklagt und verfahren wird. Siehe **Proceß (bürgerlicher)** im XXIX B. p. 673. u. ff.

**Rechts-Sachen (dingliche) ...**

**Rechts-Sachen (geringere) Causae leves oder leviores,** sind solche Streit- oder Proceß-Sachen, die eben nicht viel sonderliches auf sich haben.

Z. E. wenn jemand den andern bloß geschimpffet, oder ihm auch eine Maulschelle gegeben, oder die auch nur eine ganz geringe Schuldforderung von etlichen wenigen Groschen oder Thalern betragen, u. d. g.

**Rechts-Sachen (nachtheilige) ...**

...

S. 778 ... S. 800

S. 801

*RECTOR BENEFICII*

1576

---

...

*RECTI MUSCULI OCULORUM ...*

**Rector, Rector,** Fr. *Recteur*, Ital. *Rettore*, bedeutet in weiterm Verstande überhaupt so viel, als ein Regierer, ein Vorsteher bey einer Universität oder Gymnasio, und in allen Land- und Trivial-Schulen.

Bey denen alten Römern wurden eigentlich nur die Gouverneurs oder Präsidenten in denen Provinzen mit diesem Namen beleget, sie mochten übrigens gleich den Titel oder Character eines *Praefecti Praetorio*, oder *Comitis*, *Proconsulis*, *Legati*, *Caesaris*, *Correctoris* und d. g. führen. **Bartolus** in l. 1. C. de excus. mun. lib. 11. und **Alciatus** in l. *principalibus ff. si certum petat. Spiegel, Pratejus.*

In den mittlern Zeiten hieß Rector ein Inspector über eine Kirche.

*RECTORES APOSTOLICI PATRIMONII*, wurden *ex ordine clericali* genommen, und von dem Pabst in verschiedene Länder geschickt, die Sachen, welche zu dem *patrimonio* der Kirchen gehören, in Acht zu nehmen. **du Fresne III**, 596. Gl. Gr. p. 1280.

*RECTOR*, wird auch der Doge oder höchste Regent zu Ragusa genennet; er besitzt aber diese Würde nicht länger, als einen Monat, und nach dessen Verflüssung wird derselbe durch 60 Rathsherrn verändert.

**Rector** oder **Pater Rector**, heißt absonderlich in denen Jesuiter-Collegiis der Oberste oder Vorsteher seines Convents. S. **Münchs-Verfassung**, im **XXII Bande**, p. 396.

**Rector (Con-) ...**

...

*RECTOR APOSTOLICI PATRIMONII ...*

**Rectorat, Rectoratus**, das Amt oder die Würde eines Vorstehers oder Rectors. S. **Rector**.

*RECTORATUS ...*

...

S. 802

1577

*RECTOR ECCLESIAE*

---

...

...

*RECTOR MAGNIFICENTISSIMUS ...*

*RECTOR MAGNIFICUS*, **Rector Academiae**, oder **Rector Universitatis**, heist auf Universitäten das Haupt oder der oberste der Academie, der entweder alle Jahr oder alle halbe Jahr aus dessen Mitgliedern und Professoren erwählet wird.

Derselbe stehet der gantzen Academie vor, schlichtet die streitigen Händel derer Studenten und anderer Universitäts-Verwandten, und schreibet auch die Namen derer neu ankommenden Studirenden in die Universitäts-Matricul. Dagegen genüset er der Würde eines Prälaten, und gehet daher auch denen Grafen vor.

Bey öffentlichen Proceßionen lässet er sich einen, oder wie insonderheit auf der hohen Schule zu Leipzig gebräuchlich ist, zwey Scepter vortragen, und ist mit einem Purpursammetenen, und mit Golde gestickten, wie auch mit Hermelin ausgeschlagenen Habite oder Mäntelgen (welches daher das **Rector-Mäntelgen** genennet wird) angehan.

Unterdessen aber geschiehet auch bißweilen, daß denen daselbst studirenden Printzen, Grafen, oder andern hohen Standes-Personen die Verwaltung dieser Würde anvertrauet wird, ohne daß es deshalb erst einer Landes-Fürstlichen Bestätigung bedarff. Nur daß alsdenn einer der Professoren unter dem Namen eines **Prorectors** erwählet wird, welcher indessen alles dasjenige besorget, was sonst dem Rector selbst zu thun gebühret und obliegt. **Carpzov in Jurispr. Eccles. Lib. II. tit. 25. def. 398.** Wie denn das Rectorat der Universität Wittenberg Ihro ietzt Glorreichst regierende Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als damals Königl. Chur-Printzens Hoheit, Höchst Selbst zu übernehmen, gnädigst beliebten.

Wenn also eine Standes-Person das Rectorat führet, so wird dieselbe sodann *RECTOR MAGNIFICENTISSIMUS* genennet. Sonst aber ist einem sol-

S. 802

*RECTOR MAGNIFICUS*

---

1578

chen Rector nicht vergönnt, die Verwaltung der Gerichtsbarkeit einem andern zu übertragen, ausser auf den Fall der Abwesenheit. **Gilhausen in Arb. Civ. P. II. c. 1. §. 3. n. 11.**

Im übrigen stehen demselben, nebst dem Academischen Concilio, so wohl in bürgerlichen, als in peinlichen Fällen, über die daselbst Studirenden und andere Universitäts-Verwandten die Ober-Gerichte zu, wenn nicht ein anders entweder durch eine lange Gewohnheit hergebracht, oder durch ein besonders Local-Statut verordnet ist. **Besold** *de Jur. Rer. Acad. c. 6. n. 3.* und in *Diss. de Regal. c. 7. §. 11.* **Gilhaus** *l. c. n. 8. u. ff.*

Widriger Meynung sind **Otto** *de Jur. Publ. c. 24. fol. 500.* **Schweder** in *Jur. Publ. Parte Spec. Sect. I. c. 6. §. 6.*

Hierbey entstehet die Frage, ob auch ein solcher Rector, nach niedergelegtem Rectorate, von demjenigen, welchem er während desselben nicht gebührl. gnung begegnet, mit der Injurien-Klage belanget werden könne? worauf allerdings mit Ja zu antworten ist. Besiehe *Consult. Saxon. Lib. V. qu. 114.* **Lyncker** in *Decis. Jen. 549. 550. und 656.*

Dahero denn auch das insonderheit auf der Universität zu Leipzig gemachte Statut, daß nemlich der Rector wegen seiner während des Rectorats unternommenen Handlungen von niemanden belästiget werden solle, keines weges verhindert, daß man sich nicht derer rechtmäßigen und dienlichen Rechts-Mittel wider denselben solte bedienen können. **Mod. Pistor** *P. IV. qu. 135.*

So viel übrigens die Verfassung der Universität zu Leipzig anbetrifft; so ist die Würde eines Rectors daselbst ebenfalls, wie auf denen mehren andern Academien, abwechselnd, indem alle halbe Jahre eine neuer und zwar nach Ordnung derer daselbst eingeführten 4 Nationen, als der Sächsischen, Meißnischen, Bayerischen oder Fränckischen, und Polnischen, erwählet wird. Jedoch muß derselbe der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan seyn. Daher als im Jahre 1629 die Universität zu Leipzig den Fürsten Janusius Radzivil, welcher sich zur Calvinischen Religion bekannte, zum Rector erwählet hatte, ergieng dahin von dem Chur-Sächsischen Hofe ein ernstlicher Verweiß, *per Rescr.* vom 14 September 1629. **Thomasius** in *Annal. ad Oss. Test. p. 262.* **Carpzov** in *Jurispr. Consist. Lib. II. def. 398. n. 22.*

Welches gnädigste Rescript aber zu der Zeit ergangen, da man die Reformirte Religion noch nicht unter die im Römischen Reiche geduldeten gerechnet.

In Wittenberg hingegen gehet es, weil die dasige Universitäts-Verfassung gantz anders eingerichtet ist, nach der Ordnung der 4. Facultäten.

Im übrigen kan von des Rectors Amte und Verrichtungen auf denen Chur-Sächsischen Universitäten zu Leipzig und Wittenberg in Churfürst **Augustens** Ordnung beyder Universitäten *tit. von Rectorn*, wie auch in dem **Visitations-Decrete** von 1658. *tit. Rector Acad.* ein mehrers nachgesehen werden.

Der Rector auf der Universität zu Paris (*Rector Universitatis Parisensis*) wird alle drey Monate aus denen *Magistris* und *Baccalaureis* erwählet, doch währet sein Regiment länger, wenn er sich in die unterschiedene daselbst studirende Nationen recht zu schicken weiß. Er präsidiret in allen Ver-

S. 803

1579

RECTOR SCHOLAE

---

sammlungen der Universität, und hält die darbey gehörigen Reden, welche Mühwaltung ihm wohl bezahlet wird.

RECTOR SCHOLAE ...

**Reddow ...**

**Rede, Oratio**, in der Kunst, heisset die Vorstellung einer gewissen Sache oder Meynung, welche mit wohlgefassten Worten, ordentlich, zierlich, und bündig vorgetragen wird. Wie dergleichen Reden zu verfertigen, wird in der Redekunst gelehret.

Es sind aber die Reden, nach dem Unterscheide der Sache, davon sie handeln, **Trauer- Trost- Lob- Straf- und Vermahnungs-Reden**, von denen allen besondere Artickel handeln.

Es soll aber eine kunstrichtige Rede diese Stücke haben:

- Den **Eingang**, *Exordium*, die Zuhörer aufzumuntern, und ihre Aufmerksamkeit zu gewinnen:
- Den **Vortrag**, *Propositio*, den Zweck und Inhalt der Rede anzudeuten:
- Den **Beweiß**, *Confirmatio*, den geschehenen Vortrag zu bestätigen, und mit zulänglichen Gründen zu behaupten:
- Die **Widerlegung**, *Confutatio*, die widrige Meynung abzulehnen:
- und endlich den **Beschluß**, *Epilogus*, dem, so gesaget worden, den Nachdruck zu geben.

Doch

S. 808

1589

werden in einer jeden Rede diese Stücke nicht alle zugleich erfordert, auch nicht allezeit in einerley Ordnung behalten, und deutlich angezeigt, ja für eine Zierlichkeit gehalten, wenn sie künstlich versteckt werden können.

**Rede, Sermo, Oratio, Parler.**

Von der Rede wird in verschiedenen Theilen der Philosophie gehandelt; damit wir aber alles ordentlich zusammen fassen, wollen wir eine theoretische und practische Betrachtung anstellen.

Nach der theoretischen haben wir die Natur und Beschaffenheit der Rede zu untersuchen, welche entweder eine natürliche oder künstliche.

Nach der natürlichen ist sie ein abgetheilter Klang, dadurch ein Mensch dem andern seine Gedancken und Begierden zu verstehen giebt. Sie ist von der Stimme und Ton unterschieden. Denn die Stimme ist ein Ton, den alle lebendigen Geschöpfe von sich geben; der Ton aber alles, was durch die Ohren empfunden wird.

Ins besondere haben wir drey Fragen zu erwegen:

- wie die Rede geschicht?
- wem sie zukomme?
- und was Gott dabey vor eine Absicht gehabt?

Erstlich ist die Frage: wie die Rede geschicht? Sie geschicht durch die Bewegung der Lufft, zwischen der Zunge, dem Gaumen und den Lippen, wodurch eine Stimme formiret wird, die durch gewisse Masse in vernehmliche Sylben und Worte gefasset, etwas gewisses bedeuten. Es sind dazu besondere Werckzeuge nöthig, die von den Anatomicis beschrieben werden, und nach dem unterschiedenen Maaß der Bewegung, wie die Lufft ausgelassen wird, geschichts, daß man entweder laut oder leise redet.

Ein Frantzoz, Namens **Cordemoy**, hat einen besondern physischen *Tractat de loquela* 1668 in Frantzösischer Sprache geschrieben, der nachgehends in das Lateinische übersetzt worden, wobey man auch **Grischow** in *introd. in philol. general. cap. 3.* nebst den andern Scribenten, die wir hernach anführen wollen, lesen kan, in welchen Büchern umständlicher gezeiget worden, wie die Rede bey einem Menschen geschiehet. Man kan auch **Werenfelsii** *Dissertation de loquela* lesen, welche sich *tom. 2. dissertationum varii argumenti p. 111.* befindet.

Vors andere fragt sichs: wem die Rede zu komme? Das Reden ist dem Menschen allein eigen, wie **Cicero** *lib. 1. de oratore* saget: **Dieses haben wir fast allein vor den unvernünfftigen Thieren, daß wir mit einander sprechen und unsere Gedancken ausdrücken können.**

**Aristoteles** aber *polit. lib. 1. cap. 2.* **Die Natur macht nichts vergebens. Der Mensch allein hat unter allen Thieren die Krafft zu reden.**

Es bezeuget dieses nicht nur die Erfahrung; sondern wir können auch dieses aus der Beschaffenheit der unvernünfftigen Thiere und Creaturen sehen. Wer reden will, muß vorher vernünfftige Gedancken haben und reflectiren können, daß er weiß, was er reden soll. Aus welchem Grund die unvernünfftigen Thiere keine Reden haben können, bey denen auch die Absicht nicht statt findet, warum Gott dem Menschen das Vermögen zu reden gegeben, daß derselbige gesellschaftlich leben könne.

Unter den Alten haben zwar **Plutarchus**, **Empedocles**,

S. 808

**Rede**

1590

**Sextus Empiricus**, **Porphyrius**, und von den Neuern **Isaac Voßius**, **Hier. Rorarius** den Bestien eine Rede zugeschrieben, siehe **Morhof** *in polyhist. litterar. lib. 1. cap. 1. §. 3.* und **Paschium** *de inventis nov-antiquis p. 811.*

Denn ob gleich ein Rabe, ein Papagoy etliche Worte aussprechen lernet, so ist doch solches nicht ein Reden, sondern ein Nachahmen menschlicher Stimme, und sie wissen viel, was die Worte bedeuten sollen. Was wir in der Schrifft von der Eselin des Bileams lesen, muß als ein göttliches Wunderwerck angesehen werden. Die heydnischen Scribenten erzehlen auch Exempel von Thieren, daß sie geredet, die man aber entweder aus Betrug oder aus Mißverstand dafür angenommen. Sie haben wohl eine Stimme, dadurch auch manche Arten einander locken können; Solche Stimme aber ist noch keine Rede.

Ob die Engel unter einander reden; ob die Seligen im Himmel reden, und was für eine Sprache sie brauchen werden? sind unnütze und vergebliche Fragen, darüber ehemahls sonderlich die Scholastici ihre Zeit verderbet haben. Daß die Engel einander ihre Gedancken zu erkennen geben, ist ausser allem Zweifel, weil sie in einer Gesellschaft stehen; daß aber dieses durch Stimmen und Worte geschehe, kan daher nicht

behauptet werden, weil sie als Geister die hierzu nöthigen Werkzeuge nicht haben.

Ob man die Tauben und Stummen redend machen könne? solches haben verschiedene versucht, und wie sie versichert, Proben davon gemacht, unter denen sich **Johann Wallis** in dem *Tractatu grammatico-physico de loquela sine sonorum formatione*, der 1683 zuerst heraus kommen, und nachgehends dem 1699 zu Oxfort edirten dritten Theil der *operum mathematicorum* einverleibet worden, und **Johann Conrad Amman** in *surdo loquente* (Amsterdam 1692 und 1700 vermehret unter dem Titel: *Dissertatio de loquela*) viele Mühe gegeben, anderer nicht zu gedencken, von denen **Morhof** *de paradoxis sensuum cap. 3. p. 316. Dissertat. academ.* und **Eckard** in den monatlichen Auszügen 1700. p. 269. zu lesen sind.

Die Natur theilt dem Menschen das Vermögen zu reden mit; die Fertigkeit aber erlangt man durch die Übung vermittelt der Nachahmung, daß er nach und nach diese, oder jene Sprache zu reden fähig wird. Eben auf den Unterscheid zwischen der Rede und Sprache hat man zu sehen, wenn man bey den Disputen vom Ursprung der Rede die Sache ordentlich aus einander setzen und vortragen will.

Nimmt man hier zuerst die historischen Nachrichten davon zur Hand, so ist das, was die Heyden davon sagen, ein fabelhaftes Vorgeben, deren Stellen **Pufendorf** *in jure nat. et gentium lib. 4. cap. 1. §. 3.* angeführet, warum man sich nicht zu verwundern hat. Denn da sie so wohl überhaupt vom Ursprung aller Dinge; als insonderheit des menschlichen Geschlechts nicht wusten, so war kein Wunder, wenn sie auch vom Ursprung der Rede nichts sagen konnten.

Aus der Schrift sehen wir, daß Gott dem ersten Menschen eine Fertigkeit eine Sprache zu reden angeschaffen, wie er nachgehends den Aposteln die Gabe mancherley Sprachen zu reden, mitgetheilet. Es ist auch höchst wahrscheinlich,

S. 809

1591

### Rede

---

daß die Sprache, die unsere ersten Eltern geredet, keine andere, als die Hebräische gewesen, ob wohl viele sind, die gantz andere Gedancken davon haben. Man lese **August Pfeiffers** *exercitat. de lingua protoplast. in fascicul. Dissertat. p. 121. ff.* und in *dubiis vexatis p. 84. ff.* **Buxtorf** *in dissert. philol. theolog. n. 1. Clerc* *in sentim. des quelques theologiens de Hollande sur l' hist. crit. ep. 19. p. 122.* **Buddeum** *in histor. eccles. Vet. Test. tom. 1. p. 94. 212. 234.* wiewohl dieser Punct eigentlich hieher nicht, sondern in den Artickel: **Sprache**, gehört.

Wir haben auch nicht zu untersuchen, ob die Wörter dieser ersten Sprache eine natürliche Krafft etwas zu bedeuten haben, und ob sich diese Krafft auf die Übereinstimmung mit der Sache selbst gründe; oder ob solche Bedeutungs-Krafft von der Anordnung und Willkühr unserer ersten Eltern herrühre? Das erste haben dafür gehalten **Helmontius**, **Zierold**, **Caspar Neumann**, wie dessen *genesis linguae sanctae* und *Lexicon*, so sich auf diese Meynung gründet, ausweisen. Wenigstens gehört eine grosse Einbildungskraft dazu, wenn man sich solche Dinge einbilden soll.

Es ist auch damit die Frage verknüpffet: Ob Adam den Thieren solche Nahmen beygeleget, welche mit der Beschaffenheit und Natur derselben überein kommen? wovon **Lilienthal** *in Select. histor. litterar. tom. 1. obs. 9. p. 258.* zu lesen.

Die Nachkommen unserer ersten Eltern haben von Natur keine Fertigkeit; sondern nur eine Krafft zu reden bekommen, aus welcher nach und nach durch die Nachahmung, vermittelst des Gehörs, eine Fertigkeit erwachsen. Sie haben einerley Sprache geredet, bis der Bau des Babylonischen Thurms Anlaß zu dem Unterscheid der Sprachen gegeben, wovon uns **Moses** im 1 seiner Bücher Cap. *XI.* unterrichtet. Es finden sich zwar einige, welche diese Geschicht nicht so wohl von einer Verwirrung der Sprachen, als vielmehr der Gemüther auslegen, daß die Bauleute unter sich uneins und dadurch bewogen worden aus einander zu gehen, und den Bau liegen zu lassen, als **Clerc** in dem Comment. über die angezogene Stelle. **Hermann von der Hardt** in den *ephemer. philolog. disc. 3.* denen man **Vitringam** in *Observ. Sacris lib. I. Diss. I.* beyfügen kan.

Solche Zerstreung soll nach ihrer Meynung die Ursach von dem Unterscheid der Sprachen gewesen seyn. Es haben aber andere angemercket, daß aus dem 7, 8 und 9ten Vers des angeführten Capitels gantz deutlich zu ersehen, daß vielmehr die Verwirrung der Sprachen Ursach der Zerstreung, und nicht die Zerstreung die Ursach vom Unterscheid der Sprachen gewesen. So viel erkennen wir aus der Heiligen Schrift von dieser Sache.

Sehen wir sie nach der Vernunft an, so weiß man, daß man von Natur das Vermögen zu reden habe, und daß die Fertigkeit eine Sprache zu reden durch die Nachahmung erlangt werde. Die Wörter selbst und ihre Bedeutungen dependiren von dem menschlichen Willkühr, daß wenn man z. E. eine Person, die über einen Strich Landes zu gebieten hat, Fürst nennet, so ist dieses was willkührliches, und man hät-

S. 809

---

### Rede

1592

te ihr auch einen andern Namen geben können. Denn ein mahl ist bekannt, daß ein Wort mehr als eine Bedeutung hat, und gantz unterschiedene Dinge anzeigt; Gleichwie eine Sache vielmahls mit verschiedenen Wörtern belegt wird. Man weiß von den meisten Sprachen, daß sie im Anfang sehr arm und mager gewesen, nach der Zeit aber von den Menschen vermehret worden. Aus diesen Umständen läst sich schlüssen, es müsse in den Wörtern keine solche innerliche Bedeutungs-Krafft stecken, die mit der Natur einer Sache übereinkomme. Wenn aber die Wörter und deren Bedeutungen auf den Willkühr der Menschen ankommen, so ist deswegen kein besonderer und ausdrücklicher Vergleich getroffen worden; sondern der Grund davon ist die langwierige Gewohnheit, nach dem vorher von ohngefahr diese, oder jene Wörter angenommen und mit einer besondern Bedeutung belegt worden. Solche Gewohnheit und Gebrauch ist entweder ein allgemeiner unter einem gantzen Volck; oder ein besonderer unter Künstlern und Gelehrten von Dingen, die dem gemeinen Mann nicht angehen, und nicht allenthalben im Gebrauch sind. Man lese **Pufendorf** *de jure nat. et gentium. lib. 4. cap. 1. §. 5. 6.* und **Thomasium** in *jurisprudencia divina lib. 2. cap. 8. §. 12. ff.*

Aus diesem kan man sehen, daß viele Scribenten des natürlichen Rechts ohne Grund die Rede unter die menschlichen Verordnungen zählen.

Nun ist noch die dritte Frage übrig: was Gott bey der Rede vor eine Absicht gehabt? Weil die Rede dazu dienet, daß man dadurch dem andern seine Gedancken an Tag leget, so schlüsset man daraus, daß dahin auch die göttliche Absicht gegangen, und nimmt daher ein Argument vom gesellschaftlichen Leben der Menschen, Gott wolle

haben, die Menschen solten in einer Gesellschaft unter sich leben, weil er ihnen das Vermögen zu reden mitgetheilet. Wie überhaupt aus der Beschaffenheit der Menschen die göttliche Existenz zu erkennen, also läst sich diese auch insonderheit aus der Rede beweisen. Man lese **Jac. Wilh. Feuerleins** *Dissertationem philosophicam ex loquela hominis argumentum existentiae et providentiae divinae deducentem*, Altd. 1719, nebst des **Murray** Tractat: *demonstratio Dei ex voce animalium*.

Bishero haben wir die Rede nach ihrer natürlichen Beschaffenheit betrachtet, sofern sie als ein abgetheilter Klang angesehen wird; nun aber müssen wir sie auch nach der künstlichen Beschaffenheit erwegen, sofern sie nach einer gewissen Art in gehöriger Ordnung zusammen gesetzt und eingerichtet wird. In dieser Absicht gibts unterschiedene Arten der Rede. Die Peripatetici theilen in ihrer Logick dieselbe

- in eine **unvollkommene** welche keinen völligen Begriff von etwas entdecke, oder ausdrücke; z. E. wer fromm und gelehret ist;
- und in die **vollkommene**, welche einen völligen Begriff von etwas an Tag gebe, die wieder getheilet wird
  - in **enunciativam orationem**, in die **aussprechende Rede**, wovon man in der Lehre von der Enunciation handelt;
  - und in **non enunciativam**, die keinen gewissen Ausspruch thäte, und weder etwas bejahete, noch verneinete, dergleichen die Frag- Befehl- Wunsch- und Bitt-Sätze wären,

siehe

S. 810  
1593

### Rede

---

**Bechmanns** *instit. logic. lib. 2. cap. 2.* **Chauvins** *Lexic. philosoph. p. 462. edit. 2.*

Wenn man die unterschiedene Reden schlechterdings nach der Logic untersucht, so bestehet sie bisweilen in einem blossen Termino, bisweilen nur in einer Enunciation, da man etwas bejahet oder verneinet; bisweilen in einem Vernunft-Schlusse, der aus einer Enunciation gefolgert worden, woraus hernach ein völliger Discours entsteht, der gleichsam aus solchen kleinen Reden zusammen gesetzt ist, der aber auch eine Rede genennet, und von uns in dem folgenden vornemlich verstanden wird.

Aber wir finden noch unterschiedene Umstände, darinnen die Reden von einander unterschieden sind. Sie sind unterschieden in Ansehung der Materien, die sie fürtragen: bald lobet man, bald macht man einen herunter; bald fragt man, bald unterrichtet man, bald bittet man, bald befiehlt man; bald ist die Rede von geistlichen, bald weltlichen, bald gelehrten, bald von ungelehrten und häuslichen Sachen, u. s. w.

Sie sind aber auch unterschieden in Ansehung der Art, wie dieselbigen in Absicht der unterschiedenen Kräfte des Verstandes, daher die Gedanken kommen, und welche durch die Rede ausgedruckt und an Tag gegeben werden, eingerichtet sind. Denn man wird befinden, daß bey einigen Reden das meiste auf das Gedächtniß ankommt, z.E. wenn man etwas schlechterdings erzählt, so man entweder selbst gesehen, oder gehöret, oder gelesen, und wie die Geschicklichkeit des Gedächtniß darinnen bestehet, daß man eine Sache ordentlich fasset, und behält, welcher Geschicklichkeit die Unordnung und Verwirrung

entgegen stehet, so wird man auch in Ansehung dessen zwey Arten der redenden antreffen.

Einige, wenn sie etwas erzählen, wissen ihren Vortrag ordentlich einzurichten; einige aber vermischen alles unter einander, das letzte setzen sie voran, daß erste hinten hin, und die Umstände einer Sache hängen nicht zusammen, daß man kaum weiß, obs gehauen, oder gestochen seyn soll. In etlichen Reden leuchtet sonderlich die Zusammenreimungs-Krafft, oder das Ingenium herfür, wohin die kurtze, und artige empfindliche Reden gehören, die in einer segensreichen Kürtze solche Neben-Ideen, ingleichen solche Folgerungen in sich halten, die nach der Absicht des redenden die Affecten der hörenden auf eine empfindliche Art erregen sollen.

**Gracian** führet in seinem Oracul[1] Max. 37. dreyerley Sorten derselben an, deren man sich mit Nachdruck bedienen könne, um die Gemüther anderer rege zu machen und in eine Bewegung zu bringen. Man läst sich mit dergleichen heraus, entweder die Affecten und Gedancken, so die Leute in Ansehung einer Sachen, oder Person hegen, dadurch auszuforschen, oder ihnen gewisse Gedancken und Affecten beyzubringen; und dieses letztere hinwiederum entweder in der Absicht, eine Person oder Sache herunterzumachen, oder in der Absicht eine Sache, oder Person mit Nachdruck zu erheben.

[1] Bearb.: korr. aus: Oraul

Erstlich braucht man zuweilen dergleichen Reden, um die Gemüther anderer auszulocken. Denn ein wohl angebrachtes nachdenckliches Wort, dadurch man mit einem sinnreichen acumine auf etwas ziele, ist fähig, vermittelst der lebhaften Vor-

S. 810

**Rede**

1594

---

stellungen, welche ein Gemüth sich zu machen dadurch gereizet wird, selbiges in ausserordentliche Beschäftigung und Bewegung zu setzen.

Sind die Leute gegen eine Person oder Sache wohl, oder nicht zum besten geneigt, und kommet man in ihrer Gesellschaft mit einer solchen nachdrücklichen Rede, welche selbige Person, oder Sache betrifft, so werden ihre geneigten oder widrigen Affecten dermassen schleunig und lebhaft dadurch gerührt, daß ein Gemüth in der Verstellungs-Kunst es auf einen ziemlichen Grad der Vollkommenheiten gebracht haben muß, daß er nicht die Unordnung und Hefftigkeit seines gereizten Affects einiger massen äusserlich solte blicken lassen; es sey nun, daß solches durch eine verdrüßliche, oder freudige Widerrede, oder nur wenigstens durch dergleichen Mine geschehe.

Solcher gestalt sind dergleichen Reden gar dienliche Mittel ein Gemüth auszuforschen, wie es gegen eine Person oder Sache gesinnet sey, da man sonst auf eine plumpe Nachfrage mehrentheils schlechten Bescheid bekommt. Der Affect muß in dergleichen Begebenheiten der Verräther seyn, welchen man zwingen muß, so, wie gedacht, durch dergleichen Reden aufs nachdrücklichste geschehen kan.

Hernach bedienet man sich solcher Reden in dergleichen Absicht, eine Sache, oder Person herunter zu machen, welches viele nicht schlechterdings mißbilligen. Denn es könnten Fälle seyn, da dem gemeinen Besten daran gelegen, daß ein Irrthum, eine Gottlosigkeit, eine Eitelkeit zu einem Gelächter werden möge, wenn man nemlich anderer gestalt denselben nicht kräftig genug steuern könne: und weil dergleichen Thorheiten durch die Personen, denen sie anhangen, öfters unterstützt und in Flor erhalten würden; so sey es nicht wider die Vernunft, wenn man bey Durchhechelung einer groben Narrheit auch

zuweilen den groben Narren ein wenig mit treffe, und die gar natürliche Folgerung, welche man von der Narrheit auf den Narren machen könne, eben nicht gar sorgfältig abzulehnen und zu verhüten suche.

Die dritte Art solcher Reden ist, dadurch die Reputation dessen, von dem man redet, bekräftiget wird. Denn es ist gewiß, daß eine in einer kurzen nachdencklichen Rede verdeckte Lobes-Erhebung von weit grösserer Würckung ist, als ein zu Hause mühsam ausstudirter Panegyricus, den ohne dem jedermann vor passionirt zu halten pflaget, siehe **Müllers** Anmerckungen über Gracians Oracul c. l. p. 254.

Wer solche Rede mit Geschick fürbringen will, muß eine gute Lebhaftigkeit des Ingenii haben, daher diejenigen, welche entweder damit gar nicht versehen, oder die Masse der Artigkeit sinnreicher Gedancken überschreiten, bey vernünftigen Leuten gar unglücklich seyn werden.

Endlich läst sich bisweilen in den Reden sonderlich die Urtheilskraft oder das Judicium sehen, da man nach Beschaffenheit der vorkommenden Materien Wahrheiten zeigt, solche beurtheilet, seine Gedancken über diese und jene Sache scharffsinnig entdeckt, und seine Gedancken bald mit einer Gewißheit; bald mit einer Wahrscheinlichkeit zu bekräftigen weiß. Kommen z.E. judicieuse und ingenieuse Köpffe zusammen, und reden von einer Absicht und Ausführung

S. 811  
1595

### Rede

---

einer gewissen Sache, so wird der ingenieuse allerhand Rath- und Anschläge aufs Tapet bringen, wie die Sache anzugreifen und auszuführen sey; der judicieuse aber wird solche Rathschläge reiff überlegen, das ist, mit den sich ereignenden Umständen der Sache conferiren und urtheilen, ob sie practicabel, oder nicht. Aus solchen Reden nun kan einer gar leicht die Fähigkeit des Verstandes eines andern erkennen, wenn er aufmercksam ist, und vermöge der Scharffsinnigkeit urtheilen, wozu man sich seiner Dienste am besten bedienen könne.

Überdies findet sich noch ein Unterscheid der Reden, in Ansehung ihrer moralischen Natur, indem einige von den Regeln der Billigkeit; einige von den Regeln der Klugheit dependiren: jene könnte man **Pflichts-Reden**, wovon in der Philosophie das natürliche Recht handelt; diese aber **politische Reden** und Discourse, deren man sich in der Conversation bedienet, und davon die Lehre von der Klugheit zu leben, Unterricht giebet, nennen.

Bey der practischen Betrachtung der Rede setzen wir voraus, daß eine jede Rede an und vor sich selbst, sie mag wahr oder falsch seyn, indifferent ist, und also die Wahrhaftigkeit, da man bemühet ist, nach seines Hertzens Meynung zu reden, an und vor sich weder eine Tugend, noch ein Laster seyn kan, sondern aus der Beschaffenheit des Gebrauchs eins von beyden werden muß. Daher dieses die moralische Natur der Rede ist, daß man sich im Gebrauch derselben nach den Regeln der Billigkeit und Klugheit richtet, oder nicht, wodurch sie entweder vernünftig oder unvernünftig wird.

Nemlich die **Vernunftmäßigkeit** einer Rede bestehet darinnen, daß solche in Ansehung eines andern mit den Regeln der Billigkeit, oder Obligation; in Ansehung aber mein selbst mit den Regeln der Klugheit übereinstimme; woraus im Gegentheil gar leicht zu schlüssen, worauf ihre Unvernunftmäßigkeit ankomme.

**Unvernünftig** ist es, wenn ich zu des andern Schaden was sage, davon ich doch selbst keinen Nutzen habe; oder sage ihm die Wahrheit nicht, da er doch ein Recht hat, solche zu wissen, wie wir mit mehrerm in dem Artickel: **Lüge**, im *XIIX* Bande, p. 1073. u. ff. gezeiget, und bald noch mit mehrerm weisen werden.

Man kan auch aus diesem erkennen, worinnen das Recht der menschlichen Rede bestehe, nemlich darinnen, daß ein jeder Mensch die Freyheit zu reden, oder zu schweigen hat, nachdem er solches zur Beförderung eines andern und seiner eigenen Wohlfahrth vor nöthig und nützlich befindet.

Dieses voraus gesetzt, so müssen wir sehen, wie wir uns in Ansehung der Rede zu verhalten haben? Diese Praxis kommet auf zwey Stück an, einmahl, wie wir uns in Ansehung unserer selbst und unserer eigenen Rede; hernach in Ansehung anderer und ihrer Rede aufführen sollen.

Die Aufführung in Ansehung unserer eigenen Rede beruhet auf zwey Stücke: erstlich, wie wir uns gegen die Pflichten-Reden nach den Regeln der Billigkeit oder Obligation gegen einen andern, und gegen die politischen Reden, nach den Regeln der Klugheit unsern Nutzen bey der Rede zu beobachten, verhalten müssen.

Was

S. 811

### Rede

1596

---

das erste, das Verhalten der Redenden, nach den Regeln der Billigkeit, oder die Pflichten der Redenden betrifft, so ist dieses allgemeine Gebot zu merken: Brauche die Rede, und andere Zeichen des Gemüths, die gemeine Ruhe menschlichen Geschlechts zu befördern.

Insbesondere hat man zu erwegen, erstlich: ob ich dasjenige, was ich im Sinne habe, einem andern offenbahren soll? wobey nicht nur dieses Verbot: schweige, wenn durch deine Rede andere beleidiget, oder unschuldige in Schaden geführet werden; oder wenn die Gefälligkeit, oder ein Vertrag, oder gemeiner Friede, Verschwiegenheit erfordert: sondern auch das Gebot: rede, wenn du aus Gefälligkeit, oder einem Vertrag zu reden verpflichtet bist; oder wenn dem Schweigen andern Schaden oder Verachtung bringt, oder die gemeine Ruhe verletzt, in Obacht zu nehmen.

Dieses Gebot übertreten diejenigen, welche eine der Republic, oder einem Mitbürger, oder insgemein ihrem Nächsten annahende Gefahr verschweigen, ingleichen in ihrer Information nicht treulich lehren, und die Untergebenen, wo es sich gehöret, nicht zur Rede setzen, oder bestrafen, siehe **Thomasium** c. l. §. 29. ff. der in *Fundam. jur. nat. et gent.* diese Gebote also kürztlich ausspricht: schweige oder rede, so oft du durch deine Verschwiegenheit oder Rede anderer Leute Vortheil und Nutzen befördern kannst, und so oft durch Reden oder Schweigen eines andern Rechte gekräncket werden, daß also der erste Theil dieser Gebote eine Folgerung aus den Regeln der Anständigkeit, der andere aus den Regeln der Gerechtigkeit sey, wobey **Pufendorf** in *jure nat. et gent. lib. 4. cap. 1. §. 7.* und **Willenberg** in *Sicilim. lib. 3. cap. 1. qu. 17. p. 429* zu lesen.

Zum andern, ob man in Erklärung dessen, was man gedencket, sich der Zeichen, so von andern erfunden sind, gebrauchen soll? Wobey folgende Regeln zu beobachten: brauche die Worte ohne erhebliche Ursachen nicht in anderer Bedeutung, als wie es die angenommene Gewohnheit mit sich bringt. Denn sonst würde durch den sonderlichen

Gebrauch der Worte der andere leicht beleidiget, und die gemeine Bewilligung, auf welche sich alle Reden gründen, verletzt werden, siehe **Pufendorf** *de officio hominis et civis, lib. I. cap. 10. §. 2.* mit **Titii** Noten p. 297.

Drittens, ob die Zeichen mit dem Gemüth überein treffen müssen? Hierinnen haben wir ein Gebot: rede, was mit deinem Gemüthe übereinkommt, wenn solches die Billigkeit, das ist, die Gefälligkeit, oder ein Vertrag, oder die allgemeine Ruhe erfordert. Diesem stehet ein ander Verbot entgegen: enthalte dich von falscher Rede, wenn dadurch ein anderer beleidiget oder verachtet, und der Friede des menschlichen Geschlechts gestöhret werden sollte. Gehet aber dem andern nichts ab, und mir ist viel daran gelegen, so kan ich meine Rede also einrichten, daß sie etwas anders, als ich im Sinn habe, ausdrücke. Ja wenn wir auch auf anderer Leute Nutzen sehen, welche also geartet sind, das, wenn wir ihnen die Wahrheit sagten, wir ihnen dadurch Schaden thun würden, so sind wir in diesem Fall schuldig, eine erdichtete, oder

S. 812

1597

### Rede

---

verblümete Rede zu gebrauchen, siehe **Griebners** *jurisprud. natural. lib. I. cap. 7. §. 3. p. 105.* wovon mit mehrern der Artickel, **Lüge** und **Wahrhaftigkeit**, nachzusehen sind.

Inzwischen machet man insgemein diese Anmerkungen vom Gebrauch falscher Rede, daß man sich erstlich nicht ohne Unterscheid derselben gegen kleine Kinder, und die, so ihrer Vernunfft beraubt sind, zu gebrauchen, weil sie eben so wohl Menschen, wie wir, und man sich also nicht ehe gegen dieselben erdichteter Reden zu bedienen habe, als wenn ihr eigen Bestes dadurch mehr befördert werde, und so ferne sie die blosser Wahrheit nicht begreifen könnten.

Zum andern könne man gegen erwachsene eine erdichtete Rede zu einem guten Endzweck, und zu ihrem eigenen oder dem gemeinen Nutzen brauchen, welchen Nutzen man nicht hätte erreichen können, wenn man gleichzu gesagt hätte;

drittens könne man zum Besten der Republick ihre Heimlichkeiten und Rathschläge, daran viel gelegen, daß man sie vor andern verberge, mit erdichteter Rede verdecken, oder in zweifelhaftigen und duncklen Sachen einen Ausspruch thun, der einen nicht ums Hertze, die Wahrheit zu erkundigen.

Viertens könne man dem Feind durch erdichtete Avisen eine Nase drehen, wenn es nur nicht in den Friedens-Schlüssen geschiehet, so wie mit dem Feinde aufgerichtet, dieweil wir durch dieselben wo nicht gänzlich doch etlicher massen vom feindlichen Stande uns abgeben.

Fünftens hält **Grotius** dafür *l. 3. cap. 1. §. 13. n. 1. de jure belli et pacis*, es wäre keine Lüge, wenn wir uns gegen jemand einer erdichteten Rede gebrauchen, welcher dadurch nicht betrogen werde, obgleich der dritte Mann daraus eine falsche Meynung schöpfte, weil ich mit dem dritten nichts zu schaffen habe; wobey andere meinen, daß dieses nicht so schlechterdings zu sagen sey, und allerhand Einschränkungen beyzufügen wären, wie Pufendorf gethan.

Sechstens fraget man: ob ein Beklagter, ohne vor einen eigentlichen Lügner gehalten zu werden, seine Mißhandlung, deren er beschuldiget wird, läugnen, oder mit erdichteten Beweißthümern die Gerichte betrügen könne? Die Antwort des **Hobbesii** *de cive cap. 2. §. 19.* **Spinozä** *in tract. polit. cap. 3. §. 8.* **Pufendorfs** *in jure nat. et gentium*

*lib. 4. cap. 1. §. 20.* wenn man dasjenige, was er im Capitel von Strafen schreibet, conferiret, ist ja; des Herrn **Thomasii** aber *in jurisprudivin. lib. 2. cap. 8. §. 85.* und anderer ist nein, und nicht ohne Grund. Denn hat der Richter Macht und Gewalt, die Wahrheit von dem Beklagten auf alle mögliche Art heraus zu bringen, so folget aus dem Satze: daß man die Wahrheit reden soll, wenn derjenige, mit dem ich zu thun habe, ein Recht zu derselben hat, von sich selbst, daß auch der Beklagte eine Schuldigkeit auf sich habe, dem Richter die Wahrheit zu sagen, siehe **Dörings** *Dissertation de obligatione delinquentis ad confessionem criminum propriorum coram magistratu*, Leipzig 1723. Die zweydeutigen Reden und die Zurückhaltungen, oder die *reservations mentales*, wenn man etwas im Sinn behält, das zur Völligkeit des Verstandes gehöret, sind nicht er-

S. 812

**Rede**

1598

laubet, wenn sie zum Schaden des andern gereichen, da er nemlich ein Recht der Rede an mir hat. Die Jesuiten und etliche von denen so genannten Moralisten der Römischen Kirche spannen die Sache gar zu hoch, wenn sie behaupten wollen, es können solche Zweydeutigkeiten und Zurückhaltungen überall und ohne Unterscheid statt haben, auch wenn der, so da frage, ein wohlgegründetes Recht dazu habe. Es haben nicht nur die Protestanten; sondern auch einige von den Papisten selbst diese Lehre billig als gottlos verworffen.

Man lese, was **Montaltius** *in epistol. provinc. ep. 9. p. 236.* **Rivet** *in explic. decalog. p. 297.* **Pufendorf** *in jure naturae et gentium lib. 4. cap. 1. §. 14.* **Hochstetter** *in colleg. Pufendorf. exerc. 7. §. 24.* **Buddeus** *in institut. theol. morl. part. 2. cap. 3. sect. 5. §. 33. not.* **Placette** *in divers traités sur des matieres de conscience trait. 1. chap. 8. ff.* und andere erinnert.

Ausser den schon angeführten und andern Scribenten des natürlichen Rechts lese man von dieser Materie noch nach **Uffermann** *de obligatione hom. quae ex sermone oritur.* **Titii** *Dissertation de officiis sermocinantium*, Leipzig 1695. **Wernhers** *Dissertation de officio hominis circa sermonem*, Leipzig 1702. **Simon Fr. Jägers** *Disputation de officio circa sermonem*, Wittenb. 1691. nebst andern, welche in **Hassens** *exercit. de peccato silentii p. 5.* angeführet werden.

Vors andere folget unser Verhalten gegen die politische Reden. Daß man in Conversation reden müsse, erfordert überhaupt die Klugheit und die Beförderung unsers Nutzens. Denn eine in der Conversation klug-geführte Rede ist hinlänglich, uns anderer Gemüther zu gewinnen; da hingegen die ungeschickte und plumpe Discourse, oder gar ein närrisches Stillschweigen eine gar üble Nachrede hinter sich lassen, und man wird alsdenn vor einen Menschen angesehen, der sich in der Wohlanständigkeit zu leben nicht zu schicken wüste.

Wer in Gesellschaft von etwas urtheilet, hat den Vortheil, daß entweder seine Gedancken gebilliget werden, oder bekommt Gelegenheit, sich aus denen von andern gemachten Einwüfften vollkommener zu unterrichten, und entweder durch Ablehnung derselben in seinen wohlgegründeten Gedancken sich desto mehr zu bestärcken, oder widrigen Falls daher eine angenehme Anleitung finden zu können, einen Irrthum oder Zweifel abzulegen.

Hier möchte jemand fragen: ob derjenige, der in Gesellschaft nichts rede, vor dumm zu achten sey? **Gracian** sagt in *Oracul. Max. 48.* zwar gar recht, daß ein Kopff, der ungeschickt und leer von Gedancken ist,

auch ungeschickt sey einen reellen Discurs zu führen, und fortzusetzen; aber es läst sich nicht schlüssen, daß alle diejenigen, die in Gesellschaft nicht, oder wenig reden, Leute von ungeschicktem und leerem Verstand wären, indem das Stillschweigen nicht allezeit eine Würckung der Unwissenheit und Dummheit ist, und dieses z.E. von verstockter Boshafftigkeit, welche mit gar lebhaftem und gutem Verstande verbunden seyn kan, auch offt von übler Erziehung ausser aller Gesellschaft, und daher entstehender Blö-

S. 813  
1599

### Rede

digkeit, oder aus einer Christlichen Klugheit herrühren kan. Will man sich aber durch eine Rede, oder Discurs in einer Gesellschaft recommendiren, wie denn ein wohl an einander hangender Discurs gleichsam die Seele einer guten Conversation ist, so muß derselbe klug und vernünfftig seyn, wozu denn ein solider, reicher und wohlgeübter Verstand, dem es nie an guten Gedancken mangeln möge, und die Klugheit sich solcher Gedancken zu diesem Zweck vernünfftig zu bedienen, erfordert wird.

Klug führt man sich auf vor der Rede, wenn man sich erstlich solche Gedancken zur Materie seines Discurses erwählet, die man nach Beschaffenheit der Umstände, die Conversation zu unterhalten, vor dienlich befindet. So wäre es nicht klug, von etwas zu reden, welches diejenigen, mit denen man in Unterredungen ist, nicht verstünden, und ihre Fähigkeit überstiege. Denn in einer Unterredung hat einer, der da redet, die Absicht, dem andern die Gedancken von einer Sache, die er selbst hat, zu erwecken, in Meynung, er werde eben den Beyfall, den er bey dem Begriff derselben in sich empfindet, auch in seinem Gemüth empfinden, wenn er vermittelst der Rede einen gleichen Begriff solcher Gedancken überkommen wird.

Nun aber haben ja nicht alle Leute die Fähigkeit, jede gute und gründliche Gedancken zu begreifen, oder sich beybringen zu lassen, es sey nun, daß solche Unfähigkeit scheltenswürdig sey, wie sie es z.E. ist bey Leuten, die von einer Wissenschaft Profesion machen, oder durch Stupidität, oder Vorurtheile und Affecten viele dazu gehörige gründliche Wahrheiten zu begreifen gehindert werden: oder daß sie auch nicht scheltenswürdig sey, als nemlich bey Leuten, die von einer Wissenschaft eben nicht Profesion machen, und also nur aus Mangel der Erfahrung in derselben einer Sachen nicht mächtig sind, siehe **Müllers** Anmerckungen über Gracians Oracul Max. 58. n. 2. p. 447.

Es wäre weiter nicht klug, wenn man in einer Gesellschaft, wo viele Weibs-Personen zugegen wären, von gelehrten, und Staats-Dingen, oder wo Gelehrte und Staats-Leute vorhanden, von Haushaltungs-Sachen reden wolte. Nicht weniger stieße man wider die Klugheit an, wenn man von sich selbst rede, und entweder seine Fehler, oder Sünden der Jugend, seine Schul- und Studenten-Possen erzähle; oder seine löbliche Thaten herausstreiche, es möge nun dieses directe, da man seine Fehler, oder Tugenden, mit einem ausdrücklichen Tadel, oder Lob anführet; oder indirecte und Folgerungs-Weise geschehen, wenn man seine Fehler und Tugenden zwar nicht mit ausdrücklichem Tadeln und Lobes-Erhebungen anführet, selbige aber doch von jedermann aus solcher Erzählung können und müssen geschlossen werden.

Denn die Ehre ist eine hohe Meynung, die andere von uns hegen; gleichwie im Gegentheile eine Meynung, die man von sich selbst hat, Hochmuth heisset. Gleicher gestalt ist Schande, eine niedrige Meynung, die andere von uns hegen, eine dergleichen niedrige

Meynung aber, die man von sich selber heget, und in den unrühmlichen Eigenschafften, darauf sich solche Meynung gründet, oder aus Liederlichkeit oder Kleinmuth behar-

S. 813

**Rede**

1600

---

ret, ist eine Niederträchtigkeit des Gemüths.

Inzwischen wenn dasjenige im Gegentheile, was man von sich selber redet, in Betrachtung der Ehre und Schande was indifferentes ist; oder auch wohl auf Erfordern der Nothwendigkeit und anderer Umstände, man von seinen guten, oder nicht guten Thaten zu reden vor nöthig erachtet, also daß in Ansehung solcher Umstände kein Eigen-Lob oder Tadel daher vermuthet werden kan, da mag man wohl, so weit es die Noth, oder Connexion des Discourses erfordert, mit gehöriger Bescheidenheit von sich selber reden. Von der letztern Art hat der Apostel **Paulus** in dem 11. Capitel des andern Send-Schreibens an die Corinthier eine sehr schöne Probe gegeben, daß **Erasmus** über Röm. 15. v. 19.. gar recht schreibt: *Paulus fuit vir et modestissime magniloquus et magnifice modestus, in Christo superbus, in se humilis.*

Es wäre ferner nicht klug, von Leuten, die zugegen sind, zu reden. Denn einen Menschen in seiner Gegenwart ausdrücklich loben, ist so viel, als ihn nöthigen, seine Meynung, die er von sich selber heget, zu erkennen zu geben, welches kein kluger Mensch gerne thut, indem, wenn er dem ihm beygebrachten Lobe beypflichten wolte, solches einen Hochmuth anzeigen würde, und wenn er sich demselben widersetzen wolte, solches einer heuchlerischen Demuth ähnlich sehen möchte. Dahero im Gegentheile ein Lob, das einem Menschen zwar in seiner Gegenwart, jedoch aber indirecte und durch eine gute Folgerung gegeben wird, weit mehr Annehmlichkeit hat, indem er allda der Nothwendigkeit, sich darauf mit etwas heraus zu lassen, leichter überhoben seyn kan.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem Tadel eines Menschen in seiner Gegenwart. Denn andern, die zugegen sind, ist solcher Tadel mehr verdrüßlich, weil sie dadurch veranlasset werden, ihre Meynung von dem, der zugegen ist, ebenfalls kund zu geben: und demjenigen selbst, zu dessen Tadel etwas in seiner Gegenwart gesprochen wird, kan solches nicht anders, denn höchst verdrüßlich fallen. Denn solchem Tadel geruhiglich beyzupflichten, wäre eine Niederträchtigkeit, und sich demselben zu widersetzen, ist an sich selbst eine verdrüßliche Arbeit,, zumahl wenn solche Widersetzung ein Lob seiner selber in sich halten würde, wie solches mehrentheils geschiehet: zu geschweigen der empfindlichen Unhöflichkeit, die derjenige, der den andern in seiner Gegenwart tadelt, dadurch begeht, siehe **Müllers** Anmerck. über Grac. Orac. Max. 117. p. 114.

Es wäre nicht klug, wenn einer in einer Gesellschaft von Sachen reden und raisonniren wolte, die er nicht verstünde, indem er dadurch seine Blösse und ungereimte Affecten zu erkennen geben würde: und was andere Arten mehr sind, worinnen man in Ansehung dieser Materie eines Discourses wider die Klugheit handelt.

Es ist aber nicht gnug, daß man sich in Erwählung einer Materie klug verhalte, sondern es erfordert auch die Klugheit die dritte Achtsamkeit im Reden, daß ein Mensch, ehe er etwas redet, zuvor die Folgerungen erwäge, so die Gedancken, die er durch das Reden andern erwecken würde, nach sich zühen möchten. Denn hier-

durch haben wir diesen Nutzen, daß unsere Absichten u. Thaten desto ungehinderter von statten gehen mögen; daß wir unsere Affecten und Schwachheiten entweder überhaupt, oder in Ansehung einer und der andern Sachen insonderheit, so wohl Freunden, als Feinden, nicht so leicht zu verrathen möge, und daß das Gute, so wir thun, desto ansehnlicher in die Augen fallen möge, siehe **Müller** *c. l. Max. 160 p. 341.*

Die Klugheit bey der Rede selbst kommt vornehmlich auf einen klugen und geschickten Vortrag an, da man in Ansehung der Weitläufigkeit nicht immer, wie ein Lehrmeister nur allein reden und seine Weisheit sehen lassen muß, sondern vielmehr dem andern, der auch wohl von so vielen Einfällen nicht ist, immerfort zu gleichmäßigen Gedancken Anlaß zu geben wisse, damit also die Unterredung von beyden Theilen immer munter und lebhaft fortgeführt, und folglich Zeit währender Conversation den Leuten nicht Zeit und Weile lang währen möge.

In Ansehung der innern Beschaffenheit des Vortrages ist nöthig, daß man erstlich wohl rede, das ist, daß man seine Neben-Ideen, mit welchen man seine Haupt-Ideen vorzutragen willens ist, wohl und accurat ausdrücke, und daß man zum andern manierlich rede, das ist, daß man diejenige Regeln des Wohlstandes wohl beobachtet, welche die Gewohnheit geschickter Leute eingeführet, um jegliche Art der Gedancken, die man vorträgt, auf eine angenehme Art zum Vergnügen des andern vorzutragen. Wollte sich jemand z.E. in Gesellschaft ingenieuser Reden bedienen, es wäre aber darinnen nichts sinnreiches, lebhaftes, und sonst unanständige Possen enthalten, wie man in den gemeinen Schertz-Reden öftters wahrnimmt, so würde er bey Vernünftigen schlechten Vortheil gewinnen.

Wolte jemand scharffsinnige Discourse führen, so wäre es ein schulfuchsischer Fehler, wenn man wie Lehrmeister seine Sätze und Demonstrationen aus der Logick oder Moral herbeten wolte. Den Regeln in Thesi hören und lernen wollen, ist ein Werck, das gar nicht hauptsächlich in politische Conversationen, sondern in die Auditoria gehöret, und was andere Regeln mehr sind, die man aus Erfahrung in Praxi bemercken kan. Man lese **Thomasium** im Entw. der politischen Klugheit Cap. 5. **Rohr** in der Klugheit zu leben Cap. 20. **Heumann** in pol. Phil. Cap. 2 §. 19 ff.

Das andere Stück der Praxis in Ansehung der Rede ist, wie wir uns bey der Rede eines andern verhalten müssen? Wobey diese Stücke in Betrachtung zu ziehen, wie wir uns bey Anhörung anderer Reden klüglich aufführen; wie wir eines andern Rede klüglich nutzen; und wie wir eines andern Rede geschickt auslegen und erklären sollen?

Was das erste anlangt, wie wir uns bey Anhörung anderer Reden klüglich aufzuführen? so muß hierinnen unser Verhalten überhaupt nach den Regeln der Wohlanständigkeit eingerichtet werden, welche durch die Gewohnheit vernünftiger, kluger und geschickter Leute eingeführet worden. So wäre es was unanständiges, wo jemand was discouret, und man wolte was anders thun z.E. in einem Buch lesen, von seinem Sitz aufsteigen, in der Stuben herum gehen, sich ans Fenster legen. Es wäre was unanständiges, wenn man dem an-

dern in die Rede fallen wolte, es geschehe nun, zu was Ende es wolle. Denn man hat was zu erinnern, so kan dieses geschehen, wenn er ausgeredet hat.

Es ist aber auch noch eine besondere Klugheit in Anhörung anderer Reden, was die verschiedenen Arten derselben anlanget, nöthig, z. E. bey unangenehmen und verdrüßlichen Reden, dabey sich einer klug aufführet, wenn er sich ein wenig einfältig stellet, als wenn ers nicht verstehe, und also über das verdrüßliche nur oben hingehet. Gleichwie derjenige, der einem was unangenehmes sagen muß, klug handelt, wenn er dabey die Sprache ein wenig ändert, das ist, das unangenehme nicht so trocken heraus saget, sondern etwa nur in generalibus bleibet, oder es sonst auf eine sinnreiche Art mit angenehmen Neben-Ideen zu bemänteln suchet.

Fallen kurtze und sinnreiche Reden in einer Gesellschaft für, und zwar erstlich solche, wodurch man die Gemüther auszulocken gedencket, so will die Klugheit, daß man sich bald in selbige zu finden wisse, das ist, die Absicht, die der andere darunter führet, bald kennen lerne. Denn wenn man die Absicht einer solchen Rede bald gewahr wird, so wird man sich desto leichter hüten können, seinen Affect sich verleiten zu lassen, daß man sich zu seinem Schaden darauf mit etwas heraus lassen sollte.

Wird ein Mensch unvermuthet und in seiner Gegenwart in Conversation mit einer höhnischen Rede aufgezogen, so muß er soviel Erkenntniß seiner selbst haben, daß er wisse, ob er soviel Hurtigkeit des Ingenii besitze, daß er fähig sey, einen mocquanten Gegenpart mit gleicher Müntze zu bezahlen. Denn ein solcher handelt nicht übel, und kommt am besten aus der Sache, wenn er das Gelächter, so seyn Gegenpart über ihn zu erwecken gedacht, solcher gestalt auf seine eigene Person zurück wendet, als welches umso viel leichter geschehen kan, da allezeit eine sinnreiche Antwort auf eine Mocquerie mehr Grace als die Mocquerie selbst hat. Ist aber ein Mensch mit dergleichen Hurtigkeit des Ingenii nicht begabet, so erfordert die Klugheit, daß er sich mit einem solchen ingenieusen Mocqueur gar nicht einlasse, auch nicht bloß gehe, als ob ihn die Mocquerie afficire; sondern die Beantwortung derselben mit einer indifferenten Art unterlasse; in seinem Thun aber, dafern dieses vernünftig ist, mit guter Gelassenheit fortfahre. Kommen Lob-Reden aufs Tapet, so muß man den Discours auf eine andere Materie zu bringen wissen.

Der andere Punct, wie wir eines andern Rede klüglich nutzen sollen, ist insonderheit um deßwillen ein sehr nützlichcs Stück der Klugheit in Ansehung der Rede, weil man immer in Conversation diejenigen Dinge, an denen uns am meisten gelegen, nur halb zu sagen pflegt, und dieses geschicht zuweilen mit Intention, zuweilen auch wieder die Intention derer, die da reden. Was das erstere anlanget, so haben oft diejenigen, die uns entweder aus Wohlwollen oder aus Kützel uns zu insultiren, etwas sagen wollen, ihre Ursachen, weswegen sie mit ihren Gedancken nicht recht gegen uns heraus wollen. Denn es kan zuweilen eine allzufreye Entdeckung derselben gefährlich seyn; bisweilen wollen uns gute Freunde in Gegenwart anderer ein Ding verdeckt zu verstehen geben; zuweilen pflegen die Leute aus guter, oder böser Meynung ihr Mißfallen,

oder Wohlgefallen über etwas wohl mit einem einzigen nachdencklichen Wort sich mercken zu lassen, oder unser Versehen, oder bevorstehendes Unglück verdeckter Weise anzuzeigen oder vorzurücken u. s. f.

Was aber das andere betrifft, so sind wohl wenig Leute so gar Herren über ihre Affecten, daß sie sich nicht zuweilen auch wider ihre Intention aus Nachlässigkeit, oder aus Hitze ihrer Affecten durch ein und andere nachdenckliche Reden, daraus man das, was sie im Sinn haben, schlüssen kan, bloß geben solten, wenn nur der andere so viele Aufmerksamkeit und Verstand hat, dasjenige, was dißfalls in ihren Reden heimlich verborgen steckt, zu begreifen. Der Nutzen nun, den man aus solchen Reden zühet, muß darin bestehen, daß man vermöge der Aufmerksamkeit und Scharffsinnigkeit des Verstandes die Absicht des, der da redet, begreift, und sich darnach zu richten weiß.

Hierinnen wird man sich gar bald helfen können, wenn man nur auf die unterschiedene Arten, verdeckt zu reden, Achtung giebet, davon dreyerley Haupt-Gattungen anzumercken: zuweilen bedient sich ein Mensch einer nachdencklichen Expression, welches vermöge ihrer Neben-Ideen, oder auch nur der Mine, oder des Tons der Stimme, damit sie vorgebracht wird, einem klugen Aufmercker die verborgenen Gedancken dessen, der da redet, verräth. Zuweilen läst sich ein Mensch mit etwas heraus, das zwar dasjenige nicht selbst ist, das man gern erfahren wolte, aber daraus man doch solches durch eine gute Folgerung ziehen kan; und zuweilen fällt ein Mensch in seinen Discoursen etwas nachdencklich von einer Sache auf die andere, da ein guter Aufmercker auf die Connexion der Gedancken dessen, der da redet, manche Gedancken, die er nicht mit saget, nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit vermuthen kan, siehe Müllers Anmerck. über Grac. Orac. Max. 25. n. 1. p. 163.

Endlich folget auch, wie wir eines andern Rede geschickt auslegen und erklären sollen? wohin die **Auslegungs-Kunst** zielt, wovon besonders gehandelt worden.

Siehe übrigens die Artickel: *Logos*, im XVIII Bande, p. 276, *Oratio*, im XXV Bande, p. 1735 u. f. ingleichen **Reden**.

**Rede, Oratio**, heißt in denen Rechten so viel, als ein mündlicher Vortrag, den die Advocaten oder Procuratores, oder auch andere Personen, in denen Gerichten, entweder zu Vertheidigung ihrer Principalen, oder zu Widerlegung der Gegenpart, mündlich zu halten pflegen. Wovon unter dem Artickel **Verfahren** und **Vortrag** ein mehrers nachgesehen werden kan.

**Rede**, siehe **Rhede**.

**Rede (aussprechende)** ...

...

S. 816 ... S. 818

**Reden**

S. 819  
1612

...

*REDEMTUMRAM ET CONDUCTIONEM OPERIS FACIENDI VINCERE ...*

**Reden, loqui**, heisset die Worte von einer (gewissen) Sache, die wir uns unter einem gewissen Namen vorgestellt, in dem wir durch die Gliedmassen der Sprache die einfache Tone formiren, daraus der Ton des Worts zusammen gesetzt wird.

In der heiligen Schrift wird an sehr vielen Orten auch von GOtt gesagt, daß er geredet habe; als im 2 B. Mose XX, da er die zehen Gebote gegeben, hieß es v. 1: Und GOtt redete alle diese Worte. Daraus nicht undeutlich zu erkennen, daß solche Worte **vernehmlich, deutlich und laut** ausgeredet worden.

Das erste zeigt das Wort [hebr.], *Vajjedabber*, und GOtt redete. Da nun die Rede eigentlich eine Eigenschafft des Menschen ist, der durch gewisse *Organa*, als Zunge, Zähne, Lippen, und dergleichen einen gewissen Ton formiret, den man durchs Gehör gantz wohl vernehmen kan; es aber hier von GOtt heisset: Er redete; so ist leicht zu erachten, daß er durch gewisse *Organa*, die er dazu auf eine Zeitlang etwa aus der

S. 820

1613

### **Reden**

---

Lufft, oder sonst woher, angenommen, einen dergleichen vernehmlichen Thon formiret, welchen die Israeliten durch ihr leiblich Gehör würcklich und wahrhaftig vernommen.

Und daß dem so sey, bekräftiget nicht nur GOtt im folgenden 22 V. da er sagt: Ihr habt gesehen, daß ich mit euch vom Himmel geredet habe; sondern das Volck selbst bezeuget es, und spricht: Siehe, der HErr unser GOtt hat uns lassen sehen seine Herrlichkeit, und seine Majestät, und wir haben seine Stimme aus dem Feuer gehört: Heutiges Tages haben wir gesehen, daß GOtt mit Menschen redet etc. 5. Buch Mose V, 24. andere Örter der Schrift zu geschweigen, die ein gleiches erweisen:

Daß es hiernächst auch mit deutlicher Stimme geschehen, das erkennt man daher, weil es heist: GOtt redete **alle diese Worte**. Hat er denn einzelle Worte, eins nach dem andern, geredet, so muß es ja *vox articulata et distincta*, eine **deutliche** und **eigentliche** Stimme gewesen seyn, und ist daher falsch, was einige der Rabbinen vorgeben, als ob sich GOtt nur *in voce confusa, indistincta et inarticulata*, in einer confusen, undeutlichen und unförmlichen Stimme hören lassen, also daß die Israeliten nur einen Ton, keinesweges aber den Verstand desselben vernehmen können.

So ist auch der Unterscheid, den **Tostatus** hier machet, nicht sogar richtig, wenn er schreibet: In so weit der Posaunen Schall, den die Engel formirten, deutlich war, also daß ihn alle Hörende als vernehmliche Wörter verstehen konnten, so ward er einer Rede und Stimme genennet; in so ferne er aber anhielt, und stärker ward, also daß man vernehmen konnte, daß die Posaune geblasen ward, so hieß er ein Ton, gleich wie wir unsern Posaunen-Schall einen Ton, und keine Stimme oder Worte nennen, weil sie nicht *articulati* und deutlich sind. Denn es ist ja ein anders der Posaunen Schall, ein anders die Rede und Stimme der zehen Worte; jene formirten freylich die Engel, wie alle Ausleger zugeben; diese hingegen kam unmittelbar von GOTT her, und wird ihm allein zugeschrieben, denn also spricht er selbst: versammle mir das Volck, daß sie meine Worte hören etc. Und bald darauf saget Moses: Und der Herr redete mit euch mitten aus dem Feuer; die Stimme seines Wortes höretet sie, aber kein Gleichniß sahet ihr ausser der Stimme, 5 B. Mos. IV, 10. 12.

Und solches erkennen auch die verständigsten Rabbiner gar wohl, daher sie der übrigen Jüden Gedancken verwerffen, und sagen, daß es allerdings eine deutliche Stimme gewesen, mit welcher die zehen Gebote gegeben worden. Siehe **Aben Esra** *h. l. Maimonides in More Nevochim P. I, cap. 65.*

Daß es endlich eine **laute**, ja sehr laute Stimme gewesen, ist daher abzunehmen, weil GOtt so starck geredet, daß seine Worte alles Volck hat hören können. Nun bedencke man, was es vor ein grosses Volck war, sechs mahl hundert tausend waren nur der Männer, Weiber und Kinder trugen noch ein mehreres aus, die nahmen zusammen gewiß einen sehr grossen Raum ein, der zum wenigsten 1 Meile weit austruge, dazu war der Berg Sinai ein sehr hoher Berg, von welchem **Neitschitz** in seiner Reisebeschreibung, *p. 170* meldet, man habe vier Stunden zugebracht, ehe man auf die höchste

S. 820

---

**Reden**

1614

Spitze kommen können, und **Frantz Troilo** in seiner Orientalischen Reise, *p. 379*, der im Jahre 1666 diesen Berg auf- und abgestiegen, sagt, daß er ihn 7000 Stufen hoch befunden, die in den Felsen eingehauen wären, deren aber vor diesem noch einmahl so viel gewesen. Besiehe auch **Olearii** *Bibl. Erklär. ad h. l. p. 471.*

Woraus denn leicht abzunehmen, was vor eine helle, grosse, starcke und recht wunderlaute Stimme es muß gewesen seyn, die ein solch grosses Volck, so hoch herunter, und so weit davon, gehöret hat, ja nicht nur gehöret, sondern auch über dem allzutarcken Schall derselben aufs hefftigste erschrocken ist, darum auch **Brentius** *Comment. in Exod. ad Cap. XX, p. 87. col. 1* hierüber aus grosser Verwunderung also schreibt:

„Es stunden unten am Berge mehr, als sechs Mahl hundert tausend Menschen, und GOtt redete aus dem Feuer durch seinen Engel mit einer solchen Stimme, daß es nicht nur alles Volck gar wohl vernahm, sondern auch davon mit grossem Schrecken überfallen wurde. Eine menschliche Stimme, wenn sie noch so starck ist, und aus vollem Halse geschiehet, wird doch kaum biß zu zehn oder zwölfftausend Menschen durchdringen. Aber was mag das wohl vor eine starcke, vor eine entsetzliche Stimme gewesen seyn, welche nicht allein zu sechs mahl hundert tausend Menschen hindurch gedrunge, sondern auch alle auf einen Hauffen versammelte dergestalt erschreckt hat, daß sie vor allzu grosser Furcht davon gelauffen, wie v. 18. zu sehen.,,

Dannhero auch **Luther** im vorhergehenden *XIX. Capitel, v. 19.* es also übersetzt: **Moses** redete, und GOtt antwortete ihm laut; da es sonst nach dem Ebräischen nur heisset: er antwortete ihm in einer Stimme.

Es erhellet dieses, was bisher von der Rede GOttes beygebracht worden, noch ferner aus den Worten, welche **Moses** in seinem 5 Buch, *Cap. V, 4.* zu dem Volcke saget: Er, der HERR, hat von Angesicht mit uns aus dem Feuer auf dem Berge geredet; oder wie es nach dem Ebräischen lautet: von Angesicht zu Angesicht hat der Herr mit euch geredet auf dem Berge, mitten aus dem Feuer. Dieses ist eine Redensart der Ebräer, womit sie der Redenden gegen einander habendes Anschauen zu erkennen geben wollen, da nemlich ein Freund dem andern ins Gesichte siehet, wenn er mit ihm redet: wie also mit **Mose** der HERR geredet hat von Angesicht zu Angesicht, wie ein Mann mit seinem Freunde redet, 2 B. *Mose XXXIII, 11.* und wird demnach hier gleichfalls zu verstehen gegeben, daß der HERR mit Israel selbst

persönlich, unmittelbar, klar und deutlich, und zwar aus dem Feuer geredet habe, so, daß sie ihn sehen und hören können, wie ein Mann mit dem andern. Und ob es zwar **Luther** gegeben: Er hat von Angesicht zu Angesicht mit uns geredet; auch daher **Calov** dabey in seiner Deutschen Bibel also gloßiret: mit mir gegen euch; so stehet es doch im Ebräischen Texte, wie auch in der Chaldäischen Übersetzung also: Er hat mit euch geredet von Angesicht etc.

Es möchte aber hier jemand einwenden und sagen: wie kan GOtt mit Israel also geredet haben, da im 5 Buch Mose *IV*, 15. gesagt wird, daß Israel kein Gleichniß gesehen des Tages, da der HErr mit ihnen geredet; auch GOtt selber zu **Mose** ge-

S. 821

1615

### Reden

---

sprochen: Mein Angesicht kanst du nicht sehen, 2 Buch Mose *XXXII*, 22; wenn man nun GOttes Angesicht nicht sehen kan, wie hat denn GOtt mit Israel von Angesicht zu Angesicht reden können? Hierauf ist die Antwort, daß ein anders sey von Angesicht zu Angesicht reden, ein anders aber GOttes Angesicht sehen, oder ihn von Angesicht zu Angesicht sehen. Das erstere wird nur hier von den Israeliten gesagt, nicht aber das andere, und damit soviel angezeigt, daß GOtt mit dem Volcke deutlich und freundlich geredet, daß er gelinde und väterlich mit ihnen umgegangen, daß er es nicht verzehret, da er seine Stimme hören lassen, daß ihm GOtt seinen Willen hell und klar eröffnet; und mit einem Worte, daß GOtt gegenwärtig, und gleichsam mündlich ihnen das Gesetz gegeben habe. Besiehe Es. *LII*, 6-8. Ezech. *XX*, 35. 36. Denn wo die Stimme GOttes gehöret wird, da ist GOtt, und da wird er gleichsam gegenwärtig gesehen: Nicht daß GOtt oder die Gottheit könne gesehen werden, sondern nur, daß er in seiner Würckung empfunden, oder gesehen und gehöret werde. Wolte man aber hierbey noch dieses einwenden, daß es ja als ein besonderer Vorzug von **Mose** gerühmet werde, daß er mit GOtt von Angesicht zu Angesicht geredet, 5 Buch Mose *XII*, 6-8. und also könne dergleichen dem Volcke nicht wiederfahren seyn; so dienet zu wissen, daß **Moses** dieserhalben seinen Vorzug dennoch behalten: denn vor eins werden im angezogenen 4 B. Mose *XII*, 8. zwey Dinge zusammen gesetzt, und von **Mose** nicht nur gerühmet, daß GOtt mündlich oder von Angesicht zu Angesicht mit ihnen geredet; sondern auch, daß er den Herrn in seiner Gestalt gesehen, und nicht durch dunckle Worte oder Gleichniß. Das erste wiederfuhr zwar Israel auch, nicht aber das andere, und also blieb **Mosi** dennoch sein Vorzug.

So dann hat GOtt mit dem Volcke Israel nur ein mahl von Angesicht zu Angesicht geredet, nemlich bey Ertheilung des Gesetzes auf dem Berge; aber mit **Mose** hat er stets so geredet, denn er hatte einen freyen Zugang zu ihm, und konnte ihn in zweifelhaftten Fällen um Rath fragen, wenn er wolte. Endlich sahe auch das Volck bey Ertheilung des Gesetzes kein Gleichniß, sondern hörete nur GOtt aus dem Feuer reden; aber **Moses** sahe den Sohn GOttes vermuthlich in menschlicher Gestalt, wie er nachgehends selbige in der Fülle der Zeit angenommen, und redete also mündlich mit ihm, wie ein Mann mit dem andern. Ob gleich ferner in 2 B. Mose *XII*, 1 stehet: Der HErr sprach zu **Mose** und **Aaron**; so benimmt doch dieses **Mosi** den Vorzug im geringsten nicht, denn wiewohl die Juden meinen, **Aaron** sey **Mosi** beygefüget worden, und GOtt habe beyde zugleich angeredet, Ehrenthalben, damit der erste göttliche Befehl, den GOtt denen Juden hat vortragen lassen, mit desto tiefferer Ehrerbietung möchte angenommen, und

demselbigen nachgelebet werden; wie denn R. **Salomo** hierüber schreibt:

„Weil **Aaron** in Verrichtung der grossen Wunderwercke in Egypten eben so wohl als **Moses** geschäftig gewesen, so hat ihn GOtt also gehret, daß er ihn zugleich mit Mose angedet, da er seinen ersten Befehl an sein Volck wolte abgehen lassen;,, so sind doch einige unter den christlichen Lehrern der Meynung, daß GOtt in Person mit **Mose** allein geredet, mit dem **Aaron** aber durch **Mosen**, als einen

S. 821

### Reden

1616

*Internuncium*; zühen daher, was im 2 B. Mose IV, 16. stehet: Er soll dein Mund seyn, und du sollst sein GOtt seyn, das ist, es wird zwischen dir und **Aaron** der Unterscheid seyn, als wie zwischen GOtt und einem Propheten; daß wie GOtt durch einen Propheten als durch seinen Mund redet; also solt du durch **Aaron** als deinen Mund reden: und wie ein Prophet seine Worte von GOtt hat; also wird **Aaron** sein Wort von dir haben, mit dir aber würcklich selber reden.

Sonsten aber wird die Rede GOttes in heiliger Schrifft auf mancherley Art und Weise beschrieben:

- GOtt redet, wenn er was befiehet, das geschehen soll, wie er also geredet nicht nur, wie jetzt gezeiget worden, zu Mose, sondern auch zu einem Propheten, als aus ihren Weissagungen zu ersehen, darinnen sie sich selbst sehr oft darauf berufen und gesagt: So spricht der HErr, oder, das ist das Wort des HErrn, u. s. f.
- GOtt redet, wenn er über die Sünde und Boßheit der Menschen klaget, und dieselbe straffet: Höret ihr Himmel, und Erde etc. Es. I, 2-4.
- GOtt redet, wenn er in der That die Sünder und Sünden straffet, siehe Psalm II. 5.
- GOtt redete endlich auch, wenn er Hülffe, Friede, Segen, Gedeihen, zeitlich, geistlich und ewig Wohlergehen verspricht; dergleichen Verheißungs-Rede Ps. XCI, 14-16. zu finden.

Was übrigens die Rede der Menschen anlangt, so giebt die Matth. XVII. aufgezeichnete Geschichte von der Verklärung Christi auf dem Berge, und zwar was im dritten Verse stehet, daß **Moses** und Elias Christo erschienen, und mit ihm geredet, Gelegenheit zu der Frage: **Ob denn wohl die Auserwählten im Himmel mit einander reden werden?** Ob wohl **Paulus** der Meynung ist, daß in dem zukünftigen Leben die Sprachen aufhören würden, 1 Corinth. XIII, 8 so ist doch daraus nicht zu schlüssen, daß die Auserwählten gantz würden stumm seyn, und gar nicht mit einander reden, sintemahl sie ja eben durch die Sprache von unvernünftigen Thieren hier schon unterschieden werden, GOtt mit Seel und Mund will gelehret und gepriesen seyn, **Moses** und **Elias** bey der Verklärung auch mit Christo Worte gewechselt, **Paulus** im dritten Himmel, darein er entzückt, *ῥῆματα*, obgleich *ἄρρηματα*, gehöret, auch die gantze Offenbarung **Johannis** voll ist der Lobreden, welche die Seligen und Auserwählten für GOtt gebracht haben, Luc. IX, 32. 2 Cor. XII, 4. Offenb. Joh. V, 9. Cap. I, 9. u. f. f. Cap. II, 16. Cap. XII, 20.

Wie nun gewiß, daß die Auserwählten mit GOtt und mit einander reden werden, also fragt sich ferner: **in was für einer Sprache?** Den wenigsten Beyfall findet wohl **Salmero**, und die mit ihm sind, welche sagen, daß wir mit GOtt und unter einander in allen Sprachen reden

würden; sientemahl ja die Vielheit der Sprachen eine Frucht der Sünden, die Sünden aber dort nicht mehr seyn, und also auch die vielen Sprachen alsdenn aufhören werden. Einen mehrern Beyfall aber erhalten die, welche die Hebräische für die allgemeine Mutter- oder Himmels-Sprache halten, weil diese deswegen von Zephania Cap. *III*, 9. *labium electum* genennt wird, in welcher alle Völcker des HErrn Nahmen anrufen, und einträchtiglich dienen sollen; die auch GOTT für andern erwählet, unsere ersten Eltern und die ältesten Patriarchen und Ertzväter derselben sich bedienet, GOTT sein Gesetz in derselben gegeben, ja

S. 822  
1617

### Reden

die gantze Schrifft Altes Testaments darein verfasst hat, die ersten Menschen im Paradiß und im Stande der Unschuld solche gebraucht, in die 1700 Jahre unter den Menschen ist erhalten worden, die heiligen Engel ihr *trisaqion* darinnen abgefasset, und für GOTTes Throne abgesungen, Christus in den Tagen seines Fleisches, wiewohl nach dem Syrischen Dialect, dieselbe geredet, endlich auch das Amen und Alleluja, welches Hebräische Wörter sind, in dem Himmel erschollen ist, Offenb. Joh. *XIX*, 4.

Doch wird auch GOTT nicht unmöglich fallen, eine gantz neue und nie erhörte Sprache denen Himmels-Bürgern unmittelbar zu lernen, und beyzubringen, welches um so viel desto eher und mehr zu glauben, weil **Paulus** ausdrücklich sagt, daß alle jetzige Sprachen sollen aufhören, er selbst bey seiner Entzückung eine solche Sprache gehöret, die niemand von den Sterblichen nachsprechen können, anderweit er der Engel Zungen und Sprachen gedencket, 1 Corinth. *XIII*, 1, welche ohne Zweiffel auch die gebrauchen werden, die den Engeln gleich worden, und dieselbe wohl dürffte das oberwehnte *labium electum*, oder die auserwählte Sprache seyn. **Balduin** Sonn- und Festtägl. Zeit-Gewinn, 1 Th. *p.* 166 u. f.

Siehe übrigens die Artickel: **Rede**.

**Reden**, Pohnisch **Radzin**, eine Stadt ...

**Reden**, Geschlecht ...

S. 823 ... S. 824

S. 825

### Redens-Arten (verblümete)

1624

**Reden was recht ist** [Ende von Sp. 1623] ...

**Redens-Arten**, *Phrases*, heissen in einer Sprache unvollkommene kurtze Reden, so indefinite abgefasset, daß sie von keiner Person reden, und aus welchen eine vollkommene Rede im grammatischen Verstande, erwächset.

Sie sind gleichsam das Mittel-Ding zwischen den Wörtern und gantzen Reden in einer jeden Sprache.

Das Stück der Grammatic, so von den Redens-Arten handelt, und ins besondere zeigt, wie man einerley Sachen durch verschiedene Redens-Arten ausdrucken solle, heisset die **Phraseologie**, *PHRASEOLOGIA*.

**Redens-Arten (emphatische)** siehe folgenden Artickel.

**Redens-Arten (nachdrückliche)**, *Locutiones emphaticae*, sind diejenigen, welche aus Worten bestehen, die nebst einem Hauptbegriff

(*idea principali seu reali*) zugleich einen Nebenbegriff (*Ideam accessoriā, seu accidentalem*) ausdrücken, welcher einen besondern Umstand, oder eine gewisse Gemüths-Neigung anzeigt, und also, wenn er wohl angebracht wird, den Nachdruck der Rede und die Lebhaftigkeit, das artige und angenehme in derselben machet.

### **Redens-Arten (verblümete).**

Weil vielmehr Ideen und Begriffe, als irgend ein Volck Worte in seiner Sprache auf die Bahn gebracht hat; so hat dieser Mangel an Worten die Leute genöthiget, Worte, die schon zu andern Sachen bestimmt sind, zu gebrauchen. Wenn sie dieselben auf ihre Sachen deuten, und zu ihrem Gebrauch zühen; so nennen die Griechen dieselben *tropos*, die Lateiner *translationes*, und die Deutschen verblümete Redens-Arten, entlehnte Redensarten.

Daher muß man unter den eigentlichen und unter den entlehnten Worten (*inter propria et translata vocabula*) einen Unterscheid machen. Ein *tropus*, oder eine ent-

S. 826

1625

### **Redens- und Schreib-Art**

---

lehnte und verblümete Rede ist ein nachdrücklicher Ausdruck, der anders woher genommen worden. Diese gehet von der alten Beschreibung nicht ab, die da heisset: *Tropus est vocis a propria significatione ad alienam cum virtute immutatio.*

Man hat bey den verblümeten Worten ein doppeltes Absehen, entweder dem Mangel der Sprache zu statten zu kommen, oder einige Umstände und Beschaffenheiten einer Sache zierlicher vnd nachdrücklicher anzuzeigen. **Cicero** schreibt *Lib. III. de orat. Tropum necessitas genuit, inopia coacta et angustis: post autem delectatio jucunditasque celebravit.*

Welche verblümete Worte nun keiner Absicht unter diesen beyden ein Gnüge thun, die werden vergebens gebraucht, und wo sie beydem Absehen zuwider sind, so kan man sie mit Recht ungereimt nennen.

Die *tropi* werden entweder durch die Abstraction oder Verknüpfung erfunden. Jene wird vermöge der Urtheilungs-Krafft aus der Sache selbst, die mit Worten soll angedeutet werden, gemacht, und heißt *Metonyma* von *metonomazesthai*, nach der verlassenen ersten Benennung anders genennet werden: Diese wird vermittelst der Erfindungs-Krafft, von andern hergenommen, und heißt *Metaphora* von *meta-pherō*, ich führe, setze zu.

**Redens- und Schreib-Art (besondere)** siehe *Dialectus*, im VII Bande p. 743.

*REDENSIS COMITATUS ...*

...

S. 827 ... S. 830

S. 831

*REDITUS SALINARUM*

---

1636

...

...

*REDITTA ...*

*REDITUS*, **Einkünfte** oder **Einkommen**; sind überhaupt zwar nichts anders, als die ordentlichen Früchte und Nutzungen einer

Sache, oder alles das, was man von seinen Gütern, Gelde oder Dienste einzunehmen hat. Wovon unter denen Artickeln **Fructus**, im IX Bande, p. 2179 u. ff. bereits mit mehrerm gehandelt worden.

In eigentlichem und besonderm Verstande aber werden insgemein nur die sonst so genannten bürgerlichen Früchte und Nutzungen einer Sache dadurch angedeutet. Siehe **Fructus civiles**, im IX Bande, p. 2179.

*REDITUS ANNUI ...*

...

S. 832 ... S. 842

S. 843

**Rees**

1660

...

...

**Reep (Grosse) ...**

**Reeperbahn**, siehe **Bahn**, im III Bande, p. 146.

**Rees**, eine kleine Müntze in Spanien und Portugall, ist etwas weniger als ein Deutscher guter Pfennig, und etwas mehr als ein Heller, und machen deren 40 einen Portugiesischen Real, 100 einen Tostun, 334 aber einen Thaler, Latein. *Obulus Hispanorum et Lusitanicus*.

**Rees**, Lateinisch *Reesium*, eine kleine und vormals befestigte Stadt in dem Hertzogthum Cleve am Rhein, in einer fruchtbaren Gegend gelegen, daher sie auch **Uber** pflegt benahmet zu werden.

Sie ist seit 1010 bey dem damahls gestifteten Augustiner-Kloster nach und nach zu einer Stadt erwachsen, und ehemals Chur-Cölnisch gewesen, 1435 aber theils durch Tausch, theils vor aufgewandte Kriegs-Unkosten an die Hertzege von Cleve gekommen.

Sie hatte sonst

S. 844

1661

*REESIUM*

Holländische Besatzung, ungeachtet sie dem Churfürsten von Brandenburg gehörte.

Im Jahr 1672 wurde sie von den Frantzosen eingenommen, 1674 aber bemeldtem Churfürsten wieder gegeben, wiewohl vorhero die Vestungswercke von den Frantzosen geschleift wurden.

Sie liegt 3 Deutsche Meilen nordwärts von Wesel, und eben so weit ostwärts von Cleve. **Zeiler**. *topogr. Westphal.*

*REESIUM ..*

...

Sp. 1662

S. 845

1663

*REFERENDARIIS SACRI PALATII (DE)*

...

...

*REFERENS PRIVILEGIUM ...*

**Referent, Referens, Referendarius, Referendaire**, heißt in einigen Cantzleyen und Gerichten, auch andern Rath-Stuben ein Bedienter, der die eingelauffenen Bitt-Schrifften vorträgt.

Zu Rom in der Päpstlichen-Cantzeley sind *Referendarii* die zwölf ältesten Prälaten, denen der Vortrag der einkommenden Bitt-Schrifften gehört. Aus-

S. 845

### Referiren

1664

sser diesen sind an dem Päpstlichen Hofe insgemein zwey Cardinäle *Referendarii*, die auch *Ministri Signaturae* heissen, weil sie die eingelauffene Bitt-Schrifften untersuchen, und daß darinnen enthaltene Sachen mit Ja oder Nein, sammt beygefügten kurtzen Ursachen oder Bewegungs-Gründen ihres darauf ertheilten Bescheids bezeichnen müssen. Der eine heisset *Referendarius Gratiae*, so die Beneficien, der andere *Justitiae*, so die Rechts-Sachen annimmt und entscheidet.

In Franckreich, unter der Regierung der Könige von dem ersten Stamm, hatte der grosse *Referendarius* dasselbe Amt, welches heut zu Tage der Groß-Cantzler verrichtet Die, so in den obern Rath-Versammlungen den Vortrag der Bitt-Schrifften haben, werden *Maitres de requetes*, in den Provincial- und Untergerichten *Referendarii* genannt. **Furet.**

In Pohlen ist ein *Referendarius* wegen der Krone, und einer wegen des Groß-Fürstenthums Lithauen. Sie tragen die Bitt-Schrifften im Senat vor, und die Sachen, so aus den Städten an die Assessorial-Gerichte gedeihen, woselbst sie zugleich Beysitzer sind. Zuweilen mögen sie auch im Senat ihre Meynung sagen, und sind unter den nächsten, zu der senatorischen Würde zu gelangen. **Hartknoch.**

**Referent**, heißt auch derjenige aus dem Mittel eines Gerichts, einer Landes-Fürstlichen Regierung, Cantzeley, Juristen-Facultät oder Schöppestuhls, dem die Acten eines Processes übergeben werden, dieselbe durchzugehen, und den Zustand der Sachen kurtz und gründlich vorzutragen, daß dem einfolglich der Ausspruch abgefasset werde.

Wie er denn daher auch gemeinlich, weil ihm der Zustand der gantzen Sache am besten bekannt ist, das darauff zu ertheilende Urtheil oder Bescheid abzufassen, und so denn bey dem Vortrage oder der Relation dem gesammten Collegio zu dessen Untersuchung und Genehmhaltung zu übergeben hat.

Insgemein werden derselben zwey genommen, davon einer der Referent, der andere Correferent heisset. Die Parteyen sollen nicht wissen, wer ihre Referenten sind, damit kein Verdacht einer Beredung entstehe, denn daran viel gelegen, und wo ein solcher Verdacht statt hat, ein gerechter Ausspruch schwerlich zu hoffen ist. **Cammer-Ger. Ordn. P. I. tit. 13. § Item es sollen.**

Um deswillen, da vorzeiten in dem Parlament zu Paris gewisse Räthe zu beständigen Referenten bestellt gewesen sind, dieselben nachgehends abgeschafft, und verordnet worden, daß die Relation nach der Ordnung umgehen solle. **Besold. Contin.**

*De Referendariis Actorum* haben geschrieben **Frantz Strypmann. Besold. Diss. de modo referendi in causis civilibus**, u. a.

Siehe auch **Referiren**.

**Referiren, Acten referiren, Referirung** oder **Relation aus den Acten, Referre, Referre ex actis**, oder *Relatio Actorum*, ist eigentlich nichts anders, als eine kurtze Erzählung desjenigen, was zwischen

denen Partheyen in der streitigen Sache abgehandelt und bewiesen worden, nebst beygefügetem Urtheil, und Ursachen, warum so oder so gesprochen worden, (*cum rationibus dubitandi et decidendi*).

Man machet hierbey einen Unterscheid unter der mündlichen und schriftlichen Referirung

S. 846

1665

### Referiren

---

derer Acten. In denen Juristen-Facultäten und Schoppen-Stühlen, wie auch in denen Landes-Regierungen und Cantzeleyen werden die Acten meistens mündlich referiret, jedoch ist es gut, wenn in wichtigen Sachen der Referent einen kurtzen Extract aus denen Acten nebst seinem Gutachten schriftlich bey sich hat, damit er, wenn die andern Beysitzer Zweifel erregen, sich daraus rechtfertigen kan.

Bey einer mündlichen Relation muß der Referent aus den Acten den eigentlichen Verlauf der Sache (*Speciem facti*) anführen, den gantzen Verfolg des Processes kürztlich erzählen, die in der Sache ergangenen Urthel aus denen Acten herlesen, zuletzt *statum controversiae* formiren, worauf die Sache ankommt, denn das heißt, den eigentlichen Grund der Klage, nebst geführtem Beweiß und Gegen-Beweiß, beybringen, und dabey seine Meynung eröffnen, wie gesprochen werden soll, vorhero aber die Gründe, so vor und wider dieselbe angeführt werden können, erzählen. **Böhmers** Einleitung zum Gebrauch derer Acten *cap. 1. §. 2. p. 4. u. f. z. E.*¶

In denen mir zur Relation gegebenen Acten, welche zwischen *N.* und *N.* ergangen, hat Kläger wider den Beklagten deßhalb *conditionem ex edicto regio* angestellet, daß Beklagter eine Wiese von 12 Äcker besitze, welche ein Pertinentz-Stücke von Klägers Gute sey, auch noch im Jahr 1692 dabey gewesen und erst 1693 davon vor 500 fl. veräussert worden. Und da nach dem Königlichen Edict von 1726 alle Pertinentz-Stücke, so im Jahre 1684 bey denen Bauer-Gütern gewesen, wieder dazu gebracht und von denen Besitzern abgetreten werden sollen; so bittet er den Beklagten zur Abtretung der Wiese gegen Bezahlung derer 500 fl. anzuhalten. Weil nun Beklagter in der Kriegs-Befestigung geläugnet, daß die geklagte Wiese ein Pertinentz-Stücke von des Klägers Gute gewesen, auch *exceptionem dominii et praescriptionis* eingewandt, Kläger aber solche Ausflüchte durch das angezogene Königliche Edict abgelehnet hat, auch hernach aus Beweiß und Gegenbeweiß interloquirt und damit gebührend verfahren worden, auch nunmehr *definitive* zu sprechen ist; so kommt es laut Inhalts derer Acten bloß auf diesen Punct an, ob Kläger erwiesen, daß die quästionirte Wiese im Jahre 1684 bey Revision des Steuer-Catasters ein Pertinentz-Stücke von seinem Gute gewesen. Ob nun wohl Beklagter in seinem Gegenbeweise ausgeführt hat, daß etc. Dieweil aber Kläger durch das Steuer-Cataster von 1684, ingleichen durch ein gerichtlich Attestat erwiesen, daß die Wiese nicht allein im Jahre 1684, sondern auch noch 1692 zu seinem Gute gehöret, hiernächst etc. ferner etc. so wird folgender gestalt zu erkennen seyn.¶

Es kommt also vornehmlich darauf an, daß man weiß, was zu einer Relation und zur Decision der Sache gehöret, so kan man gar leicht mündlich referiren. Indessen kan man nicht füglich eine gantz specielle Anleitung dazu geben, weil bey jeder Sache gantz verschiedene Umstände vorfallen, indem die Entscheidung der Sache bisweilen bloß auf einen streitigen Rechts-Punct, auf eine be-

wiesene Ausflucht, auf den Erfüllungs-Eyd, und dergleichen, ankommt.

Was nun die höchsten Reichs-Gerichte, nemlich den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, das Cammer-Gerichte zu Wetzlar, das Tribunal zu Celle, und andere Ober-Appellations Gerichte in Deutschland betrifft; so müssen daselbst die Relationen aus den Acten (*relationes actorum*) allezeit schriftlich abgefasst, auch der Extract derer Acten beygefüget werden, wenn nemlich *definitive* zu sprechen ist. **R. A.** von 1654. §. 143. u. ff. **Reichs-Hof-Raths-Ordnung tit. 4. §. 18. Blum in proc. camer. tit. 75. p. 34.**

Denn, wenn auf eine von denen Partheyen übergebene Schrift zu referiren ist, wie das darauf zu ertheilende Decret abzufassen; so muß der Referent solches den andern Tag in der Versammlung gleich mündlich referiren; zu einem Interlocut aber sich nicht über 14 Tage oder einen Monat Zeit nehmen. **Mosers Reichs-Hof-Raths-Proc. part. 2. von der Relatione actorum, cap. 1. §. 1.**

Weil aber auch die Acten selbst, so man zu referiren bekommt, nicht einerley seyn, so kan man die zu einer solchen Relation erforderlichen Stücke so genau nicht angeben, daß sie sich auf alle Fälle schicken solten. In der Reichs-Hof-Raths-Ordnung **Ferdinands III tit. 5. §. 1.** ist verordnet:¶

„Es soll von dem Referenten, ob die *Procuratoria* dem Formular gemäß eingerichtet, auch sonst keine Nullität begangen worden, mit kurtzen Worten erinnert, darauf des gantzen *processus factum* von dem Referenten vorgetragen, ferner *Libellus* des Klägers und wie er solchen mit *documentis* und Zeugen bewiesen, darauf wie der Beklagte hauptsächlich excipiret, und des Klägers Action elidiret, referiret, die *Documenta* aber, auf welchen der Sachen Ausschlag beruhet, bevorab, wenn sie kurtz seyn, völlig, da sie aber wegen ihrer Länge durch die Referenten selbst in allen *substantialibus* fleißig und aller Nothdurfft nach extrahiert, so sollen jedoch allezeit aus denenselbigen die importirende *Clausulae* und die rechten *verba formalia* aus dem Original wohl verständlich abgelesen, und hierinn der an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht gebräuchliche *modus referendi* observiret werden.“

In dem Tribunal zu Celle muß der Referent in der Relation die Competenz des Richters, die Legitimation derer Partheyen und Procuratoren, desgleichen was vor eine Art des Processes, und ob solcher rechtmäßig geführt worden, ferner die wahre und eigentliche Beschaffenheit der Sache aus dem übergebenen Klag-Schreiben, und der daraus erfolgten Kriegs-Befestigung, und vornehmlich, ob die Klage gnugsam erwiesen, oder durch eingewandte Ausflüchte entkräftet worden, referiren, auch zugleich sein Gutachten mit denen nöthigen Ursachen und Bewegungsgründen beyfügen. **Pufendorf ad Proc. Brunsvic. part. 3. cap. 2. §. 9.**

Überhaupt aber wird nach der Meynung derer meisten Rechtsgelehrten erfordert, daß man bey einer Relation derer Acten

- 1) eine kurtze *speciem facti* voraus setzet, damit das Collegium, worinn man referiret,

- den Zustand der Sache zuförderst erkennen kan;¶
- 2) muß die Competenz des Richters untersucht werden;¶
- 3) die Legitimation derer Partheyen und ihrer Procuratoren;¶
- 4) was vor eine Art der Klage und des Processes angestellet worden;¶
- 5) ob die Klage gnugsam erwiesen;¶
- 6) oder durch erhobene Ausflüchte entkräftet worden;¶
- 7) muß man den eigentlichen Grund des gantzen Streites nebst denen vor und wider die Sache streitenden Gründen anführen;¶
- 8) in Ansehung derer genossenen Früchte und Nutzungen, wie auch derer aufgelauffenen Zinsen und Unkosten seine Meynung eröffnen, und endlich¶
- 9) die Formel des darauf zu ertheilenden Urtheils beygefüget werden. **Blum** in *Proc. Camer. tit. 75. n. 17.*¶

Dieses sind die vornehmsten Hauptstücke von einer Relation derer Acten, und lassen sich fast auf alle Acten appliciren, ausser daß, wenn in der andern Instantz, in Lehns-Acten, in Mandat-Processen, und dergleichen, zu referiren ist, alsdenn gantz besondere Punkte von dem Referenten noch untersucht werden müssen.

Wenn Acten der ersten Instantz wegen Abfassung eines Definitiv-Urtheils zu referiren sind; so wird auf eben die Art verfahren, wie schon gemeldet worden.

Wenn aber die Relation der Acten nur auf einen Neben-Punct ankommt; so erzählt man erstlich den Verlauff der Sache, oder die Ursache, worüber der Proceß geführet wird, hernach referiret man kurtz den Zusammenhang des Processes, bis man auf den Incident- oder Neben-Punct kommt, z. E. von der Recognition eines Documents, von der Ausflucht wegen der Untüchtigkeit der Zeugen, oder über versäumten Beweiß, Eidesleistung, und dergleichen.

Bey diesem Incident-Punct zeigt man den eigentlichen Grund und Zusammenhang der gantzen Streit-Sache, erzählt, was beyde Theile deshalb vor und gegen denselben vorgestellet, und giebt hernach sein Gutachten mit beygefügeten *Rationibus dubitandi et decidendi*.

**Böhmer** *loc. cit. cap. 3. §. 4.*

In Acten der andern Instantz, wenn in Appellations-Sachen, oder wegen eines andern suspensivischen Rechts-Mittels zu referiren ist, so muß der Referent¶

- 1) den Verlauff der Sache nebst dem Verfolg des geführten Processes aus den Acten der ersten Instantz bis zu dem eingewandten suspensivischen Rechts-Mittel kurtz erzählen;
- 2) muß er untersuchen, ob die Formalien oder Fatalien des eingewandten Rechts-Mittels ihre Richtigkeit haben;
- 3) wendet er sich zu denen Materialien, erzählt selbige nach der Ordnung, bringet bey einem jeden beschwerenden Umstände an, was zu desselben Rechtfertigung angeführet und was darauf geantwortet worden, und zuletzt
- 4) meldet er die Formel des darauf zu ertheilenden Urtheils mit denen gewöhnlichen Ur-

sachen und Bewegungsgründen. **Stryck** in *Introd. ad prax. forens. cap. 21. §. 15.*¶

In Lehns-Sachen wird die ordentliche Art des Processes mit Beweis und Gegenbeweis in acht genommen, und wenn demnach in Lehns-Sachen eine Relation der Acten zu machen ist; so wird dieselbe nach eben denenjenigen Puncten eingerichtet, so oben angeführt sind. Da aber die Lehns-Sachen von andern bürgerlichen Sachen einiger Massen unterschieden sind; so muß man dabey insonderheit auch untersuchen:¶

- 1) was die Lehnbriefe in sich halten, und wie die Pacte derer Mitbelehnten oder Agnaten beschaffen sind;¶
- 2) ob besondere Lehns-Rechte im Lande vorhanden, wornach der streitige Punct zu entscheiden, und wenn selbige ermangeln, wie ¶
- 3) nach denen gemeinen Lehns- und andern Rechten zu sprechen ist. Reichs-Hof-Raths-Ordnung **Ferd. III. tit. 5. §. 1.**¶

In dem Hülffs-Processse muß man¶

- 1) die *speciem facti*, und weshalb geklaget worden, referiren;¶
- 2) muß man untersuchen, ob das Document, woraus geklaget worden, so beschaffen ist, daß der Hülffs-Proceß daraus statt findet;¶
- 3) ob des Beklagten Schutzwehren vor liquid und im Hülffs-Processse vor zuläßig zu achten, oder ob solche in die Wiederklage zu verweisen sind;¶
- 4) muß die Sententz mit denen gewöhnlichen *rationibus* beygefüget werden.¶

Weil der Concurs-Proceß ein allgemeines Gerichte (*Judicium universale*) ist, worinn alle Arten des Processes vorkommen; so muß man¶

- 1) eines jeden Gläubigers Acten besonders referiren, und dabey zeigen, ob er seine Forderung erweißlich gemacht, oder ob vorher auf bessern Beweis, auf den Erfüllunngs-Eyd oder auf einen andern Punct zu interloquiren ist;¶
- 2) muß man untersuchen, ob der Concurs-Proceß überhaupt recht angestellt, ob die unbekanntten Gläubiger edictaliter citiret, und ob mit der Aufzeichnung und Veräußerung der in den Concurs gehörigen Güter, wie auch mit Bestellung eines Curators oder Widersprechers, gehörig verfahren worden;¶
- 3) muß der Referent die Gläubiger nach der Qualität ihrer Forderung in dem Locations-Urtheil ordnen, und wenn ein Gläubiger dem andern bey dem Verfahren *super prioritate* den Vorzug streitig gemacht hat; so muß der Referent in denen *rationibus* ausführen, warum er einen Gläubiger dem andern vorgesetzt. **Böhmer** *c. l. c. 3. § 12.*¶

In den höchsten Reichs- und Ober-Appellations-Gerichten werden die Relationen aus denen Acten dergestalt abgefasset, daß man¶

- 1) den Extract aus denen Acten vorher schicket;¶
- 2) nach Maßgebung derer Acten gewisse Puncte auszühlet, welche man in der Relation abhandeln will, und dannenhero zu Anfang der Relation meldet, daß über nachfolgende Puncte zu referiren nöthig sey;¶

- 1) die eigentliche Beschaffenheit der Sache; ¶
  - 2) den Verfolg und Zusammenhang des Processes; ¶
  - 3) was vor eine Klage und ob sie gehörig angebracht worden; ¶
  - 4) was vor eine Art des Processes angestellet worden, und ob er nach seinen Formalien zu Recht beständig; ¶
  - 5) ob die Gerichtsbarkeit des Richters in dem vorsehenden Falle gegründet; ¶
  - 6) die Legitimation derer Partheyen und ihrer Procuratoren; ¶
  - 7) ob die Klage gnugsam erwiesen; ¶
  - 8) oder ob sie durch eingewandte Ausflüchte entkräftet worden; ¶
  - 9) worauf der gantze Streit beruhet; ¶
  - 10) was von denen erhobenen Früchten und Nutzungen, oder dagegen aufgelauffenen Zinsen und Unkosten zu urtheilen; ¶
  - 11) und was endlich in der gantzen Sache vor ein Ausspruch zu thun. Diese Punkte nun muß der Referent ¶
- 3) in seiner Relation so wohl denen Rechten nach, als in der That ausführen, dergestalt, daß er zuförderst bey jedem Punkte anführet, was dabey Rechtens ist, und hernach auf den in denen Acten befindlichen Vorfall die Application machet. ¶

Es werden also dergleichen Relationen fast wie eine Disputation ausgearbeitet, und man nennet sie Probe-Relationen, oder *Relationes pro statu*, weil diejenigen, so eine Justitz-Bedienung suchen, solche verfertigen müssen, damit man ihre Geschicklichkeit dadurch prüfen kan.

Hierbey muß man überhaupt von Referirung derer Acten mercken, daß nach dem Unterschiede derer Acten auch oft gantz besondere Punkte in der Relation zu erörtern sind, mithin es gröstentheils auf des Referentens Urtheil ankommt, was er in der Relation abhandeln muß.

**Seyfferts** Deutscher Reichs-Proceß, p. 652. u. ff. **Böhmer** *loc. cit.* **Besold** in *Diss. de Modo referendi*.

**Referiren (Acten) ...**

...

S. 849 ... S. 850

S. 851

**Reformation**

1676

---

...

**REFORMATIO ...**

**Reformation, Reformatio**, heißt in denen Rechten überhaupt ein jedwedes Gesetze oder Verordnung, so entweder von neuem bestätigt oder auch in einigen Punkten geändert, oder dadurch eines und das andere in Policey- oder Justitz-Sachen geändert und verbessert worden.

So hat man z. E. In dem Heil. Röm. Reiche

- die **Reformation** Kayser **Friedrichs III** zu Franckfurt am Mayn vom Jahre 1442;

- die **Reformation** Kaysers **Maximilian I.** die Frey-Schöffen und das heimliche Gericht zu Westphalen betreffend zu Worms 1495;
- Kayserlicher Majestät Ordnung und **Reformation** guter Policy im Heil. Reich zu Augspurg 1530;
- **Reformation** der Geistlichen zu Regenspurg 1541;
- **Reformation-Schrift** der Geistlichen zu Augspurg 1548.
- u. s. w.

**Reformation**, heissen auch bey einigen Reichs-Städten, als zu Franckfurt und Nürnberg, ihre erneuerte Policy-Ordnungen.

**Reformation**, wird schlechthin (*κατ' ἐξοχήν*) diejenige heilsame Handlung des seeligen D. Martin Luthers genennet, da er, durch göttlichen Antrieb und Beystand, die Christliche Religion von einigen überhand genommenen Irrthümern und Mißbräuchen gereiniget.

Denn bey dem Anfangen des 16 Jahrhunderts sahe es mit der Christlichen Kirche nicht zum besten aus. Die Geistlichen waren beynahe gantz und gar verdorben; der Pabst, als das Haupt derselben, suchte meistens seine Ehrsucht zu vergnügen, und bekümmerte sich eben nicht so sehr um das wahre Wohl der Kirche.

Die Lehre bestand mit unter aus vielem Aberglauben und so zu sagen abgeschmackten Grund-Sätzen, von der Bibel wuste man so gar viel nicht. Auf den Schulen und Academien trug man eine dunckle Weißheit vor, die zu nichts dienete, als Zancksucht unter den Leuten zu erwecken. **Aristoteles** war alles, den doch die ungeübten Lehrer selbst nicht verstanden, weil sie kein Griechisch wusten.

Alles, was noch gutes in der Kirche übrig war, fand sich bey denen so genannten *Mysticis*, die

S. 852

1677

### **Reformation**

hier und da in denen Klöstern steckten, aber für den Schullehrern (*Scholasticis*) nicht aufkommen konnten.

Dieser Verfall war so augenscheinlich, daß schon bey 200 Jahren her viele rechtschaffene Männer nach einer Reformation sich gesehnet, und sich über den Pabst und die Clerisey beschweret hatten. Allein weil alle, die in diesem Stücke etwas dreiste gesprochen, übel gefahren waren, so hatte niemand das Hertz sich vollkommen bloß zu geben.

Da im 14 Jahrhunderte die Gelehrsamkeit mehr in Deutschland und den angränzenden Ländern zunahm, so wurden auch die Leute in diesen Sachen klüger. **Reuchlin** sorgte für die Aufnahme der Grundsprachen in Deutschland; **Laurentius Valla**, **Erasmus**, und viele andere Italiäner gaben das neue Testament, die Patres, die Griechischen und Lateinischen Autores heraus, brachten die Critic auf einen guten Fuß, und warffen die alte ungeschliffene Schreibart der Scholasticker weg.

Da sahe man nun wohl, wie übel man bishero war geführet worden, allein niemand getraute sich doch so die Wahrheit zu sagen, daß man den Pabst selbst angegriffen hätte; man blieb in der Ehrerbietung gegen ihn, und fiel auf einige Nebendinge, oder zog die Mönche und Clerisey durch, womit aber der Wahrheit wenig geholfen war.

Die Ehre der Reformation war demnach einem unbekanntem und unansehnlichen Augustiner-Mönch aufgehoben, nemlich **Martin Luther** von Eißleben, der dazumahl in Wittenberg als Professor der

Gottesgelahrheit lehrete. Die Gelegenheit gab ihm **Johann Tetzel** mit seinem Ablass, in dem er lehrete, es könnten den Menschen alle und jede, vergangene, gegenwärtige, und zukünftige Sünden erlassen werden, aus Päpstlicher Gewalt und Macht, wenn nur ein gewisses Geld davor bezahlet würde.

**Luther** hingegen lehrete, daß diese Weise, den Menschen die Sünden zu vergeben, der heiligen Schrift zuwider, und gegen das Verdienst Christi, auch gegen die im Göttlichen Worte deutlich vorgeschriebene Ordnungen der Busse und Seligkeit der Menschen sey, fieng daher an, **Tetzeln** in einer Predigt, und öffentlich angeschlagenen Academischen Disputation zu widerlegen, wolte auch diejenigen, so bey ihm beichteten, jedoch, unter dem Vorwand, weil sie von Tetzel die Ablassbriefe gekauft hätten, und sich darauf berieffen, auch einige Besserung ihres Lebens nicht versprechen wolten, auch von den Sünden nicht absolviren.

Indem nun diese über **Luthers** sonst ungewöhnliche Härteigkeit in diesem Stücke bey **Tetzeln** sich beschwerten, und dieser noch darzu gar gefährliche Dinge drohete; schlug er 95 Sätze zur öffentlichen Disputation von dieser Materie, an der Schloß-Kirche zu Wittenberg, an, den 31 October 1517, um von denen, die wider seine Lehre vom Ablass etwas mit Grunde zu sagen hätten, eines bessern unterrichtet zu werden.

Diese Disputation breitete sich sogleich inn- und ausserhalb Deutschland aus. Selbst die Catholischen machten Anfangs kein grosses Werck hiervon; **Tetzel** hingegen, und andere, die vornehmlich von dem gesammelten Ablass-Gelde den Genuß hatten, darunter besonders Churfürst **Albrecht** zu Mayntz, Ertzbischoff zu Magdeburg, und der Römischen Kirche Cardinal, war, fiengen hier-

S. 852

---

### Reformation

1678

über einen grossen Lermen an. **Sylvester Prierias**, General der Dominicaner-Mönche, schrieb so bald dargegen einen *Dialogum de potestate Papae, in praesumptuosas Martini Lutheri conclusiones*; es wurde ihm aber, als **Luthers** hierauf ertheilte Verantwortung nach Rom kam, ein grosses Stillschweigen auferleget.

Indessen setzte **Tetzel Luthern** 50 andere Sätze vom Ablass und andern Puncten des Christlichen Glaubens entgegen, kam aber selbst nicht nach Wittenberg zu der verlangten mündlichen Conferentz oder Disputation, sondern erklärte **Luthern** vor einen Ketzer. Wie denn auch **Johann Eccius** sich in diesen Streit mengete.

**Luther** verantwortete sich in Schrifften, und bekam gar bald Beyfall von grossen und kleinen, Gelehrten und Ungelehrten, in- und ausserhalb Wittenberg, appellirte auch zum Überfluß auf den Ausspruch des Römischen Pabstes in dieser Streit-Sache.

Kayser **Maximilian I** ersuchte im Jahre 1518 den Pabst **Leo X**, dahin zu sehen, daß der zwischen **Luthern** und seinen Gegnern angefangene Streit möchte mit guter Manier gehoben werden. Der Pabst bedrohte **Luthern**, und alle seine Anhänger, mit dem Bann, verlangte auch, erstern ins Gefängniß zu liefern.

**Luther** ward nach Rom citiret, protestirte aber wieder diese Citation, und wolte seine Sache in Deutschland, nicht aber zu Rom, ausgemacht wissen. Und als man dieses bewilligte, so reisete er nach Augspurg, allwo er Kayserlich sicheres Geleite bekam, und daselbst mit dem

Cardinal und Pabstlichen Nuntio, **Thomas Cajetanus**, ber die vorgetragene Punkte, disputirete.

Als ihm aber der Widerruf seiner bisherigen Lehre ernstlich anbefohlen wurde, er aber solches nicht thun wolte noch konnte; so appellirte er nochmahls an den Pabst, jedoch dergestalt, da derselbe von der gantzen Sache besser, als biher geschehen, informiret wrde. (*a Pontifice male informato ad melius informandum.*)

Ferner, als er erkannte, da vor ihm ein schlechtes Urtheil zu Rom ausfallen wrde, so appellirte er von dem Pabst an das knfftige Concilium. Und so bekam seine Sache eine gantz andere Gestalt.

Es traten auch viele gelehrte Manner **Luthern** bey, und unter andern setzte Zwinglius in der Schweiz dasjenige fort, was **Luther** in Deutschland angefangen hatte.

Inde versuchte der Pabst in eben diesem Jahre noch einen andern Weg, **Luthern** auf andere Gedancken zu bringen. Er schickte 1518 seinen Cammerherrn **Carl von Miltitz** nach Sachsen: dieser war so schlau, da er **Luthern** bey nahe zum wancken brachte, und ihn beredete, an den Pabst ein demthig Schreiben abgehen zu lassen. Dieses geschahe zu Altenburg: **Tetzel** aber wolte nicht erscheinen. Und als dieser auf jenes Auslieferung drunge, so bekam er von dem Churfrsten zu Sachsen abschlagige Antwort.

Ferner disputirten **Luther** und **D. Andreas Carlstadt** 1519 ffentlich zu Leipzig mit **D. Joh. Eccio**, vom freyen Willen, vom Pabst, vom Fegefeuer, Abla, Busse, und der geistlichen Gewalt; und weil in diesem Gesprach **Eccius** den krtzern zog, so gab dieses **Luthern** wieder neuen Muth.

Kurtz hierauf starb **Tetzel** zu Leipzig im Dominicaner-Kloster, fand aber an **Hieronymo Emser** einen Vertheidiger.

S. 853

1679

### Reformation

---

Im Jahre 1520 ward Churfrst **Friedrich III** zu Sachsen nochmahls vom Pabst ersuchet, entweder **Luthern** zum Widerruf zu nthigen, oder ihn in Verhaft bringen zu lassen. Welcher aber beydes zu thun sich weigerte. Hingegen erboten sich etliche vornehme und machtige Edelleute im Reiche, darunter **Frantz von Sickingen, Ulrich von Htten, und Sylvester von Schaumburg** waren, **Luthern**, auf den Fall, da der Churfrst zu Sachsen seiner sich nicht annehmen wolte, genugsamen Schutz und Sicherheit zu verschaffen.

**Luther** schrieb das Buch von der Christlichen Freyheit, und didicirte es dem Pabst **Leo X** mit vieler Ehrerbietung. Allein ehe die Buch nach Rom kam, hatte sein Widersacher **Eccius** bereits zu Rom eine Bulle gegen ihn ausgebracht, worinnen er unter gewissen Bedingungen in den Bann gethan ward.

Nachdem auch **Marinus Caraccioli** und **Hieronymus Alexander**, den Widerruf der Lehre nochmahls vergeblich urgiret hatten, verbrannten sie, auf Befehl des Pabsts, **Luthers** Schrifften ffentlich; dergleichen auch die Universitat zu Lven in Brabant, und andere Eiferer mehr, thaten. **Luther** schrieb hierauf an den kurtz vorher erwahlten neuen Kayser, **Carl V**, ingleichen an die Stande des Reichs, und bat um Schutz in seiner Sache; welche also ffentlich an das gesammte Reich Deutscher Nation anhangig gemacht ward. Zu Wittenberg hingegen verbrennete er, in Gegenwart vieler Leute vor dem Elster-Thore

1) Pabst **Leo X** Bulle, in welcher **Luther**, wenn er binnen 60 Tagen nicht widerrufen wrde, in Bann gethan seyn solte;

2) das *Jus Canonicum* oder Päpstliche Recht;

3) etliche Schrifften seiner Widersacher, als **Ecci, Emsers**, u. a.

Endlich appellirte er nochmahls feyerlich, vor Notarien und Zeugen, von dem Pabste an ein allgemeines Concilium.

In dem darauf folgenden 1521 Jahre that der Pabst **Luthern** nochmahls in Bann, und verdammt dessen Lehre. **Luther** aber ward, auf erhaltenes sicheres Geleite, durch einen Kayserlichen Herold, in Gesellschaft seiner Freunde, **Justi Jonä, Hieronymi Schurffs**, und **Nicolai Amsdorffs**, von Wittenberg nach Worms, vor die versammelten Reichsstände gebracht, und verantwortete sich ohne Furcht, in Gegenwart des Kayzers, 7 Churfürsten, 24 Hertzoge und Fürsten, 8 Marggrafen, mehr als 30 Prälaten und Bischöffe, auch 5 Königlicher Abgesandten, sammt vielen andern Standes-Personen.

Die Hauptfragen an ihn waren: Ob er sich zu seinen Schrifften bekennen? und ob er selbige widerrufen wolle? auf jene antwortete er mit Ja, und auf diese mit Nein; unterwarff selbige der Gutachtung des Kayzers und der Stände des Reichs, jedoch mit dem Bedinge, daß sie nach dem Inhalt der heiligen Schrifft examiniret würden.

Er hinterließ auch, bey seiner Abreise von Worms, eine abermahlige Approbation an den Pabst, bey dem Cardinal **Cajetano**, und empfahl die Gerechtigkeit seiner Sache in einem unterwegs abgelaassenen Schreiben, an den Kayser **Carl**, und die gesammten Reichsstände, dem ohngeachtet ward er, durch ein öffentliches Edict, als ein Ketzer verdammet, und in die Acht erkläret, auch anbefohlen, nach Verflüssung

S. 853

### Reformation

1680

---

des sichern Geleits ihn allenthalben in Verhaft zu nehmen, seine Bücher aber zu lesen und zu drucken verboten.

Bey der Rückreise wurde er, auf geheime Veranstaltung seiner Freunde an des Churfürsten zu Sachsen Hofe, ohne daß dieser den Ort zu wissen verlangte, zwischen dem Schlosse Altenstein und der Stadt Waltershausen in Thüringen, auf der Strasse durch **Hans von Berleps** und **Burckhard Hund von Wenckheim**, unter dem Schein einer Straßenrauberey, aufgefangen, und in das bey Eisenach liegende Bergschloß Wartburg bey Nachtzeit geführet, daselbst jedoch höflich bewirthe, und damit er desto unbekannter seyn möchte, insgemein Juncker Jörge genannt, auch mit einem weltlichen Habit, Degen, Pferde, und Reitknechte versehen.

Zur nützlicher Anwendung der Zeit aber übersetzte er daselbst das ganze Neue Testament, wie auch den gantzen Psalter, in die Deutsche Sprache, nachdem er bereits 1517 die sieben Buß-Psalmen übersetzt hatte; arbeitete auch an der Erklärung der Evangelien und Episteln, und an etlichen andern Büchern.

Indessen fieng D. **Andreas Bodenstein**, gebürtig von Carlstadt, Professor der Theologie zu Wittenberg, 1522 in Luthers Abwesenheit eine gefährliche Unruhe an, indem er die bey dem Gottesdienst eingeschlichene Mißbräuche nicht nach und nach abschaffen, sondern alles mit Sturm und Heftigkeit auf ein mahl über den Hauffen werffen wolte, sonderlich die Ceremonien bey der Handlung des heiligen Abendmahls, und dann die Bilder in der Kirche.

Darauf kam **Luther**, zwar ohne des Churfürsten Vorwissen, von der Wartburg wieder nach Wittenberg, und stillete den Lermen; **Carlstadt** aber machte sich von dar fort. Sodann hielt er, eine gantze Woche

lang, alle Tage eine Predigt, und widerlegte das Pabstthum, predigte auch zu Jena, mit des Churfürsten Bewilligung, wieder die Bilderstürmer, wohin **D. Carlstadt** sich begeben hatte, mit dem er auch folgend disputirte. Gleicher gestalt schaffete er die eingeschlichenen Wiedertäufer, **Marcum Stubner**, und **Martin Cellarium**, aus Wittenberg.

Ferner gab er ein Stück des Neuen Testaments in Druck, und fieng an, auch das Alte Testament zu übersetzen, antwortete auch in einer besondern Schrift dem König **Heinrich VIII** in Engelland, welcher, dem Pabst zu gefallen, wider ihn ein Buch herausgegeben hatte.

Hierauf verfiel er in Streit mit **Nicolao Storch**, **Thomas Müntzern**, und andern, welche der von ihm gepredigten göttlichen Wahrheit schändlich mißbrauchten, und dabey auch ihre eigene Träume wolten angenommen wissen.

Sodann fieng er an, das Evangelium im Fürstenthum Anhalt zu predigen, und ordnete die Ceremonien bey der Tauffe und heiligen Abendmahl an, jedoch so, daß er von dem, so damahls üblich war, noch etwas behielte, und nur dasjenige, was gantz unnöthig und überflüßig war, abschaffete, dieweil hierinne, um des Pöbels willen, mit Sturm oder auf ein mahl nicht wohl verfahren werden konnte.

Desgleichen drang er auf die Reformation der Kloster-Güter, und der also genannten geistlichen Stiftungen.

So hielt er auch die letzte Catholische Messe, und gab 1523 die in Deutsche

S. 854

1681

### Reformation

---

Sprache übersetzte einzelne Stücke des alten Testaments nach und nach in Druck heraus und recommandirte sich insonderheit durch den ans Licht gestellten Tractat von der Würde und dem Amte der weltlichen Obrigkeit, welches Buch dem Churfürsten zu Sachsen, und einfolglich auch andern Landes-Fürsten, sehr wohl gefiel.

Daher auch, der Churfürst wenig Reflexion darauf machte, als Pabst **Adrian VI**, nebst König **Heinrich VIII**, und König **Ludwig** in Ungarn und Böhmen, ihn fast hart anklagten, weil er weder **Luthern** bestrafet, noch aus dem Lande gejaget hätte. Dagegen der Churfürst nicht unbillig in Gegen-Antwort verlangte, man solte zuvor **Luthern** vor einem Concilio sich verantworten lassen, und alsdenn, nach gefundener Schuld, ihn verdammen.

Nichts desto weniger wurde auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522, in Abwesenheit des Kaysers, das zu Worms 1521 wieder Luthern ausgelassene Edict gänzlich aufgehoben, und dagegen beschlossen, die Anstalt zu verfügen, das mit dem ehesten in Deutschland ein Concilium solle gehalten werden. Welchen Reichstags- Schluß zu hindern, oder auch gar unkräftig zu machen, weder der Kayser, noch der Päbstliche Gesandte vermögend waren.

Endlich schaffte **Luther** den *Canonem Missae*, oder diejenige Formel bey der Meße ab, durch welche das Abendmahl des HERRN in ein Opfer vor die Lebendigen und Todten verwandelt wird.

Er fuhr im folgenden 1524 Jahre in Verdeutschung der Bücher Altes Testaments fort, verfertigte zugleich sehr schöne geistliche Lieder in Deutscher Sprache, welche in nur bemeldtem Jahre erstlich zu Wittenberg, und dann 1525 in Erfurt, durch den Druck gemein gemacht wurden. So dann schrieb er wider **Erasmus** von Rotterdam in der Materie vom freyen Willen.

Ferner legte er die Zeithero getragene Münchs-Kutte, zusamt dem Kloster-Zwang, nunmehr ab, und kleidete sich in andere ehrbare Tracht, nach seinem Gefallen.

Die Domherren aber im Stiff zu Wittenberg reformirten dasselbe, und schafften die Winkel-Messen ab.

Im Jahre 1525 schrieb er wider D. **Andream Carlstadt** in der Materie die Bilder, die Meße und das heilige Abendmahl betreffend, aus welcher zwar gründlichen, doch übel verstandenen Widerlegung ein hefftiger Streit zwischen Luthern und den Seinigen, eines Theils, und **Ulrich Zwinglio, Johann Oecolampadio**, und andern, andern Theils entstund, in dem Artickel vom heiligen Abendmahl; welcher Streit auch nicht wieder gestillet werden können, indem keine Parthey der andern weichen wolte.

Indessen starb der fromme, weise und gerechte Churfürst, **Friedrich III** zu Sachsen, und hinterließ die Churfürstliche Regierung und Lande seinem Bruder, Hertzog **Johann**, welcher die bereits von Churfürst Friedrichen angefangene Kirchen-Visitationes in seinen Städten einzeln fortsetzen ließ, inzwischen aber in beschwerlichen Zustand verfiel, wegen der aufrührischen Bauern in Thüringen, Meissen und Francken; gegen welche **Luther** ein nachdrückliches Buch schrieb, und zeigte, theils, wie schändlich sie die Lehre von der Christlichen Freyheit mißbrauchten, und auf die Abschaffung

S. 854

---

### Reformation

1682

der Lasten, womit sie, als Unterthanen, ihren Obrigkeiten verhaftet, appliciret wissen wolten; theils, daß die meisten von den Bauern aufgesetzten Artickel der heiligen Schrift gerade entgegen stünden.

Er in dessen predigte in der Grafschafft Mansfeld und Stolberg, auch in den Städten Nordhausen, Weimar, Erfurth, Cala und Jena, das Evangelium, damit auch zugleich die aufrührischen Gemüther der Bürger und Bauern gestillet werden möchten.

Folgende führte er die Ordinirung der Kirchengiener, nach Apostolischer Weise, ein, und wurde, nach den in seiner Vorschrift enthaltenen Ceremonien, **M. Georg Rorarius**, Diaconus zu Wittenberg, als der allererste zum Predigt-Amt ordiniret; auch fernerhin das, was von den Meß-Ceremonien noch übrig gelassen war, nicht mehr in Lateinischer, sondern durchaus in Deutscher Sprache, zum ersten mahle in Wittenberg gehalten.

Hierauf hielt er, nach göttlicher Verordnung, und zum Zeugniß, das allen Evangelischen Priestern, nach freyem Willen und Gefallen ehelich zu werden, von GOtt erlaubt sey, seine Hochzeit öffentlich mit **Catharina von Boren**, einer Meißnischen von Adel, und ehemahligen Nonne in dem Kloster Nimitsch bey Grimma. Wiewohl noch vor **Luthern** der Probst zu Kemberg, bey Wittenberg, **Bartholomäus Bernhard**, gebürtig von Valdkirch, geheyrathet hat, und also auch der erste verheyrathete Evangelische Priester gewesen ist.

Ferner gab **Luther** 1526 ein Formular heraus, worinne die vornehmsten Artickel und Stücke der reinen Christlichen Lehre enthalten, damit die Jugend in denselben möchte unterwiesen werden, und nannte dieses Formular Catechismus.

In diesem Jahre ward auch ein Reichstag zu Speyer gehalten, und unterschiedliche Anschläge von den Catholischen gemacht, zu Tilgung **Luthers** und seiner Lehre; dawider aber der Churfürst zu Sachsen einige Verfassung machte, und sich mit dem Landgrafen zu Hessen,

Philipp, und andern Fürsten, vereinigte, eine ordentliche Visitation im Lande anstellte, und denen Kirchen gantz eine andere Gestalt gab.

Indessen aber wüteten doch die Catholischen in andern Ländern gegen die Bekenner des Evangelii, sonderlich in Holland, Franckreich, und den anliegenden Ländern, und man hat grosse Marter-Bücher von denen, die des Evangelii halber aufs grausamste sind hingerichtet worden. Unter denen Märtyrern, die zu dieser Zeit sind berühmt worden, ist insonderheit Bruder **Heinrich von Zütphen** bekannt, dessen Historie Luther selbst beschrieb.

Dieses aber hinderte dennoch den Lauff des Evangelii nicht. Die Schweitzer traten grossen Theils der Reformation bey, und in Preußen ward in diesem Jahre gleichfalls das Evangelium eingeführet. Die Händel des Kaysers und Pabst Clemens VII im Jahr 1527 beförderten die Fortpflanzung der Wahrheit noch mehr.

**Luther** widerlegte die Wiedertäufer, welche sich damahls sehr vermehreten, die Kinder-Tauffe verwurffen, sich selbst noch einmahl tauffen liessen, und die Gemeinschaft der Güter einführeten.

Es geschahe auch, wie schon gedacht, die allgemeine Visitation der Kirchen im gantzen Churfürstenthum Sachsen, welcher **Luther** selbst beywohne-

S. 855

1683

### Reformation

---

te, nebst etlichen andern Kirchen-Räthen und Politicis, um alles nach Vorschrift des göttlichen Worts, und guter Ordnungen, nach Bewandniß der Umstände, wohl einzurichten. Zu welchem Ende auch ein besonderes Visitations-Büchlein publiciret ward.

**Luther** lehrete auch beständig zu Wittenberg zur Zeit der Pest, der indeß die andern Universitäts-Verwandten sich nach Jena in Sicherheit begaben.

Es währete aber 1528 die Kirchen-Visitation annoch im Churfürstenthum Sachsen, und war **Luthers** gröster Arbeit die Übersetzung der Bücher Altes Testaments, und Widerlegung des unruhigen **Andreas Carlstadts**.

Ferner ward 1529 ein Reichstag zu Speyer gehalten, wiewohl in Abwesenheit des Kaysers, um die zertrenneten Gemüther wieder zu vereinigen; jedoch nur dem Scheine nach, indem ein sehr scharffes Edict herauskam, des Inhalts, daß man die vorigen wider **Luthern** und seine Vertheidiger oder Anhänger ergangenen Decrete erneuern, und auch die Meße nicht abschaffen sollte. Gegen welches harte Edict Churfürst **Johann** zu Sachsen, Marggraf **George** zu Brandenburg, Hertzog **Ernst** und **Frantz** zu Lüneburg, Landgraf **Philipp** zu Hessen, Fürst **Wolfgang** zu Anhalt, nebst den Reichsstädten Nürnberg und Reutlingen, und andere sich öffentlich setzten, ihre Protestation an den Kayser und das Reich übergaben, und daher **Protestanten** genennet wurden.

Indeß hatte der Kayser mit dem Pabst einen gewissen Vergleich getroffen, der zu Unterdrückung der Protestanten abzuzielen schiene. Wiewohl man viele Ursache zu zweiffeln hat, ob es **Carl V** ein Ernst gewesen, die Evangelische Religion gantz zu unterdrücken.

Die Protestanten kamen auf der andern Seiten in der Stadt Schmalkalden zusammen, um eine Defensiv-Alliantz unter sich, gegen die androhende Gewalt ihrer Feinde, zu beschließen. Da hingegen **Luther** von aller Thätlichkeit schriftlich und ernstlich abmahnete, mit Vorstellung, daß die Religion, ohne höchst dringende Noth, nicht müsse

verfochten werden, sondern Gott selbst seine Sache auch allein durch seine Wege würde zu führen wissen; hielt darauf zu Marpurg ein Gespräch mit **Ulrich Zwinglio**, über den wahren Verstand der Worte im heiligen Abendmahl: Das ist mein Leib, das ist mein Blut, konnte aber mit ihm nicht einig werden. Daher die gänzliche Trennung der sonst in den meisten andern Artickeln einmüthigen, Sächsischen und Schweitzerischen Theologen zu grosser Hinderniß in der Evangelischen Reformation erfolgte.

Folgende befahl der Kayser, der 1530 einen anderweitigen Reichstag nach Augspurg ausgeschrieben hatte, es solten die Protestanten (von deren Lehrsätzen recht thörichte Dinge in Spanien, Italien, u. a. m. waren ausgebreitet worden) ihr Glaubens-Bekänntniß aufsetzen, und also schriftlich auf dem Reichstage übergeben. Deswegen **Luther** 17 kurtze Artickel von seiner Lehre und Glauben verfaßete, welche **Philipp Melanchthon**, mit **Luthers** Bewilligung, so fort erweiterte, und dessen völlige Approbation aus dem Schloße zu Coburg erhielt, allwo der Churfürst **Luthern** in Verwahrung ließ, damit er von Augspurg nicht allzu weit entfer-

S. 855

---

### Reformation

1684

net, dabey aber auch von den gefährlichen Nachstellungen der Gegner befreyet seyn möchte.

Indessen verfertigte er selbst in Coburg ein Buch, an die auf dem Reichstage versammelten Bischöffe, und andere von der Clerisey, darinnen er sie zur Verbesserung der Kirchen-Mängel anmahnete, und die Ubereinstimmung seiner Lehre mit der heiligen Schrift klar vorstellte.

Indessen wurden obbemeldte Artickel von den protestirenden Chur- und Fürsten, auch Städten, an den Kayser und übrige Stände des Reichs persönlich übergeben, in Lateinischer und Deutscher Sprache, durch durch den Chur-Sächsischen Cantzler, D. **Gregorium Pontanum**, oder **Brück**, nachdem dieselben von D. **Christian Bayer** mit ungewöhnlich lauter Stimme waren abgelesen worden.

So bald nach der Uebergebung ward diese Augspurgische Confeßion oder Glaubens-Bekänntniß von den Italiänern, Spaniern, Frantzosen und Niederländern, in ihre National-Sprache übersetzt, und also in allen Theilen von Europa bekannt gemacht. Man widerlegte zwar dieselbe von Catholischer Seiten, allein man wolte den Evangelischen diese Widerlegung nicht schriftlich geben, die dem ohngeachtet von **Philipp Melanchthon**, und andern anwesenden protestirenden Gottesgelehrten, durch eine Apologie oder Schutzrede nachdrücklich beantwortet ward.

Als aber die zwischen beyden Partheyen zu Augspurg angestellten Conferentzien sich fruchtlos zerschlugen, indem man über die vornehmsten Glaubens-Artickel, die Seligkeit der Menschen betreffend, (da in dem Ceremonial-Wesen endlich leicht nachzugeben war) nicht einig werden konnte; so geschahe, daß der Kayser, und die ihm samt dem Pabst anhangenden Stände des Reichs, solche Confeßion durch ein Edict verdammeten. Die protestirenden Fürsten, die man wieder zur Römischen Religion zwingen wolte, giengen unwillig vom Reichstage weg, und protestirten gegen das abgefaßte Decret. Und von dieser Zeit an muß man die Evangelische Kirche als eine besondere Kirche ansehen.

**Luther** schrieb alsobald, nach geendigtem Reichstage, eine bewegliche Warnung an seine liebe Deutschen, daß sie dem Edict, wegen

Verfolgung der Evangelischen Lehre, nicht gehorchen solten. Indem nun die Gemüther der Deutschen Reichsstände durch solches Edict und itztbenannte Schrifften **Lutheri**, eine mächtige Alteration bekamen, auch die Anschläge der Catholischen nicht eben heimlich waren; so fiengen 1531 noch mehrere an, auf der Protestirenden Seite zu treten; da mittler Zeit **Luther** in Übersetzung der Bücher Altes Testaments fortfuhr, und die protestirenden Stände sich zu Schweinfurth versammelten, und ihrer Sicherheit wegen Rath pflegten. Es hielten aber damahls beysammen:

- Churfürst **Johann** zu Sachsen, und sein Sohn, Hertzog **Johann Friedrich**,
- Marggraf **George** zu Brandenburg,
- **Philipp, Ernst** und **Frantz**, Gebrüdere und Vettern, Hertzoge zu Lüneburg und Braunschweig,
- Landgraf **Philipp** zu Hessen,
- Fürst **Wolfgang** zu Anhalt,
- **Gebhardt** und **Albrecht**, Gebrüdere, Grafen und Herren zum Mansfeld,
- die Städte Straßburg, Nürnberg, Costnitz, Ulm, Biberach, Ißny, Reutlingen, Memmingen, Eßlingen, Lindau,

S. 856  
1685

### Reformation

---

Heilbronn, Kempten, Wassenburg, Winßheim, Lübeck, Braunschweig, Magdeburg, Bremen, Goßlar, Göttingen, Halle in Schwaben, Nordhausen und Hamburg.

Worauf 1532 Kayser **Carl** die Stände des Reichs nach Nürnberg berief, und den Protestirenden die völlige Lehr- und Gewissens-Freyheit so lange verstattete, biß entweder ein allgemeines Concilium gehalten, oder sonst auf einem Reichstage der entstandene Religions-Streit könnte ausgemacht werden.

Kurtz hernach starb Churfürst **Johann** zu Sachsen, der standhaffte Bekenner der Evangelischen Wahrheit, und hinterließ die Regierung und Lande dem nicht weniger beständigen Eiferer vor dieselbe, Hertzog **Johann Friedrichen**, als seinem ältesten Sohn.

So dann fuhr man 1533 in Berathschlagung wegen Sicherheit des vergönneten Friedens, und Anstellung eines Concilii, fort, welches doch der Pabst auf alle Weise hinderte; da immittelst **Luther**, zu Beybehaltung der Einigkeit, nicht zwar des Glaubens mit den irrigen Lehren, sondern der Liebe, und daß man sich einander dulden möchte, ernstlich rieth; sich aber hingegen der Unternehmung Hertzog **Georgens** zu Sachsen, welcher seine Unterthanen mit einem Eyd verbinden wolte, die Evangelische Lehre Zeit ihres Lebens nicht anzunehmen, mit Nachdruck öffentlich widersetzte. Worauf eine nochmalige Visitation der Kirchen in den Churfürstlichen Sächsischen Landen erfolgte.

Im folgenden 1534 Jahre reisete **Melanchthon**, mit **Luthers** Instruction versehen, nach Hessen, um den oberwehten Streit vom heiligen Abendmahl, wo möglich, abzuhelfen. Und so fort ward der Anfang gemacht, das gantze, von **Luthern** und seinen Gehülffen, in Deutsche Sprache übersetzte Bibelwerck, so bißhero nur in einzeln Stücken herausgekommen war, zusammen zu drucken, so auch 1535 vollendet ward.

Im mittelst unteredete sich **Luther** mit dem vom Pabst abgeschickten Bischoff von Justinopoli, **Peter Paul Vergerio**, zu Wittenberg,

welcher nach Deutschland gekommen war, um die Protestirenden zu überreden, daß es dem Pabst ein Ernst sey, ein Concilium zu halten, und zwar zu Mantua, brachte auch denselben auf ziemlich gute Meynung von den Protestirenden, wiederrieth aber dennoch denen letzt gedachten, solch Concilium, weil es der Pabst in Italien, und nicht in Deutschland halten wolte, zu besuchen.

Folgende urgirte der Kayser 1536 die Versammlung eines Concilii nochmahls, worein aber der Pabst nicht willigen, viel weniger einräumen wolte, daß selbiges in Deutschland gehalten würde. Da unterdessen **Luther**, und andere, sich mit **Martin Bucero**, und andern, nach einem zu Wittenberg gehaltenen Gespräche, in den bißhero streitig gewesenen Punkten vom heiligen Abendmahl völlig verglichen, und hierüber eine Vereinigungs-Formul abfassete, jedoch mit diesem Effect, daß dennoch die Schweitzerischen Gottesgelehrten darein nicht willigen wolten, und sich also von jenen völlig abtrenneten.

Indem nun der Kayser auf der Haltung eines Concilii beständig beharrte, und deswegen 1537 denen protestirenden Ständen angesonnen ward, ihre Meynung hiervon deut-

S. 856

---

### Reformation

1686

---

lich zu eröffnen; so kamen diese in der Stadt Schmalkalden zusammen, wohin auch Luther selbst, und sehr viele andere Gottesgelehrte sich verfügeten; wiewohl er, wegen zustossender Unpäßlichkeit, zurückreisen muste. Ihre Verrichtungen daselbst waren:

- 1) Die abschlägige Antwort an den Kayserlichen Gesandten, daß nemlich die Protestirenden, wegen Beysorge nicht genugsamer Sicherheit, das Concilium zu Mantua nicht besuchen würden;
- 2) Eine Erklärung von der Gewalt des Pabsts, welche **Melanchthon** im Namen aller anwesenden Gottesgelehrten aufsetzte;
- 3) Die nochmahlige Approbation des Augspurgischen Glaubens- Bekännnisses;
- 4) Die Verfertigung einiger andern Artickel, die dieser Confeßion zu mehrerer Erläuterung beygefüget, unterschrieben, auch daher die **Schmalkaldischen Artickel** genennet wurden;
- 5) Die nochmahlige Bestätigung des Schmalkaldischen Bundes, welchen, zur Defension gegen ihre Feinde, die sämtlichen protestirenden Stände aufgerichtet hatten.

Ferner ward 1538 in denen Chur-Sächsischen Landen eine nochmahlige Kirchen- Visitation gehalten, ob sich schon die Bischöffe hefftig darwider setzten; dabey denn etliche Catholische Fürsten, sonderlich Hertzog **George** zu Sachsen, und Hertzog **Heinrich** zu Braunschweig, nebst dem Kayserlichen Abgeordneten, D. **Held**, in Nürnberg eine besondere Zusammenkunfft hielten, die kein ander Absehen hatte, als den Protestirenden einigen Verdruß zu machen.

Nicht lange hernach, nemlich 1539, starb Hertzog **George** zu Sachsen, ein beständiger Feind **Lutheri**, und der reinen Prediger des Evangelii, und muste, wider seinen Willen, Hertzog **Heinrichen**, seinem Bruder, die sämtlichen Lande hinterlassen, welcher auch alsobald dieselben zu reformiren anfieng, und **Luthern** zu Leipzig predigen ließ.

Nebst dem ward den Protestirenden ein 15 monatlicher Stillstand von den zu Franckfurt am Mayn versammelten Reichs-Ständen verwilliget; da indessen jene zu Arnstadt in Thüringen nochmahls zusammen kamen, und den Schluß machten, gegen die Catholischen, als ihre geschworne Feinde, zwar keinen Angriff zu thun, jedoch auch, wenn sie

von ihnen angefallen würden, ihre Religion, Freyheit und Lande mit Gewalt der Waffen zu vertheidigen. Welchen Schluß auch **Luther** selbst sich nicht gänzlich mißfallen ließ. Und als Churfürst **Joachim II** zu Brandenburg der Protestirenden Parthey beytrat, erinnerte **Luther** gar sorgfältig, daß die Reformation allein nach Gottes Wort, nicht aber nach den Sätzen oder Decreten der alten Conciliorum geschehen müsse.

Im Jahre 1540 hatte **Luther** hauptsächlich mit **Johann Agricola**, Schul-Rector zu Eißleben, zu thun, welcher das Gesetz Mosis durchaus abgeschafft wissen wolte, in der Meynung, als ob solches vor die Christen gar nicht gehöre. Dahero er und sein weniger Anhang *Antinomi* oder Gesetz-Stürmer genennet wurden. Er muste aber hernach, als er eines besseren belehret worden, Wiederruff thun.

Hierauf ward ein Colloquium erstlich zu Hagenau im Elsaß, und nachgehends zu Regensburg, zwi-

S. 857  
1687

### Reformation

---

schen **Johann Eccio**, eines, und **Philipp Melanchthon**, andern Theils, in Gegenwart des Kayserlichen Abgesandten, **Nicolai Perotti Granvellani**, gehalten, über die Materien von der Erbsünde, von der Kirche, u. s. w. aber vergeblich; iedoch wurde auch 1541 eben so wenig das damals von einigen zuerst ans Licht gebrachte und beyden Partheyen proponirte Interims-Buch, welches sie so lange in Lehre und Ceremonien annehmen solten, bis alle und jede noch streitige Punkte auf einem Concilio ausgemacht werden könnten, angenommen; am allerwenigsten aber von **Luthern**, ohnerachtet einige Fürsten in hoher Person von Regensburg aus nach Wittenberg kamen, ihn zu persuadiren, gebilliget, indem er schlechterdings von der ein mahl wohlbedächtigt abgefasseten, und öffentlich übergebenen Augspurgischen Confession, nicht weichen, noch ausserdem, was in selbiger enthalten, etwas nachgeben wolte.

Im darauf folgenden 1542 Jahre entstand eine doppelte Unruhe, als der Catholische Bischoff **Julius** zu Naumburg von diesem Stifft ausgeschlossen, und an seine statt, auf Churfürst **Joh. Friedrichs** zu Sachsen Vorschub, **Nicolaus von Amsdorff** durch **D. Luthern** eingesetzt wurde. Ingleichen, als besagter Churfürst mit seinem Vetter, Hertzog **Moritzen**, in öffentliche, jedoch bald wieder gestillte Feindschaft verfiel.

Dabey folgendes auch 1543 **Luther** die Absendung einiger Abgeordneten auf das vom Pabst angestellte Concilium zu Trident den Protestirenden theils als unzeitig, theils als gefährlich widerriethe. Als indessen die Parthey der Protestirenden mehr und mehr durch neue hinzutretende Stände in Deutschland sich verstärckete, welche insgesammt die Predigt des Evangelii annahmen.

Und als 1544 Kayser **Carl** einen Reichs-Tag zu Speyer anordnete, auch daselbst der Reichs-Abschied ziemlich geneigt vor die Protestirenden lautete, hingegen der Pabst sein Mißfallen über solchen Abschied merken ließ, auch denselben vor null und nichtig erklärte, und dabey ein Concilium von Bischöffen in der Stadt Trident zu versammeln beharrte; so widerfochte Luther die Macht und Gewalt, deren sich der Pabst anmassete, eifriger als zuvor, zeigte derselben grossen Mißbrauch und Unbefugniß, und behauptete, daß das bevorstehende, und von den Protestanten erbetene Concilium nirgends anders, als in Deutschland, allwo die Religions-Streitigkeiten entstanden, gehalten werden könne und müsse.

Hierauf erfolgte 1545 der Reichstag zu Worms, auf welchem die Protestirenden sich über die eigenmächtige Päbstliche Anordnung des Concilii beschwereten; welches aber dennoch, weil der Kayser den Protestirenden immer abgeneigter wurde, seinen Anfang nahm; da mittelst **Luther** die ins Deutsche übersetzte Bibel nochmahls übersehe, und zum letzten male, bey seine Lebzeiten, herausgab.

Ob nun wol ein nochmahliges Colloquium zu Regensburg angestellt ward, so war doch dasselbe gantz fruchtloß, zumahl auch beyde Partheyen sich zum Kriege rüsteten, ehe aber derselbige in völlige Flammen ausbrach, **Luther** am 18 Februar 1546 selig verschiede. Hierauf nahm sogleich der so genannte Schmalkaldische

S. 857

---

### Reformation

1688

Krieg wider dem Churfürsten zu Sachsen, **Johann Friedrich**, wider den Landgrafen zu Hessen, **Philipp**, und viele andere protestantische Fürsten, welche mit ihnen in den Schmalkaldischen Bund getreten waren, den Anfang; wiewohl die Bewegungs-Ursache zu diesem Kriege, nach des Kaysers Vorgeben, nicht war die Religion, sondern die Hartnäckigkeit der verbundenen Fürsten.

Der Churfürst von Sachsen wurde so wohl als der Landgraf von Hessen den 20 Jul. bemeldten 1546 Jahres von dem Kayser in die Acht erklärt. Dahero auch dieselben mit ihren Völckern an den Bayerischen Gränzen bey Donauwerth zusammen kamen, und dem Kayser den Krieg ordentlich ankündigten; welcher ihnen aber diese Kriegserklärung unerbrochen nebst ihrer Acht zurücke schickte, und hernach 1547 das Glück hatte, sie in seine Hände zu bekommen, den ersten in einer Feldschlacht bey Mühlberg, und den andern durch List zu Halle, wohin er auf des Kaysers Wort gekommen, und nebst dem Hertzog von Alba zur Taffel eingeladen war. Nach derselben Beendigung aber muste er im Verhaftt bleiben.

Indeß war das Concilium von Trient würcklich angefangen. Der Pabst **Paul III** hatte es bereits 1536 angesaget; es verzog sich aber damit bis 1545, da es zu Trient angefangen wurde. Es ward zwar 1552 auf eine Zeitlang nach Bononien gelegt; aber **Julius III** brachte es bald wieder nach Trient, wo es unter Pabst **Pio IV** 1564 nach 18 Jahren endlich geendigt wurde.

Die Protestanten waren zwar darzu eingeladen: allein es gieng niemand von ihnen dahin, weil sie sahen, daß es alles nach des Pabsts Willen zugehen würde. Und obzwar etliche Wittenbergische Gottesgelehrte 1552 dahin giengen, so kehrten sie dennoch bald wieder zurück.

Alles gieng auf diesem Concilio nach des Pabsts Willen zu. Die Gesandten desselben präsidirten und litten nicht, daß das geringste gesetzt würde, welches der Gewalt des Pabsts entgegen wäre. Das hauptsächlichste auf diesem Concilium solte eine Reformation der Mißbräuche seyn, die sich in dem Römischen Reiche eingeschlichen. Allein an statt dessen dachte man an die Reformation nicht, sondern bestärckte alle bisherigen Lehren des Pabsttums, ja man machte das Schisma durch die hinzugefügten *Anathemata* völlig unheilbar.

Die Klugen unter den Catholischen läugnen dieses nicht, und haben hier und da einen grossen Unwillen gegen dieß Concilium bezeuget, da man schon zu Trident versammelt war, ließ der Kayser bey dem Pabst **Paul III** beständig um eine freye Kirchen-Versammlung anhalten, weil er aber sahe, daß dieses keinen grossen Fortgang hatte, so ließ er indeß 1548 durch **Julius Pflugen**, Bischoff zu Naumburg,

**Michael Heldingen**, Bischoff zu Merseburg, und **Johann Agricola**, des Churfürsten von Brandenburg Hofprediger, ein gewisses Buch aufsetzen, und ans Licht stellen, welches einige Glaubens-Artickel in sich enthielte, woran sich nach seiner Meynung so wohl die Catholischen als Protestanten unterdessen halten könnten, bis man in einer freyen allgemeinen Versammlung etwas gewisses fest gesetzt haben

S. 858

1689

### Reformation

---

würde. Dieses Buch wurde von den Leuten gemeinlich das **Interim** genennet, weil es dasjenige in sich fassete, was man **unterdessen**, bis die Kirchen-Versammlung gehalten werden sollte zu glauben hätte. Es gefiel aber dasselbe weder den Römischgesinnten, noch den Protestanten, daß auch von beyden Seiten dagegen geschrieben wurde, obgleich der Kayser solches unter schwerer Straffe verboten hatte. Daher stiftete dieses Buch viel Unruhe.

Der Kayser liesse auch dem gefangenen Churfürsten von Sachsen vorstellen, daß er das Interim annehmen, und seinen Printzen Befehl geben sollte, dergleichen zu thun; iedoch der Churfürst gab eine sehr nachdrückliche und gottesfürchtige Schrifft heraus, worinnen er auf das kräftigste behauptete, daß es ihnen Gewissens wegen unmöglich wäre das Interim anzunehmen, weil er bey dem Augspurgischen Glaubens-Bekänntnisse nicht den geringsten Zweifel bey sich empfände, und folglich auch nichts gut heissen könnte, als was mit demselben vollkommen übereinstimmte.

Der Churfürst zu Sachsen **Moritz** sollte ebenfalls das Interim annehmen. Er übergab aber desßwegen eine schriftliche Protestation, daß er es nicht annehmen, sondern erst mit seinen Gottesgelehrten überlegen wolte. Ob ihm nun gleich der Kayser zu Augspurg starck zusetzte, so blieb er doch steif bey seinem Vorsatz. So bald er also von Augspurg zurück kam, so ließ er die Landstände und Gottesgelehrten zusammen kommen, sich mit ihnen zu unterreden, was man dem Kayser auf das vorgelegte Interim antworten könnte und sollte.

Man kam also verschiedene mahl zusammen, als zu Meissen, zu Pegau, zu Torgau, zu Zelle, zu Jüterbock, zu Leipzig, zu Merseburg, abermals zu Torgau, und endlich zu Grimma. Endlich wurde ein Schluß zu Leipzig gefasset, welcher den Titel führete: Beschluß des Landtags zu Leipzig, so den 22 December des 1548 Jahres von wegen des Augspurgischen Interims gehalten ist. Die vornehmsten Verfertiger davon waren **Philipp Melanchthon**, **D. Paul Eber**, **D. Johann Pommer**, **D. Georg Major**, **D. Pfeffinger**. Insgemein nennet man sie nur die Meißner, weil sie meistentheils in Meissen sassen.

So bald als es nur bekannt wurde, bekam er ungemein viel Widerspruch, weil die Verfasser dieses Beschlusses viele Dinge vor Mittel-dinge angesehen hatten, welche doch keine waren. Man belegte sie mit dem Namen der Adiaphoristen, und es entstand daher der so berufene adiaphoristische Streit, der so viel Jahre hindurch gedauret, und mit hefftigen Schrifften von beyden Seiten fortgesetzt worden.

Indeß schien es, als wenn es mit der Evangelischen Religion mit der Zeit übel ablaufen, und die Catholischen wieder die Oberhand bekommen würden. Der Kayser ließ unterschiedliche Befehle gegen die Evangelischen ausgehen, und verbot unter andern 1549 **Luthers** und der übrigen Ketzler Bücher zu lesen.

Es ward auch zu Augspurg, Straßburg, und andern Orten der Römische Gottesdienst wieder eingeführet, und auf dem Reichstage zu

Augspurg 1551 allerhand gegen die Evangelischen beschlossen. Allein die

S. 858

### Reformation

1690

Sache gewann bald ein ander Ansehen, da der Churfürst von Sachsen **Moritz** 1552 den Kayser auf den Hals gieng. Denn durch dieses Herrn Waffen ward der Kayser genöthiget, daß er 1552 zu Passau dem berühmten Religions-Frieden eingehen muste, der 1555 auf dem Reichs-Tage zu Augspurg bestätigt und festgesetzt ward.

Wie es nach diesem ergangen, wird unter besondern Artickeln von einer jeden Religion vorkommen. Siehe dahero **Religion**.

Schließlichen fügen wir eine Specification bey von den vornehmsten Ländern und Orten, bey denen die Evangelische Religion Platz gefunden hat. Und zwar hat man in selbiger der Jahr-Ordnung gefolget; die special Nachrichten aber müssen in jedes Landes und Ortes Special-Historien-Büchern und Chronicken nachgeschlagen werden.

Die zu Ende beygefügt Buchstaben: L. R. C. zeigen zugleich an, wo entweder die ins besondere also genannte Reformirte Lehre angenommen, oder wo zugleich die Lutheraner, Reformirte und Papisten ihre freye Religions-Übung haben. Es ist aber dieses Verzeichniß folgendes:¶

Im Jahr 1517 u. f. das Chur-Fürstenthum **Sachsen**, sammt darzu gehörigen Landen, Meissen, Thüringen und Francken; Insonderheit.¶

- **Wittenberg**, allwo der erste Anfang war durch D. Martin Luther.¶
- **Weymar**, durch Friedrich Myconius.¶

Im Jahr 1519 **Altenburg**, durch Luthern, Gabriel Didymus, Wentzel Lincken, und George Spalatinus. L.¶

- **Zürch**, in der Schweitz, durch Ulrich Zwinglius, an andern Schweitzerischen Orten aber durch Johann Oecolampadius, Conrad Billicanus, Johann Calvinus, u. a. m. R. C.¶
- In den **Niederlanden**, bis die Spanische Inquisition aufkam, da etliche Provintzien Papistisch blieben. L. R. C.¶
- Im Königreich **Schweden**, durch König Gustav Erichson, D. Lorentz und Olaus Petri. L.¶

Im Jahr 1520 u. f. zu Naumburg. L.¶

- **Ost-Frießland**, auf Befehl Graf Etzard. L. R.¶

Im Jahr 1521 **Zwickau** durch Nicolaus Haußmann. L.¶

- u. 1540 **Halberstadt**, durch Jodocus Otto. u. a. L. C.¶
- u. f. Stadt **Goßlar**, durch Johann Kleppen, Johann Wesel, und Nicolaus von Amßdorff. L.¶
- **Worms**, ungeacht der wider Luthern geschehenen Achts-Erklärung. L. C.¶
- **Joachimsthal**, in Böhmen, durch M. Philipp Eberbach; Es waren auch sonst die Hußiten oder Böhmischen Brüder an noch in starcker Menge in Böhmen. L. C.¶

Im Jahr 1522 **Erfurt**, durch D. Martin Luthern. L. C.¶

- **Arnstadt**, durch Caspar Güttel. L.¶
- **Cotbuß**, in der Nieder Lausitz, durch D. Johann Grießmann. L. R.¶

- **Zerbst**, im Fürstenthum Anhalt, auf Befehl Fürst Wolffgangs, durch D. Martin Luthern. **L.¶**
- **Breßlau**, in Schlesien, durch Johann Hertz. **L. C.¶**
- u. f. **Liegnitz**, in Schlesien, auf Befehl Hertzog Friedrichs, durch Fabian Eckel, Sebastian Schubart, und Martin Tectander oder Dachmann. **L. C.¶**
- Stadt **Bremen**, durch Heinrich von Sütphen. **L. R.¶**
- **Nürnberg**, durch Andreas Osiander. **L.¶**
- u. f. **Augsburg**, durch Johann Frosch u. a. **L. C.¶**
- Grafschafft **Kreichgau**, durch Erhard Schnepff. **L. C.¶**
- **Hall**, in Schwaben, durch Johann Brentius. **L.¶**
- Herrschafft **Sickingen** im Elsaß, durch Johann Oecolampadius, Caspar Hedion, und Martin Bucer. **L. C.¶**
- **Straßburg**, durch Matthias Zell, u. a. **L. C.¶**
- Marggraffthum **Mähren**, durch Paul Speratus; allwo auch Böhmishe Brüder waren. **L. C.¶**
- u. f. **Riga**, und andere Örter in Liefland, durch Andreas Cnophius. **L.¶**

Im Jahr 1523 **Eisenach**, durch D. Jacob Strauß. **L.¶**

- Hertzogthum **Jägerndorff** in Schlesien, auf Befehl Marggraf Georg zu Brandenburg. **L. R. C.¶**
- Hertzogthum **Preussen**, auf Befehl Marggraf Albrecht zu Brandenburg, durch Johann Brießmann, Paul Speratus, und Johann Polyander. **L. R. C.¶**
- **Landau** im Elsaß, durch Johann Boder. **L. C.¶**
- **Hagenau** im Elsaß, durch Wolffgang Capito. **L. C.¶**
- Pfaltz **Zweybrücken**, auf Befehl Pfaltzgraf Ludewig, durch Johann Schwebel. **L.¶**
- u. f. in Franckreich, allwo die Hugenotten im Jahr 1561 ihre erste Königliche Vergünstigung ihrer Religion erhielten. **C. R.¶**

Im Jahr 1524 **Magdeburg**, durch Luthern und Nicolaus von Amßdorff. **L. R.¶**

- **Costnitz** am Boden-See, durch Johann Zwick. **L. C.¶**
- **Nördlingen** in Schwaben, durch Conrad Billican. **L.¶**

Im Jahr 1525 **Görlitz** und **Lauban** in der Ober-Lausitz durch Frantz Ahenobarbus oder Rothbart. **L.¶**

- **Dantzig**, durch D. Johann Bugenhagen. **L. C. R.¶**
- u. f. Hertzogthum **Lüneburg**, auf Befehl Hertzog Ernsts, durch Martin Oudermarck, und Urban Rhegius, u. a. **L.¶**
- Grafschafft **Tecklenburg** in Westphalen, auf Befehl Graf Conrad, durch Johann Pollius. **L. R. C.¶**

- **Franckfurt am Mayn**, durch Hartmann Ibach u. a. **L. C.¶**
- Königreich **Dännemarck**, auf Befehl König Friedrichs, und Christian *III.* **L.¶**

- im Königreich **Pohlen**, ist Luthers Lehre bekannt gemachet worden, durch Martin Glossa, u. a. m. **L. C.**¶

Im Jahr 1526 u. f. in der Landgrafschaft **Hessen**, auf Befehl Landgraf Philipps, durch Frantz Lambert. **L. R.**¶

Im Jahr 1527 im Marggrathum **Brandenburg** in Francken auf Befehl Marggraf Georgens. **L. R.**¶

- Hertzogthum **Hollstein**, auf Befehl Hertzog Christians durch D. Eberhard Widensee. **L.**¶

Im Jahr 1528 **Braunschweig**, durch D. Johann Bugenhagen. **L.**¶

- **Hamburg**, durch D. Johann Bugenhagen, und Johann Aepinus. **L.**¶

Im Jahr 1529 Stadt **Minden**, durch Nicolaus Cragen. **L.**¶

- Marggrafschaft **Baaden** auf Befehl Marggraf Philipps, wiewohl er 1532 Römisch-Catholisch ward, und die Lutherischen Prediger fortjagte. **L. C.**¶

Im Jahr 1530 **Lübeck**, durch D. Johann Bugenhagen. **L.**¶

Im Jahr 1531 **Ulm**, in Schwaben, durch Johann Oecolampadius, Martin Bucer, und Ambrosius Blaurer. **L.**¶

Im Jahr 1532 Hertzogthum **Crossen** in Schlesien, auf Befehl Marggraf Johannis zu Brandenburg. **L. R.**¶

- **Dessau**, im Fürstenthum Anhalt, auf Befehl Johann und Joachim, Fürsten zu Anhalt, durch Nicolaus Haußmann. **R. L.**¶
- Stadt **Münster**, durch Bernhard Rothmann, so aber hernach, durch das Wiedertäuferische Unwesen, und andere Zufälle, ins stecken gerathen. **C.**¶
- Stiff und Stadt **Verden**, durch dasigen Bischoff Georgen. **L.**¶

Im Jahr 1533 die **Reußischen** Herrschafften im Voigtland. **L.**¶

- Hertzogthum **Jülich, Cleve und Berg**, durch Hertzog Johann. **L. R. C.**¶

Im Jahr 1534 Königreich **Engelland**, auf Befehl König Heinrichs *VIII.* **L. R.**¶

- Hertzogthum **Württemberg**, auf Befehl Hertzogs Ulrichs, durch Melanchthon, Camerarius, Schnepff, u. a. m. **L.**¶
- Stadt **Hannover**, durch Urban Rhegius. **L.**¶
- Fürstenthum **Grubenhagen**, auf Befehl Hertzog Philipps, durch Nicolaus von Amsdorff. **L.**¶
- Stadt **Schneeberg** in Meissen, durch George Spalatin, und Johann Reichmann. **L.**¶

Im Jahr 1537 Stadt Freyberg in Meissen, auf Befehl Hertzog Heinrichs zu Sachsen. **L.**¶

Im Jahr 1539 **Anneberg**, durch Heinrich Lindemann, und Friedrich Myconius. **L.**¶

- **Leipzig**, durch D. Luthern und Justus Jonas. **L.**¶
- **Meissen**. **L.**¶

- 
- **Dreßden** durch M. Johann Cellarius. **L.**¶

- **Quedlinburg**, durch Anna, Gräfin zu Stollberg, Äbtissin, und Tilemann Plattner. **L.**¶
- Chur-Marck **Brandenburg**, auf Befehl Churfürst Joachim II durch Matthiam, Bischoff zu Brandenburg. **L. R.**¶
- Im Groß-Hertzogthum **Litthauen**, durch D. Abraham Culva. **C. L.**¶

Im Jahr 1540 Stadt Speyer. **L. C. R.**¶

Im Jahr 1541 **Halle** im Hertzogthum Magdeburg durch D. Justus Jonas. **L. R.**¶

Im Jahr 1542 Stiff und Stadt **Zeitz**, durch D. Luthern, George Spalatin, u. a. **L.**¶

- Stiff und Stadt **Wurtzen** durch George Spalatin. **L.**¶
- Stadt **Regensburg**, durch Erasmus Zollner, und Johann Förster. **L. C.**¶
- Stadt **Hildesheim**, durch Johann Bugenhagen. **C. L.**¶
- In der **Pfaltz-Neuburg** auf Befehl Pfaltzgraf Otto Heinrichs, durch Michel Diller, und Andreas Osiander. **L. C. R.**¶

Im Jahr 1543 gefürstete Grafschafft **Henneberg**, auf Befehl Fürst Wilhelms, und Fürst Georg Ernst, durch D. Johann Förster. **L.**¶

Im Jahr 1544 Stiff u. Stadt **Merseburg**, durch Fürst Georgen zu Anhalt, u. a. **L.**¶

- Hertzogthum **Pommern**, durch D. Joh. Bugenhagen; wiewohl schon vorhin an einzelen Orten die Reformation angefangen worden. **L. R.**¶
- In der **Chur-Pfaltz**, auf Befehl Chur-Fürst Friedrichs. **L. R. C.**¶

Im Jahr 1555 in **Österreichischen** Landen ist, auf Anhalten der daisigen Stände, das freye Religions-Exercitium verstattet worden. **C.**¶

Im Jahr 1556 das Marggrafthum **Baden** nochmahls auf Befehl Marggraf Carls, durch D. Jacob Heerbrand, und D. Jacob Andrea. **L. C.**¶

Im Jahr 1559. Im **Königreich Ungarn**, da die Stände eine Confession, nach Art der Augspurgischen, an König Ferdinand übergaben, darauf die Gewissens-Freyheit erfolget ist. **L. R. C.**¶

Im Jahr 1569 In **Steyermarck, Cärnthen** und **Crayn**, durch Primum Truberum so aber nicht lange gewähret. **C.**

**Reformations-Cammer ...**

...

S. 860 ... S. 861

S. 862

1697

*REFRIGERANS JULEPUS*

...

**Reftelius** (Johann) ...

*REFUGAE*, heissen in denen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schriftstellern, diejenigen, welche entweder aus denen Metallen, oder andern öffentlichen Gebäuden und Werckstätten, heut zu Tage von dem Vestungs-Bau, Zucht-Häusern, Gefängnissen, dahin sie zur Straffe verdammt gewesen, entlauffen. *l. 8. §. inter eos. ff. de*

*poen. l. pen. in fin. ff. de extraord. cognit. l. 13. §. pen. ff. de re milit.*  
**Brissonius, Pratejus.**

**Refuge** (N. von) ein Parlaments-Rath in Franckreich, und Abt de Marini, starb 1688 den 16 August in dem 109 Jahre seines Alters.

Er soll das Buch: *prudens aulicus seu instructio vitae aulicae*, geschrieben haben, welches nachgehends von **Ge. Phil. Harsdöffern** ins Deutsche übersetzt worden. **Witte diar.**

*REFUGIES*, also nennet man anietzo in besonderm Verstande die Reformirten Frantzosen, welche der Religion wegen aus Franckreich entweder öffentlich vertrieben, oder heimlich entwichen sind, und sich in grosser Anzahl in den Chur- Brandenburgischen Landen niedergelassen haben. Lat. *Galli religionis causa exules.*

*REFUGIUM ...*

S. 863 ... S. 865

S. 866

**Regalien**

1706

...

*REGALICO ...*

**Regalien, Herrlichkeiten, Majestäts-Rechte, Kayserliche oder Königliche Hoheit und Reservaten, die Reichs-Hoheiten, Regalia, Jura Principis, Jura Majestatica, Summa Jura, Jura Imperii summi, Jura Regia, Sacra Regni, Sacra Sacrorum, Sacra Individua, Jura Sublimia, Jura Majestatis, Summa rerum, Reservata Majestatis**, sind gewisse und besondere Rechte, welche dem, so keinen Ober-Herren erkennt, oder der sonsten durch Vergünstigung, Verjährung oder Gewohnheit dieselbe hergebracht hat, zustehen, um sich deren zur Zierde und Wohlfahrt des gemeinen Wesens zu gebrauchen.

Ein gewisses und zuverlässiges Verzeichniß darvon zu machen, ist unmöglich, wiewohl die grösten und berühmtesten Rechtsgelehrten sich hierüber sehr bemühen, massen einige derselben fast eine unzählliche Menge bestimmen, einige hingegen fast keine andere, als die in denen gemeinen beschriebenen Lehn-Rechten *Lib. 2 tit. 56.* angeführet werden, davor erkennen wollen.

Beyderley Meynungen aber sind verwerfflich, und zwar die erstere darum, weil nicht alles, was ein Fürst zu thun vermag, unter die Regalien zu zählen ist; die andere aber, weil in denen Lehn-Büchern vornemlich die Fiscalischen Rechte der alten Longobardischen Könige erzählt werden, welche zu Zeiten Kaysers **Friedrichs I** bestritten und also gar zweiffelhafft waren, nicht aber daß man daselbst ein vollständiges Verzeichniß oder gleichsam ein Register aller Majestäts-Herrlichkeiten hätte machen wollen. **Peller in not.** zum **Klock. de Aerario.**

Ja es werden die Gerechtsame, so vorzeiten keine Reservate gewesen, heutiges Tages vor dergleichen gehalten, und von Zeiten zu Zeiten, so oft des Staats Nutzen in etwas hervor scheinet, neue Regalien gemacht. Und umgekehrt wurden vor Alters einige Rechte, unter die Regalien gezählet, welche vorjetzo nicht mehr dafür geachtet werden. **Sixtin. de Regal. Lib. 1. cap. 1. num. 18. Rosenthal de feud. cap. 5. concl. 4. n. 11.**

Unterdessen ist doch soviel gewiß, daß alle diejenigen Rechte, welche einem Landes-Herrn, oder der höchsten Landes-Obrigkeit, als Fürsten, zu desto grösserer Zierde und Wohlfahrt seiner Staaten und Länder zustehen, insgemein unter dem Namen derer Regalien begriffen

werden. Jedoch pfleget man solche nicht unter eine Classe zu bringen, sondern deren verschiedene Arten anzugeben. Und zwar theilet man dieselben in¶

1. Weltliche und geistliche;¶
2. Die das Land und Unterthanen angehende, und mit auswärtigen Staaten zu thun habende;¶
3. Im Heil. Röm. Reiche in die dem Kayser vorbehalten und den Ständen gemeine.¶

Die weltlichen Regalien, so zum Theil *c. un. 2. f. 56.* erzählt werden, sind:¶

1. Das Recht, die Landes- oder Erbhuldigung einzufordern;¶

S. 867

1707

### Regalien

---

2. Fremde, Ungläubige, Juden einzunehmen;¶
3. Unterthanen, so sich anderswo befinden, abzufordern;¶
4. Land-Täge auszuschreiben;¶
5. Die hohe Gerichtsbarkeit oder Jurisdiction;¶
6. Das Recht Obrigkeiten und Gerichte zu ordnen;¶
7. Eyde zu erlassen;¶
8. Archive aufzurichten;¶
9. Notarien zu machen;¶
10. Maaß, Ellen und Gewichte setzen;¶
11. Vor Lebens-Mittel zu sorgen;¶
12. Jahrmärckte anzustellen;¶
13. Commerciën zu befördern;¶
14. Handlungs-Arten vorzuschreiben;¶
15. Eiserne Briefe zu geben;¶
16. Den Preiß zu setzen;¶
17. Geld zu münzen;¶
18. Anrüchtige ehrlich zu machen;¶
19. Den ehrlichen Namen wieder zu geben;¶
20. Im Lande gültige Würden oder Standes-Erhöhungen zu ertheilen;¶
21. Minderjährige vor volljährig zu erklären;¶
22. Handwercks-Zünffte zu bestätigen;¶
23. Verbot in Ehe-Sachen aufzuheben;¶
24. Die Macht zu testiren zu verleihen;¶
25. Zu straffen;¶
26. Den Missethättern die Straffe zu erlassen;¶
27. Freistädte zu ordnen;¶
28. Policy- und Kleider-Ordnungen zu machen;¶
29. Den Gebrauch der Sachen einzuschräncken;¶
30. Die Unterthanen zu gewissen Verrichtungen, als da sind Vormundschaften, anzuhalten;¶
31. Auf der Strasse zu geleiten;¶
32. Strassenräuber aufzusuchen;¶
33. Posten zu bestellen;¶
34. Das *Jus Fisci* oder die Fiscal-Gerichtigkeit;¶
35. Das Recht Staats-Güter zu sammeln;¶

36. Das Abzugs-Recht;¶
37. Das Recht Tribut zu fordern;¶
38. Erledigte Güter einzuzühen;¶
39. Zur Straffe die Güter zu nehmen;¶
40. Zölle einzuheben;¶
41. Das Ober-Eigenthum im Fall der Noth;¶
42. Das Recht den Frieden an gewissen Orten hart zu verpönen;¶
43. Die Herrschafft über die Wälder;¶
44. Offene Wege und Heerstrassen;¶
45. Palläste und andere gemeine Sachen;¶
46. Das Recht, die Bergwercks-¶
47. Wasser und dergleichen Sachen einzurichten;¶
48. Zeughäuser aufzurichten;¶
49. den Unterthanen Waffen zu geben und zu nehmen;¶
50. sie in Waffen zu trillen;¶

S. 867  
1708

---

**Regalien**

51. Das Recht der Folge;¶
52. Soldaten zu werben;¶
53. Vestungen zu bauen, und Besatzungen einzulegen;¶
54. Frohdienste und Landfuhren zu fordern;¶
55. Soldaten einzuquartiren;¶
56. Die Unterthanen zu Geisseln zu geben;¶
57. Das Recht gemeine, auch¶
58. hohe Schulen aufzurichten;¶
59. Bücher zu censiren;¶
60. Landes-Visitationen anzustellen;¶

Geistliche Regalien sind:¶

1. Das Recht einen besondern Gottesdienst einzuführen, nicht aber die Unterthanen in Religions-Sachen zu zwingen;¶
2. Fremde Religions-Verwandte zu dulden und einzunehmen;¶
3. Eine Vereinigung der Wiedriggesinnten durch glimpffliche Mittel zu versuchen;¶
4. Kirchen-Diener zu bestellen;¶
5. Den äusserlichen Gottesdienst anzuordnen;¶
6. Die Herrschafft über die heiligen, Kirchen- und Geistlichen Güter;¶
7. Die geistliche Gerichtsbarkeit;¶
8. Das Recht geistliche Gerichte anzustellen;¶
9. geistliche Versammlungen zu berufen;¶
10. Kirchen-Visitationen zu halten;¶
11. die Religion zu beschützen;¶
12. Mitteldinge zu ordnen etc.¶

Diejenigen Regalien, so mit fremden Staaten zu thun haben, die man auch in friedliche und feindliche abtheilet, sind:¶

1. Das Recht wider die Feinde Krieg zu führen;¶
2. Kriegenden zu dienen und beyzustehen;¶
3. Stillstand und Frieden zu machen;¶

4. Den Frieden zu garantiren und zu gewähren;¶
5. Das Bündniß-Recht;¶
6. Das Recht Neutralität zu stiften;¶
7. Das Mittler-Recht die streitenden Partheyen durch gute Vorschläge aus einander zu setzen oder mit deren Bewilligung den Streit zu entscheiden;¶
8. Das Gesandtschafts-Recht;¶
9. Das Recht andern Staats-Höflichkeit zu erweisen;¶
10. Das Recht auf Reichs- und andern dergleichen Tagen zu rathschlagen und zu schlüssen;¶
11. Der Kayser-Wahl beyzuwohnen;¶
12. Repressalien zu gebrauchen.¶

Man theilet auch die Regalien in hohe und geringere, da die erstern die Regierung und den Staat selbst betreffen, und mit der Person des Regenten unzertrennlich verbunden, die letztern aber mehr auf einen Nutzen angesehen seyn, und Privat-Per-

S. 868

1709

### Regalien

sonen mitgetheilet werden können, als da sind die Gerichte, worunter zwar auch die Obere, nicht aber Geistliche zu v erstehen, das Wald-Lehn, das Jagt-Recht, Mastung und Zweig-Recht und dergleichen.

Von denen eigentlichen Regalien ist jedoch das Staats-Eigenthum unterschieden, worunter¶

1. Cammer-Güter¶
2. Wälder, Flüsse, Meere samt den Ufern, Wäasserbüchen, Hafnen, Inseln und Werdern oder Anwachs, Heerstrassen, wüste Plätze,¶
3. Palläste, Mauern, Thore, Vestungen, Artillerie und Ammunition;¶
4. Metalle;¶
5. Wilde Thiere, so von einigem Nutzen;¶
6. Wasser-Einkünffte, als Agtstein;¶
7. Vergrabene und gefundene Schätze und dergleichen.¶

Andere aber, welche mit dieser Eintheilung nicht so recht zufrieden seyn wollen, pflegen unter die eigentlichen Regalien vornehmlich folgende zu zählen. Als:¶

1. Die Aufnahme der Juden, und deren Schutz. *Ordin. Polit.* von 1548. *tit.* von Juden. **Mager de Advocat. armat. c. 1. n. 292.** **Myler de Princip. et Statib. Imp. c. 60. n. 1.**¶
2. Das Recht, denen Missethättern den ehrlichen Namen wieder zu geben. R. A. von 1526.¶
3. Das Recht unehelich erzeugte Kinder zu legitimiren oder vor ehrlich zu erklären. **Knipschild de Civit. Imper. Lib. II. c. 4. n. 100.**¶
4. Das Recht, mündig zu sprechen, oder Nachlaß des Alters zu ertheilen. **Ziegler de Jurib. Majest. c. II.**¶
5. Das Recht, allerhand Privilegien und Freyheiten zu ertheilen. **Bocer de Regal. c. 2. n. 233.** **Bodinus de Republ. Lib. I. c. ult. n. 153.**¶
6. Das Recht, gewisse Frey-Häuser oder Freyungen vor die Missethäter, z. E. eine Säule, Haus, Gasse, Kirche oder Hof,

aufzurichten. **Myler** *de Statib. Imp. c. 51.* und *in Asylog. c. 8.*¶

7. Das Recht eiserne Briefe oder Quinquennell zu ertheilen, damit der arme Schuldmann binnen einer gewissen Zeit von seinen Gläubigern frey und unangefochten bleibe. *Ordin. Polit.* von 1548 und 1577. *tit. von verdorbenen Kauffleuten. Lauterbach* in *Disp. de Literis Morator. Myler l. c. c. 55.*¶
8. Das Recht zu jagen, Vogel-Heerd und Vogel-Weid zu schlagen, und zu fischen. **Sixtin** *de Regal. Lib. II. c. 18. n. 32.*¶
9. Das Recht, öde wüste und ungebauete Örter und Pätze, oder auch von Flüssen angelegte Werder oder Inseln einzunehmen. **Struv.** in *Synt. Jur. Feud. c. 6. aphor. 7. Frommann de Condomin. territ. §. 37.*¶
10. Das Berg-Wercks- oder Metallen-Recht, worunter so wohl die Müntz-Gerechtigkeit, als das Recht über gefundene Schätze, auch allerhand Mineralien und Metalle zu graben, begriffen ist. **Myler** *d. l. c. 69. Heig P. I. qu. 13.*¶

S. 868

---

### Regalien

1710

Heutiges Tages ist Herkommens, daß alle Schätze, welche tieffer unter der Erden liegen als ein Pflug gehet, der Obrigkeitlichen Gewalt und denen Regalien zuerkannt werden, und gehören auch alle Metall-Adern, Ertz- Eisen- Saltz- Salpeter- Alaun-Gruben, auch Glas-Hütten, ob sie gleich auf einer Privat-Person ihrem Grunde und Boden sind, dem Landes-Herrn zu. **Ziegler** *de Jur. Majest. c. 19. Heig. P. I. qu. 13. n. 28.* ¶

11. Das Recht auf freyer Heer- und Landes-Strassen, nebst der Geleits-Gerechtigkeit. **Fritsch** *de Viis publ. c. 12. n. 23.*¶
12. Das Brücken- und Fluß-Recht, unter welchem zugleich das Krahn- und Floß-Recht begriffen ist. **Myler** *d. l. c. 66. Fritsch de Jur. Fluviat. P. II. qu. 9.*¶
13. Die Anstellung der Jahrmärckte. **Fritsch** *de Regali Nundin. Jure n. 11.*¶
14. Die Zoll-Gerechtigkeit, desgleichen Accis, Imposten, Ungeld, Zapffen-Geld, Tafern-Geld, Fleisch- und Mehl-Pfennig einzuheben. **Schweder** in *Jur. Publ. Part. spec. Sect. II. c. 15. n. 6.*¶
15. Die *Praestationes Angariorum et Parangariorum*, da man der Obrigkeit mit Wagen, Pferden, Schiffen, und dergleichen, auf begebenden Nothfall dienet. *II. F. 56. tot. tit. C. de cursib. publ. angar. et parang. Frommann in Diss. de operis subditor.*¶
16. Das Recht, Posten anzuordnen. **Strauch** in *Diss. de Cursu publ. angar. et parang. c. 1. n. 2. u. ff. Mevius P. I. Dec. 101. und 174.*¶

Hierher gehöret ferner

- die Stapel-Gerechtigkeit, desgleichen
- das Recht *Monopolia* mit Taback, Saltz, und andern Dingen, zu gestatten,
- Wappen-Briefe zu geben,
- in den Adel-Stand zu setzen.

- Das Commerciën-Recht,
- Forderung des Abzugs oder Nach-Steuer,
- die Neubrüche,
- und anders mehr.

Dannhero **Frommann** in seiner Disputation *de Condominio Territorial.* wohl sagt: daß man heutiges Tags alles, wodurch eines Fürsten Einkünffte vermehret werden, zu denen Regalien zu rechnen pflege.

Es kommen aber die Regalien dem gemeinen Gebrauch nach, als ein besonders Vorrecht, dem Territorial-Herrn zu. Wiewohl er selbst solche nicht unter einem besondern Titel, und unter dem Namen, Hoheiten, Herrlichkeiten, sondern in Krafft und unter dem Titel der Superiorität und Landes-Obrigkeit ausübet. **Rosenthal** *de Feud. cap. 15. concl. 12. n. 34.*

Dann wo jemand ein Territorium hat, so hat er eben damit zugleich auch die Regalien. **Zasius** *in Cons. 14. L. 1. n. 23.*

Und in so ferne ist der Satz wahr; daß man die Regalien ohne hohe Landes-Obrigkeit sich nicht einbilden könne, weil diese unter der Lands-Superiorität würcklich und dem Wesen nach begriffen sind. **Titius** im Deutschen Lehn-Recht *cap. 8. p. 56.*

Sonsten aber ist zwischen diesen beyden Stücken, sonderlich in Deutschland, ein grosser Unterschied. Denn sie differiren vornehmlich von einander:

1) in Ansehung des Subjects, indem die Lands-Hoheit nur denenjenigen gebühret, welche Ihro Kay-

S. 869

1711

### Regalien

---

serl. Majestät und dem Reiche unmittelbar unterworfen sind. Dann daß einer eben ein Stand des Reichs sey, wird nicht erfordert. **Lauterbach** *Tr. de condomin. territ. cap. 5. §. 4.* **Schweder** *ad Jus publ. part. spec. Sect. 2. cap. 10. §. 10.*

Da hingegen die Regalien auch andere mittelbare Stände, ja so gar Privat-Personen haben und erlangen können, jedoch nicht als Regalien, sondern als Privilegien, und daß sie nur den Gebrauch und die Verwaltung eines solchen Rechtes haben, welches sonst ein dem Reich ohnmittelbar unterworfenen, krafft habender Lands-Hoheit und der damit verknüpfften Regalien ausübet. **Sixtin** *de regalib. Lib. 1. cap. 4. n. 99.* **Ziegler** *de Jurib. Majestat. Lib. 1. cap. 3. §. 18.*

2) Sind sie auch in Ansehung des Objects von einander unterschieden, und differiren als das Gantze und ein Theil desselben.

3) Differiren sie in Ansehung der Art und Weise, wie sie nehmlich verwaltet werden, sintemahlen die hohe Lands-Bothmäßigkeit niemand anders, als der Kayser und das Reich alleine, zu ertheilen befugt ist. **Capitulat. Leop.** *art. 44.* und **Capit. Joseph.** *art. 43.* **Knipschild** *de Civitat. Imp. Lib. 2. cap. 4. n. 46.*

Hingegen mögen die Regalien oder Herrlichkeiten von denen Ständen des Reichs und andern demselben unmittelbar Verwandten gar wohl verliehen werden. *Ordinat. Polit.* vom 1544. Jahr *tit. von Juden und ihrem Wucher.*

4) Ereignet sich nicht minder eine Differentz in Ansehung des Orts. Denn die Territorial-Superiorität wird von dem Landes-Herrn in seinem eigenen Territorio, die Regalien aber jederzeit in einem fremden Gebiet, als eine Servitut auf fremden Grund und Boden

ausgeübet. Ja es können auch so gar einige Regalia ohne Territorio seyn, dergleichen denen Kayserlichen Hof- und Pfaltz-Grafen, wie auch denen Rectorn auf hohen Schulen verstattet werden. **Sixtin de regal. lib. 1. cap. 16. num 25.**

Die hohe Lands-Obrigkeit hingegen kan ohne Territorio nicht bestehen, noch außer demselben einigen Effect und Würckung haben, Dannenhero das gemeine Sprichwort entstanden: *Quod jurisdictio territorio inhaereat, ut nebula super palude et contentum super continenti*, **Reinking d. R. S. et Eccl. Lib. 1. class. 5. cap. 1. n. 7.**

5) Differiren sie in Ansehung der dabey habenden Intention und Vermuthung. Denn was in des Landes-Herrn Territorio befindlich, das ist seiner Superiorität unterworfen. **Myler von Ehrenbach de Statib. Imp. cap. 89. §. 2.**

Hingegen eine weit andere Beschaffenheit hat es mit denen Regalien. Denn wer diese exercirt, der hat keine solche allgemeine Vermuthung vor sich, und läßt sich von der ein und andern Art derselben, so in der Conceßion benennet worden, auf die Competenz oder Befugniß der andern, so nicht darinnen ausgedrucket worden, kein bündiger Schluß machen. Denn die Regalien seynd nach der Natur und Eigenschafft der Privilegien, in Ansehung des Dritten, auf das allergenaueste zu erklären, und eine umschränkete und limitirte Gewalt verursacht nothwendig auch eine eben so umschränkete Würckung. **Sixtin de regalib. cap. 5. nu. 64. Horn in Jurispr. Feud. Longobard. c. 8. §. 6.**

Hierbey ist zu erinnern, daß die Rechtsgelehrten

S. 869

### **Regalien (friedliche)**

1712

insgemein davor halten, daß wenn einem die Regalien überhaupt verliehen worden, solches nicht von denen grössern, sondern nur von denen kleinern Regalien zu verstehen sey; so gar, daß auch die Clausul: *cum omnibus regalibus*, mit allen Regalien, nichts mehrers nach sich zühe, wo nicht ausdrücklich von denen grössern Regalien Erwehung darbey geschehen, **Titius** im Deutschen Lehen-Rechte *tit. 8. §. 64. Klock de contribut. c. 4. n. 329.*

Denn unter einer General-Conceßion wird nicht enthalten, was eine Special-Bestimmung vonnöthen hat. *cap. 4. X. de offic. legat. Stryck in Exam. Jur. Feud. c. 9. quaest. 25. und 26. Beck in Prax. Aur. pag. 33. u. ff.*

Hierbey entstehet die Frage, ob denn die Regalien auch wohl, wie sonst andere Rechte und Gerechtigkeiten, verjähret werden können? Und ist zu wissen, daß die Rechts-Lehrer hierinnen gantz unterschiedener Meynung sind; indem es einige bejahen, einige auch verneinen, noch andere aber es nur unter gewissen Bedingungen und Umständen zugeben wollen. Ordentlicher Weise aber werden die Regalien, wider den Fürsten oder die hohe Landes-Obrigkeit selbst, wofern deshalb ja noch eine Verjährung Statt haben soll, anders nicht, als nur in einer Zeit von undencklichen Jahren verjährt, *c. 26. §. praeterea. X. de V. S. Reichs-Abschied vom 1548 Jahr §. Wenn auch ein ausgezogener. und §. Wo aber innerhalb Menschen gedencken. Landrecht lib. 1. art. 2. Carpzov. P. 2. c. 3. d. 24. Mevius P. 7. dec. 158. c. 14. Besiehe dagegen Wernhern in sel. obs. for. P. 4. obs. 5. n. 93. u. f. Beyer specim. jur. germ. lib. 2. c. 2. §. 38. u. f. allwo, daß nicht einmahl die Verjährung von undencklichen Zeiten wider den Fürsten statt habe.*

Wider einen Privatmann aber werden die Regalien binnen der ordentlichen Zeit verjährt. *c. 26 §. praeterea. X. de V. S. Berger oecon. jur. lib. 2. tit. 2. th. 25. not. 3. p. 263. Beyer c. l. §. 48.*

Ausgenommen das Recht zu jagen, welches in Chur-Sachsen nicht weniger wider einen Privatmann, als wider den Fürsten, binnen der ordentlichen und sonst gewöhnlichen Zeit verjährt wird, **Proc. Ordn.** von 1555 *tit. daß keiner auf des andern Grund und Boden. §. So wollen wir. Carpzov lib. I. R. 44. und d. C. def. 25. Ziegler de jur. maj. lib. 2. c. 14. §. 44. 45. Berger c. l.*

Im übrigen wird in Ansehung der Regalien jemens Posseß wieder den Obern nicht vor gerecht geachtet, derohalben deren blosse Anführung wider diese so viel als nichts nutzt, biß deshalb ein besonderer und gebührender Titel beygebracht wird. **Reinking de regim. secul. lib. I. Class. 3. c. 3. n. 50.** u. f. **Mevius** P. 1. dec. 102. n. 12.

Besiehe hierbey den Artickel **Lands-Hoheit**, im **XVI Bande**, p. 500 u. ff.

Ausser dem aber können hiervon noch ins besondere nachgelesen werden, **Sixtin, Bocer, Conrad von Einsiedel, Besold, Pruckmann, Pfoch, Scheffer** und andere, sonderlich in **Speidels Bibl. Jurid. Vol. II. h. v. p. 780** u. ff. angeführte Rechtsgelehrte, in ihren hieher gehörigen Schriften.

#### **Regalien (mit auswärtigen Staaten zu thun habende) ...**

...

S. 870

S. 871

1715

**Regecz**

---

...

#### **Regecz ...**

**Regel, Regula**, heist ein Satz, welcher weiset, wie man ein gewisses Unternehmen anzufangen habe.

Sie ist entweder eine Würckung des Verstandes, und bestehet aus abstracten Ideen. da zu einem entweder die Erfahrung oder die Natur der Sache Anlaß gegeben, wie in mechanischen und künstlichen Sachen geschicht; oder ein Ausspruch eines andern, der zu befehlen hat, wie die moralischen Regeln beschaffen sind und zeigen, was ein Mensch thun oder lassen soll.

In denen Rechten sind Regeln eigentlich nichts anders, als gewisse kurtz gefaßte Sätze oder Vorschrifften, die nicht nur ein allgemeines Recht oder Gesetze enthalten, sondern auch auf alle darunter begriffene Fälle gedeutet werden könne, und wornach auch die letztern selbst ordentlicher Weise zu beurtheilen sind. *l. 1. ff. de reg. jur.*

Dergleichen sonderlich die in dem angezogenen Titel befindlichen und so genannten *Regulae Juris* vorstellen.

Und ob zwar sonst überhaupt ein iedwedes Recht, oder Gesetze an und vor sich selbst schon den Namen einer Regel oder Vorschrift verdienet, oder vielmehr in der That selber ist; so werden doch sonderlich in denen alten Römischen Rechten insgemein nur die letztern dadurch verstanden und angedeutet.

**Oldendorp, Hotomann, Spiegel, Pratejus.**

Siehe auch **Rechts-Regel**.

#### **Regel, oder Linial ...**

**Regel de Tri ...****Regeln, s. Regel.**

**Regeln**, werden auch die Lebens- und Sitten-Ordnungen genennet, so denen Ordens-Leuten von ihren Stifffern und Obern vorgeschrieben worden. Daher sie denn *Regulares* oder auch *Canonici Regulares* genannt werden. Siehe **Münchs-Regeln**, im *XXII Bande*, p. 52. u. f.

**Regeln (allgemeine) General- oder Universal-Regeln, *Regulae generales* oder *universales***, heissen in denen Rechten solche Grundsätze oder allgemeine Wahrheiten, welche einem jeden Menschen von Natur schon nicht unbekannt sind, oder die ein jeder vernünftiger Mensch, vermöge der ihm beywohnenden Urtheils-Krafft, gar leicht erkennen und einsehen kan.

Es ist nemlich einem jeden Menschen von Natur schon eingepflanzt, was insgemein zugelassen oder verboten, was Recht oder Unrecht sey, und ein jedweder ist im Stande, die ihm, wie allen andern Menschen, ohne Unterschied obliegenden Schuldigkeiten und Lebenspflichten ohne einigen Lehrmeister und von sich selbst, oder bloß durch seine gesunde Vernunft, zu erschen, und so denn hieraus ganz un-

S. 877

**Regeln (allgemeine)**1728

---

umstößliche und unwidersprechliche Schlüsse zu ziehen, durch deren würckliche Ausübung er nothwendig allezeit vermögend ist, so wohl 1) sich selbst, als 2) seinem Nächsten, und 3) auch GOtt ein vollkommenes Gnüge zu leisten.

Die ersten, oder die ihn selbst angehenden Regeln, sind zum Exempel

- **ehrbar zu leben,**
- **sich und sein Leben zu erhalten, und dieses ins besondere muthwilliger Weise nicht zu verkürzten, noch auch sonst sich selber Schaden zu thun;**

die andern oder die den Nächsten betreffende sind:

- **Einem ieden das Seinige zu lassen,**
- **niemanden an seinem Leibe oder Vermögen Schaden zu thun,**
- **einem jeden den ihm zugefügten Schaden zu ersetzen,**
- **gethane Zusage zu halten**
- u. d. g.

Die dritten endlich oder die auf GOtt ihre Absicht haben,

- **GOtt zu ehren,**
- **ihm unterwürfig zu seyn und zu dienen,**
- und s. w.

Dieses alles sind so unstreitige Grund-Wahrheiten, und so allgemeine Lebens-Regeln, daß solche schlechterdings kein einziger vernünftiger Mensch läugnen, oder nur im Zweifel zühen, noch auch mit gutem Gewissen sich entblöden kan, die daher auf ihn zurücke fallenden Obliegenheiten gebührend zu befolgen. Ja sie sind nicht allein der Grund der natürlichen Billigkeit, sondern auch so gar aller bürgerlichen Rechte und Gesetze.

Nachdem aber der menschliche Verstand, nach dem kläglichen Sünden-Falle, dergestalt verfinstert, daß die, aus denen angebohrnen und im ersten Anblick ersehenen Gründen (*Principiis*) flüssende Schluß-Sätze (*Conclusiones*) nicht jedermann so fort bekannt sind; ja, in Formirung dererselben gar leicht ein Irrthum begangen werden mag; nicht zu gedencken, daß der Wille mehr zum Bösen, als Guten geneigt, daher der Mensch durch Belohnung zur Tugend anzufrischen, oder durch Straffe vom Bösen abzuschrecken; auch, daß im gemeinen Leben so viele unterschiedliche Fälle sich begeben, so nicht von einem jeden, aus denen gemeinen eingepflanzten Rechten, erörtert werden können;

so ist es allerdings im gemeinen Wesen und wohlbestellten Policeyen höchst-nöthig, auch besser, daß, zur Erhaltung guter Zucht und Erbarkeit, Verwaltung Rechts und Gerechtigkeit, die hohe Landes-Obrigkeit gewisse Gesetze und Ordnungen, ehe und bevor die Fälle sich begeben, mache, als wenn man mit Setzung der Straffe oder mit der Verordnung, wie es in willkührlichen Sachen gehalten werden solle, es anstehen lasse, bis die Fälle sich ereignen;

Weil, bey der ersten Art, alles mit Bedacht und reifem Rath abgefasst wird; ferner sich niemand über die Straffe, welche er solcher gestalt schon gewust, zu beschweren hat, auch keine Partheylichkeit, weil ein Gesetzgeber, bey Gebung der Gesetze, nur aufs zukünftige, und also auf keine gewisse Person, seine Absicht hat, oder einige Ubereilung zu besorgen;

Da hingegen, bey der letztern Art, die Urtheile, entweder nach denen Affecten des Richters, und also unrecht ausfallen, oder aber, weil auf diesen Fall eine ungemeyne Klugheit und Vorsicht erfordert wird, welche bey vielen nicht zu finden, und solchemnach von ungeschickten Richtern alsdenn gar höchst ungereimte Urtheile ausgesprochen werden dürfften.

Wiewohl einige meynen,

S. 878

1729

#### **Regeln (Destillations-)**

---

daß eine Republic auch auf solche Art gar wohl bestehen könne.

Weil aber in solchen Gesetzen nicht alle und jede Fälle beschrieben werden können, und dieselbe nicht diesen oder jenen Fall, so insonderheit sich zuträgt, verabschieden, sondern vielmehr nur eine allgemeine Regul und Richtschnur in sich begreifen, nach welcher von denen menschlichen Handlungen zu urtheilen; Als wird eine sonderliche Wissenschaft erfordert, daß, bey vorfallenden unzähligen Umständen, die Gesetze, auf unterschiedene Fälle, entweder durch eine Extension und Ausbreitung, wenn nemlich die Meynung des Gesetzgebers, oder die Haupt-Ursache des Gesetzes weiter gehet, als die Worte des Gesetzes mit sich zu bringen scheinen; oder durch eine Restriction und Einschränkung, wenn die Worte des Gesetzes ein mehrers ausdrücken, als die Meynung des Gesetzgebers gewesen, oder die Ursache des Gesetzes haben will, recht und wohl gefüget, und deutlich ausgelegt werden, damit einem jeden Recht wiederfare, und

niemanden zu viel oder zu wenig geschehe, soll anders Recht, wie Recht, und nicht nach Bedüncken gesprochen, oder Gewalt gebraucht werden.

Aus welchen vorstehenden Gründen, die Nothwendigkeit der Jurisprudenz und der Rechts-Lehre in einer Republic, leicht zu ermessen.

Siehe **Rechtsgelehrsamkeit**.

**Regeln (Destillations-) ...**

...

S. 879 ... S. 892

S. 893

**Regensburg**

1760

...

...

*REGENSPERGUM ...*

**Regensburg** oder **Regensburg**, Lat. *Ratisbona*, wurde auch ehemahls *Tiberia quadrata*, *Imbriopolis*, *Hiaspalis*, *Germansheim* und *Regnipolis* genannt, eine Reichs-Stadt an der Donau, mit welcher sich oberhalb der Stadt die Laber und Rab, und unterhalb derselben der Fluß Regen vereinigen.

Es ist diese vortreffliche Stadt nicht nur deswegen berühmt, weil bereits von 1663 an die Reichs-Versammlungen daselbst fortgesetzt worden, sondern auch, weil in derselben Ringmauer neben ihr noch 4 andere Reichs-Stände mit begriffen sind, als der Bischoff, der Abt zu

S. 894

1761

**Regensburg**

St. Emmeran, und die beyden Äbtissinnen der freyen adel. Reichsstifter Nieder- und Ober- Münster, welche die Reichsfürstl. Würde besitzen.

In Ober-Münster ist die Äbtissin **Anna Magdalena** von Dondorff, erwähnt den 22 Nov. 1719, und in Nieder-Münster seit dem 7 April 1723 Maria Catharina Helene Gräfin von Aham. Aus beyden Klöstern können sich die Conventualinnen, ausgenommen die Äbtissinnen, verheyrathen.

Es sind darinnen viel stattliche Kirchen und Klöster, wie auch der Bischoffs-Hof, das Rathhaus, und andere Gebäude sehenswert, absonderlich aber der Dom, das Kloster zu St Emeran, und das Jesuiter Collegium.

Einige geben vor, daß sie bereits 14 Jahr vor Christi Geburt des Kaysers **Augusts** Stiefsohn **Tiberius** erbauet, und *Augustam Coloniā Tiberiam*, oder *Coloniā Tiberiam Augustam*, oder auch *Augustam Tiberii* genennet. Es ist aber hieran gar nichts gewisses, massen kein alter Scribent eines also benannten Orts in Rhätien, oder an der Donau gedencket, und noch gar **Tacitus** klar meldet, daß in diesem Rhätien, als wozu der Strich Landes um Regensburg unstreitig gehöret, nur eine einige Römische Pflanzstadt gewesen, welches denn von keinem andern Ort, als von Augspurg kan zu verstehen seyn. Hingegen ist gewisser, daß um den Ort, wo ietzo Regensburg stehet, in denen Römischen Zeiten, wenigstens im 3 und 4 Jahrhundert ein Ort, Namens *Reginum*, gestanden, auch nahe dabey die so genannte *Castra Regina*, allwo einige Truppen zu Verwahrung der Gräntzen gelegt

waren. Das *Itinerarium Antonini*, die *Notitia imperii Occidentis* und *Tabula Theodosiana* thun davon deutlich Meldung.

Die Römer haben diese Stadt inne gehabt, bis sie etwa um das Jahr 508 die Residentz der Könige, und nachmahls der Hertzoge in Bayern worden. Nachdem aber Kayser **Friedrich I** Hertzog **Heinrichen den Löwen** in Bayern und Sachsen wegen beschuldigter Felonie, seiner Lande entsetzet, und Bayern an Pfaltzgraf **Otten** von Wittelsbach verliehen, hat er diese Stadt zugleich befreyet, und ihr die jura status ertheilet, ohne daß er die Kaysergefälle sich darinnen ausgezogen. Massen denn auch nach diesem die Hertzoge von Bayern die Maut und den Blutbann allda besessen, und der Schultheiß die Criminal-Jurisdiction von Chur-Bayern zu Lehn tragen müssen.

Doch über diese und dergleichen Gerechtigkeit ist vielfältiger Streit mit Bayern vorgefallen, als welches mehrmahlen getrachtet, wiederum eine Landstadt daraus zu machen. Es kam auch hierüber zwischen Kayser **Friedrichen III** und Hertzog **Albrechten** von Bayern so weit, daß es wenig gefehlet, jener hätte diesen mit Kriegsmacht zu paaren getrieben, wie denn Marggraf **Friedrich** zu Brandenburg mit dem Reichs-Panier ihm entgegen zu zühen, schon aufgeboten war. Doch es gieng dieses wiederum zurück, und 1492 wurde zwischen dem Kayser **Maximilian I** und erstgedachtem Hertzoge der Vergleich dahin getroffen, daß die Bürger des Hertzogs Pflicht entlediget, und wiederum an das Reich gewiesen werden solten, iedoch mit Vorbehalt gewisser nutzbarer Rega-

S. 894

---

### Regensburg

1762

lien, welche dem Hause Bayern vormahls zuständig gewesen.

Im Jahr 1418 wurden allhier zwey Geistliche verbrannt, weil sie gesagt, es wäre **Hussen** zu Costnitz zu viel geschehen. Damahls ward der Ketzer-Thurm gebauet, von welcher Zeit an man bemercken will, daß sich das Glücke dieser Stadt mercklich verkehret.

1519 wurden die Juden, welche allda eine berühmte Synagoge hatten, ausgetrieben. Im Jahre 1542 hat diese Stadt die Augspurgische Confession angenommen. 1633 ward sie von Hertzog **Bernharden** zu Sachsen-Weimar, und das folgende Jahr von den Kayserlichen eingenommen. 1642 hat sie grossen Schaden durch Feuersbrunst erlitten.

Im Jahr 1703 hat sich der Churfürst von Bayern an dem ersten Oestertage der schönen steinern Donau-Brücke, welche das Bayerische Städtlein, Ammhof genannt, mit Regensburg vereiniget, und bald darauf der Stadt selbst bemächtiget, welche er aber 1704 nach der Schlacht bey Höchstädt wiederum verlassen.

1713 wütete allhier die Pest, deswegen der Reichs-Convent nach Augspurg biß 1714 den 18 August verlegt wurde.

Im übrigen hat diese Stadt vor Augspurg, Nürnberg und Ulm, oder auch wohl nach des Klägers Belieben, vor 5 oder 6 Rathsherren aus ihrem Mittel ihre Austräge, von welchen hernach an die höhere Gerichte appelliret werden kan. Die Bürger können vor kein fremdes Gerichte gezogen, noch von des Raths Bescheiden unter 400 Gulden Rheinisch appelliret werden. Des Raths Gerichtsbarkeit ist in gemeinen Policey-Sachen auch die darinnen wohnende Geistlichkeit unterworffen, und bestehet das Stadt Regiment aus 17 Personen, darunter 6 Cämmerer, welche die vornehmsten, und alle 3 Monate unter sich wechseln müssen. Der Hanßgraf, welcher die bürgerlichen Policey-Sachen besorget, wird von der Bürgerschaft erwählet, der Stadt-

Schultheiß aber trägt die Criminal-Jurisdiction von Chur Bayern zu Lehn. Hierüber sind noch 10 beständige Rathsherren, welche sämtlich die Verwaltung der Republic haben. Auf dem Donau-Strom genießen sie Niederlags-Gerechtigkeit, sonderlich bey dem Saltzgewerbe.

Was die vornehmsten Geschichte der Stadt anlanget, so hat sie 891, 954, 1046, 1059, 1152, 1190 und 1642 grossen Schaden durch Feuersbrunst leiden müssen. Sonsten sind ausser dem Anfangs erwehnten Reichstage auch vorhero verschiedene andere allda gehalten worden. Desgleichen hat man daselbst auch verschiedene Turniere wie auch 2 Religions-Unterredungen angestellt. Als

- 1) im Jahr 792, wo man Felicem, Bischoff von Urgel in Spanien verdammt, weil er lehrte, Christus wäre nur ein angenommener Sohn Gottes;
- 2) im Jahr 1600, da sich die Römischgesinnten alle Mühe gaben die Protestantische Religion zu überwinden; allein die Lutherischen giengen von der heil. Schrifft, als der einzigen Richtschnur in den Glaubens-Artickeln nicht ab, und die Römischgesinnten wolten selbige nicht davor erkennen, daher blieb jede Parthey auf ihrer Meynung.

Im Jahr 1519 wurden die Juden, welche allhier eine berühmte Synagoge hatten, vertrieben. Im Jahr

S. 895

1763

### **Regensburg**

---

1418 wurden 2 Geistliche verbrannt, weil sie gesagt, es wäre dem Hussen zu Costnitz zu viel geschehen, und ward damahls der Ketzerturm gebauet, von welcher Zeit an man bemercken will, daß sich das Glück dieser Stadt mercklich verkehret.

Im Jahr 1542 nahm die Stadt die Augspurgische Confeßion öffentlich an.

Im Jahr 1633 wurde sie von dem Hertzog Bernhard zu Sachsen-Weimar, und das folgende Jahr von den Kayserl. erobert. ¶

Das Bißthum **Regensburg**, *Episcopatus Ratisbonensis*, liegt an der Donau in dem Bayerischen Kreyse, und ist keinem Metropolitano, sondern unmittelbar dem Päbstlichen Stuhl unterworfen; der Bischoff ist ein Reichsfürst. Ehe St. **Bonifacius**, Ertzbischoff zu Mayntz, auf Verordnung des Pabsts **Gregorius III** den ersten ordentlichen und beständigen Bischoff St. **Garibalden** nach Regensburg gesetzt, werden folgende als Bischöffe zu Regensburg angeführet: ¶

- 1) **Paulinus**, um das Jahr 470, welchen St. **Severin**, Bischoff zu Ravenna in Italien, der damahls zu Regensburg im Elend gelebet, zum ersten Regenspurgischen Bischoff soll eingeweyhet haben; wiewohl einige Scribenten davor halten, als wenn noch vorhero **Joseph** und **Cyrinus** den ersten Grund zu diesem Bißthum geleyet. ¶
- 2) St. **Lupus**, der Slaven Apostel und Bischoff, um das Jahr 489, hat zu Regensburg den Märtyrer-Tod erlitten. ¶
- 3) **Ratharius**, um das Jahr 540. ¶
- 4) St. **Rupertus**, der um das Jahr 582 erster Bischoff zu Saltzburg worden. ¶
- 5) St. **Emmeranus** oder **Haymeranus**, um das Jahr 652, siehe S. **Emmeranus**. ¶
- 6) St. **Erhard**, Ertzbischoffs **Hildolphs** zu Trier Bruder. ¶
- 7) **Albrecht**, ein Gefährte des vorigen. ¶

- 8) **Wolfflebus, Wolffletus** oder **Velipholegus**.¶
- 9) **Victerbus**.¶
- 10) **Wunifridus**, ist eben der heil. **Bonifacius**, Ertzbischoff zu Mayntz, welcher 740 das Bayerland mit neuen oder neu conformirten Bischöffen besehet hat, von welcher Zeit an folgende Bischöffe zu Regenspurg gewesen:¶
  1. **St. Garibaldus** oder **Ganbaldus**, von 740 bis 752; er hat in dem Kloster St. Emmeran, welches damahls ausser der Stadtmauren gelegen, residiret.¶
  2. **Gympertus**, hat das Kloster zu St. Emmeran durch reiche Beschenckung Kaysers **Carls** des **grossen** vortreflich verbessert, und ist 784 gestorben.¶
  3. **Constantin**, zwischen 784 und 790.¶
  4. **Adalvinus**, auf sein Ansuchen ist das Kloster zu St. Emmeran 798 von dem Pabst von der bischöflichen Gewalt befreyet worden. Er brachte auf Verordnung der Könige in Franckreich, welche Bayern erobert hatten, den Sitz in die Stadt bey der St. Stephans-Kirche, und starb 816.¶
  5. **Barthuricus**, starb 842.¶

S. 895

---

### Regenspurg

1764

6. **Erchanfrid**, starb 852.¶
7. **Embricus**, starb 886.¶
8. **Aspertus**, starb 890, etliche Scribenten legen dem vorhergehenden Bischoffe noch 4. Jahre zu, und lassen den **Aspertus** aussen.¶
9. **Turo**, ein Mönch zu St. Emmeran. Zu seiner Zeit ist das Kloster Nieder-Münster zu Regenspurg gestiftet, und aus Franckreich der Körper des heiligen Dionysius Areopagita, in das Kloster zu St. Emmeran, welches die Bischöffe nunmehr wieder unter ihre Gerichtsbarkeit gezogen hatten, gebracht worden; wiewohl dieses von Frantzösischer Seite geläugnet, und der Körper des heil. **Dionysius** allda in dem berühmten Kloster St. Denys noch immer gezeiget und verehret wird. Er starb 926.¶
10. **Isingrinus**, starb 937.¶
11. **Conrad**, hat nur 6 Monat gesessen.¶
12. **Güntharius**, ein Mönch zu St. Emmeran, starb nach 30 Wochen.¶
13. Michael, zu seiner Zeit haben Kayser **Otto I** und Pabst **Johann XII** das Kloster St. Emmeran auf ewig von der Gerichtsbarkeit der Bischöffe befreyet. Er starb 968.¶
14. **Wolfgang**, ein Graf von Pfullingen, starb 994.¶
15. **Gebhard I**, ein Graf von Hohenwart, starb 1023.¶
16. **Gebhard II**, bishero Canonicus zu Regenspurg, starb 1036.¶
17. **Gebhard III**, ein Bruder Kaysers **Conrads II Salici**, starb 1060.¶
18. **Otto**, starb 1089.¶
19. **Gebhard IV**, von Götzesheim, ward unweit Pechlarn 1105 erschlagen.¶
20. **Uldaricus**, ist bald wieder abgesetzt worden.¶

21. **Hartwich I**, aus dem Stamme der Grafen von Spanheim, und Ortenburg, so Hertzoge in Cärnthen gewesen, starb 1126.¶
22. **Cuno I**, bisheriger Abt zu Siegeberg, starb 1130.¶
23. **Heinrich I**, Graf von Wolfrathshausen, ward 1155 im hohen Alter ein Münch im Kloster zu St. Emmeran.¶
24. **Hartwich II**, starb 1164.¶
25. **Eberhard**, wolte mit dem Kayser **Friedrichen I** 1167 Rom belagern, starb aber im selbigen Zuge an der Pest.¶
26. **Cuno**, ein Graf von Wittelsbach, starb 1185.¶
27. **Gottfried**, bisheriger Probst zu Goßlar, danckte 1186 ab.¶
28. **Conrad II** von Laichling, starb 1204.¶
29. **Conrad III**, Graf von Frontenhausen, starb 1226.¶
30. **Sifrid**, bisheriger Kayserl. Cantzler, starb 1247.¶
31. **Albrecht I**, ein Graf von Pietingow, ward wegen entdeckter Verschwörung wider den Kayserl. Printzen **Conrad IV**, 1260 abgesetzt, und nachgehends ein Münch.¶
32. **Albrecht der grosse**, von welchem an seinem Orte, danckte 1262 ab.¶

S. 896  
1765

### Regensburg

---

33. **Leo**, starb 1277.¶
34. **Heinrich II**, ein Graf von Roteneck, hat sich sonderlich um die Stiftskirche wohl verdient gemacht. Denn über dis, daß er den Dom zu Regensburg zu der herrlichen Structur, welche noch ietzo zu sehen, 1280 gebracht, so hat er auch die Voigtey und Gerichte zu Velden, Ebersper, Teysbach, Fronthenhausen, Ergoltspach, Essenbach, Pilsting und Auting an sich gelöset, und alle Bischöfliche Klöster befestiget, wozu ihm Hertzog **Ludewig** in Bayern, welchem er seine Erblände verkauffet, die Kosten hergeschossen. Er starb 1296.¶
35. **Conrad IV**, Graf von Luppurg, der letzte seines Stammes, hat die Herrschaft und Schloß Luppurg, oberhalb Regensburg an dem Fluß Laber, dem Stifft Schenckungsweise übergeben, und ist 1313 gestorben.¶
36. **Nicolas**, bishero Königl. Böhmischer Cantzler, starb 1341.¶
37. **Friedrich I**, Burggraf zu Nürnberg, hat durch seine Verschwendung, innerhalb 24 Jahren, vieles von dem Stifft veräußert Er starb 1365.¶
38. **Conrad V** von Haimberg, starb 1381.¶
39. **Theodoricus**, Freyherr von Abensperg, starb 1383.¶
40. **Johann I**, ein natürlicher Sohn **Stephans** des jüngern Hertzogs in Bayern, hat übel housegehalten, und ist 1409 verstorben.¶
41. **Albrecht**, Stauff von Stauffenberg, hat dem Stifft löblich vorgestanden, indem er verschiedene Güter und Herrschaften, namentlich die Grafschafft Hohenburg, und das Städtlein Pechlaren in Unter-Österreich, wiederum eingelöset. Er ist 1411 verstorben.¶
42. **Johann II**, aus der adelichen Familie von Streitberg, starb 1428.¶
43. **Erhard** von Satelvogen oder Statipoger, danckte noch im selbigen Jahre ab.¶

44. **Conrad VI**, von Soest aus Westphalen gebürtig, der Gottesgelehrsamkeit Doctor, starb 1437.¶
45. **Friedrich II** von Parsberg, starb 1450.¶
46. **Friedrich III** von Planckenfels, starb 1457.¶
47. **Ruprecht I**, ein Pfaltzgraf am Rhein, zu Mosbach, war noch jung, und ward nur Administrator des Stiffts genennet; er starb auch, ehe er zu gehörigem Alter gelangte, 1465.¶
48. **Heinrich III** von Absperg. Zu seiner Zeit hatte sich Regensburg freywillig unter die Bothmäßigkeit der Hertzoge in Bayern begeben; sie erlangte aber nach 6 Jahren wieder ihre Freyheit. Er starb 1492.¶
49. **Ruprecht II**, Pfaltzgraf am Rhein zu Simmern, starb 1507.¶
50. **Johann III**, ein Sohn **Philipps** des **scharfsinnigen**, Churfürstens zu Pfaltz, starb 1538.¶
51. **Pancratius** von Sintzenhofen, war lahm, verloh nach und nach den Verstand, ohne

S. 896

---

**Regensburg**

1766

daß er zu gewissen Zeiten sein Amt verrichten konnte, ward zuletzt contract, verloh das Gedächtniß und die Sprache, und starb Im elenden Zustande 1548.¶

52. **George**, ein Graf von Pappenheim, starb 1563.¶
53. **Vitus** von Frauenberg, starb 1567.¶
54. **David Kölderer**, bisheriger Dom-Dechant, starb 1579.¶
55. **Philipp**, ein Bayerischer Printz von 3 Jahren, dessen Administrator war der Päbstliche Gesandte **Felicianus**, unterdessen studirte **Philipp** fleißig, disputirte zu Ingolstadt öffentlich, ward darauf 1596 Cardinal, starb 1598.¶
56. **Wolfgang II** von Hausen, bisheriger Probst zu Elwangen, ward 1600 erwählet, und starb 1613.¶
57. **Albrecht IV**, Baron von Törring, starb 1649.¶
58. **Franciscus Wilhelm**, Graf von Wartenberg, ein Sohn Hertzogs **Ferdinands** in Bayern, in ungleicher Ehe gezeuget, er war zugleich Administrator der Bißthümer Oßnabrüg und Verden, und Cardinal. Er starb 1661.¶
59. **Johann George**, Graf von Herberstein; starb 1663.¶
60. **Adam Lorentz**, Graf von Törring, starb 1666.¶
61. **Guidobald**, Graf von Thun, zugleich Ertzbischoff zu Saltzburg, starb 1668.¶
62. **Albrecht Sigismund**, ein Sohn Hertzogs **Albrechts** in Bayern. Er war zugleich Bischoff zu Freysingen, und starb 1635.¶
63. **Joseph Clemens**, ein Sohn **Ferdinands Maria**, Churfürsten in Bayern, zugleich Churfürst zu Cöln, Bischoff zu Lüttich und Coadjutor zu Hildesheim. Als er 1694 Bischoff zu Lüttich ward, solte er das Stifft Regensburg niederlegen; als aber das Dom-Capitul zur neuen Wahl schritte, wurde er zum andern mahl zum Bischoff erwählet, und endlich auch vom Pabste bestätigt; es ward aber 1704 **Carl Joseph**, Graf von Kaunitz, bisheriger Auditor di Rota zu Rom, Coadjutor zu Regensburg. Im Jahr 1714 ward durch den Badenschen Frieden **Joseph Clemens** in alle ehemals geführte Würden, und

also auch in das Bißthum Regenspurg wieder eingesetzt, legte solches 1719 nieder, und starb 1723. ¶

64. **Johann Theodor**, Churfürst **Maximilian Emanuels** von Bayern jüngster Sohn, gebohren den 3 September 1703, ward nach seines Veters Aufgabe 1719 Bischoff zu Regenspurg, Coadjutor zu Freysingen den 19 Nov. 1723, und 1727 Bischoff zu Freysingen. ¶

**Bucel catal. Episc. Ratisbon. in Germ. S. Velsler. in schol. ad vitam S. Severini et Ligurinum. Hund. in metropoli Salisb. Aventinus und Brunner in annal. Bojicis. Knipschild de jure civ. etc. Zeiller. in topogr. Bavar. Imhof N. P. I. 3. c. 13. Cellar. geogr. ant.**

S. 897  
1767

---

### Regenstauff

---

#### Regenstauff ...

...

#### Regenstorff ...

**Regent, Regierer, die Hohe Obrigkeit**, Lat. *Regens* oder *Regnans*, Fr. *Regent, Regnante*, ist diejenige Person, welche die höchste Gewalt in einer Republic hat.

In dem natürlichen Recht zeigt man dessen Pflichten und in der Politic die Regeln der Klugheit, nach denen er sein Thun und Lassen zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrth einzurichten hat. Es ist diese Materie schon berührt in den Artickeln von der **Majestät**, von den **Monarchen** und von der **Republic**: wie denn das Recht der Hohen Obrigkeit oder des Regenten die Majestät genennet wird; die Rechte aber und Pflichten derselben bestehen darinnen:

- 1) Ein Regent ist schuldig, die öffentliche Ämter mit keinen andern als tüchtigen, das ist, verständigen Leuten, zu besetzen.
- 2) Er kan nicht nur diejenigen, die er tüchtig befindet, dazu zwingen, sondern auch die er untüchtig befindet, wieder absetzen.
- 3) Er kan zwar gewisse Ämter erblich verleihen; doch kan er auch diejenigen, so sich derselben mißbrauchen, solcher Ämter wieder berauben.
- 4) Wenn auch gleich die Ämter in dem gemeinen Wesen dergestalt eingetheilet sind, daß ein jeder Bedienter seine gewisse Geschäfte zu verrichten hat: so bleibt dennoch dem Regenten unbenommen, dergleichen Bedienten auch ausserordentlich andere Sachen anzuvertrauen.
- 5) Ja wenn es der Regent vor gut befindet, eine Sache durch Commißarien zu tractiren, so kan er auch wider der Partheyen Willen dergleichen verordnen.
- 6) Hat auch ein Regente gleich eine Verordnung von dem Alter oder Stand der Bedienten gemacht, so ist er dennoch nicht dergestalt daran gebunden, daß er

S. 897  
1768

---

### Regentag

---

nicht aus erheblichen Ursachen davon abgehen, und z.E. einen Fremden denen Einheimischen vorzühn, oder einen minderjährigen vor volljährig erklären, könnte: es sey denn daß die Fundamental-Gesetze ein anders erfordern.

7) So kan auch ein Regent wohl jemand eine Expectantz auf ein gewisses Amt geben: allein er kan sie auch wiederrufen, weil dieses eigentlich kein Pactum mit den Unterthanen, sondern nur eine gnädige Erklärung, was der Regent hinführo thun wolle; es sey denn, daß jemand Contracts-Weise und aus Verdienst dergleichen Expectantz erhalten.

8) Unrecht ist es ebenfalls nicht, daß die Ämter verkaufft werden, wenn nur tüchtige Leute dazu kommen.

Bey denen Jüden waren die Regenten Anfangs die Erstgebohrnen, und regierten über Familien und Städte; und dieses geschahe so wohl vor als nach der Sündfluth. Und es sind die Worte **Jacobs** nachdencklich, wenn er zu seinem erstgebohrnen Sohne sagt: Ruben, mein Sohn, du bist meine erste Krafft, und meine erste Macht, der Oberste im Opffer, und der Oberste im Reich, 1 B. Mose *XLIX*, 3, das ist, dir als dem Erstgebohrnen gebühret billig das Opffer und Priesterthum, wie auch das Reich und Regiment über deine Brüder.

Hernach fiengen die Regenten an über viele Familien zugleich, und wohl über gantze Städte zu herrschen:

Drum hatten die fünff Städte, Sodom, Gomorrha, Adama, Zeboim, und zwar eine jedwede ihren eigenen König, 1 B. Mose *XIV*, 2.

**Josua** rottete 31 Könige aus, welche nur über Städte regierten, Jos. *XVI*.

**Adonibeseck**, der König zu Beseck, sagte, er hätte 70 Könige gefangen, als er selbst von den Kindern Israel gefangen ward, B. der Richt. *I*, 7.

Aber Nimrod riß gantze Länder und Völcker an sich, und fieng ein gewaltig Reich an, daß also dieser der erste Monarch gewesen, 1 B. Mose *X*, 8.

Ins besondere bedeutet ein Regierer oder Regent einen Statthalter oder Statthalterin, den oder die einem minderjährigen Königlichen oder andern Fürstlichen Printzen gegebene Vormund oder Administrator; so während der Minderjährigkeit desselben die Regierung verwaltet;

**Jesuiten** In etlichen Jesuiter-Collegiis wird der Vornehmste *Pater Regens* geheissen.

Wie denn auch dieses Wort als ein blosses Beywort verschiedenen ambulatorischen oder nur eine Zeit währenden Ämtern und Bedienungen beygelegt, und also z. E. *Consul regens*, der regierende Bürgermeister etc. gesaget werden mag.

Indessen gehöret doch dieser Zuname eigentlich vor niemand, als der ein öffentlich Amt hat, derhalben ehemahls ein gewisser Jude, Namens **Jodocus von Reschen**, welcher sich einen Regierer gemeiner Jüdischheit geschrieben, bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichte um 2 Marck lötiges Goldes dem Kayserlichen Fisco von Rechtswegen in Straffe genommen worden.

**Wehner** in *Obs. Pract. h. v.*

Siehe auch die Artikel: **Administrator**, im *I Bande* p. 530 und **Regiment**.

### **Regentag.**

Zimmerleute, Mäurer, Pflasterer, und wohl andere Handwercker mehr, so unter freyem Himmel arbeiten müssen, werden wohl

eher durch starcken Regen in der Arbeit fortzufahren verhindert. Wenn nun der Meister solchen Feyertag am Wochenlohne abzählen wolte, würden sie ohne Verschulden gestraffet. Daher sie sich einen Regentag nehmen, oder ausbitten. Als in der **Weimarischen Landes-Ordnung Tit. LXXI. §. von den Steinmetzen**, befindlich.

**Regente**, siehe *Moderator*, im XXI Bande p. 725. ingleichen **Regent**.

...

S. 899 ... S. 908

S. 909

**Regierende Fürsten**

---

1792

[1] Bearb.: korr. aus: 1729

...

*REGIENSIS DUCATUS ...*

**Regieren**, siehe *Moderiren*, im XXI Bande, p. 727. ingleichen **Regent**, und **Regierung**.

**Regieren (mit Christo) ...**

**Regierende Fürsten**, *Principes regentes* oder *Principes regnantes* heissen diejenigen, welche Land und Leute würcklich beherrschen oder regieren, zum Unterschiede derer appanagirten oder

S. 910

1793

**Regierer**

---

abgefundenen Printzen.

Und sind also in einem weitläufftigern Verstande nicht allein die sonst nur insbesondere so genannten Fürsten, sondern auch Kayser, Könige, Hertzoge, Grafen, und mit einem Worte, alle diejenigen, welche über gantze Länder und Staaten zu befehlen haben, hierunter zu verstehen. Von allen diesen Arten solcher regierenden Fürsten wird am gehörigen Orte unter besondern Artickeln mit mehrerem gehandelt.

Übrigens siehe auch **Reichs-Fürsten** und **Reichs-Stände**.

**Regierer ...**

...

*REGIER MORTEMAR ...*

**Regierung**, *Regiment*, *Regence*, *Gouvernement*, ist im eigentlichen und rechtlichen Verstande die Verwaltung des gemeinen Wesens und Besorgung alles dessen, so zur Erhaltung und Beförderung der Wohlfahrt des Staats ersprießlich ist, oder die höchste und oberste Bothmäßigkeit eines ordentlich regierenden Landes-Fürsten oder Herrn, welche von ihm über die Stände und Unterthanen und das ihm unterthänige Land, zur Erhalt- und Behauptung des gemeinen Nutzens und Wohlwesens, im geist- und weltlichen Stande, und zu Ertheilung des Rechtens verführet wird.

Der höchste Zweck einer wohleingerichteten Regierung ist, oder soll seyn, wie in allen anderen menschlichen Handlungen, die Ehre Gottes; der nächste Zweck hingegen die schon gedachte Behauptung des gemeinen Nutzens und Wohlstandes. Die hiezu gehörigen Hauptstücke sind:

- Die Erhaltung der Ehre, Hoheit, Macht und Ansehens des Landes-Fürsten, die ihm in Ansehen seines Standes zukommen;
- die Handhabung der Gerechtigkeit, Friedes und Ruhe, zu Beförder- und Verbesserung der Nahrung und des Vermögens der Einwohner;
- die Ertheilung eines gleich durchgehenden Rechts zwischen den Unterthanen, daß ein jeder bei den Seinen geschützt, und ihm zu seinen rechtmäßigen Forderungen schleunig verholffen werde;
- die nöthige Anstalt, den Unterthanen Schirm und Sicherheit wider auswärtige Gewalt zu halten.

Diejenigen in Deutschland, die dergleichen Regierung führen, werden zum Unterscheid der andern, **regierende Herren** genennet.

Wenn einem auswärtigen Printzen, entweder durch Testamente oder durchs Succesions-Recht, so auf

S. 910

### **Regierung**

1794

die Fundamental-Gesetze des Landes gegründet, ein Königreich oder ander Land zu Theil worden, so fehlet es denn nicht an mißgünstigen und bößhafften Gemüthern, welche dem Volck einen Haß gegen ihren künftigen Regenten beybringen wollen, und alles unvollkommene von seiner Person und von seiner Gemüths-Beschaffenheit aussprengen, bißweilen geben Sie wohl gar vor, er wäre lahm, einäugigt, krumm und ungestalt, so daß sie bey dieser Lästerung öftters genöthiget werden, ihre Portraite in Lebens-Grösse allenthalben auszuthemen, und herum zu schicken, um die Wohlgesinneten damit zu beschencken, und die Lästerungen dadurch einiger massen zu wiederlegen.

Bey turbulenten Zeiten, wo die Gemüther in allerhand Factionen zertheilet, lassen die vor denen rechtmäßigen Erben oder Thronfolger treugesinnte, ein Manifest publiciren, und es in allen Ländereyen und Districten des Königreichs austheilen, darinnen sie mit denen allergrösten Betheurungen versichern, daß sie vor ihren rechtmäßigen Souverain Gut und Blut aufsetzen wollen; sie declariren vor der gantzen Welt, und bey allen Puissancen, daß sie an der Ungerechtigkeit der anderen kein Antheil nehmen, und protestiren auf das solleneste wider alles gegenseitige Unternehmen.

Wird ein Printz durch ein Testament oder auf andere Weise zu einem Regenten eines auswärtigen Reichs bestimmt, so berufft dessen Königlicher oder Fürstlicher Herr Vater, so wohl die Herren Brüder des Printzens, dafern einige vorhanden, als auch die sämtlichen Printzen vom Geblüte, die vornehmsten Ministers des Reichs und des Hofes, und die fremden Gesandten zusammen, eröffnet ihnen, auf was Art göttliche Providenz seinen Sohn diese neue Dignität destinirt, stellt ihnen allen als einen König und Regenten des Landes vor, welches er in kurzem beherrschen soll, und läst ihn von der selben Zeit einen, so wohl bey der Tafel, als auch sonst, nach dem gewöhnlichen Ceremoniel, als König tractiren.

Er theilet ihm auch wohl bei solchen die Regeln und Vermahnungen mit, die er vor dienlich erachtet, und die sämtlichen Printzen vom Geblüt, Gesandten und Ministers müssen ihm die Felicitations-Complimente abstatten, und die Honneur erzeugen, die seiner neuen Dignität eigenthümlich ist, zuweilen geschiehet die Declaration nur vor einigen

hohen Ministers. Also hielten der Römische Kayser Leopold der *I* eine Anrede an derer geheimde Conferentz-Räthe, als sie ihren andern Durchlauchtigsten Herrn Sohn, Ertz-Hertzog **Carl**, zum König in Spanien declarirten.

Vor dem Antritt der Regierung machen sich die grossen Herren anheischig, daß sie ohne der Reichs- und Land-Stände Einwilligung die Fundamental-Gesetze nicht ändern, viel weniger neue Ordnungen, so dem Lande präjudicirlich seyn könnten, einführen, noch die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schlüsse vornehmen, sondern mit gesammter Stände Rath und Vergleichung, auf Reichs- und Land-Tägen, damit verfahren, zuvor aber nichts darinnen verfügen noch ergehen lassen.

Sie versichern in den allerbündigsten Expreßionen, ihre Unterthanen bey ihrer Religion, bey ihren Freyheiten, und her-

S. 911

1795

### Regierung

---

gebrachten Gerechtigkeiten zu erhalten, sie wohl zu beherrschen, und ihr Heyl zu besorgen. Die sämmtlichen Reichs-Stände werden vor dem Antritt der Regierung convocirt; sie gehen erstlich alle zusammen in einer solennen Prozeßion in die Kirche, um den daselbst angestellten Gottesdienst abzuwarten; nachgehends erscheinen sie auf dem königlichen Propositions-Saal, auf welchem der königliche Thron aufgerichtet.

Wenn sich nun der König auf seinen Thron verfüget, so trägt ihm der Reichs-Cantzler, nach dem Schluß der Reichs-Stände, die königliche Regierung auf in einer langen und zierlichen Oration, welche denn der König in einer kurtzen Gegenrede, wieder beantwortet, darinnen er sich vor den Auftrag der Regierung bedancket, und sie alles guten versichert; auch hierauf die Felicitations-Complimente von Einheimischen und Auswärtigen erwartet.

Sind diese Ceremonien vollbracht, so wird Salve gegeben, es werden die Canonen abgefeuert, prächtige Taffeln und Banqueter angestellt, Illuminationen und Feuerwercke angezündet, und einige Tage und Nächte nichts als lauter Freudens-Festivitäten wahrgenommen.

Gehet mit den Regenten eine Veränderung vor, so bemühen sich gemeinlich die Reichs-Stände, die durch die Souverainite ihrer vorigen Beherrscher um ihre Freyheiten und Rechte ziemlicher massen gekommen, so viel als möglich, zu ihren ehemahligen Rechten und Ansehen wieder zu gelangen, insonderheit arbeiten einige Reichs-Collegia, welche aus ansehnlichen Mitgliedern und Reichs-Ständen bestehen, an Vermehrung und Vergrösserung ihrer Rechte. Nachdem Tode des Königs in Franckreich **Ludwigs** des *XIV*ten bemühet sich das Frantzösische Parlament mit aller Gewalt, wieder auf den alten Gipffel zu steigen; es wurde aber gar bald in ziemliche enge Schrancken wieder getrieben, und den 26 August 1719 ein solenner Gerichts-Tag dieserhalb angesetzt. Sie sind nicht alle so glücklich, wie das Königreich Schweden, welches das Joch der Souverainite vor ein zwanzig Jahren vom Halse geschüttelt.

Die Liebe der Unterthanen ist wohl die beste Souverainite der Regenten. Wir können nicht umhin folgende merckwürdige Stelle aus dem *I*. Theile der Europäischen Fama *p.* 82. hiermit anzuführen: Heißt dieses Souverain seyn, wenn man zwar der Unterthanen Leiber und Güter, aber nicht ihre Hertzen beherrschet. Erkennt ein solcher König, welcher Tag und Nacht von Furcht und Argwohn gequälet wird, keinen Obern in der Welt, und lebet derjenige ohne Gesetze, an welchen

der Dolch seiner mißvergnügten Unterthanen, alle Augenblicke, und wenn er sichs am wenigsten versieht, noch ehe sein bestimmtes Lebens-Ziel verflossen, das allgemeine Gesetz der Sterblichkeit vollstrecken kan? O! wie elend ist ein Monarch in solchem Zustande bey aller seiner eingebildeten Souverainite.

Dagegen ist ein Regente, welcher seiner Unterthanen Hertzen und Gemüther beherrscht, vor weit souverainer und mächtiger zu halten, ob auch schon seine Gewalt mit viel Fundamental-Gesetzen, und mit den stärcksten Capitulationen umschränckt wäre. Worinnen können ihm in diejenigen ungehorsam oder widerspenstig seyn, welche nichts wollen, als was er verlangt,

S. 911

---

**Regierung**

1796

---

und welchen nichts mißfällt, als was ihm zuwider ist.

Bevor die grossen Herren ihre Regierungen antreten, so notificiren sie den andern Puissancen, mit denen sie ein Commerce haben, insonderheit mit denen sie verwandt oder benachbart sind, den Todes-Fall ihres Herrn Vaters oder Herrn Vettern, und den auf sie gekommenen Anfall der Lande, entweder durch Schreiben oder abgeschickte Ministers, offeriren ihnen alle Freundschaft, und bitten sich davor wieder die ihrige aus. Hierauf erhalten Sie wieder von ihren Mit-Regenten entweder durch Gesandte, oder durch schriftliche Antworten respective Condolencen und Gratulationen wegen des Absterbens dero Herrn Väter oder Gevettern, und wegen des Antritts zur Regierung, nebst Dancksagungen vor die beschehene Notification.

Stehen sie mit einem oder dem andern der Succeßion wegen oder eines andern Puncts in einigem *Nexu* oder in einer kleinen Irrung, so errichten sie vorher gewisse *Compactata*, Vergleiche und Recesse, darinnen sie alles reguliren. Bei den Succeßions-Gesetzen wird offters ein Fluch angehängt, auf diejenigen, welche sich unterstehen wollen, dieses oder jenes bey dem Königlichen Hause lange eingeführte oder von neuen hergebrachte Gesetz in Verwirrung und Zweifel zuzühen.

In Engelland ist es die Straffe des Hochverraths, so diejenigen zu erwarten haben, die bey dergleichen Reglemens etwas ändern, oder sie nicht erkennen wollen. Werden neue Formulen eingeführt, so müssen die Unterthanen selbige beschwören. Also musten im Jahr 1724 die Stände in Böhmen so lange sie die Majorennität erlangt, die in Faveuer der von dem Kayser stabilirten Succeßion eingeführte Formul beschwören. S. **Einleitung zur Historie** XXXVI Stück p. 710.

Wenn die Reichs- oder Land-Stände auf den Fall, daß ihr itziger Regente mit Tod abgehen solte, einen auswärtigen Successoren in ihrer Succeßions-Ordnung denominiren, so pflegen sie auch gemeiniglich mit auszudrücken, auf was vor Art das Ministerium soll besetzt seyn, und von wem die Regierung des Königreichs soll geführt werden, bis der fremde Kronfolger in dem Reich angelangt.

Da im Jahr 1705 den 28 Novembr. die Englische Succeßions-Sache in Beyseyn der Königin, die sich incognito dabey aufhielt, in dem Parlament zu Londen vorgenommen, und der protestirende Successor, auf dem Fall des erledigten Throns, auf Ordre des geheimden Raths-Collegii in Engelland und Irrland, für König ausgerufen ward, so wurde auch zugleich mit declariret, daß das Regiment bis zu seiner Ankunfft ins Reich, durch den Ertz-Bischoff von Cantelberg, den Cantzler, Schatzmeister, den geheimbden Raths-Präsidenten, den Groß-Admiral, geheimden Siegel-Verwahrer u.s.w. versehen werden solte.

Ist nun die Succesions-Acte etablirt, so wird eine ansehnliche Legation abgeschickt, ihnen eine ansehnliche Suite und kostbare Equipage mitgegeben, welche dem declarirten Nachfolger denen abgefaßten Schluß der Reichs-Stände hinterbringen muß. Diese Gesandtschaft wird hernach von dem künftigen Successor auf das herrlichste empfangen, auf das kostbarste bewirthe, und öfters

S. 912  
1797

### Regierung

---

auch auf das reichste beschenckt.

Wird ein Nachfolger in dem Testament designirt, so wird es eben so gehalten, die *Executores testamenti*, oder die Reichs-Regierungs-Räthe, denen dieses aufgetragen, notificiren ihm oder seinem Vater schriftlich den Todes-Fall, und beruffen ihm ins Reich. Dieser schickt eine obligeante Antwort wieder zurück, acceptirt die Notification des Testaments und versichert die baldige Ankunfft ins Reich. Die Reichs-Regierung dancket wieder wegen versicherter Acceptation des Testaments, und sollicitirt um baldige Ankunfft.

Bißweilen ist es nöthig, daß der künftige Successor noch bei Lebzeiten des andern ins Reich beruffen werde, damit das Volck das Unterpand der allgemeinen Sicherheit gleich vor Augen haben, und sie bey einem jählingen Vorfall ihre Zuflucht zu ihm nehmen können.

Bey dem *Actu declarationis* muß sich der Regente gemeiniglich eydlich verbindlich machen, die Stände und das Volck nach dem Inhalt der Fundamental-Gesetze bey ihrer Religion, bey ihren Rechten, Freyheiten und Privilegien allenthalben zu erhalten. Damit die Succesion eines Hauses desto mehr befestiget werde, so wird dieselbe gar öfters in den Friedens-Schlüssen von andern Puissancen in verbindlichen Terminis mit assecurirt, und garantirt.

Spühren die Reichs- und Land-Stände, daß eine ungerechte Domination und Gewaltthätigkeit wider die Fundamental-Gesetze des Reichs und die Freyheit der Stände einbrechen will, so kommen nicht selten die Stände zusammen an Noblesse, Bürgerschaft und andern getreuen Gemeinden des Landes und Königreichs, versprechen einander in geheim und gegen einander, daß sie sich derselben, so viel als in ihren Kräften steht, widersetzen wollen, und lassen auch wohl zu dem Ende durch die Hand eines *Notarii publici*, eine von ihnen allerseits unterschriebene solenne Protestation registriren.

Wo andere Europäische Puissancen sehen, daß einige mächtige Königreiche und Länder durch die Succesion möchten zusammen kommen, und also nachgehends das *Aequilibrium* aufgehoben, und einer allein gar zu mächtig werden, so wird der eine durch die andern nicht selten obligirt, daß er auf das solleneste auf ein Königreich renunciiren, und die Renunciations-Acta beschwören muß.

Wenn auswärtige entweder wegen eines *pacti successorii*, oder auch sonst vermeynen, in ihrer Anforderung zur Succession fundirt zu seyn, so lassen Sie nichts ermangeln, was so wohl *in jure* als *facto* zu Ausführung ihrer gerechten Befugniß und billigmäßigen Zwecks Erreichung gehört, zu bewerkstelligen. Sie lassen in besondern Schriften ihr unwidersprechlich Recht zur Folge im Reiche oder in Landen ausführen. Sie schicken Gesandte an auswärtige Höfe und Puissancen, und suchen Abistenz, sie bemühen sich, die Stände auf alle Weise zu gewinnen. Sie beruffen sich auf die, mit dem letztern Fürsten errichteten Eventual-Vergleiche, oder erweisen auch *justitiam causae* auf andere Art.

Sie protestiren wider die *jura* und *facta* des Gegners auf das feyerlichste, sie widersprechen ihnen in der beständigsten Forme der Rechte, und wollen gegenwärtigen Besitzern oder Prätendenten nichts einräumen, sondern ih-

S. 912

**Regierung**

1798

nen vielmehr *competentia* und *Competitoren* vorbehalten haben, des zuversichtlichen Vertrauens lebende, es würde ein jedweder ihr Sonnen-klares Recht an diesem Lande dermahleinst erkennen, ihnen zu dessen geruhiger Possession wieder verhelffen, und dabey mächtig schützen. Vermeynen sie, daß ihnen etwan durch ein Testament zu wehe geschehen, so übergeben Sie schriftliche Protestationen, in Ansehung der Nullität und Ungültigkeit der Stellen, so in diesem Testament enthalten, auch wider alles dasjenige, so aus Krafft solcher Passagen zum Nachtheil ihrer unbezweifelten Rechte gereichen möchte.

Konkurrenz Es geschicht bißweilen, daß sich zwey hohe Controvertenten der Possession des Landes zugleich anmassen, und *actus possessorios* vornehmen, der eine läst z. E. in der Residenz die Wapen anschlagen, der andere hingegen einen Land-Tag seinem Namen halten und schlüssen, nimmt die Siegel der *Collegiorum* in Verwahrsam, und schickt Miliz ins Land, u. s. w.

Wenn sich nun in Deutschland dergleichen zuträgt, so mahnen Kayserliche Majestät beyde Theile an, ihre *actus possessorios* zu verlassen, die Wapen abzuthun, die Miliz aus dem Lande zu führen, und die *jura* rechtlich auszuführen, sie erklären sich, daß ihnen die Begehung solcher Actuum künftig nicht präjudiciren soll, und lassen bey dergleichen Fällen das Land mehrentheils sequestiren.

Bisweilen ergreifen einige zugleich die Composseß eines gewissen Landes oder Residenz-Schlusses; alsdenn lassen sie einen *Notarium* und Zeugen dazu requiriren, der ein Instrument hierüber ausfertigen muß, sie hauen zusammen ein Stück Holtz aus der Schloß-Kirche ab, und berühren die Rincken im Thore, ingleichen ein Holtz von der Schloß-Pforte, sie löschen das Feuer in der Küche aus, und Befehlen im Namen der neuen Besitzer wieder neues anzumachen, sie hauen auch einige Stücke Holtz ab, von den Thüren der unterschiedenen *Collegiorum*, und setzen hin und wieder Wachen vor die Thüren.

Zu Entscheidung der Differentien, die sich in Deutschland unter denen Ständen des heiligen Röm. Reichs bey den mancherley Successions-Fällen zu entspinnen pflegen, wird des Römischen Kaysers Majestät implorirt, dieselben nach denen Reichs-Fundamental-Gesetzen zu entscheiden; er setzt sodann gar öfters eine Kayserliche Commiſion zum gütlichen Vergleich nieder, und rescribirt an die sämmtlichen uneinigen Fürsten: Damit die Successions-Irrungen zu sämtlicher Theile Befriedigung aus dem Grunde gehoben, und völlig abgethan werden mögen, so gesinnen sie an, daß sie sich fördersamst dazu anschicken, damit sie innerhalb einer gewissen Zeit alles dasjenige, was zur Information der Commissarien und zur Vertheidigung ihrer Gerechtsamen gereichen möchte, einschicken, und den Vergleich zu Stande bringen, oder in Entstehung eines andern Falles eine anderweitige Verordnung erwarten mögen.

Wenn in Deutschland ein Hauß auf dem Fall stehet, und ein Reichs-Stand, zumahl wenn er mächtig ist, keine männliche Leibes-Erben hinter sich läßt, so müssen gar öfters die sämmtlichen Magnaten und Mitbelehnten noch bey des andern Lebzeiten alle die Urkunden, woraus sie ihre *jura* dereinsten *in casu aperturae* erweißlich

machen wollen, an den Kayserlichen Hof einschicken, damit Ihre Kayserl. Majest. bey Zeiten erkennen, wie weit ein jedweder von allen denen, die einsten Prätension darauf formiren würden, in seinen Rechten gegründet sey, und also bey Zeiten desto sichere Anstalten vorkehren, daß in denen künftigen Zeiten allem besorglichen Unheil vorgebeuet werde.

Es werden bey unterschiedenen Fällen gewisse feste und verclauserliche Successions-Pacten errichtet, und Ihrer Kayserl. Majest. als Ober-Lehns-Herrn unterthänigst vorgezeigt, und Kayserl. Confirmation darüber ausgebeten. Kayserliche Majestät nehmen denn solche *Pacta* allernädigst an, lassen solche beylegen, und versprechen, daß auf erfolgenden Fall diesen Pacten nachgelebet werden soll.

Also schlüssen einige Reichs-Grafen und andere, zu Conservation des gantzen Geschlechts, ein gewiß *Pactum* und Vereinigung, sie unterschreiben es alle, besiegeln und beschwören es. Sind die übrigen, die zu diesem Geschlecht gehören, noch minderjährig, so müssen sie nach erlangter Majorennität, bey der Reception zu den Geschlechts-Conventionen und Seßionen, nicht allein mit Hand und Siegel, sondern auch bey dem Wort der ewigen Wahrheit angeloben, der Geschlechts-Vereinigung und allen Familien-Pacten in allen Stücken nachzuleben, und in keinerley Weise darwieder zu handeln.

Es werden zuweilen andere Häuser ersucht, die Garantie eines gewissen Vergleichs des Succession-Tractats über sich zu nehmen.

In den Erbtheilungs-Recessen wird öfters mit verabredet, daß ohne Consens aller Fürstl. Interessenten von Land und Leuten nichts veralienirt noch verpfändet, auch bey künftigen Anfällen an Land und Leuten, oder deren Revenuen ein gleichmäßiges, als itzo besorget worden, beobachtet werden soll.

Bißweilen müssen die Kinder die Fürstl. Testamente nicht allein unterschreiben, sondern auch so gar eydlich versprechen, daß sie der väterlichen Disposition Folge leisten wollen; doch man hat genug Exempel, daß wenn gleich beydes geschehen, es doch nachgehends von den Erben nicht gehalten worden.

Die Theilung geschiehet entweder auf eine ungleiche oder gleiche Art. Der erste Casus trägt sich zu, wenn der Vater in Testament das Reich oder Land unter seine Kinder theilet, und gehet diese Theilung bißweilen nach Affecten, so daß die Gleichheit nicht allezeit darinnen beobachtet wird, und der eine viel mehr bekommt, als der andere.

Bißweilen wird auch die Theilung dem Loose überlassen. In Deutschland ist bey Privat- und hohen Standes-Personen die Regel im Gebrauch, daß der älteste theilet, der jüngste aber wählet. S. **Springfeld** *de apanag. C. 13. n. 6.*

Die gleiche Theilung verhält sich nicht auf einerley Weise, denn es kömmt hierbey entweder das gantze Land, und alles, was darzu gehörig, in Theilung, oder es werden nur gewisse Ländereyen und Rechte getheilet, da die anderen ungetheilet bleiben, welche entweder gemeinschaftlich beherrschet werden, oder nur bloß von dem Ältesten dependiren.

Ob die Reichs-Vota nach Theilung der Ländereyen deßwegen vorgetheilt zu achten, ist unter denen Rechts-Lehrern noch sehr streitig; die meisten behaupten es bey diesem Fall, wenn der Kayserliche Consens zu der Theilung gekommen, und ein jeder

Fürst über sein Territorium besonders investirt ist.

Nach der Theilung wird ein jeder Fürst in seinem getheilten Stück Landes ein regierender Landes-Fürst, er geneust die Würden, Vorzügen, Rechte und Privilegien seiner Antecessoren, und behält auch wegen der Hoffnung der künftigen Succeßion den völligen Titel.

Die Mit-Erben, oder die Fürstlichen Herrn Brüder, sind allesamt einander gleich, und kan sich keiner über den andern etwas zum voraus zueignen, wenn es ihnen nicht von dem andern ausdrücklich vergünstiget, jedoch pflegen die jüngeren dem ältern die Präcedenz nicht leichtlich streitig zu machen. Es werden daher auch bey den *Votis*, bey den Unterschriften, und bey den andern Rechten die ältesten meistens den jüngern vorgezogen.

Bißweilen pflegen die Fürstlichen Herren Gebrüdere in einem besondern Fürst-Brüderlichen Vergleiche die hohen *jura* dem ältesten Herrn Bruder und dessen Nachfolgern an Regiment gleichsam *vigore commissionis perpetuae* unwiederrufflich zu übergeben und aufzutragen. Sie überlassen ihm

- alle Reichs- und Kreyß-Sachen, mit allen dahin gehörigen Expeditionen,
- Beschickung der Land-Täge,
- Eintheilung der Vollmachten, Instructionen und Verordnungen,
- Führung der *Votorum*,
- die Cammer-Gerichts-Visitationen,
- Verwilligung aller Reichs-Anlagen am Gelde und Volck,
- Suchung der Reichs-Lehen,
- alle Landschafft-Sachen,
- die Land-Tags-Propositionen und Abschiede,
- die Ausschreiben und Eintreiben der Steuern und Anlagen,
- die Direction des gantzen Steuer-Wesens,
- die Verpflichtung der Bedienten,
- Einführung aller gemeinen, Kirchen- Policey- und Landes-Ordnungen,
- ausserordentliche Collecten,
- das *jus belli et pacis*, und was hierzu gehörig, die Aufforderung des Ausschlusses der Gesandtschafft
- und was *ad Statum publicum* mag gehörig seyn,
- u. s. w.

Diese Prärogativ wird das Directorium genennet, und pflegt denen ältesten vor diese Function etwas zum voraus, entweder aus der väterlichen Disposition, oder aus den Pacten der Familie abignirt zu werden. So wird auch die Clausul bisweilen mit eingerückt, daß der älteste Bruder das Directorium mit gebührendem Rath führen soll, und sich aller Einführung eines fremden denen Fürsten-Band und Einigkeit ebenbürtiger Gebrüder oder Vettern höchst schädlichen, unbilligen und ungebührlichen Dominats enthalten.

Es geschicht bey unterschiedenen Fürstlichen Häusern, wenn ein von den Eltern hinterlassenes Stück Landes zu einer Landes-Fürstlichen oder Fürstenmäßigen Portion nicht genug zu seyn scheint, und die

Landes-Fürstliche Hoheit allen gemeinschaftlich verbleiben soll, daß nur eine Theilung der Einkünfte vorgenommen wird, biß sie durch neue Aceßionen des Landes zu einer erblichen und austräglichen Landes-Theilung können fortschreiten.

Einige Fürstliche Herren Gebrüdere errichten auf folgende Weise einen Provisional-Rezeß. Sie vereinigen und vergleichen sich zu Erhaltung ihrer selbst und Ihrer Posterität freund-brüderlich mit einander, daß sie nichts von einander trennen, keiner von ihnen den bösen Mäulern, wie sich in dergleichen Fäl-

S. 914

1801

### Regierung

---

len gemeiniglich zuzutragen pfllegt, Glauben zustellen, sondern einer den andern getreulich davon informiren und Part geben, auch den Personen selbst, um zu sehen, ob es auch aus einiger Paßion geschehen möchte, zu wissen machen soll, sie versprechen auch heiliglich und vor dem Angesicht Gottes, daß keiner von ihnen ohne des andern Vorwissen einige Posseßion apprehendiren, keiner ein mehrers Recht vor den andern prätendiren, sondern alles *in statu quo* lassen, nichts verändern noch vornehmen, vielmehr eine gesammte Cantzeley anstellen, und so lange auf gemeine Unkosten durch getreue Leute unterhalten, biß sie sich, wegen der ihnen angefallenen Land und Leute, sammt denen Pertinentien freund-brüderlich verglichen, und aus einander gesetzt haben würden.

Sind *Pacta* vorhanden, daß ein Land oder Fürstenthum nicht weiter getheilet werden soll, und der eine oder der andere von den Fürstlichen Herren Brüdern oder Vettern dringet doch auf die Theilung, so kommt der *Primogenitus* ein bey andern Fürsten und bittet um Vorschriften bei Kayserlicher Majestät zu intercediren, und zu effectuiren, daß sie allergnädigst geruhen möchten, die Geschlechts-*Pacta de non amplius dividendo* zu confirmiren, und denselben gemäß, ihn als *Primogenitum* unter seinen Brüdern bey der alleinigen Besetzung und Regierung des Landes zu lassen, und zu schützen, und Gegentheil mit dem Gesuch der dem introducirt *juri primogeniturae*, und Conservation des Stammes auch dem *interesse publico* zuwider lauffenden Theilung mit seinen unmündigen Brüdern abzuweisen.

Das Recht der Erstgeburth ist bey den meisten Häusern in Europa und in Deutschland eingeführt. Zu den Zeiten der alten Deutschen wuste man von den Rechten der Primogenitur nichts, weder bei der Succesßion der Könige, noch in den Reichs-Lehen. Die Succesßion der Könige geschahe nach der Wahl, auch zu der Zeit der Francken. Siehe **Ludolph** *de jure Primogenit. Aphorism. X.*

Nachgehends aber ist das Recht der Erstgeburth durch gewisse Fundamental-Gesetze der Reiche und Lande durch Gewohnheit oder einige Verjährung, von gantz undencklichen Zeiten her, durch Testamente, und durch besondere Pacten und Statuten der Familie eingeführt worden. Bey den Churfürsten ist es in der güldenen Bulle gegründet, und wird es jederzeit in denen Kayserlichen Capitulationen bestätigt: Wir wollen allewege die weltlichen Chur-Häuser, bey ihrem Primogenitur-Recht, und ohne dasselbe wider die Gebühr restringiren zu lassen, nach Inhalt der güldenen Bulle verbleiben lassen.

In vielen Testamenten wird es angeordnet, man findet aber auch bisweilen Exempel, daß die Primogenitur darinnen ausdrücklich verbothen, hingegen die Aequalitas successionis mit folgenden Worten bestätigt wird: Das leidige Primogenitur-Wesen wollen wir bey

unserer Posterität, um allerhand daraus flüssender schädlicher Consequenzen willen, bey Vermeidung zeitlichen und ewigen Segens, abgestellt wissen.

Wird das Recht der Erstgeburth im Testament eingeführet, so erklären sie den ältesten Printzen zu einem völligen Successor der Land und Leute, auch aller ihm zu-

S. 914

### Regierung

1802

---

stehenden Hoheiten, *Jurium* und *Regalium*, dergestalt, daß derselbe künftighin der regierenden Landes-Fürst alles dessen, so sie an Land und Leuten besessen, und ihnen annoch bey ihrem Leben, oder nach ihrem seligen Absterben heimfallen möchte, verbleiben soll; sie haben das Vertrauen zu dero übrigen Printzen, daß sie sich dieser zu ihres Hauses Conservation und Aufnahme zielenden väterlichen Verordnung gehorsamst submittiren werden, wobey sie sich denn des göttlichen Segens können versichert halten.

Es geschicht auch wohl, daß sie eine mächtige Puissance in dem Testament versuchen, diese Verordnung mit zu garantiren, und darüber halten zu helffen.

Bißweilen haben die Durchlauchtigsten Herrn Paciscenten und Gebrüdere bey Fürstlichen Ehren, Treu und Glauben, an würcklich geschwornen Eydes statt sich verglichen, daß sie sich der väterlichen Disposition unterwerffen wollen.

Man findet auch wohl in der Deutschen Historien Exempel der Fürsten, die das unter sich aufgerichtete Primogenitur-Recht durch einen Jurament bestärcket, und von einem Notario ein Instrument darüber verfertigen lassen.

Mehrentheils ersuchen die Fürsten des heiligen Römischen Reichs die Römisch-Kayserliche Majestät, es wollen dieselben zu möglichster Vorkommung und Abwendung aller etwa besorgenden Irrungen, welche sich nach ihrem Ableben ereignen könnten, als regierender Römischer Kayser und oberster Lehens-Herr, ihr Fürstenthum, zur Erhaltung und Fortführung ihrer Fürstlichen Posterität, auch ihrem Land und Leuten, und zuförderst dem Heiligen Römischen Reich zu mehrerm Besten allergnädigst geruhen, das in ihrem Fürstenthum eingeführte Primogenitur-Recht aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit mit verbindlichen Clausuln, und wie dasselbe an beständigsten und kräftigsten geschehen könnte oder möchte, durch dero Kayserliche Confirmation zu befördern und zu befestigen.

Wenn sie nun durch ein allerunterthänigstes Memorial bey Römisch-Kayserlicher Majestät um Confirmation angesucht, so müssen sie hierauf beybringen, wie alt die Herren Söhne seyn, ingleichen bey ihren Fürstlichen Namen, Worten, Treue und Glauben, Gerichte und Attestate einschicken, daß durch die Disposition der Primogenitur, und die darinnen verordnete *Apanagia* und *Deputata*, den jungen Printzen und denen folgenden, da deren GOtt mehr bescherete, nicht zu kurz geschähe, sondern ihnen vielmehr ein erkleckliches zugeordnet und zudedacht sey, als ein jeder nach Proportion der Lande und der Gefälle, worauf bey Erb-Vertheilungen in dem Fürstlichen Hause reflectirt zu werden pflegt, nach Abzug der obliegenden *Onerum* zur *Legitima* zu gewarten habe.

Die Confirmations-Formul pflegt auf folgende Weise eingerichtet zu seyn; So confirmiren wir aus wohlbedachten Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, als jetztregierender Römischer Kayser nicht allein

die Primogenitur-Disposition in allem deren Inhalt, sondern bewilligen und verordnen auch krafft dieses gnädiglich, daß zu jederzeit nur ein einziger regierender Landes-Fürst aus der ältesten Geburts-Linie Posterität in den Fürstlichen Landen seyn, und nach dem Recht der Erstgeburth admittirt werden soll. Thun das,

S. 915  
1803

### Regierung

---

confirmiren und bekräftigen vorgeschriebene Disposition, bewilligen und verordnen auch sothanes Recht der Erstgeburth, für uns, unsere Nachkommen am Reich, Römische Kayser und Könige, hiermit und krafft dieses Kayserlichen Briefes von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, Hoheit, Würde und Gütigkeit, als solches am beständigsten geschehen soll, kan und mag.

In den Fürstlichen Vergleichen wird ebenfalls ausgemacht, auf was Art dieses Recht der Primogenitur bey einigen Fällen zu rechnen sey. Also ist in dem im Jahr 1672 errichteten Altenburgischen Haupt-Vertrage unter andern folgendes disponirt; Gleichwie nun dieser gantze und wichtige Vergleich nichts anders als auf beständige Stiftung unauflöschlicher Freundschaft und vertraulicher Zusammensetzung angesehen und erbauet; Also vereinbahren und erklären wir uns auch bey dem Haupt-Stück und Fundament dieses Vergleichs allerseits dahin, damit unsere beyderseits Fürstlichen Häuser ins künftige um so viel desto mehr in ständiger Einträchtigkeit erhalten, und alles Mißvernehmen abgewendet werde, des Inhalts, daß die bey diesem Fürstlichen Sammthause aufgerichtete Verträge, und ausgelassenen kundbahren Schrifften, auch Judicial- und Extrajudicial-Einwendungen die Primogenitur allewege nach dem würcklichen Alter, so in natürlichen Lauff der Jahre, Monathe und Tage bestehet, nicht aber nach den Linien und Repräsentation noch *Fictione juris* gerechnet und geachtet werden soll.

Die Deutschen Fürsten machen die Antretung ihrer Landes-Regierung der sämmtlichen Reichs-Versammlung bekannt, und versichern, daß sie nach dem rühmlichen Vorbilde ihrer Vorfahren, zu allem, was des heiligen Römischen Reichs Wohlfahrth befördern könnte, mit behülflich seyn würden, dagegen vermuthend, daß man ihnen hinwiederum alle ihre Prärogativen genüssen lassen würde.

Bißweilen wird unterschiedenen zugleich entweder durch die gesammte Hand und Mitbelehnschaft, oder durch ein Testament, oder durch Tractaten und Compactaten die Regierung eines Landes aufgetragen. Bey diesem *Casu* pfliget denn der Älteste und Erstgebohrne im Namen der übrigen Herren Brüder die Mandate und Rescripte zu resolviren, und die andern zur Regierung gehörige Handlungen zu expediren, und ist die Formul hierbey folgende: Für uns, und die Durchlauchtigen Fürsten unsere freundlich geliebte Herren Brüder Hertzog Albrechten und Moritzen etc. fügen hiermit öffentlich zu wissen. Siehe **Frommann** *de condom. territ. c. 9. §. 9.*

Sie constituiren auch wohl einen gemeinschaftlichen Procurator durch ein Procuratorium, daß der Gevollmächtigte dasjenige verrichten soll, was die Principalen von selbst zur Stelle verrichten könnten, solten und wolten.

Bißweilen wechseln Sie die Regierung einige Monate oder einige Jahre nach einander um, so daß sie diese Zeit über bey diesem, und eine andere bey jenem ist, welches die Mutschierung genennet wird.

Bey andern wird die Jurisdiction auf gewisse Districte und Quartiere eingerichtet, in die sie sich theilen.

Stehet es denen, die eine gemeinschaftliche Regierung bißher gehabt, nicht länger an, in *Communion* zu bleiben, so können Sie allezeit auf die

S. 915

---

**Regierung**

1804

Theilung provociren.

Es ist fast in allen Provinzien Deutschlands keine gleiche und in allen Stücken überein kommende Landes-Regierung, sondern es sind fast so viel unterschiedene Arten der Regierungen als Provinzien anzutreffen. Siehe **Lyncker** Dissert. *de superioritate territoriali* und **Hertii** *de specialibus Roman. German. imperii rebus publicis earumque variis nominibus et figuris*.

Die neuen Regierungen zühen grosse Veränderungen nach sich so wohl bey den Staats-Geschäften, als insonderheit unter den Bedienten. Viel Officianten, die sich bey dem Successor nicht in besondere Gnade gesetzt, werden abgedanckt. Sind etwan Schulden vorhanden, die abgetragen müssen werden, so wird die Hofstatt auf das engeste und genaueste einzogen. Mancher Minister muß Rechnung seines vorigen Haushaltens ablegen, ein anderer wird wohl gar in ein Staats-Gefängniß gelegt, oder in das Exilium verwiesen, viele, die sonst in schlechtem Ansehen stunden und gar nichts galten, kommen hoch ans Bret.

Vielmahls bemühen sich die jungen Regenten durch eine besondere Gnade merckwürdig zu machen, weil die Unterthanen aus den ersten Linien einen Schluß von dem künftigen Erfolg des gantzen Lebens machen.

Es werden ebenfalls nicht selten gantz neue Collegia und Judicia etabliret, bey welchen folgende Ceremonien merckwürdig sind. Es wird vorhero nach der Verfassung des Landes mit denen Ständen Communication gepflogen, insonderheit aber mit den Collegiis, die einiger massen mit dem neuen Collegio concurriren, damit man ihr Gutachten dabey vernehme.

In den besondern Ordnungen und Statuten, werden die Pflichten, Verrichtungen und Eydes-Notulen aller und jeder Bedienten vom obersten Präsidenten biß auf den untersten Aufwärter exprimirt, und die Gränzen ihrer Jurisdiction beniemet. Es geschehen Notificationen an alle Collegien des Landes wegen Titulaturen und Expeditionen, so dieses Collegium zu besorgen hat, damit dieses alles zu der Unterthanen Notiz gelange. Vielmahls wird auch die gantze Verfassung gedruckt, damit sich ein jeder desto besser darnach richten könne.

Es wird eine solenne Proceßion angestellt, von den Gliedern des neuen Collegii, der sämtlichen Hofstatt und Deputirten der Stände, aus demjenigen Orte, wo sich das neue Collegium versamlet, in die Kirche, wenn nun daselbst die sich zu dieser Handlung schickende Predigt abgelegt, und der Gottesdienst geendiget, so gehen sie sämtlich in ihrer Ordnung wieder zurück. Hierauf wird im Nahmen des Regenten die Proposition gethan, die Statuten und Ordnungen des neuen Collegii werden öffentlich abgelesen, und die Installation und Verpflichtung der neuen Glieder wird nach abgelegten solennen Reden und Antworten vorgenommen.

Nach Endigung dieser Handlung werden entweder unter dem Trompetenblasen und Pauckenschlagen die Stücke abgefeuert, oder doch von der, unten vor dem Hause stehenden Soldatesque ein paar mahl Salven aus Mousqueten gegeben.

Finden sich grosse Herren genöthiget ihrer Angelegenheit wegen entweder auf eine kürzere oder längere Zeit ihr Land zu verlassen, so tragen sie inzwischen die Regierung entweder ihren Räthen und Ministern,

S. 916  
1805

### Regierung

---

oder ihren ältesten Printzen, oder auch ihren Gemahlinnen auf.

Also constituirte der Chur-Fürst zu Bayern **Maximilian Emanuel** im Jahr 1704, da er sich nach der unglücklichen Schlacht bey Höchstädt retiriren muste, seine Gemahlin in einem Decret zur Regentin des Landes, legte ihr die absolute Gewalt und Autorität bey, um bey seiner Entfernung von dem Lande die durchgehende Regierung so wohl in *publicis* als *militaribus* zu führen, und alles dasjenige zu beobachten, zu handeln, und zu beschliessen, was sie ihm und dem Lande am besten zu seyn erachten würde.

Dieser Schluß wird allen ihren Collegiis und den sämmtlichen Land-Ständen notificirt, damit sich das gantze Land darnach zu richten wisse.

Nachdem die Könige nicht allenthalben zumahl in entfernten Ländern in Person gegenwärtig seyn können, so erfordert es die Nothwendigkeit, daß sie an statt ihrer gewisse Vice-Rees, oder Königliche Statthalter verordnen. Sie schreiben Ihnen vorhero gewisse Reglemens und Instructionen vor, wie weit sich die Gräntzen ihrer Gewalt und Jurisdiction erstrecken sollen. Sie verwenden mehrentheils solche, deren Treue sie durch vielfältige Proben vorhero gewiß versichert, die sich bey ihnen auf vielfache Weise allbereit meritirt gemacht, die der Gebräuche des Landes, in welches sie geschickt werden, kundig, und bei dasigem Volck, dem sie vorstehen sollen, lieb und in Ehren gehalten werden möchten.

Bisweilen wird auch die Statthalterschaft, oder das Gouvernement einigen von dem Hochfürstlichen Hause selbst aufgetragen, wenn sie die Capacität und Erfahrung besitzen, die zur Vice-Regierung eines Landes nöthig ist, und die Regenten, die ihnen die Administration des Landes übergeben auf keiner Seite etwas präjudicirliches in Ansehung ihrer zu besorgen haben. Also werden auch wohl Hochfürstliche Weibs-Personen zu Gouvernantinnen eines Landes erklärt. Die Statthalter und Gouvernantinnen, so von den Hochfürstlichen Anverwandten darzu erwählet werden, haben ein mehrers Pouvoir als die andern, des geschicht aber auch nicht so gar leichtlich und nicht so gar öfters, daß ihnen das Gouverno aufgetragen wird; es steckt gemeiniglich eine kleine Jalousie und Furcht dahinter, als ob ihnen die Unterthanen allzusehr anhangen würden, zumahl wo sie mehr Hoffnung zur Succession hätten, oder sie die Gräntzen ihrer Administration weiter erstrecken möchten, als der Intention des Landes-Regenten gemäß wäre. Die die Ober-Aufsicht über ein kleines Fürstenthum, über eine Grafschafft oder einen anderen District Landes in Deutschland erhalten, werden nicht so wohl Statthalter, als vielmehr Ober-Land-Troste, Ober-Lands-Haupt-Leute, Ober-Auffseher u. s. w. genennet, und wird ein solch Gouverno mehrentheils alten und meritirten Ministern zu Theil, die sonst Treue und ersprießliche Dienste geleistet.

Wenn ein neuer Regente eine andere Puissance nicht dazu bewegen kan, daß sie ihn davor erkennet, so pflegt er alles Commerce mit derselben völlig abzubrechen, er rufft seine Ministres, Secretairs, Residenten und Agenten von ihr wieder zu sich, er entzühet den

gegenseitigen Unterthanen alle Privilegien und Freyheit, die ihnen vorher zugestanden, er läst nichts von ihren Schiffen, Waaren und Effecten

S. 916

### Regierung

1806

in seine Häfen, und in sein Land, und dieses so lange, biß die andere Puissance ihn vor den rechtmäßigen Regenten dieses oder jenen Landes erkennt, oder durch Interposition der andern ein Temperament diewegen gefunden worden. Zuweilen entstehet wohl gar hierüber eine solche öffentliche Feindseligkeit, die in einen blutigen Krieg ausbricht.

Ein freywilliges Niederlegen der Krone ist zwar eine Sache, die sich gar selten zuträgt, indem es den meisten Menschen natürlicher ist, den Scepter freywillig zu ergreifen, als ihn von sich zu geben; inzwischen sind dennoch einige wenige Exempel aus der Historie vom Kayser **Carl** dem **Vten**, von der Königin in Schweden **Christina**, von dem König in Pohlen **Johann Casimir**, und von dem itzigen König in Spanien **Philippo V**, da er eine Zeitlang abdanckte, auch hiervon bekannt geworden.

Bey diesem Fall geschehen bisweilen eine lange Zeit vorher gleichsam gewisse *Praeludia*, die den Weg darzu bahnen. Die Regenten concertiren ihr Dessen, entweder mit einigen grossen Staats-Ministern, oder mit ihren künftigen Successoren, die ihnen denn hierbey kein Hinderniß in Weg legen, sondern sich ihren Entschluß gar wohl gefallen lassen. Bringen sie aber diese Resolution an die Stände, so versuchen sie dieselben in einer solennen Deputation auf das allerflehentlichste, sie nicht zu verlassen, und ihren Schluß hierinnen zu verändern; nicht weniger pflegen andere Puissancen, wenn sie etwas davon erfahren, ihr Vorhaben auf alle Weise ihnen zu widerrathen.

Beharren sie aber beständig auf ihren Entschluß, so lassen Sie ein Abdanckungs-Diploma abfassen, und exprimiren darinnen die Ursachen, die sie hierzu bewogen, welche mehrentheils folgende sind, Als

- die Schwachheit des Leibes,
- das hohe Alter, und
- das Verlangen nach der Ruhe, oder
- der Eckel zum Irrdischen, und die Liebe zu dem Himmlischen.

Nicht weniger führen Sie in dem Abdanckungs-Instrument an, daß sie das Regiment freywillig, und ohne jemandes Anstifften von sich ablegten, auch allen Prätensionen auf das Reich vor itzt und künftigt renuncirten, welche sie zu keiner Zeit, weder durch sich, noch durch andere hervorsuchen wolten.

Die sämtlichen Stände werden durch Deputirte zusammen beruffen, das Abdanckungs-Diploma wird abgelesen, und zugleich das Asscurations-Diploma wegen der jährlich zu empfangenden Summe Geldes, so sie von denen Ständen biß an ihr Lebens-Ende verlangen. Sie steigen auf den Thron in Königlicher Pracht, halten in Gegenwart des Successors eine bewegliche Abdanckungs- und Valet-Rede an die Stände, empfehlen dem Successor die Wohlfahrth des Königreichs, ertheilen ihm manche heilsame Erinnerungen, und gratuliren ihm zur Krone.

Hierauf hält einer von denen Reichs-Ständen im Namen des Königreichs eine Gegenrede, er beklaget den Verlust, den sie hierdurch erlitten, ersucht ihn, die angebohrne Liebe gegen das Vaterland

unverrückt zu behalten, und versichert ihn des steten Andenckens. Wenn dieses geschehen, legen Sie Ihren Königlichen Staat ab, wollen von denen Ständen und Bedienten nicht mehr die vorigen Ehr-Bezeigungen annehmen, die ihnen sonst als Königen zugekommen, sondern geben sich nunmehr als Privat-Persohnen aus.

Bey diesen Sätzen wird das

S. 917

1807

### Regierung

---

Exempel der Königin **Christina** in Schweden die beste Erläuterung abgeben. Als sie im Begriff war die Krone niederzulegen, und alle ihre Bedienten und Unterthanen von ihren Pflichten und Gehorsam loßzuzählen, wurde sie auf das prächtigste von denen vornehmsten Officialen des Reichs angekleidet, sie satzten ihr die Königliche Krone auf das Haupt, gaben ihr in die rechte Hand das Scepter, und in die lincke den güldenen Reichs-Apfel. Zwey Senatoren trugen ihr das Schwert und den güldenen Schlüssel vor. Sie satzte sich auf den Thron, und ihre Nachfolger Printz **Carl Gustav** nicht weit von ihr.

Nachdem nun das Abdankungs-Instrument abgelesen, ließ sie sich ihres Königlichen Ornats nach und nach entkleiden, der Reichs-Cantzler nahm ihr den Reichs-Apfel, der Reichs-Admiral den Scepter, und der Reichs-Trost die Krone, die drey Auffwärter zogen ihr den Rock aus, welchen die Hoffleute in tausend Stücken zerrissen, weil ein jedweder etwas davon haben wolte. Wie sie gantz entkleidet, stund Sie in blossen Haaren, in weissen silbernem Tobin, hielt eine bewegliche Rede an die Stände, zählte sie von ihren Gehorsam loß, und verwieß sie an den Printzen.

Der Schluß ihrer Valet-Rede war folgender: Ihr wisset dieses wohl, und ohne Zweiffel werdet ihrs glauben, es bestehe die allergröste Bezeugung und Bestätigung meines Willens darinnen, wenn ich sage, daß ich zu allen Zeiten eine **Christina** seyn und bleiben werde.

Hierauf hielt wieder einer von den Reichs-Ständen eine sehr bewegliche Gegen-Rede, beklagte die vor sie betrubte Entschlüssung der Königin, danckte vor ihre Regierung, und vor die neue getroffene gute Wahl.

Sie stieg vom Thron herunter, ließ die vornehmsten von den vier Ständen zum Valet, zum Hand-Kuß, redete den Printzen mit einer wohlgesetzten Rede an, gratulirte ihm zur Krone, und empfahl ihm das Wohl der Unterthanen. Der Prinz wandte sich hierauf mit seiner Rede zu den Reichs-Ständen, welche dem König antworteten, und ihnen ihrer Treue versicherten; die vornehmsten von denen Ständen wurden zum Hand-Kuß gelassen; der Printz führte die Königin in ihr Gemach; des Nachmittags empfieng er mit gehörigen Solennitäten die Krone, und ward durch einen Herold, zum König der Schweden, Gothen und Wenden ausgeruffen. Herrn **von Rohr** Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der grossen Herren *p.* 625 u. ff.

Wie aber eine Regierung klüglich und löblich geführet werden möge, lehret **Seckendorf** ausführlich in seinem Deutschen Fürsten-Staate.

Daß den hohen Reichs-Ständen nächst der Gewalt Gesetze zu geben, zugleich die Macht zustehe, zu desto besser Verwaltung der Justitz in ihren Ländern und Staaten einige Landes-Regierungen oder Cantzeleyen, Hof-Gerichte, Schöpffen-Stühle, und andere hohe und niedere Gerichte anzulegen, auch Obrigkeiten zu verordnen, ist als ein aus der festgegründeten Landes-Fürstlichen Hoheit herflüssendes Regale vor bekannt zum voraus zu setzen. **Mencken** in *Disp. de Foro compet.*

*vasall. simult. invest. Sect. 3. §. 6.* Besiehe auch Kayser **Josephs** Wahl-Capitulation *art. 3.* und **Carls VI.** *art. 15.*

Es ist aber hierbey bald als etwas besonders anzumercken, daß, obwohl unterschiedlicher anderer Reichs-Stände Untertha-

S. 917

### Regierung

1808

nen, in gewissen Fällen vor die allgemeinen Reichs-Gerichte beschieden werden, oder auch die Partheyen von selbst dahin appelliren können, die hohen Vorfahren des Chur-Hauses Sachsen im Gegentheil, von sehr langen und fast undencklichen Jahren her, das Recht, ihre Unterthanen vor keine Gerichte ausserhalb Landes zühen, noch auch diese selbst dahin appelliren zu lassen, ausgeübet haben.

Wie denn Hertzog **Wilhelm** zu Sachsen bereits im Jahre 1446 sich mit denen Lands-Ständen dahin vereiniget, daß keiner, bei Vermeidung der Acht, von denen Unterthanen jemanden vor ausländische Gerichte, geistliche oder weltliche, zühen sollte. **Europäischer Herold** *P. I. p. 922.*

Welches schon vorher der von denen glorwürdigsten Kaysern **Carl IV** in der **Gülden Bullen** *tit. 2.* und **Sigismunden** im Jahre 1423, auch nach diesem von **Maximilian I** im Jahre 1495 und **Ferdinand I** im Jahre 1559 bestätigt und erneuert worden. Welches Privilegium so fest gegründet ist und sich soweit erstrecket, daß auch keinen auswärtigen (*Extraneo* oder *Forensi*) dahin zu appelliren frey stehet. **Lyncker de Grav. Extraord. c. 5. Sect. I. p. 363.**

Ebenfalls wird unter dem Vorwände der Nullität keine Appellation zu gelassen. **Knichen de Sax. non prov. Jur. c. 3. n. 12.**

Noch weniger kan ein Unterthan zu Abstattung eines Zeugnisses vor das Reichs-Cammer-Gerichte gezogen werden. **Knichen l. c. c. 9. n. 84. und 85.**

Und ist sonderlich

- Kaysers **Sigismunds** Privilegium de non evocando, welches er im Jahre 1423 Churfürst **Friedrichen dem Streitbaren** in dem Churfürstenthume und allen seinen Landen und Fürstenthümern gegeben,
- nebst demjenigen, so nach den Umständen damahliger Zeiten der Pabst **Sixtus IV** ertheilet, in **Weckens Chron. Dresd. p. 829. u.f.**
- ingleichen Kaysers **Ferdinands** *Privilegium de non appellando* in **Lünigs** Deutschem Reichs-Archiv *P. Spec. Cont. II. Abth. 4. Abschn. 2. p. 309.* wie auch in *Cod. Aug. T. I. p. 1215.*

nachzulesen. Besiehe auch **Carpzov de Saxon. Privil. de non appell. und Knichen d. I. c. 3.**

Diesemnach ist die Justitz im Churfürstenthum Sachsen von langen Zeiten her, ohne Concurrentz oder Subordination der Kayserlichen und Reichs-Gerichte administrirt worden, darzu vornehmlich, als das höchste und ansehnlichste Justitz-Collegium derer sämtlichen Churfürstlichen Sächsischen Lande die Hochlöbliche Landes-Regierung zu Dreßden angeordnet, und ob wohl derselben Anfang so deutlich nicht zu erweisen, indem Cantzler und Rätthe, welche das Durchlauchtigste Chur-Haus Sachsen allezeit gehalten, nicht beständig in Dreßden, sondern hier und da bey dem Hoflager mit gewesen; so hat man doch von Zeiten Hertzogs Albrechts, und ins besondere seit 1486 eine stehende

Regierung oder Raths-Collegium in Dresden gehalten. **Weck** in *Chron. Dresd. p. 175.*

Was die gegenwärtige Verfassung desselben anbetrift; so ist solches hauptsächlich zu erlangen aus denen **Cantzley-Ordnungen** vom 13. Julius 1642, und vom 8 Junius 1657, ingleichen aus denen vom Hochpreißlichen Geheimen Consilio vormahls ergangenen Generalien, auch Special-Verordnungen, nicht weniger Churfürst **Johann Georgs II** Declaration, die streitige Concurrentz der Landes-Re-

S. 918

1809

### **Regierung**

---

gierung und des Cammer-Collegii betreffend, auch was eigentlich unter die Expeditionen eines jeden Theils gehöre, vom 13 August 1670. *Cod. Aug. T. I. pag. 1148.* darinnen unterschiedene Zwistigkeiten in 15 Puncten entschieden worden. Welches Decret hernach durch einen vor die Hochlöbliche Cammer vom 25 May 1705 ergangenes Generale grösten theils geändert, und der Regierung nebst denen Hof-Gerichten alle Cognition in Jagd- Forst- Berg- und andern Cammer-Sachen untersaget, gleichwohl aber dagegen zu mehrmahlen Vorstellung gethan, und also zur Zeit nicht entschieden worden.

Es dependiret also hochbemeldete Landes-Regierung von dem hochpreißlichen geheimen Concilio, dahin in wichtigen Angelegenheiten Berichte erstattet; auch darauf und sonst aus denselben Verordnungen angenommen werden.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts hatte das Regierungs-Collegium aus zehen Personen, nemlich fünff von Adel, vier Rechtsgelehrten, und einem Cantzler, bestanden. Ihr zu sind nachgehends mehrere Räte und ein Vice-Cantzler angenommen worden. **Weck** *l. c.*

Das gegenwärtige Haupt dieses hohen Collegii ist der Cantzler, welcher ordentlicher Weise das Directorium führet, das Churfürstliche Cantzley-Siegel verwahret, und dessen sonderbarer Autorität und Ansehen unter andern aus dem §. **Wo unsere Cantzler etc.** u. §. **Es sollen die Secretarien** etc. der Cantzley-Ordnung von 1657 erhellet, und der Vice-Cantzler, welcher in Abwesenheit des Herrn Cantzlers, und wenn beyde abwesend sind, der vorsitzende von denen Herren Hof- und Justitz-Räthen, das Directorium, nebst dem Cantzley-Siegel führet.

Die übrigen Herren Räte sind in Adelige und Gelehrte eingetheilet. Worzu noch unterschiedene Supernumerarii kommen. Ausser diesen gehören zu dem selben noch unterschiedene theils ordentliche, theils ausserordentliche Regierungs- und Cantzley-Secretarien, nebst einigen Registratoren und Copisten, desgleichen ein Fiscal, ein Bothenmeister, Befehls-Ausgeber und Cantzley-Aufwärter.

Die ordentlichen Herren Hof-Räte haben jährlich 1000 Gulden Besoldung zu genüssen, welche nebst der übrigen alten Raths- und Gerichts-Collegien Besoldung von dem Fleisch-Steuer-Pfennige genommen, und zu selbst beliebiger Eincaßirung ein eigener Einnehmer gehalten, der Überschuß aber an die Churfürstliche Rent-Cammer verrechnet wird. S. **Land-Tags-Abschied** von 1716. §. 13 und 19.

Die *Supernumerarii* aber haben weder ordentliche Besoldung noch ein Votum, ob sie gleich mit referiren, und zugleich Vorbeschiede abwarten. Es wäre denn einer oder der andere von den ordentlichen Hof-Räthen nicht zugegen. Denn solchen Falls haben die am nächsten sitzenden *Supernumerarii* derer Abwesenden Stellen im Votiren zu

vertreten. Siehe *Rescr. Spec.* vom 9 Jenner 1710 und **Land-Tags-Abschied** von 1718 §. 2.

Es sollen aber die Herren Rätthe mit Commiſſionen ordentlicher Weise nicht belegen werden, wenn nicht das Churfürstliche Interesse darunter versiret. **Rescr.** vom 4 Jenner 1614 und vom 24 May

S. 918

---

**Regierung**

1810

---

*1699 Cod. Aug. T. I. p. 1062 und 1170.*

Wenn ein neuer Hof-Rath oder anderer Beysitzer zu bestellen; so muß er nach Inhalt des angezogenen Land-Tags-Abschieds §. 2. vor der Entführung eine Probe seiner Geschicklichkeit ablegen und eydlich bestärcken. Siehe **Rath**, im XXX Bande, *pag. 926.* u. ff.

Nachdem nun solcher gestalt die allergnädigste Confirmation erfolgt, wird der neu anzunehmende Hof-Rath bey der Landes-Regierung durch den geheimen Lehns-Secretar zu Ablegung der Pflicht zugelassen, und diese zugleich auf den Religions-Eyd mit gerichtet.

Vormahls ist denen Hof-Räthen eine ordentliche Bestallung bey dem Cammer-Gemach ausgefertigt worden, welches aber anjetzo nicht zu geschehen pflegt. Die Formalien der Bestallung eines Cantzlers und Hof-Raths können in **Seckendorffs** Deutsch. Fürsten-Staate *P. IV. n. 2. p. 603.* nachgesehen werden.

Die Subalternen dieses hochlöblichen Collegii betreffend; so sind zu förderst die bey demselben verordneten Secretarien entweder ordentliche oder ausserordentlichen und *Supernumerarii*, deren die erstern Besoldung und Accidentien, die andern alleine Besoldung, und die dritten keines von beyden genießen, sondern die blosse Hoffnung haben, nach Gelegenheit in der erstern ihre Stellen zu rücken. Ubrigens sind die selben ausser ihren aufhabenden Pflichten und Verrichtungen an den Cantzler und dessen Verordnung, oder in Abwesenheit des selben an das Directorium angewiesen; so gar, daß einem Churfürstlichen Cantzler überlassen worden, die Secretarien und Copisten; jedoch mit Vorwissen Sr. Churfürstl. Durchl. ein- und abzusetzen. **Cantzley-Ordn.** von 1657. §. **obberührte.** §. **So wollen und Befehlen.** §. **Es sollen die Secretarien** u. a.

Insonderheit sind derer Secretarien Expeditionen entweder nach gewissen Sachen, oder nach gewissen Kreyßen eingetheilet. Denn da findet sich

- 1) die Lehns-Expedition,
- 2) die Appellations-Gerichts-Expedition,
- 3) die Vorbeschieds-Expedition,
- 4) der Ausländische,
- 5) der Chur-
- 6) der Thüringische,
- 7) der Meißnische,
- 8) der Leipziger,
- 9) der Gebürgische,
- 10) der Voigtländische und
- 11) der Neustädtische Kreyß.

In denen sieben letzten Kreyßen kommen also alle die unter jeden Kreyß gehörige Vasallen, Ämter und Städte betreffende Justitz- und Policey-Sachen vor, welche nicht bereits in der einen oder anderen derer vier ersten Expeditionen abgethan worden. Darunter

insonderheit auch Lehns- Vormundschafts- ingleichen die Raths-Bestätigungen gehören, und wird, wenn die Parteyen in unterschiedliche Kreyße gehören, auf den Ort des Supplicanten oder Impetranten gemeinlich gesehen.

Von der dem Durchlauchtigsten Chur-Hause angefallenen Sachsen-Weydaischen Erb-Landes-Portion ist zu mercken, daß die daher kommende Sachen im Chur-Kreyße expediret werden. Was hingegen aus der Fürstlichen Weissenfelsischen Erb-Landes-Portion-Regierung, ingleichen von der Stifts-Regierung zu Naumburg einläufft, pflaget im Thüringischen Kreyße, und was aus der Merseburgischen Stifts- und Erblandes-Regie-

S. 919

1811

### Regierung

---

rung einlaufft, im Leipziger Kreyße erörtert zu werden. **Cantzley-Ordn.** von 1652. §. **Und soll sonst**

Ferner ist verordnet ein Fiscal, welcher die Eintreibung der von der Landes-Regierung und dem Appellations-Gerichte dictirten Straffen, so sich nicht über 10 oder 15 Rthlr. belaußen, sucht und befördert. **Appellations-Gerichts-Ordn.** von 1605 *tit. von dem Fiscal, seinem Amte und Eyde*, im *Cod. Aug. Tom. I. pag. 1226*.

Hierüber sind anzutreffen

- viele Copisten und Expectanten, welcher in den Lehn-Vorbeschieds- und Appellation-Gerichts-Expeditionen, auch Kreyßen gebraucht werden. **Cantzley-Ordn.** von 1657. §. **Wann auch. Mandat** vom 30 Apr. 1625. §. **Die Copisten betreffend.** *Cod. Aug. Tom. I. pag. 1247*.
- der Cantzley-Diener oder Bothenmeister, dessen Instruction in der **Cantzley-Ordnung** von 1652. §. **Unser verordneter Bothen-Meister** etc. enthalten.

Endlich folgen die Cantzley-Aufwärter, Stubenheitzer und Bothen.

Unter der Hochlöblichen Landes-Regierung Devotion stehen alle Churfürstlich Sächsische Vasallen und Unterthanen. Und zwar entweder unmittelbar oder mittelbarer Weise.

In die I Classe gehören

- sämmtliche Schriftsäßige Vasallen, desgleichen
- die Balleyen und Comtureyen in Thüringen,
- die Räthe in Städten, welche auf Cantzley-Schrift sitzen, und nicht denen Ämtern untergeben sind, ferner
- alle Churfürstliche, auch nur Titular-Räthe, Ministers und Hof-Bediente,
- alle honnetter Weise dimittirte Ober-Officirer sammt ihren Weibern und Kindern bis auf die Fähndriche;
- nicht weniger der Ober-Forstmeister und Ober-Förster in gemeinschaftlichen Angelegenheiten,
- hierüber die Doctores und Licentiaten derer Rechte in Dresden, denen auswärtigen aber wird dieses Privilegium nicht eingeräumt, viel weniger denen Doctoren der Artzney-Wissenschaft;
- weiter die Secretarien und andere Bedienten bey denen Churfürstl. Collegien, und sind insonderheit die Accis-Commissarien und Inspectors vor Schriftsäßig erkläret, also daß an dieselben aus der Landes-Regierung geschrieben wird, nach

dem **Erläuter. Rescr.** vom 12 Mertz 1705 in *Cod. Aug. T. II. pag. 1891*. Welches Privilegium hingegen die Cammer-Commißions-Räthe und Cammer-Commissarien nicht zu genießen haben, sondern bey vorkommenden Fällen, denen Beamten wider dieselben Auflage geschiehet;

- ingleichen die Amtleute, Amtschösser und Amtverweser, sie mögen Aufrechnung sitzen, oder die Güter gepachtet haben;

hingegen sind die Verwalter der Churfürstlichen Öconomien, welche keine Gerichtsbarkeit haben, vor Schriftsäßig nicht zu achten, und wird daher aus der Landes-Regierung an dergleichen Haus-Verwalter nicht unmittelbar rescribiret.

Die Churfürstlichen Bedienten ins besondere betreffend; So behalten solche auch nach Aufgebung ihres Amtes, an welchem die Schriftsäßigkeit hanget, nebst dem Titel das Privilegium des Gerichts. Endlich gehören hieher die vornehmen Standes-Personen von fremden Orten, welche sich in denen Churfürstlichen Landen aufhalten.

In die II Classe derer, so mittelbarer Weise unter der-

S. 919

**Regierung**

1812

---

selben stehen, sind zu rechnen alle Unterthanen derer von Adel, Stadträthe und Ämter, sonderlich die Amtsäßigen Vasallen, welche in allen Fällen vor denen Ämtern die erste Instantz haben, woselbst auch die Schriftsassen, so zugleich Amtsäßige Lehn haben, in Ansehen derer das Amtsäßige Lehn betreffenden Sachen Recht nehmen müssen. Siehe **Freund-Brüderliche Haupt-Vergleiche** von 1657. §. 22. **wie sich die Chur-Fürstlichen Schrift-und Amtsassen zu verhalten.**

Desgleichen die Unterthanen der Stifter, Universitäten, Consistorien, Fürstlichen Regierungen, wie auch der Grafschafft Mannsfeld, und welche sonst die Rechts-Wohlthat der ersten Instantz genießen, und dahero in dem Falle der verzögerten oder verweigerten Gerechtigkeit, der Appellationen, Wiederklagen, zusammenhängender Rechts-Sachen, oder in Personal-Sachen, oder in Ansehung der Inspection, Abforderung derer Acten und Processen und so weiter anhero gedeyen. **Mencken. in Disp. III. ad Proc. Sax. §. 8.**

Ingleichen ist denen, so unter der Unter-Obrigkeit gesessen sind, verboten, sich stracks an die Landes-Regierung zu wenden, und die ordentliche Obrigkeit zu übergehen; es hätte denn einer über die Obrigkeit selbst Beschwerde zu führen. In welchem Falle die Bittschrift oder Klage daselbst anzunehmen und die Billigkeit zu verfügen. Jedoch wenn zu mercken, daß über die Obrigkeit muthwilliger Weise und zur Ungebühr geklagt würde, soll Supplicant gebührlicher Weise darum bestraffet werden. **Cantzley-Ordn.** von 1657. §. **Wo jemand von Amtsassen.**

Dahero pfeget bey dem hohen Appellations-Gerichte die Ausflucht der ersten Instantz und der Rechtshängigkeit von Amts wegen erfüllet zu werden. **Berger in Dec. 287.**

Es erstreckt sich also die Macht und Gewalt der Hochlöblichen Landes-Regierung durch das gantze Churfürstenthum Sachsen und darzu gehörigen Lande, in allen so wohl Policey als Justitz-Sachen, diese mögen sonst gleich zu der peinlichen oder bürgerlichen Gerichtsbarkeit, beyderley Art, so wohl der willkührlichen, als streitigen, gehören, obschon öfters andere Gerichte entweder durch eine vorgängige Wahl oder Subordination dabey concurriren.

Dahin gehören also von denen Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit (*Jurisdictionis voluntariae*)

- 1)[1] die so genannte Arrogation, welche anders nicht besteht, es wäre denn selbige durch den Landes-Herrn oder dessen Regierung confirmiret,
- 2) die Anastasianische Emancipation oder Entlassung aus der väterlichen Gewalt,
- 3) die Bestätigung des geschehenen Verkaufes derer einem Pupillen, Minderjährigen oder Stadt und Gemeinde zustehenden Güter, wenn nemlich von der ordentlichen Obrigkeit darüber nicht bereits ein Decret ausgewürcket worden, welches aber in etlichen Fällen nicht hinlänglich ist,
- 4) die Offerirung derer Testamente und Codicille, welche in Per-

[1] Bearb.: erste Ziffer fehlt in der Vorlage

S. 920

1813

### **Regierung**

---

son und nicht durch einen Bevollmächtigten zu verrichten ist;

- 5) die Nachlassung Alters halber,
- 6) die Legitimierung durch ein Rescript,
- 7) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, desgleichen die Erlassung und Entbindung von dem Eyde,
- 8) die Ehrlichmachung,
- 9) das Begnadigungs-Recht,
- 10) Die Bestätigung derer in den Land-Städten errichteten Statuten und Decrete,
- 11) derer Handwerker Innungs-Artickel, denn wenn gleich ein Stadtrath einer Innung ihre Briefe bestätigt, wird doch in der Cantzley oder der Landes-Regierung nicht darauf gesehen,
- 12) die Ertheilung derer Privilegien, Freyheiten, Anstands-Briefe, Monopolen, sichern Geleits, u. d. g.

Ferner rechnet man hieher von denen Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit (*Jurisdictionis contentiosae*)

- 1) die Angelegenheiten derer elenden Personen, die Eröffnung und Direction derer zum Hochlöblichen Appellation-Gerichte, welches der Landes-Regierung gewisser massen einverleibet ist, gehörigen Rechts-Prozeße, als
  - Pflege der Güte,
  - Annahmung und Verwerffung der Klagen,
  - Ausfertigung und Behändigung der Citationen, Monitorien oder Erinnerungs-Schreiben,
  - Ertheilung derer Fristen zum Beweiß oder Gegen-Beweiß,
  - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
  - Ertheilung derer Compulsorialien, Commissorialien, Requisitorialien, Promotorialien, Inhibitorialien, Remissorialien, Executorialien,
  - Verwerffung oder Annehmung derer Appellationen, Ober- und Leuterungen, auch nachgeschehener Verwerffung, binnen zehen Tagen, ingleichen
  - Verwandlung der Appellationen in Leuterung,

2) [1]

- 3) daß, wenn in einem geringen und nicht über 50 Gulden betragenden Prozesse ein Unter-Richter einen Bescheid ertheilet, und die

[1] Bearb.: Zählung fehlt in Vorlage

Parteyen innerhalb zehen tragen sich hierwider gereget, auf erstateten Gerichte und Gutachten, bey der von der hohen Landes-Regierung erfolgenden Resolution des schlechterdings sein Bewenden hat. **Neu-Erl. Proc. Ordn.** tit. 1. §. 6.

Welches gantz besondere Recht in Commercien- Policey- Handwercks- Bau- Rechnungs- Gesinde- und Dienst-Boten-Sachen, zu Verhütung grosser Unkosten, ebenfalls statt findet. *ibid.*

Und ob wohl solche Macht nicht weniger denen Hof-Gerichten und Consistorien, ingleichen denen Fürstlichen Erb-Landes- und Stifts-Regierungen daselbst ertheilet worden; so bleibt doch denen Parteyen das Rechts-Mittel der Appellation unbenommen. *ibid.*

4) Die Befestigung des Kriegs Rechtens durch die blosser Uebergebung des Klag-Schreibens; jedoch nur nach gewissen Umständen. *l. un. C. quand. libell. Princ. obl. lit. contest. fac. Wernher in Disp. ad h. Leg. und Berger in Diss. de Judic. Cancell. Praerogat. §. 23. 24. und in Decis. Summ. Provoc. Sen. Dec. 292.*

5) Die Verstattung derer General-Arreste,

6) die Bestimmung derer Dienste, welche die Bauern ihren Gerichts-Herren leisten müssen,

7) die Anordnung und Direction derer Inquisitionen bey denen Ämtern,

8) die Ertheilung einiger Fristen und anderer Hülffs-Mittel.

Ferner gehören hieher alle Lehns-Sachen und Erkennung der Lehn- und Mitbelehnschafft überhaupt; ins besondere

S. 920

---

**Regierung**

1814

aber

1) alle Belehnungen und Investituren der Lehn- und Mitbelehnschafft, über Mann- Weiber- und Erb-Lehn, an Lehn-Gütern, Lehn-Stämmen, Lehn-Ämtern, z. E. dem Erb-Marschall-Amte, ingleichen über Schriftsäßige Erb-Güter; jedoch haben unterschiedliche Schriftsäßige Erb-Güter den Vorzug, daß derselben Besitzer die Lehn nicht suchen dürffen, sie wolten denn über eine aufzunehmende Schuld Consens auswürcken,

2) die Lehns-Vormundschafts-Bestätigungen,

3) die *Dotalitia* und Leibgedinge und deren Bestätigungen,

4) alle Contracte über Lehn- und Schriftsäßige Erb-Güter, Kauffe, Tausche, Pächte, Pacten, Vergleiche, Consense, Cessionen etc. und deren Bestätigungen, Adjudications-Recesse,

5) die Verstattung der Hülffe in die Schrift und Amtsäßigen Lehen,

6) die Erörterung derer zwischen dem Lehns-Herrn und Vasallen vorfallenden Streitigkeiten,

7) die Berufung zu denen Ritter-Diensten, als bey Beylagern, Begräbnissen, Landes-Huldigungen und andern Festivitäten,

8) die Lehns-Verwandlungen, Conferirung der Schriftsäßigkeit, Anwartschafften, Begnadigungen, oder Bestraffungen der Vasallen.

Ubrigens gehöret zu denen Vorzügen der Hochlöblichen Landes-Regierung unter andern, daß die daselbst errichteten Transacte und Verträge nicht leichtlich umzustossen, davon die in **Bergers Disp. cit. de Judic. Cacell. Praerog. §. 36.** angezogene *Praejudicia* Erläuterung geben, massen die Verkürtzung weitläufftiger Prozesse und Pfllegung der Güte von der Landes-Regierung durch öffftere Vorbeschiede mit besonderm Eyfer mühsam getrieben und über die daselbst errichteten

Recesse und ertheilten Decrete ernstlich gehalten wird. Sonderlich ist der hohen Landes-Regierung nachgelassen, in denen Händeln, so entweder aus dem selbstgeigenen Geständnisse derer Parteyen, unstreitigen Documenten, ertheilten Abschieden und Urtheilen, oder aus ergangenen Acten, alsobald erweißlich, so gleich summarisch zu entscheiden. **N. Erled.** von 1661. *tit. von Justitien-Sachen.* §. 13. **Neu-Erl. Proc. Ordn.** *tit. 1.* §. 6.

Es sind aber unter denen Sachen, welche insgemein in die Vorbeschiede gezogen werden, vornehmlich diejenigen zu verstehen, so zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, sonderlich in Bau- und Dienst-Differentzien, Eltern und Kindern, auch andern nahen Anverwandten sich eräugnen, milde Sachen und Alimente oder Verpflegungen, Arme und zu Fortstellung weitläufftiger Processe nicht vermögende Wittwen und Waysen, oder andere elenden Personen, Innungs- und Handwercks Commercien- und Manufacturen- Policey- und andere summarische, die Chur-fürstlichen Ämter und Regalien angehende, auch sonst schleunige Expedition erfordernde und zur Aufnahme des gemeinen Besten gereichende Sachen, oder so sonst an sich selbst klar sind, und auf unstreitigen Documenten, ertheilten Abschieden und Urtheln beruhen, oder dabey sonst zu vermercken, daß selbigen entweder in der Güte, oder durch summarische Weisung, ohne Proceß am füglichsten abzuhelffen. Siehe das **Mandat**, wie es mit denen bey der Landes-Regierung zu Dreßden

S. 921

1815

### **Regierung**

---

angesetzten Vorbeschieden zu Pflügung der Güte und sonst gehalten werden soll, vom 4 Februar 1717.

Ausser diesem stehen der Hochlöblichen Landes-Regierung auch noch andere höhere Rechte zu. Als nemlich

1) die Auffricht- und Erhaltung guter Policey im gantzen Lande, dahero denen Unterrichtern verboten, in Policey-Sachen ordentliche Processe zu verstatten, sondern sie sollen die Parteyen mit ihren Beschwerden so gleich an die Regierung verweisen. **Rescr.** vom 3 September 1698 im *Cod. Aug. T. I. p. 1706*. Dahin gehöret nun

- die Obsicht auf der Rätthe in Städten Administration, Commercien, und Manufacturen, Handwercks- und Innungs-Fleisch- Steuer- Bau- Brau- und Schenck-Sachen, das Müntz- Gesinde- Bettel- und Armen-Wesen,
- die Aufsicht über Comödianten und dergleichen Leute, Juden- Diebs- Räuber- und Zigeuner-Rotten;
- ingleichen die Ober-Inspection auf das allgemeine Armen- und Zucht-Haus zu Waldheim, wie auch den Vestungs-Bau zu Dreßden,
- die Cognition derer Brandt- und Wetter-Schäden, Contagionen, feindlichen Invasionen, Tumult und Aufrühre, Land-Plackereyen und würcliche Duell-Sachen.

2) Die Aufsicht über hohe und niedere Gerichte im gantzen Lande, und zwar über die beyden Hof-Gerichte in Leipzig und Wittenberg, die Stifts-Regierung zu Wurtzen, auch aller andere, die die Erb- und andere Gerichte verwalten, desgleichen über die Dicasterien zu Leipzig und Wittenberg. **Cantzley-Ordn.** von 1657. § **Wo sich einigerley Gezäncke.**

Insonderheit gehen aus denen Stiffftern Meissen, Merseburg und Naumburg, wie auch denen Fürstlichen Regierungen, **Rescr.**

**Johann Georgens II** vom 15 Jenner 1628. wegen Annehmung der Appellationen aus den Fürstlichen Landes-Portionen, im *Cod. Aug. T. I. p. 1265* ingleichen aus denen Hof-Gerichten zu Leipzig und Wittenberg, aus denen Ober- und andern Consistorien, wie nicht weniger der Grafschafft Mannsfeld und Schwartzburg, die Appellationen sonst nirgendshin, als an die Landes-Regierung. *ibid.* §. **Es haben sich zwar.**

Jedoch sind aus dem Schwartzburgischen die Appellationen nicht nur vormahls an das Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig ergangen, sondern sie ergehen auch, was die Ämter Kelbra, Heringen und Ebeleben betrifft, noch dahin.

- 3) Das Recht die Sachen abzufordern und vor sich zu zühen, wie nicht weniger die Unterrichter gantz und gar zu entfernen, oder ihnen doch gewisse Commissarien an die Seite zu setzen.
- 4) Die Sistirung, Bescheid und Examen derer Beamten und Actuarien, welche vor Übernehmung ihres Amts eine Probe fertigen müssen.
- 5) Die Bestätigung derer Notarien, gestalt in denen Sächsischen Gerichten keinen Notarius zugelassen werden soll, welcher nicht seiner Geschicklichkeit halber, von denen Juristen-Facultäten dieser Lande ein beglaubtes pflichtmäßiges Zeugniß aufzuweisen hat, und so denn bey der Hochlöblichen Landes-Regierung immatriculiret worden. **Mandat** vom 19 Februar 1721.
- 6) Die Admißion derer Advocaten im gantzen Lande zum Practiciren, ingleichen derselben Correction, entweder durch Ver-

S. 921

**Regierung**

1816

---

weise oder Geld-Buße, Suspension oder Remotion von der Praxi, ferner die Moderation der Advocaten- und Gerichts-Gebühren.

- 7) Die Ausfertigung und Promulgation derer ins Land ergehenden Gesetze und Mandate, auch Avocatorien;
- 8) die Convocation und Verschreibung zu denen allgemeinen Land-Tägen; wenn aber ein Ausschuß-Tag angeordnet ist, werden die Stände unmittelbar aus dem Hochpreißlichen Geheimen Consilio beruffen.
- 9) Die Verwahrung des Cantzley-Archivs, darinnen alle Lehns- und andere Cantzley-Acten aufbehalten werden.
- 10) Hierüber stehen der Hochlöblichen Landes-Regierung, in etlichen Fällen, gewisser massen, einige besondere Rechte, z.E. in Cammer-Gerichts-Grantz-Marsch- und Einquartirungs-Sachen, bey Werb- und Ausführung fremder Mannschafft, ingleichen wenn zwischen denen Herren Vettern, und etlichen mächtigen Churfürstlichen Vassallen Irrung vorfallen, u. s. w.

Ubrigens wird in diesem hohen Collegio durch das gantze Jahr täglich, auch da es nöthig ist, Nachmittags Rath gehalten, ausser wenn nach uraltem Herkommen, zu gewöhnlichen Zeiten, die Expeditionen in etwas ausgesetzt werden, welches man das Schlüssen der Cantzley nennet, und vor den drey hohen Festen jedes mahl 10 Tage, bey angehender Fasten-Zeit aber 8 Tage lang geschiehet. **Week in Chron. Dresd. p. 125.**

Worzu noch die Meß-Ferien kommen, welche 4 Wochen über anhalten, und der einen Hälffte von denen Herren Räthen auf 14 Tage zu verreisen verstattet wird; da inzwischen die andere Hälffte zur Stelle bleibet, und die Expedition fortstellet. **Cantzley-Ordn.** von 1657. §. 9 und 10.

Es sollen aber alle Handlungen und Verhören in der Raths-Stuben geschehen. In der Cantzley-Stube hingegen, wo die Secretarien und Copisten sitzen, sollen dergleichen nicht vorgenommen, auch nicht das Zechen daselbst, weniger jederman dahinein zu gehen verstattet werden. **Cantzley-Ordn.** §. **Alle Sachen.** Ingleichen das **Mandat** vom 11 September 1677 im *Cod. T. I. p. 1158.* **Wieder das Aus- und Einlauffen in die Hof-Cantzley.**

Weil aber heutiges Tages die Vorbeschiede sehr häufig vorkommen; so werden die wenigsten vor dem sitzenden gesammten Rathe vorgenommen, sondern gemeinlich durch zwey Deputirte, nebst dem Vorbeschieds-Secretar, in dem Beygemache gehalten. So viel die Art und Weise, vor diesem hohen Collegio zu verfahren, anbelanget, davon soll unter dem Artickel **Verfahren**, ein mehrers beygebracht werden. Wegen des üblichen Cantzley-Styls ist endlich noch mit wenigem beyzufügen, daß ein jeder, der etwas bey der Landes-Regierung anzubringen hat, solches ordentlicher Weise Supplications-Weise aufsetzen lassen müsse. **Cantzley-Ordn.** von 1657. §. **Wir wollen auch, daß ein jeder.**

Und werden diese Bitt-Schreiben an den Landes-Herrn, mit Aufschreibung dessen vollständigen Titels, unmittelbar eingerichtet, sondern auch der Concipienten Tauff- und Zunamen, bey willkührlicher Straffe, mit hinzu gefüget werden. **Mandat** von 1696. §. 7.

Welches sich insbesondere dahin er-

S. 922

1817

#### **Regierung (Erb-Landes-)**

---

streckt, daß, wenn in denen Unter-Gerichten Appellationen an Se. Churfürstl. Durchl. übergeben, solche von denen Concipienten ebenfalls zu unterschreiben, oder diese, bey erfolgter Verwerffung, von denen Appellanten allenfalls eydlich anzugeben, und nachgehends zu bestraffen. Nichts desto weniger sind auch die, ohne der Concipienten Namen gefertigte Appellationen aus Respect gegen die hohe Landes-Obrigkeit anzunehmen. **Generale** vom 4 October 1720.

Hiernächst ist zwar in der oft angezogenen **Cantzley-Ordnung.** §. **Wir wollen auch, daß unser Cantzlar.** enthalten, daß, wenn der Landes-Herr ausserhalb Landes wäre, die Befehle im Namen des Cantzlers und Rätthe ausgefertigt werden sollen. Es gehet aber der heutige Styl ohne Unterschied dahin, daß im Namen des Landes-Herrn folgender Gestalt: **Von Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst,** u. s. w. rescribiret wird, welche Rescripte der Herr Cantzlar oder Vice-Cantzlar, oder vorsitzende Hof-Rath, nebst dem Secretar, unterschreiben, und werden die von Adel Veste, die andern Vasallen und Beamten aber Liebe Getreue, und Du geheissen; hingegen haben die Churfürstlichen Herren Rätthe und Doctor derrer Rechte zu Dreßden den Vorzug, als Herren und Ihr tituliret zu werden. Ingleichen werden die Befehle, nach Inhalt der Matricul, an die Schriftsassen überschrieben und unmittelbar zugefertigt. **Erört. der Land. Gebr.** von 1661. *tit. von Justitien-Sachen.* §. 61.

Wenn aber die schriftsässigen Gerichts-Herren nicht zugegen, sondern ausserhalb Landes sind; so wird an die Gerichte des dasigen Ortes rescribiret. Welches auch so gehalten wird, wenn der Vasall mit denen Gerichten noch zur Zeit nicht beliehen ist. **Von Opper** in *Diss. de Jurisd. Patrim.* §. 13.

Wovon jedoch die heutige Schreibart ein anders bezeuget. Die durch Unterschrift vollzogenen Befehle, Decrete und Scheine, werden mit

dem Cantzley-Secret besiegelt, und die Befehle zusammen gepackt, daß sie nicht zu lesen sind, viel weniger davon, ohne Vorbewust der Herren Cantzlar und Rätthe, eine Abschrift gegeben. **Cantzley-Ordn.** von 1657. §. **Es sollen die Secretarien.**

alsdenn bey dem Befehl-Ausgeber gegen die aus der **Cantzley-Ordnung** dem *Corp. Jur. p. 1099.* einverleibte Taxe abgelöset. Sonst ist von der Hochlöbl. Landes-Regierung zwar das Appellation-Gerichte unterschieden, jedoch gewisser massen auch vereiniget und verbunden. Siehe **Appellation-Gerichte**, im **II Bande**, *p.*

Ein mehrers hiervon kan in **Wabsts** Hist. Nachr. des Churfürstenth. Sachs. *Sect. II. II. c. 1. p. 59.* u. ff. nachgelesen werden.

Andere auswärtige Regierungen betreffend; so ist deren Verfassung und Einrichtung, nebst ihren davon abhängenden Rechten und Vorzügen, unschwer aus denen desfalls ergangenen Hof-Cantzley- und Landes-Ordnungen ebenfalls am besten zu ersehen.

### **Regierung (Erb-Landes-) ...**

S. 923

S. 924

1821

*REGIMEN*

---

...

*REGIMEN PUERPERARUM ...*

**Regiment**, siehe **Regierung**.

**Regiment**, *Cohors* ...

S. 925 ... S. 931

S. 932

**Regiments-Form**

1838

---

**Regimentsfeldscherer** [Ende von Sp. 1837] ...

**Regiments-Form**, **Regiments-Art**, **Regierungs-Art**, **Regierungs-Form**, *Forma Regiminis*, ist die Art und Weise, wie das Haupt der Republic mit den Unterthanen vereiniget ist, und die höchste Gewalt ausgeübet wird.

Es kan dieses auf verschiedene Art geschehen, daher die verschiedene Regiments-Formen entstehen. Es sind dieselbe entweder ordentliche, oder unordentliche. Eine ordentliche Republic ist, wo die höchste Gewalt in einer Person, oder Collegio also vereiniget ist, daß sich solche unzertheilt und unzerrüttet von einem Willen durch alle Geschäfte der Republic ausbreitet; wo sich aber dieses nicht findet, ist es eine unordentliche Republic. In der ordentlichen Republik giebt's dreyerley Formen. Denn entweder ist die Regierung einer Person aufgetragen, welche ein Monarch, souverainer Regent, und die Republic eine **Monarchie** genennet wird. Dieser wird entgegen gesetzt die **Tyranny**, da der Regent Land und Leute nicht so wohl zu erhalten, als vielmehr offenbahr zu ruiniren suchet. Oder es regieren einige von den Vornehmsten des Volcks, welches die **Aristocratie** heisset, und dieser wird entgegen gesetzt die **Oligarchie**, wenn wenige Leute ohne Grund sich vor andern etwas heraus nehmen, und die übri-

gen beherrschen wollen. Oder die Regierung besteht aus allen Hausv Vätern, oder aus dem Volck, so eine **Democratie** genennet wird, der die **Ochlocratie** entgegen stehet. Solchemnach sind:

drey gute	oder	drey schlimme:
Monarchie	===	Tyranny.
Aristocratie	===	Oligarchie.
Politie	===	Democratie.

Die beyden letztern Arten werden zum öfftern auch **Frey-Republicen** in engerm Verstand genennet.

Einige haben die Monarchie für die beste Regiments-Form gehalten, weil man darinnen öffentlichen Geschäfte geschwinder ausrichten könne. Siehe **Henninges ad Grotium de jure belli et pacis lib. I. cap. 3. §. 8. p. 192.**

Andere halten es mit der Aristocratie, weil darinnen die freyste Regierung, worinnen keine Tyranny und Verwirrung zu befürchten, als **Huberus**; und noch andere reden vor die Democratie wegen der Freyheit und Gleichheit, siehe **Clasens Polit. lib. 2. cap. 2. §. 2.3.**

Jede Regiments-Form hat ihre Mängel, so wohl in Ansehen der Menschen selbst, als auch des Staats, welche Fehler wohl von einander zu unterscheiden. Denn oft ist ein Mangel allein in denen Personen, und nicht im Staate; vielmahl allein im Staate und nicht in den Personen; vielmahl sind bey beyden Fehler anzutreffen. Also sind in der Democratie und Aristocratie allezeit einige nothwendige Fehler des Staats; in der Monarchie ist keines; desto gemeiner sind aber die Fehler der Personen. Von jeder Form ist in einem besondern Artickel gehandelt worden. Eine unordentliche Republic ist, in welcher die Vereinigung, darinnen das Wesen einer Republic bestehet, nicht so vollkommen gefunden wird, und solches nicht in Gestalt einer Kranckheit, oder Mangels, so der Republic angehänget; sondern daß es durch ein öffentliches Gesetz, oder Gewohnheit, als ein Recht eingeführet ist. Es können zwar deren unzählich seyn, doch einige von den vornehmsten, sind

- die **Dyarchie** und **Triarchie**, wenn zwey oder drey Monarchen zugleich regieren;
- die **vermischte** Regiments-Form, wenn die Rechte der Majestät dergestalt zertheilet sind, daß einige der Monarch, einige die Vornehmsten, und einige das Volck allein und eigenmächtig verwaltet.
- Das Systema der vereinigten Republicen, wenn verschiedene freye Republicen, durch ein gemeines Band dergestalt vereinigt und verknüpfet sind; daß sie zwar eine Republic auszumachen scheinen, und dennoch eine jede die höchste Gewalt über ihre Unterthanen behält. Solches Systema kan entstehen, erstlich durch ein ausdrückliches Bündniß, wodurch sich verschiedene Republicen vereinigen, hernach unvermerckt ohne vorhergehenden Vergleich, wenn verschiedene Provintzen, so unter einem Haupt gestanden, sich dergestalt in die Freyheit setzen, daß sie alle, oder die meisten Rechte der höchsten Gewalt erlangen, und dennoch unter einem Oberhaupte vereinigt bleiben.

Man lese **Pufendorf in Dissertationibus Academicis selectioribus p. 301.**

Ist die Republic ohne Haupt, so entsteht entweder eine völlige **Anarchie**, wenn die Republic gantz zu Grunde geht, und entweder das Volck gantz und gar ausgerottet, oder gefangen hinweg geführet wird, in welchem Fall

S. 933

---

**Regiments-Form der Kirche**

1840

die Rechte der Republicen gänzlich aufhören; oder die Republic hänget noch durch ein schwaches Band zusammen, wenn sie nur das Haupt verlohren hat. Wenn dasselbige ein König gewesen, und das Reich ein Wahl-Reich ist, oder wenn es zwar ein Erb-Reich, aber keinen Erben hat, so entsteht ein solcher Zustand, welcher **Interregnum** oder **Zwischen-Reich** genennet wird.

Es können hier überhaupt die Scribenten des natürlichen Rechts und der Politic nachgelesen werden; vornehmlich aber **Wolf** vom gesellschaftlichen Leben der Menschen.

Wenn nun von des Römischen Reichs Verwaltung zu urtheilen, so behauptet man fast durchgehends, daß das Römische Reich weder eine Monarchie, noch eine Aristocratie, noch eine Democratie; gleichwohl aber auch kein Systema vereinigter Bundsgenossen sey. Es ist da ein allgemeines Haupt, der Kayser, der jedoch

- 1) gewisse Dinge, als ein Monarch,
- 2) andere nebst den Chur-Fürsten, und
- 3) wieder andere mit denen gesammten Ständen verrichtet.

Daß die Stände in ihren Landen frey regieren, gehöret nicht hieher, sondern es ist nur auf den Zusammenhang mit dem Reiche zu sehen. Daher man die absolute Monarchie und die blosse Aristocratie zwar läugnet, beyde aber in so weit einräumet, daß die erstere dennoch der letztern vorgehet; angesehen die Reichs-Gesetze im Namen des Kaysers publiciret werden, und die gesammten Stände entweder die Lehn von ihm suchen oder ihn doch als ihr Oberhaupt ansehen. In Ansehung, daß es keine simple Form, sondern eine Mixtur, und diese wieder nicht gleich, sondern ungleich, kan auch die Benennung einer irregularen Form gedultet werden. Wovon unter dem Artickel **Reich**, desgleichen **Republic** und **Staat** ein mehrers nachgesehen werden kan.

**Regiments-Form der Kirche ...**

S. 934 ... S. 942

S. 943

1859

---

**St. Reginsvindis**

...

*REGINUS SALTUS ...*

*REGIO*, siehe **Land**, im *XVI Bande*, p. 376 u. ff. ingleichen *Regiones*.

*REGIO*, ist in der Prosodie ...

S. 944 ... S. 945

S. 946

---

**Register**

1866

...

*REGIS SCOPULUS ...*

**Register**, Lat. *Index*, *Registrum* oder *Regestrum*, Fr. *Regitre*, heißt überhaupt ein iedweddes Buch, in welchem gewisse Briefschafften, Handlungen, geschehene Dinge u. d. g. in einer solchen Ordnung verzeichnet werden, daß, wenn davon Nachricht zu haben nöthig ist, dieselbe also fort gefunden werden könne; insbesondere aber ein Alphabetischer Extract oder Verzeichnis dessen, was in einem Buche enthalten.

Also wird in den Cantzeleyen und Archiven über die daselbst befindlichen Acten, in Gerichten über die Bescheide, in Kirchen über Tauffen, Trauungen, Absterben, u. s. w. Register gehalten.

Eine nützliche und nothwendige Sache ist auch, daß gedruckten Büchern ein oder mehr Register beygefüget, darinne der Inhalt derselben, und wo ein jedes zu finden, verzeichnet werde. Ein solch Register wohl zu machen, wird unter den Gelehrten vor eine der schwersten Arbeit gehalten.

Es sind aber die Register bey denen Büchern vornehmlich entweder **Sach-Register** (*Index realis*) oder **Namen-Register** (*Index verbalis*) siehe **Materien-Register**, im XIX Bande, p. 2039.

**Register**, sind die Lufft-Löcher in den chymischen Öfen.

**Register**, werden auch in der Orgel die Züge zu den verschiedenen Stimmen, oder die Ordnung und Reihe selbst der darzu gehörigen Pfeiffen genennt. Siehe auch **Orgel**, im XXV Bande, p. 1871, ingleichen *Registre*.

**Register**, sind in den Feuer-Mauren die von Eisenblechen verfertigten Vorschüber, welche, wenn die Feuer-Mauer brennet, eingeschoben werden, und also das Feuer ohne Wasser gedämpffet werden kan; wie solche in Hertzog **Augusts** zu Br.

S. 947

1867

#### **Register (Anschnitt-)**

und Lb. Feuer-Ordnung vom 28 Jenner, 1661 §. X. beschrieben stehen.

**Register (Anschnitt-) ...**

...

S. 947

**Registrator**

1868

...

*REGISTRATIO ...*

### **Text**

#### **Quellenangaben**

**Registrator**, **Nachsreiber**, **Unterschreiber**, oder **Gerichtschreiber**, *Registrator*, *Registrateur*, ist ein Bedienter in einer Cantzeley oder Archiv, dem die Verwahrung der vorhandenen und täglich einkommenden Briefschafften, Schrifften und Urkunden, dergestalt anbefohlen, daß er dieselben ordentlich halten, in gewisse Verzeichnisse und Register bringen, und ein jedes, wenn es erfordert wird, an seinem Ort zu finden wissen solle.

Er wird darüber, wie auch ferner dahin vereydet, alles geheim und verschwiegen zu halten, und ohne Vorwissen seiner Obern niemanden etwas

einsehen zulassen, viel weniger abschriftlich mitzutheilen.

In der Päpstlichen Cantzley zu Rom sind 24 Registratoren der Bullen und Bitt-Schrifften. **Wehner**.

Bey dem Königlich-Pohlnischen und Chur-Fürstl. Sächsischen Appellations-Gerichte zu Dreßden bestehet des Registrators Amt darinnen, daß er auf des Appellation-Gerichts-Secretars Geheiß in Ausfertigung aller Verordnungen und Umschreibung der Urthel, auch Aufwarten bey denen Herren Präsidenten und Räthen an die Hand gehet. Siehe Churf. **Christians II.** Appellat. Ordn. *tit. von dem Unterschreiber*. Desgleichen: **Was der Unterschreiber angeloben soll**.

Bey dem dasigen Ober-Consistoris hat derselbe vornehmlich die ergehenden Kirchen- und Consistorial-Verordnungen, wie auch der Advocaten Sätze bey dem rechtlichen Verfahren zu schreiben. **Wabsts** histor. Nachr. des Churfürstenthums Sachsen. *Sect. II. c. 5. §. 4. p. 153.*

**Registratur, Registratio, Registranda, Registratura, Perscriptio**, wird das ordentliche Verzeichniß oder Register genennet, in welches die Namen derer vor einem Gerichte, Regierung, Cantzley etc. streitenden Partheyen ordentlich eingetragen, die Verhörs-Termine und andere Fristen nebst den Bescheiden und andern Haupt-Momenten aus dem Gerichts-Protocoll und Acten *remissive*, kürztlich und mit Anzeigung des Blates verzeichnet und eingetragen werden.

Es soll aber ein Actuarius und Gerichts-Schreiber die Registraturen alsbald bey gerichtlicher Handlung und besetzter Gerichts-Banck, deutlich, ausführlich und leserlich verfertigen, denen Partheyen vorlesen, derer Baysitzer Namen, nebst dem seinigen, als geschwornor Actuarius oder Registrator hinzufügen, auch auf die allergnädigsten Befehle keine Registraturen machen, viel weniger die Registraturen durchstreichen, und auskratzen oder ausbessern etc. **Wernher P. II.** *Obs. 363. Barth. §. 16. Hertel in Diss. de Registr. Judic. von gerichtlichen Registraturen.*

Ins besondere aber, wenn sie mit Personen, die der Rechte und Lateinischen Sprache unwissend, zu thun haben, Lateinische Formeln vermeiden, und alles mit Deutschen Worten offenbahr und deutlich ausdrücken. Denn wenn man von denselben keine Auslegung und vollkommene Gewißheit haben kan; so wird vermuthet, daß dergleichen Clausuln, wider Willen der Partheyen, und also nur alleine aus Gewohnheit angehänget seyn. **Horn cl. 12. R. 112. p. 954.**

Indessen ist denen Registraturen des Actuarien oder geschwornen Secretarien alsdenn erst völliger Glauben bezumessen, wenn er mit eigener Hand alles getreulich niederschreibt, und den Acten nichts abzüht, sondern jedes an seinem Ort läßt, *c. 11. X. de probat. ibique Felin n. 13. Rosbach in Proc. judic. c. 8. n. 4.* insonderheit aber wenn sie in Gegenwart derer Gerichtspersonen gemacht sind, **Wernher sel. obs. for. P. 4. obs. 91. n. 4. Berger P. 2. supplem. ad E. D. F. tit. 2. §. 1. p. 20.**

Deshalben aber wird der Glaube der gerichtlichen Registratur nicht verringert und geschwächet, weil die gerichtlichen Personen, die bey deren Niederschreibung zugegen ge-

wesen, besonders nicht benamt und genennt seyn, **Wernher** *sel. obs. for. P. 9. obs. 243.*

Die Registraturen derer Superintendenten betreffend; so können solche nach Beschaffenheit der Sache gezwungen werden, die von ihnen gefertigten Registraturen vermittelst[1] Eydes zu bestärcken. **Wernher** *sel. obs. for. P. 2. obs. 481*, welches aber in Chur-Sachsen, durch ein besonder Mandat von 1709 geändert und dergleichen Registraturen die Krafft, halbvöllig zu beweisen, gegeben ist, **Wernher** *in Supplem. ad P. 2. obs. 481.*

[1] Bearb.: korr. aus: vermittest

Ordentlicher Weise zwar können die Registraturen aus dem Punkte der Falschheit befochten, und wider den, der sie gefertigt, nach Inquisitions-Art verfahren werden, wenn die Sachen anders, als sie geführt und verrichtet seyn, in denselben verzeichnet angetroffen werden. Aber dieses wird billig nur auf dergleichen Arten von Registraturen eingeschräncket, durch welche einem andern bereits geschadet worden, oder auch nur Schaden zugefügt werden kan: Denn sonst, wenn ein solches nicht zu befürchten, erhellet keinesweges, wie das Verbrechen der Falschheit deswegen statt haben könne. **Wernher** *sel. obs. for. P. 2. obs. 363.*

Sonst aber findet wider dieselben nicht allein der Gegen-Beweiß, sondern auch die Eydes-Delation statt. **Wernher** *c. l. P. I. obs. 12.*

Vorjetzo aber ist nach befundenen Umständen, statt der Eydes-Delation wider eine Registratur, vielmehr auf den Reinigungs- oder Erfüllungs-Eyd zu erkennen vermöge der **Erl. Proc. Ordn. tit. 2 §. 6.**

Und wenn die Registraturen, ohne Beyseyn der Gerichts-Personen gemacht worden, so sind solche so wohl in peinlichen, als bürgerlichen Fällen ungültig. **Wernher** *l. c. obs. 1.*

Insonderheit ist hierbey mit zu mercken, daß der Gerichts-Herr in solchen Handlungen, welche insgemein zu der streitenden Gerichtsbarkeit (*Jurisdictione contentiosa*) gerechnet werden, zugleich die Stelle des Gerichtschreibers vertreten könne, wenn er auch schon zu denen Acten veredyt wäre, ausser in dem Falle der Noth. **Berger** *in El. Disc. For. p. 37.*

Ein mehrers hiervon kan in **Jacobs von Rammingen** Tractat **von der Registratur** nachgesehen werden, welches denen neuangehenden Registrators und Gerichts-Schreibern sehr nützlich seyn kan, und dessen kurtzer Auszug in **Besolds** *Thes. Pract. h. v.* zu befinden ist.

REGISTRATURA ...

...

